

INHALT

	Seite		Seite
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport		Allgemeine Verfügung zur Änderung der Aktenordnung	4918
Ausführungsvorschriften zu Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2004/2005 (AV Vergleichsarbeiten)	4906	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	
Senatsverwaltungen für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz und für Wirtschaft, Arbeit und Frauen		Benennung einer Brücke	4919
Rahmenvereinbarung (zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch [SGB II] zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Bezirksamter von Berlin, und den Agenturen für Arbeit im Land Berlin)	4908	Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben Ost-West-Trasse zwischen Straße An der Wuhlheide und Mahlsdorfer Straße im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin – Anhörungsverfahren	4919
Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz		Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen	
Vereinbarung (zur Regelung der Zuständigkeiten der Träger nach dem SGB II bis zur Errichtung funktionsfähiger Arbeitsstrukturen in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II im Land Berlin) – Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) vom 26. August 2004	4916	Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von einzelfallbezogener Unterstützung für die Hilfe zum Lebensunterhalt in landeseigenen Qualifizierungsmaßnahmen für besondere Zielgruppen (EULE) im Land Berlin	4920
Rundschreiben über die Weiteranwendung der Richtlinien über Maßnahmen und deren Vorbereitung bei übertragbaren Krankheiten mit besonderer Ausbreitungsgefahr im Land Berlin (Seuchenalarmplan)	4918	AOK Berlin – Die Gesundheitskasse	
Senatsverwaltung für Justiz		5. Nachtrag zur Satzung	4922
Allgemeine Anordnung betreffend die Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die berufsständischen Richterinnen und Richter nach dem Steuerberatungsgesetz	4918	6. Nachtrag zur Satzung	4923
		Berliner Ärzteversorgung	
		Einrichtung der Ärztekammer Berlin	
		Änderung der Satzung über die Berliner Ärzteversorgung	4923
		Berliner Stadtreinigungsbetriebe	
		Anstalt des öffentlichen Rechts	
		Leistungsbedingungen	4924
		Tarife ab 1. Januar 2005	4933

(Fortsetzung nächste Seite)

Textannahme vom

Erscheinungstag

30. Dezember 2004 bis 06. Januar 2005, 12 Uhr für den 14. Januar 2005	
07. Januar 2005 bis 13. Januar 2005, 12 Uhr für den 21. Januar 2005	
14. Januar 2005 bis 20. Januar 2005, 12 Uhr für den 28. Januar 2005	
21. Januar 2005 bis 27. Januar 2005, 12 Uhr für den 04. Februar 2005	

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2004

	Seite		Seite
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) – Anstalt des öffentlichen Rechts –		Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) – Gültig ab 1. Januar 2005	4935	Feststellung und Ausschreibung in Belzig und Templin verfügbarer UKW-Hörfrequenzen	4941
Berliner Wasserbetriebe		Oberfinanzdirektion Berlin	
Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin – ABE –	4936	Öffentliche Zahlungserinnerung – Steuern und Abgaben –	4942
Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Berliner Wasserbetriebe zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung	4937	Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin	
Handwerkskammer Berlin		Ergebnis der Wahl zur 3. Delegiertenversammlung	4943
Handwerkskammerbeitrag für das Jahr 2005	4937	Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin	
Hauptwahlvorstand für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin		Änderung der Satzung	4943
Ergebnisse der Wahl zum Hauptpersonalrat ..	4937	Zahnärztekammer Berlin	
Industrie- und Handelskammer zu Berlin		Berechtigungen zur Weiterbildung/Anerkennungen als Weiterbildungsstätte auf dem Gebiet der Oralchirurgie	4945
Benennung der Beisitzer der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten	4938	Bezirksämter	4946
Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin		Stellenausschreibungen	4950
1. Nachtrag zur Satzung	4939	Öffentliche Ausschreibungen	4956
		Gerichte	4978
		NICHT AMTLICHER TEIL	
		Gläubigeraufrufe	4991

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Ausführungsvorschriften zu Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2004/2005 (AV Vergleichsarbeiten)

Vom 4. November 2004

BildJugSport II C 3.4

Telefon: 9026-5679 oder 9026-7, intern 926-5679

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird bestimmt:

1 – Grundsätze und Ziele

(1) In Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschulen, Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Gymnasien sowie der nach den Rahmenlehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt werden im Schuljahr 2004/2005 fachbezogene Leistungsfeststellungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache in Form von schriftlichen Vergleichsarbeiten durchgeführt. Im Fach erste Fremdsprache findet zusätzlich eine vergleichende Leistungsfeststellung in mündlicher Form statt.

(2) In den beruflichen Schulen werden diese Vergleichsarbeiten und mündlichen Leistungsfeststellungen in denjenigen Jahrgangsstufen und Bildungsgängen der einjährigen Berufsfachschulen, der mehrjährigen Berufsfachschulen ohne Kammerprüfung und der Fachoberschulen durchgeführt, in denen eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung zuerkannt werden kann.

(3) Zur Teilnahme an den Vergleichsarbeiten und mündlichen Leistungsfeststellungen sind alle Schülerinnen und Schüler der in Absatz 1 und 2 genannten Bildungsgänge und Jahrgangsstufen verpflichtet. Die Teilnahmeverpflichtung erstreckt sich nur auf die Aufgaben oder Aufgabenteile, die den Anforderungen des am Ende des Schuljahres erzielbaren Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe entsprechen.

An der Gesamtschule richtet sich die Teilnahmeverpflichtung nach der auf dem Halbjahreszeugnis abgegebenen Prognose. An Aufgaben oder Aufgabenteilen einer höheren Niveaustufe können sich Schülerinnen und Schüler freiwillig beteiligen; dies darf nicht zu einer Verschlechterung der Bewertung führen.

(4) Vergleichsarbeiten und mündliche Leistungsfeststellungen sollen

- a) den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, erworbene fachbezogene Kompetenzen nachzuweisen, die an den von der Kultusministerkonferenz festgesetzten Standards für den Mittleren Schulabschluss (Beschluss der KMK vom 4. Dezember 2003) gemessen werden,

- b) den Unterrichtenden ermöglichen, die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler an einheitlichen Bewertungskriterien zu messen, den Grad des Erreichens der Standards zu bewerten und festzustellen, welche Folgerungen sich daraus für die weitere Unterrichtsarbeit in künftigen Lerngruppen ergeben, und
- c) die Erziehungsberechtigten über die fachbezogenen Kompetenzen ihrer Kinder informieren.

2 – Aufgabenstellung

(1) Die Anforderungen der Vergleichsarbeiten und mündlichen Leistungsfeststellungen in den drei Fächern beziehen sich auf die am Ende der Jahrgangsstufe 10 zu erreichenden Standards. Die Aufgabenstellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben.

(2) Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellungen orientiert sich an drei Niveaustufen, die den am Ende der Jahrgangsstufe 10 zu erwerbenden Abschlüssen und der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Die Aufgaben der drei Niveaustufen sind durch Schlüsselsymbole folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) die Anforderungen des erweiterten Hauptschulabschlusses werden erfüllt, wenn die mit einem Schlüssel gekennzeichneten Aufgaben erfolgreich gelöst werden,
- b) die Anforderungen des Realschulabschlusses werden erfüllt, wenn sowohl die mit einem als auch die mit zwei Schlüsseln gekennzeichneten Aufgaben erfolgreich gelöst werden und
- c) die Anforderungen des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe werden erfüllt, wenn zusätzlich zu den mit einem und mit zwei Schlüsseln gekennzeichneten Aufgaben auch die mit drei Schlüsseln erfolgreich gelöst werden.

3 – Besonderheiten im Fach erste Fremdsprache

Im Fach erste Fremdsprache gelten für die Vergleichsarbeiten und mündlichen Leistungsfeststellungen folgende Besonderheiten:

- a) Sofern die erste Fremdsprache Englisch, Französisch oder Russisch ist, findet die Vergleichsarbeit und mündliche Leistungsfeststellung in dieser Sprache statt.
- b) Wer eine andere erste Fremdsprache nachweist, nimmt an den schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellungen im Fach Englisch teil.

Abweichend von Satz 1 Buchstabe a nehmen Schülerinnen und Schüler aller Staatlichen Europaschulen mit ihrer zweiten Fremdsprache an den Leistungsfeststellungen teil; dies gilt ebenso für andere fremdsprachlich geprägte Schulen, die Englisch oder Französisch auf muttersprachlichem Niveau unterrichten. Sofern die zweite Fremdsprache nicht zu den in Satz 1 Buchstabe a genannten Sprachen gehört und daher nur eine Teilnahme in der ersten Fremdsprache möglich ist, entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, ob die Teilnahme erfolgen soll; sofern teilgenommen wird, fließt das Ergebnis nicht in die Zeugnisnote ein.

4 – Durchführung

(1) Die Aufgaben, Durchführungsanleitungen und Bewertungsmaßstäbe der Vergleichsarbeiten werden den Schulen in jeweils einem Exemplar als Kopiervorlage im verschlossenen Umschlag zur Verfügung gestellt. Die Umschläge werden den Schulleiterinnen und Schulleitern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder deren Vertreterinnen und Vertretern am 2. Mai 2005 von der Schulaufsicht in den Außenstellen persönlich ausgehändigt; den beruflichen Schulen wird das Verfahren durch ein gesondertes Schreiben mitgeteilt.

Bei der Aufbewahrung der Unterlagen und dem Kopieren der erforderlichen Exemplare ist sicherzustellen, dass die Aufgaben den Teilnehmenden nicht vorzeitig bekannt werden.

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie alle Lehrkräfte und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kenntnis von den Aufgaben und Auswertungshinweisen erlangen, sind bis zur Durchführung der Vergleichsarbeiten und mündlichen Leistungsfeststellungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Die Vergleichsarbeiten werden an folgenden Terminen durchgeführt:

- a) im Fach Mathematik am 3. Mai 2005,
- b) im Fach Deutsch am 10. Mai 2005,
- c) im Fach erste Fremdsprache am 12. Mai 2005.

Als einheitliche Nachschreibtermine sind für das Fach Mathematik der 30. Mai 2005, für das Fach Deutsch der 1. Juni 2005 und für das Fach erste Fremdsprache der 3. Juni 2005 vorzusehen. Die mündliche Leistungsfeststellung im Fach erste Fremdsprache findet nach Festlegung der Schule im Zeitraum vom 4. April bis 10. Juni 2005 statt.

(4) Für die Bearbeitung der Vergleichsarbeiten werden im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Mathematik 120 Minuten und im Fach erste Fremdsprache 150 Minuten festgelegt. Der Arbeitsbeginn ist einheitlich auf 10 Uhr festzulegen.

(5) Die mündliche Leistungsfeststellung wird grundsätzlich als Partnerprüfung durchgeführt. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Schulen entwickeln die Aufgaben auf der Grundlage der durch die Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenformate.

(6) Wer an den Vergleichsarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen kann, hat dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Nichtteilnahme aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.

5 – Bewertung und Auswertung

(1) Vergleichsarbeiten und mündliche Leistungsfeststellungen werden auf der Grundlage von einheitlichen, auf die jeweilige Niveaustufe bezogenen Bewertungsmaßstäben, die die Schulaufsichtsbehörde vorgibt, bewertet und ausgewertet. Die Vergleichsarbeiten gelten als Klassenarbeiten und werden auf die Mindestanzahl der Klassenarbeiten im jeweiligen Fach angerechnet. Die Regelung in Nummer 4 Abs. 4 der AV Klassenarbeiten ist nicht anzuwenden.

(2) Die Bewertung der mündlichen Leistungsfeststellungen wird von der prüfenden Lehrkraft in Abstimmung mit einer weiteren Lehrkraft vorgenommen. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die prüfende Lehrkraft. Die Leistungen fließen in die Bewertung der mündlichen Gesamtleistung im fremdsprachlichen Fach ein.

(3) Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten und der mündlichen Leistungsfeststellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde ausgewertet. Dazu kann die Schulaufsichtsbehörde festlegen, dass die Rückmeldung der schulischen Ergebnisse an die Schulaufsichtsbehörde oder einen von ihr zur Datenverarbeitung beauftragten Projektträger mittels des Internets erfolgt. Die Schulen werden über die Ergebnisse der Auswertung informiert.

(4) Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden den jeweiligen Erziehungsberechtigten bekannt gegeben. Die durch zentrale Vorgaben verpflichtend in allen Schulen eingesetzten Aufgaben sollen den Eltern nach der Auswertung auf Wunsch zur freien Verfügung ausgehändigt werden.

(5) Die anonymisierten Ergebnisse der Klassen und der Schule sind allen schulischen Gremien zur Verfügung zu stellen. Die Schule darf ihre schulischen Ergebnisse nur veröffentlichen, wenn es die Schulkonferenz mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

6 – Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Februar 2005 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft.

Senatsverwaltungen für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz und für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Rahmenvereinbarung

(zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch [SGB II] zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter von Berlin, und den Agenturen für Arbeit im Land Berlin)

Vom 26. August 2004

GesSozV I C 12

Telefon: 9028-2009 oder 9028-0, intern 928-2009

WiArbFrau IV A 12

Telefon: 90227-2238 oder 90227-0, intern 9227-2238

zwischen

dem **Land Berlin**,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz,

– vertreten durch die Senatorin Frau Dr. Heidi Knake-Werner,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

– vertreten durch die Staatssekretärin Frau Susanne Ahlers,

und

der **Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit (RD BB)**

– vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Herrn Rolf Seutemann,

zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter von Berlin, und den Agenturen für Arbeit im Land Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

1. Abschnitt – Errichtung von Arbeitsgemeinschaften (ArGe)

§ 1 – Zielausrichtung

§ 2 – Kommunale Zuständigkeitsabgrenzung

§ 3 – Grundsatz, Anzahl und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften

2. Abschnitt – Verbindliche Regelungsinhalte der Verträge zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften

Unterabschnitt 1 – Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften

§ 4 – Rechtsform

§ 5 – Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

§ 6 – Aufgaben der Träger nach dem SGB II in den Arbeitsgemeinschaften

§ 7 – Trägervertretung

§ 8 – Geschäftsführung

§ 9 – Beirat

§ 10 – Perspektive der Zusammenarbeit und Festlegung der Verantwortlichkeiten

§ 11 – Personal

§ 12 – Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

§ 13 – Funktionale und räumliche Organisation bei der Aufgabewahrnehmung

§ 14 – Steuerung und Qualitätssicherung

§ 15 – Finanzierung

§ 16 – Finanzplanung

§ 17 – Abwicklung von Transferleistungen

§ 18 – Infrastruktur

§ 19 – Kostenerstattung

§ 20 – Haftung

§ 21 – Gemeinsame Einigungsstelle

§ 22 – Geschäftsprozess

§ 23 – Einbeziehung/Beauftragung Dritter

§ 24 – Arbeitsmarktliche Eingliederungsförderung

Unterabschnitt 2 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 – Übergangsregelungen bei der Übermittlung von Daten und Unterlagen

§ 26 – Sonstige organisatorische Regelungen im Übergang

§ 27 – Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

§ 28 – Prüfrechte

§ 29 – Salvatorische Klausel

3. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen zu dieser Rahmenvereinbarung

§ 30 – Übergangsregelungen bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

§ 31 – Übergangsregelungen bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen

§ 32 – Gremienbesetzung/Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen

§ 33 – Schlussbestimmungen

§ 34 – Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

Präambel

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 hat der Gesetzgeber den Weg geebnet, die Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ab dem 01. 01. 2005 zu einer gemeinsamen Leistung der Grundversicherung für Arbeitsuchende zusammenzuführen. Das in diesem Zusammenhang neu eingeführte Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sieht als Kernpunkt für eine einheitliche Aufgabewahrnehmung zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor. Mit dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung sehen die beteiligten Parteien die Chance, die Aufgaben, Ziele und Grundsätze des SGB II mit dem größtmöglichen Erfolg für die Unterstützung der Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzsuchenden sowie der Unternehmen und mit nachhaltigen positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Berlin umzusetzen.

1. Abschnitt – Errichtung von Arbeitsgemeinschaften (ArGe)

§ 1 – Zielausrichtung

(1) Die Umsetzung der mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 01. 01. 2005 vorgesehenen Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem neuen Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt in einer engen und vertrauensvollen Kooperation zwischen dem Land Berlin und der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Die Umsetzung orientiert sich eng an den Prinzipien

1. der Kundenorientierung, also dem Willen, Leistung aus einer Hand zu erbringen, Stigmatisierungseffekte zu vermeiden,
2. der effektiven und effizienten Erbringung der Dienstleistungen,
3. der Verwaltungsvereinfachung,
4. der Gleichstellung von Männern und Frauen.

(3) Im Land Berlin wird das SGB II landesweit einheitlich umgesetzt werden. Der Berliner Senat und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg legen deshalb mit dieser Vereinbarung den Rahmen fest, auf dessen Grundlage die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeit die konkreten Verträge zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften schließen werden und – soweit erforderlich – die Besonderheiten vor Ort untereinander regeln.

§ 2 – Kommunale Zuständigkeitsabgrenzung

(1) Das Land Berlin in seiner Gesamtheit ist kommunaler Träger im Sinne des SGB II. Die Grundsatzangelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von der Hauptverwaltung wahrgenommen. Dies ist für die landesweit einheitliche Umsetzung des SGB II erforderlich.

(2) Vorbehaltlich einer Änderung der Zuständigkeits- bzw. Geschäftsverteilung des Berliner Senats ist

- die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz dabei zuständig für die Grundsatzangelegenheiten, die dem kommunalen Träger gemäß § 6 Nr. 2 SGB II obliegen.
- die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zuständig für alle Angelegenheiten der aktiven Arbeitsmarktförderung.

(3) Die Durchführung der kommunalen Aufgaben obliegt den Bezirksämtern.

§ 3 – Grundsatz, Anzahl und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird entsprechend § 44 b Abs. 1 SGB II in jedem Berliner Verwaltungsbezirk eine Arbeitsgemeinschaft errichtet.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II alle Aufgaben wahr, die den Agenturen für Arbeit nach dem SGB II obliegen. Des Weiteren ist die ArGe zuständig für alle Aufgaben, die vom Land Berlin gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II auf die ArGe übertragen werden (siehe § 6 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung).

2. Abschnitt – Verbindliche Regelungsinhalte der Verträge zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften

Unterabschnitt 1 – Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften

§ 4 – Rechtsform

(1) Die rechtliche Ausgestaltung wird für alle Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin einheitlich geregelt.

(2) Für jede Arbeitsgemeinschaft wird zwischen dem Bezirksamt und der Agentur für Arbeit, die jeweils regional verantwortlich sind, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung geschlossen, der die Ausgestaltung vor Ort abschließend regelt.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Verwaltungsstelle des jeweiligen Bezirksamtes und der jeweiligen Agentur für Arbeit.

§ 5 – Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Festlegung des Sitzes der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft erfolgt nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Agenturen für Arbeit und den Bezirksämtern.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften tragen einheitlich die Bezeichnung JobCenter. Diese wird um den jeweiligen Bezirksnamen des Berliner Verwaltungsbezirks, für den die ArGe zuständig ist, ergänzt.

§ 6 – Aufgaben der Träger nach dem SGB II in den Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die ihr übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die jeweilige Arbeitsagentur und das Bezirksamt wahr.

(2) Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften werden folgende Pflichtaufgaben des kommunalen Trägers durchgeführt:

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II
2. Leistungen für
 - Die Erstausstattung von Wohnungen gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II
 - Die Erstausstattung mit Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
 - Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

(3) Die Aufgaben des kommunalen Trägers gemäß § 16 Abs. 2 SGB II werden von diesem innerhalb seiner bestehenden Strukturen nach pflichtgemäßem Ermessen erbracht, insbesondere (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–4 SGB II):

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- Häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

(4) Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft werden die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB II in der jeweils geltenden Fassung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II) durchgeführt. Dazu zählen insbesondere:

- a) Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit
- b) Benennung und Bestellung eines/einer persönlichen Ansprechpartners/in
- c) Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung
- d) Vermittlung (ggf. auch bundesweit), Aushändigung von Vermittlungsgutscheinen, Einschaltung Dritter, Einrichtung und Nutzung von Personal-Service-Agenturen
- e) Beratung unter Berücksichtigung des individuellen Beratungsbedarfs
- f) Gewährung von Eingliederungsleistungen an Arbeitnehmer/innen: Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfe, Förderung der Berufsausbildung, von Trainingsmaßnahmen und der beruflichen Weiterbildung – auch beschäftigter Arbeitnehmer/innen – sowie der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)

- g) Vermittlung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit
 - h) Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden (Soll-Regelung)
 - i) Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Regelleistungen, Mehrbedarfe, befristeter Zuschlag, Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II)
 - j) Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
 - k) Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber/innen: Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschuss bei Neugründung, Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung sowie für Ältere und Geringqualifizierte, Förderung der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Teilhabe am Arbeitsleben, Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer/innen, Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen,
 - l) Gewährung von Leistungen an Träger: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen
- m) Gewährung eines Einstiegs geldes nach § 29 SGB II
- n) Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz
 - o) Arbeitsmarktmonitoring (Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der den Arbeitsmarktausgleich unterstützenden Maßnahmen) nach § 9 Abs. 2, § 282 SGB III und §§ 54, 55 SGB II

(5) Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheit der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

Die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–4 SGB II zur Eingliederung erforderlichen Aufgaben des kommunalen Trägers werden in den bestehenden Strukturen des Landes Berlin fallweise erbracht. Dieser Leistungskatalog wird deshalb nach Maßgabe des Haushalts in gesonderten Kooperationsvereinbarungen zwischen Arbeitsgemeinschaft und dem Land Berlin, vertreten durch die jeweiligen Bezirksämter, geregelt.

(6) Weitere Aufgaben können von der Arbeitsgemeinschaft mit Zustimmung der diese Rahmenvereinbarung schließenden Parteien wahrgenommen werden, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 7 – Trägervertretung

(1) Die ArGe hat zwei Träger: Die örtlich zuständige Arbeitsagentur und das Land Berlin, vertreten durch das örtlich zuständige Bezirksamt.

Die Trägervertretung setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern/innen der Träger der ArGe. Die Hälfte der Vertreter/innen der Träger wird von der Agentur, die andere Hälfte vom Bezirksamt bestellt und abberufen. Bei der Bestellung der Vertreter/innen des Bezirksamts haben die Bezirksamter § 15 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.

(2) Die Trägervertretung tagt regelmäßig alle 3 Monate. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der/die Geschäftsführer/in, der/die stellvertretende Geschäftsführer/in oder ein Träger es verlangt.

(3) Die Trägervertretung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von 5 Jahren. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 2009. Das Vorschlagsrecht für die personelle Besetzung des Vorsizes hat der Träger, der nicht den/die Geschäftsführer/in stellt. Der stellvertretende Vorsitz wird vom anderen Träger ausgeübt. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz wechselt zeitgleich mit dem Wechsel von Geschäftsführer/in und stellvertretender(m) Geschäftsführer/in.

(4) Über die Tagung der Trägervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

(5) Die Trägervertretung gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung. In dieser sind insb. Regelungen zum Einberufungsverfahren, zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Trägervertretung sowie zum Mindestinhalt der Niederschrift aufzustellen. (Alternativ können diese Regelungen ganz oder teilweise im Errichtungsvertrag festgelegt werden.)

(6) Die Trägervertretung bestimmt die strategischen Leitlinien der ArGe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung.

(7) Die Trägervertretung beschließt auf der Grundlage der vereinbarten Ziele und dem dafür zugewiesenen Gesamtbudget

1. die Finanzplanung,
2. den Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
3. die Einrichtung eines Beirates.

(8) Die Trägervertretung wählt den/die Geschäftsführer/in. Die Trägervertretung kann den/die Geschäftsführer/in jederzeit durch einstimmigen Beschluss abwählen. Die Trägervertretung wählt außerdem eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Dabei steht dem Träger, der nicht den/die Geschäftsführer/in stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtszeit des/der Geschäftsführers/in und des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in endet nach 5 Jahren bzw. vorher bei Abberufung oder Auflösung der ArGe. Nach Ablauf einer Amtszeit stellt jeweils der andere Träger den/die Geschäftsführer/in bzw. den/die stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Die erste Amtszeit endet am 31. 12. 2009.

(9) Trägerbeschlüsse bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder, es sei denn, in dieser Rahmenvereinbarung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist etwas anderes festgelegt. Für Änderungen des ArGe-Errichtungsvertrages nach Maßgabe des § 27 dieser Vereinbarung ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

§ 8 – Geschäftsführung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat eine/n Geschäftsführer/in im Sinne des § 44 b SGB II.

(2) Die Träger können den/die Geschäftsführer/in allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Über die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in, insbesondere das Direktionsrecht, die Weisungsbefugnis und die Dienst- und Fachaufsicht, wird zwischen den die Rahmenvereinbarung abschließenden Parteien eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Die Frage der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Arbeitsgemeinschaft wird in dieser Vereinbarung ebenfalls geregelt.

(4) Der/Die stellvertretende Geschäftsführer/in nimmt die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in wahr, wenn diese/r an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gehindert ist.

§ 9 – Beirat

(1) Aufgabe des Beirates ist es, die Arbeitsgemeinschaft in grundsätzlichen Fragen der Umsetzung des SGB II zu beraten. Der Beirat kann Empfehlungen an die Geschäftsführung und/oder die Träger der ArGe richten. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus höchstens 10 Vertretern/innen wesentlicher gesellschaftlicher Gruppen. Die Entscheidung, welche gesellschaftlichen Gruppen eingeladen werden, Vertreter/innen in den Beirat zu entsenden, trifft die Trägervertretung. Über die konkret in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirates sind mögliche Interessenkon-

flikte, insb. im Hinblick auf die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren und die Abgabe von Empfehlungen zur Durchführung von Maßnahmen zwingend auszuschließen.

(3) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10 – Perspektive der Zusammenarbeit und Festlegung der Verantwortlichkeiten

(1) Die Arbeitsgemeinschaft soll auf Sicht in die Struktur des noch einzurichtenden Kundenzentrums integriert werden. Dies beinhaltet die Übernahme des neuen Geschäftssystems der Agenturen wie z. B. auch die Kundendifferenzierung und die Trennung von Leistungsgewährung und Vermittlung. Das Geschäftssystem des Kundenzentrums wird für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen wie in § 22 beschrieben angepasst. Eine Festlegung hinsichtlich der Wahl der Liegenschaften wird nicht getroffen.

(2) In diese Struktur bringen das jeweilige Bezirksamt und die Agentur für Arbeit zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs innerhalb der Arbeitsgemeinschaft ihre Kernkompetenzen ein. Die durch das SGB II festgelegten Verantwortlichkeiten der jeweiligen Träger bleiben hiervon unberührt.

§ 11 – Personal

(1) Die ArGe beschäftigt kein eigenes Personal. Dieses wird entsprechend der Kapazitäts- und Qualifikationsplanung von dem Bezirksamt und der Agentur in die ArGe zur Verfügung gestellt.

(2) Über die Umsetzung des Personals des Landes bzw. die Umsetzung des Personals oder die Dienstleistungserbringung durch die Bundesagentur für Arbeit schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung ab.

(3) Die von den Agenturen umgesetzten Mitarbeiter/innen müssen in ihrer Struktur dem Stellenkegel der Agenturen entsprechen.

(4) Bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale für das in den Arbeitsgemeinschaften tätige Personal wird folgender bundesweit geltender Personalschlüssel zugrunde gelegt:

1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 75 erwerbsfähige jugendliche Hilfeempfänger/innen bzw.

1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 150 erwerbsfähige nichtjugendliche Hilfeempfänger/innen im Frontoffice für den Übergang; auf Dauer 1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 75 Bedarfsgemeinschaften sowie

1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 140 Bedarfsgemeinschaften im Backoffice

(5) Die Bezirksämter stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaft über ihre Aufgaben hinaus zusätzliches Personal (z. B. für das Fallmanagement [§§ 14 und 15 SGB II], die Leistungsgewährung und die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten [§ 16 Abs. 3 SGB II]) zur Verfügung, das ebenfalls in den Kapazitäts- und Qualifikationsplan aufgenommen wird. Der Umfang wird jeweils vor Ort festgelegt.

(6) Die Fortschreibung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes in regelmäßigen Abständen ist vor Ort zu vereinbaren.

§ 12 – Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

In jeder Arbeitsgemeinschaft wird ein/e Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt tätig, deren/dessen Aufgabe es ist, die im SGB II geregelten Prinzipien für die Gleichstellung von Männern und Frauen zu verfolgen.

§ 13 – Funktionale und räumliche Organisation bei der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeiten stellen die organisatorischen Abläufe, die räumliche Gliederung und die effektive Nutzung der Liegenschaften entsprechend des zu be-

treuenden Kunden/innen-Volumens und der Kunden/innen-Struktur in der Arbeitsgemeinschaft vor Ort sicher.

(2) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung von Standorten und die Erbringung der Leistungen in neuen Standorten sind stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen. In keinem Fall dürfen die Infrastrukturkosten bei Neuanmietungen zusammen mit den Personalkosten über den der ArGe zugewiesenen Verwaltungskosten liegen.

(3) Die Bezirksämter und Agenturen bestimmen vor Ort, in welcher Form notwendige Umzugsarbeiten innerhalb der verschiedenen Liegenschaften organisiert werden.

(4) Die ArGe nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung) wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden/innen bereitstellen zu können.

§ 14 – Steuerung und Qualitätssicherung

(1) Die Arbeitsgemeinschaften in Berlin führen ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung und Lebensunterhaltssicherung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.

(2) Dieses landesweit einheitliche Steuerungssystem wird zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin (Senat und Bezirksämter) vereinbart, sofern bundesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Um den Erfolg der Eingliederungsförderung bei Alg II-Bezieher/-innen und bei Alg I-Beziehern/-innen vergleichen zu können (ggf. auch überregional), wird für die Alg II-Bezieher/-innen die von der BA für Alg I-Bezieher/-innen entwickelte Kunden/-innen-Systematik (4 Kunden/-innen-Gruppen: Marktkunden/innen, Beratungskunden/innen – Aktivieren, Beratungskunden/innen – Fördern, Betreuungskunden/innen) übernommen.

(4) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Träger mit dem/der Geschäftsführer/in der ArGe jährlich überprüfbare Ziele und dementsprechend die Aufteilung des zugewiesenen Gesamtbudgets. Die Ziele für das Jahr 2005 lauten „Beratung und Integration spürbar verbessern“, „Geldleistungen schnell und wirtschaftlich erbringen“, „Hohe Kundenzufriedenheit erzielen“ und „Mitarbeiter motivieren und ihre Fähigkeiten ausschöpfen“. Die Ziele werden durch Zielindikatoren (voraussichtlich insbesondere Anzahl Integrationen I in den Arbeitsmarkt, Integrationen in den Ausbildungsmarkt, Budget, Aktivierungsquote und Bestand Marktersatz, Qualitätsstandards hinsichtlich Dauer der Bearbeitung), Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert und müssen berlinweit vergleichbar sein.

(5) Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaften und das Land Berlin bilden ein Gremium, welches die Umsetzung der Geschäftspolitiken der Arbeitsgemeinschaften im Hinblick auf den Arbeitsmarktraum Berlin begleitet.

§ 15 – Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ArGe Anteile der im Bundeshaushalt in Kapitel [...], Titel [...] veranschlagten Mittel (Kapitel [...], Titel [...]) zur Verfügung. Eine hierfür erforderliche (Teil-)Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ArGe erteilt.

(2) Darüber hinaus stehen der ArGe die auf der Basis der gemeinsamen Finanzplanung im Bezirkshaushalt in Kapitel [...], Titel xy (alle Titel, aus denen gesetzliche Pflichtleistungen

der Kommune erbracht werden) veranschlagten Mittel zur Verfügung. Für die kommunalen Pflichtleistungen wird der ArGe gem. § 44 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung Bewirtschaftungsbefugnis erteilt.

(3) Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

§ 16 – Finanzplanung

(1) Der/Die Geschäftsführer/in stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30. 11. des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Dieser Finanzplan wird von der Trägervertretung beschlossen. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ArGe anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

(2) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung des Senats und der Bezirksämter werden auf Anforderung der Senatsverwaltung für Finanzen bis zum 28. 02. des Vorjahres statistische Planungsdaten durch die Arbeitsgemeinschaften übermittelt (Anzahl und Durchschnittssätze der „Kosten für Unterkunft“, einmalige Beihilfen).

(3) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.

§ 17 – Abwicklung von Transferleistungen

(1) Die ArGe erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 sowie Kapitel 4 Abschnitt 1 SGB II durch die ArGe ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ArGe bedient sich hierbei der Systeme der Agentur für Arbeit.

(2) Das Bezirksamt erstattet die Geldleistungen, die es nach den § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen nach Rechnungslegung durch die Bundesagentur.

(3) Sobald eine entsprechende automatisierte, nachprüfbare Abrechnung durch die Bundesagentur gewährleistet ist, wird angestrebt, dass sich das Bezirksamt verpflichtet, zur Erstattung der Leistungen nach Abs. 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II abrechnungstäglich einzuziehen.

§ 18 – Infrastruktur

Vorbehalt: Die Anschubfinanzierung ist vom BMWA noch nicht freigegeben. Die Finanzierung steht unter diesem Vorbehalt und muss zwingend bis zum Abschluss der Errichtungsverträge geklärt sein.

(1) Die ArGe verfügt über keine ArGe-eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den jeweiligen Trägern nach Maßgabe vorhandener Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gemäß § 46 Abs. 1 SGB II für die originär der BA zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten.

(2) Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb einer ArGe übernehmen die Träger jeweils anteilig entsprechend der Aufgabenzuständigkeit unabhängig davon, wer die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Die Träger können vor Ort vereinbaren, dass eine weitergehende Bereitstellung von Ressourcen durch einen Träger gegen Kostenerstattung erfolgt, wenn dieser Aufgaben des anderen Trägers

erledigt. Dies gilt auch bei eigens für die ArGe bereitgestellten Liegenschaften.

(3) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ArGe für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen wird. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern/innen des kommunalen Trägers besetzt sind.

(4) Die Trägervertretung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt. Dies erfolgt mindestens jährlich, der Termin wird in den Errichtungsverträgen landeseinheitlich geregelt.

(5) In Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit wird in den Arbeitsgemeinschaften bzw. übergangsweise in den Bezirksämtern die bundesweit einheitliche Software A2LL zur Berechnung und Zahlbarmachung des Arbeitslosengeldes II eingeführt und betrieben. Hierzu benennt die jeweilige Agentur für Arbeit eine/n Projektbeauftragte/n, der/die in Abstimmung mit einem/r Projektbeauftragten des jeweiligen Bezirksamtes bis 31. 12. 04 die unter a) bis d) genannten Aufgaben sicherzustellen hat. Zur landeseinheitlichen Umsetzung erfolgt hierbei eine Koordinierung zwischen der RD BB und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz.

a) Rechtzeitige und jeweils aktuelle umfassende Information der künftigen kommunalen Mitarbeiter/innen in den Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin über Projektinhalte und Projektablauf;

b) rechtzeitige Rechtsschulung der künftigen kommunalen Mitarbeiter/innen in den Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin mindestens im Umfang von 2 Tagen (dabei mindestens ein Tag für die relevanten sozialversicherungsrechtlichen Problemstellungen) einschließlich der Bereitstellung von Schulungsunterlagen und relevanten Vorschriften;

c) rechtzeitige (d. h. im Hinblick auf einen Beginn der Eingabe am 1. Oktober, beginnend im August 2004) und umfassende Schulung der künftigen kommunalen Mitarbeiter/innen in den Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin in der Anwendung der Software A2LL einschließlich der Bereitstellung von Schulungsunterlagen;

d) Bereitstellung der Eingabeversion A2LL inkl. Organisation der Kundennummern- und Bedarfsgemeinschaftsnummernvergabe zum Zeitpunkt des geplanten Eingabestarts (d. h. am 4. Oktober 2004) an den Arbeitsplätzen der kommunalen Mitarbeiter/innen der Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin, sowie Abstimmung der übrigen für den Wirkbetrieb erforderlichen Bedingungen, insbesondere Gewährleistung eines qualifizierten und erreichbaren, sowohl rechtlichen, als auch softwareanwendungsbezogenen User-Help-Desks.

(6) Die RD BB stellt die Übernahme aller in den Buchstaben a) bis d) genannten Kosten sowie aller im Rahmen, in Folge und im Vorfeld der Aufgabenwahrnehmung SGB II anfallenden Sach-, Betriebs- und sonstigen Kosten (einschl. der an den kommunalen Arbeitsplätzen benötigten Rechner und ggf. weiterer Hard- und Softwarekomponenten, z. B. Kartenlesegeräte, Drucker sowie z. B. Kosten für den Druck und Versand der Anschreiben/Antragsformulare an die bisherigen Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG) durch die Agenturen für Arbeit sicher. Die Kosten der Anschubfinanzierung werden im Rahmen der Regelungen des Bundes erstattet.

Darüber hinaus benennen die Agenturen für Arbeit die ggf. seitens des Landes Berlin benötigten Beistellungen.

(7) Unter Maßgabe der in Abs. 6 vereinbarten Kostenregelung wird vor Ort die Nutzung des IT-Verfahrens virtueller Arbeits-

markt bzw. coArb und COMPAS zur Vermittlungsunterstützung wie auch des IT-Verfahrens computergestützte Sachbearbeitung (coSach) innerhalb der ArGe auf der Grundlage des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes vereinbart.

§ 19 – Kostenerstattung

(1) Für Personal, das von den Bezirksamtern der ArGe zur Verfügung gestellt wird und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht nach § 6 SGB II dem Land Berlin als kommunalem Träger obliegen, werden die Personalkosten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifizierungsplanes festgelegten Mitarbeiter/innen-Kapazitäten und der dort je Mitarbeiter/in und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung.

(2) Die Verwaltungskosten für Infrastruktur werden nach den in § 17 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung genannten Kriterien den Trägern zugerechnet. Im Finanzplan ist der Verwaltungskostenanteil an der Fallpauschale für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten (Verwaltungskostenpauschale) festzulegen und je Jahr und Arbeitsplatz eine Richtgröße zur Höhe der zu erstattenden Infrastrukturkosten zu bestimmen. Bei der Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale sind die tatsächlichen bzw. kalkulatorischen Miet- und Mietnebenkosten der jeweiligen Liegenschaft zugrunde zu legen. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen bzw. kalkulatorischen Infrastrukturkosten, die sich auf jede/n erwerbsfähige/n Anspruchsberechtigte/n beziehen, entsprechend des auf den jeweiligen Träger entfallenden Anteils an der Aufgabenzuständigkeit.

(3) Eine Kostenerstattung erfolgt hinsichtlich der Aufgaben der ArGe ausschließlich im Rahmen der der ArGe zur Verfügung gestellten Mittel. Eine darüber hinausgehende Kostenerstattung kommt nicht in Betracht.

(4) Erbringt einer der Träger gemäß dieser Vereinbarung oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ArGe obliegen oder erbringt die ArGe Leistungen, die dem jeweiligen Träger obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

(5) Die in § 11 Abs. 3 dieser Vereinbarung dargestellten Berechnungsgrößen stellen zugleich die maximal mögliche Personalausstattung der ArGe bezogen auf die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit dar. Für den darüber hinausgehenden kommunalen Aufgabenanteil (Gewährung der Unterkunftskosten einschl. Umzugsmanagement und Mietschulden) ist von einem Personalschlüssel von 1 : 800 Bedarfsgemeinschaften auszugehen. Dieser Schlüssel orientiert sich am Personalbedarf für die Wohngeldgewährung mit der Maßgabe, dass die für die Wohngeldberechnung erforderliche Einkommensermittlung bei der Gewährung von Unterkunftsleistungen nach dem SGB II nicht erforderlich ist und deshalb mit diesem Schlüssel voraussichtlich auch das Umzugsmanagement und die Mietschulden abgedeckt werden können.

§ 20 – Haftung

(1) Die Haftung der Träger im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die ArGe geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des/r Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ArGe den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genom-

mene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

Ist der Anspruch durch eine/n Beschäftigte/n verursacht worden, der dem anderen Träger zur Erledigung von in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben zur Verfügung gestellt worden ist, hat der Träger, der den/die Beschäftigte/n zur Erledigung seiner Aufgaben eingesetzt hat, im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn des Beschäftigten.

(3) Wird gegen die ArGe ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des/der Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ArGe den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

Ist der Anspruch durch eine/n Beschäftigte/n verursacht worden, der/die dem anderen Träger zur Erledigung von in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben zur Verfügung gestellt worden ist, hat der Träger, der den/die Beschäftigte/n zur Erledigung seiner Aufgaben eingesetzt hat, im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn des/der Beschäftigten.

(4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrsicherungspflicht, haftet der Träger, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Träger insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 21 – Gemeinsame Einigungsstelle

(1) Im ArGe-Errichtungsvertrag wird festgelegt, dass die Agentur für Arbeit und das Bezirksamt jeweils ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in für die gemeinsame Einigungsstelle benennen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Grundlage für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit und für das Verfahren der Feststellung ist neben dem SGB II das Ergebnis eines noch zu konstituierenden Arbeitskreises der die Rahmenvereinbarung schließenden Parteien, sofern eine noch zu erlassende Rechtsverordnung zu § 45 SGB II nichts anderes besagt. Diese Rahmenvereinbarung wird daher zu gegebener Zeit ergänzt.

§ 22 – Geschäftsprozess

(1) Entsprechend

1. § 10 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung
2. der Möglichkeiten, die der Betreuungsschlüssel erlaubt, der der Verwaltungskostenpauschale zugrunde liegt
3. der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft beider Leistungsträger (personelle Ausgangssituation)

erfolgt in den Verträgen zwischen Bezirksamt und Agentur für Arbeit eine Festlegung, wie unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Parameter der kundenorientierte Geschäftsprozess gestaltet wird und wie die sonstigen administrativen Aufgaben organisiert werden. Diese bildet die Grundlage für die Erstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplans.

(2) Folgende Grundprinzipien des Geschäftsprozesses bilden dabei den Rahmen für die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft vor Ort:

1. Fachliche Kernkompetenz Fallmanagement.
 - In Orientierung an das modifizierbare Geschäftssystem des Kundenzentrums ist eine Kundendifferenzierung nach Möglichkeit in der Eingangszone vorzunehmen. Um in Zweifelsfällen eine zutreffende Zuordnung der

Kunden/innen sicherzustellen steht ein/e Fallmanager/in zur Verfügung, der/die eine qualifizierte Zuordnung der Kunden/innen gewährleisten kann. Jedem/r Kunden/in wird ein/e persönliche/r Ansprechpartner/in zugewiesen.

- Der/Die persönliche Ansprechpartner/in soll über beratende, vermittelnde und leistungsrechtliche Kompetenzen verfügen.
 - Für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen sollte ein/e Fallmanager/in der/die persönliche Ansprechpartner/in sein. Der/Die Fallmanager/in sollte auch die grundsätzliche Entscheidung über Leistungsansprüche und Sanktionen treffen.
 - Die Gewährung der Leistungen für den Lebensunterhalt sowie der Geldleistungen zur Eingliederung ist inhaltlich eng mit dem Fallmanagement verzahnt. Dies kann die Antragsaufnahme einschließen.
 - Der/Die Fallmanager/in erstellt/revidiert den Hilfeplan und schließt die Eingliederungsvereinbarung unter Beteiligung aller für die Eingliederung des/der Kunden/in erforderlichen Stellen (inkl. Vermittlung, soziale Dienste etc.); er/sie organisiert ggf. Fallkonferenzen.
2. Junge erwerbsfähige Hilfesuchende unter 25 Jahre sollten in einem gesonderten Bereich betreut werden.

§ 23 – Einbeziehung/Beauftragung Dritter

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 SGB II können die Leistungsträger nach dem SGB II zur Unterstützung Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen. Die Grundlage hierfür bieten verbindliche fachliche Standards. Diese Standards werden berlinweit einheitlich geregelt.

§ 24 – Arbeitsmarktliche Eingliederungsförderung

(1) Eine landeseinheitliche Umsetzung des SGB II in Berlin schließt ein, dass sich die Strukturen der Arbeitsförderung sowohl aus der Perspektive der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als auch aus Sicht der mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragten Träger nicht grundlegend zwischen den einzelnen Bezirken des Landes Berlin unterscheiden.

(2) Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung vereinbaren deshalb jährlich Eckpunkte für die aktive Arbeitsmarktpolitik in Berlin. Die RD BB handelt nach den Vorgaben des BMWA.

(3) Die Eckpunkte bilden die Basis für die in den Arbeitsgemeinschaften zu vereinbarenden Ziele und Budgets der Eingliederungsförderung.

(4) Die gegenseitige Deckungsfähigkeit des Verwaltungskostenbudgets und des Eingliederungsbudgets wird zur Vergrößerung des Eingliederungsbudgets mit dem Ziel einer quantitativen und qualitativen Erhöhung der Aktivierungsmöglichkeiten genutzt. Insbesondere ist zu versuchen, durch eine effiziente Administration der passiven Leistungen zusätzliche Mittel für Eingliederungsmaßnahmen freizusetzen.

(5) Über Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigung für SGB II-Leistungsberechtigte entscheidet die ArGe auch unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Belange des Landes Berlin.

(6) In begründeten Fällen können auch Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, bei denen sich die Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung auch auf die Arbeitslosenversicherung erstreckt. So genannte „Drehtüreffekte“ sollten vermieden werden.

(7) Freie Träger, die Arbeitsgelegenheiten oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchführen oder mit der Durchführung sonstiger Eingliederungsmaßnahmen beauftragt sind, können aus dem Eingliederungsbudget der ArGe durch Zuschüsse zu den „Trägerkosten“ (wie den Sozialversicherungsbeiträgen der

Hilfeeempfangenden, den Kosten des Stammpersonals, den Mietkosten etc.) gefördert werden. Diese werden pauschaliert erbracht. Näheres wird im Rahmen der „Eckpunkte“ für die aktive Arbeitsmarktpolitik in Berlin nach den Vorgaben des BMWA geregelt.

(8) Die Arbeitsgemeinschaften sollen den bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit eine Mitarbeit bei der Förderung der Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt anbieten.

Unterabschnitt 2 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 – Übergangsregelungen bei der Übermittlung von Daten und Unterlagen

(1) Die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeit verpflichten sich gegenseitig, den Austausch von Daten, die für die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II erforderlich sind, den Mitarbeitern/innen der Arbeitsgemeinschaft – auch bereits im Vorfeld der Arbeitsgemeinschaftsgründung – zur Verfügung zu stellen.

(2) Darüber hinaus stellen die Agenturen für Arbeit dem Land Berlin im Rahmen der Möglichkeiten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Daten für eigene Auswertungen des Landes Berlin zur Erfüllung der eigenen Aufgaben zur Verfügung.

§ 26 – Sonstige organisatorische Regelungen im Übergang

(1) Folgende Punkte sind in den einzelnen ArGe-Verträgen vor Ort verbindlich zu regeln:

- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit
- Parallele Aktenführung

§ 27 – Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

(1) Die Arbeitsgemeinschaften sind mit dem Abschluss des Errichtungsvertrages zwischen der jeweiligen Agentur für Arbeit und dem Land Berlin, vertreten durch das zuständige Bezirksamt von Berlin errichtet. Die Verträge sind bis spätestens zum 30. 09. 2004 abzuschließen.

(2) Der Errichtungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Errichtungsvertrag ist auf die Dauer begrenzt, die durch diese Rahmenvereinbarung definiert ist.

(4) Die Bestimmungen zur Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung dieser Rahmenvereinbarung gelten mit unmittelbarer Wirkung für die Errichtungsverträge. Dies gilt auch für Teilkündigungen einzelner nach § 6 dieser Vereinbarung auf die ArGe übertragener Aufgaben des Landes Berlin.

Eine Kündigung der Rahmenvereinbarung erfasst automatisch alle auf seiner Grundlage abgeschlossenen Errichtungsverträge, sofern die die Rahmenvereinbarung abschließenden Parteien keine gegenteiligen Abmachungen treffen.

§ 28 – Prüfrechte

(1) Die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit hat ein umfassendes Prüfrecht hinsichtlich der Aufgaben der BA in der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Entsprechendes gilt für die Innenrevisionen der Bezirksämter, der aufsichtsführenden obersten Landesbehörde und den Landesrechnungshof Berlin.

§ 29 – Salvatorische Klausel

(1) Sollten ein oder mehrere Bestimmungen des Vertrages zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften oder Teile davon unwirksam sein oder werden, gilt der Vertrag im Übrigen weiter. An Stelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die

Vertragspartner eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf den Errichtungsvertrag auswirken, werden Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung nur auf der Grundlage der Anpassungen dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen.

(3) Nebenabreden und Ergänzungen zum Errichtungsvertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftform-erfordernisses.

3. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen zu dieser Rahmenvereinbarung

§ 30 – Übergangsregelungen bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeit stellen in der ab 01. 01. 2005 beginnenden Übergangsphase eine kontinuierliche Leistungsgewährung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft sicher. Für die verstärkte Nutzung von Barzahlungsfällen ab Januar 2005 ist organisatorisch Vorsorge zu treffen. Zur Sicherstellung der Barzahlung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

(2) Anträge für Leistungen nach dem SGB II ab 01. 01. 2005, die bereits im Jahre 2004 gestellt werden, sind zum großen Teil bis zum 10. 12. 04 zu erfassen und zu bewilligen. Erst im Dezember 2004 gestellte Anträge sollten möglichst bis Jahresende 2004 beschieden sein.

(3) Aufgrund des erforderlichen Zeitaufwandes für Umbauarbeiten, infrastrukturelle Ausstattung und Umzüge werden einheitliche Anlaufstellen für alle Arbeitsuchenden in allen Bezirken allerdings erst im Laufe des Jahres 2005 Realität werden können.

(4) Die näheren Regelungen zur Frage der Zuständigkeiten in der vorbereitenden Phase bis zur Errichtung gemeinsamer arbeitsfähiger Strukturen der Arbeitsgemeinschaften regelt eine gesonderte Vereinbarung der Vertragsparteien, die in der Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung beigefügt ist. Diese gilt, vorbehaltlich bundeseinheitlicher Übergangsregelungen im Wege der SGB II-Änderung bzw. des Erlasses von Rechtsverordnungen, für den Übergangszeitraum, der spätestens am 31. 12. 2005 abgeschlossen sein sollte.

§ 31 – Übergangsregelungen bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen

[Abs. 1 vorbehaltlich der Regelungen des BMWA]

- (1) Leistungen, die der Sozialhilfeträger nach dem 31. Juli 2004
1. einem/r erwerbstätigen Hilfebedürftigen nach den Regelungen des BSHG erbringt oder
 2. mit einem Dritten zur Erbringung von Leistungen zur Hilfe zur Arbeit vereinbart,

werden von der Arbeitsgemeinschaft ab dem 1. 1. 2005 – bis längstens 31. 12. 2005 – fortgeführt (2400 Teilnehmer/-innen nach dem BSHG in Berlin).

Dies gilt – vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit – auch für Maßnahmen nach § 18 Abs. 4 BSHG, die im Wege der Kapitalisierung von Sozialhilfemitteln ermöglicht wurden (insb. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmaßnahmen).

(2) Eingliederungsleistungen, die von der BA – teilweise kofinanziert vom Land Berlin – für Arbeitslosenhilfeempfangende oder Sozialhilfeempfangende bis zum 31. 07. 2004 bewilligt wurden, werden in 2005 auf der Grundlage des § 422 SGB III durch die Arbeitsagenturen – aus dem Eingliederungstitel SGB III – zu Ende geführt. Mit der Zuteilung von Verpflichtungsermächtigungen 2005 am 31. Juli 2004 für Eingliederungs-

leistungen für Arbeitslosenhilfeempfangende und Sozialhilfeempfangende werden entsprechende Maßnahmen ab Januar 2005 zulasten des Haushaltsansatzes für Eingliederungsleistungen im Rahmen des SGB II gewährt. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt bis zum 31. 12. 2004 wie bisher. Ein quantitativer Einbruch zum Jahresende 2004 hinsichtlich der Anzahl der in Berlin von den Agenturen für Arbeit geförderten Maßnahmen für Arbeitslosenhilfeempfangende soll vermieden werden. Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen nach dem Eingliederungstitel der Agenturen für Arbeit dies zulassen.

(3) Die im Jahr 2004 für Maßnahmen im Land Berlin zur Verfügung stehenden Mittel des Sonderprogramms des Bundes für jugendliche Hilfebezieher/innen „JUMP PLUS“ und des Sonderprogramms des Bundes für ältere Hilfebezieher/innen „AfL“ werden möglichst vollständig ausgeschöpft. Soweit es zur Erreichung des Maßnahmenziels bei AfL-Maßnahmen erforderlich ist, können auch Maßnahmen bewilligt werden, die in das Jahr 2005 hineinreichen. Diese Maßnahmen werden ab dem 1. 1. 2005 aus dem Eingliederungsbudget der ArGe finanziert.

(4) Für die Fortführung von Maßnahmen nach dem 1. 1. 2005 aus dem Eingliederungsbudget der ArGe wird im Bundeshaushalt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,3 Mrd. € (bundesweit) bereitgestellt, wobei auf Berlin 118 Mio. € entfallen.

Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und das Land Berlin werden sich kurzfristig über Handlungsempfehlungen gegenüber den Arbeitsgemeinschaften für die Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 SGB II verständigen.

(5) Die Verlängerung von Förderfällen im Jahr 2005 und die organisatorische Zuständigkeit für die verlängerten Förderfälle sind eigenverantwortlich vor Ort zu regeln.

(6) Der Verbleib von Anträgen sowie der zahlungsbegründenden Unterlagen in Bezug auf Leistungen, die von der Arbeitsgemeinschaft ab dem 1.1.2005 fortgeführt werden, ist entsprechend der Gegebenheiten vor Ort zu regeln.

§ 32 – Gremienbesetzung/Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen

(1) Bei Gremienbesetzungen in den und für die Arbeitsgemeinschaften beachten die Bezirksämter § 15 Landesgleichstellungsgesetz. Im Übrigen gelten die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personal, dessen Arbeitgeber bzw. Dienstherr das Land Berlin ist, gilt das Berliner Landesgleichstellungsgesetz, für Personal, dessen Arbeitgeber bzw. Dienstherr die Bundesagentur für Arbeit ist, das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes.

(3) Die Beschäftigtenvertretungen (Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Frauenvertretungen/Gleichstellungsbeauftragte) sind entsprechend ihren jeweiligen gesetzlichen Rechten rechtzeitig zu informieren, anzuhören und zu beteiligen.

§ 33 – Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen weiter. Eine Anpassung ist bei Bedarf mit der Zustimmung aller Parteien jederzeit möglich. Daraus resultierende notwendige Anpassungen der Errichtungsverträge werden nach Maßgabe der darin zu vereinbarenden salvatorischen Klausel (siehe § 29 dieser Rahmenvereinbarung) vorgenommen. Bei Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen sind auf Wunsch jeder der Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung dieser Rahmenvereinbarung aufzunehmen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, kann bis zum 31. 03. eine Teilkündigung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres ausgesprochen werden.

(2) Nebenabreden, Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung oder die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform ebenso wie die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

(3) Der Abschluss von Errichtungsverträgen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung setzt zwingend den Abschluss einer Vereinbarung über die Umsetzung des Personals des Landes bzw. die Umsetzung des Personals oder die Dienstleistungserbringung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 11 Abs. 2) sowie die Freigabe der Anschubfinanzierung durch den BMWA (§ 18 Abs. 6) voraus.

§ 34 – Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Rahmenvereinbarung gilt zunächst bis 31. Dezember 2009.

(3) Die vertragschließenden Parteien können diese Rahmenvereinbarung einvernehmlich um jeweils 3 Jahre verlängern.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 26. August 2004

Für das Land Berlin

Heidi Knake-Werner

Dr. Heidi Knake-Werner
Senatorin
Senatsverwaltung für
Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz

Susanne Ahlers

Fr. Susanne Ahlers
Staatssekretärin
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Für die Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg der
Bundesagentur für Arbeit

Rolf Seutemann

Rolf Seutemann
Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Vereinbarung

(zur Regelung der Zuständigkeiten der Träger nach dem SGB II bis zur Errichtung funktionsfähiger Arbeitsstrukturen in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II im Land Berlin)

Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) vom 26. August 2004

Gemäß § 30 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) werden die näheren Regelungen zur Frage der Zuständigkeiten in der vorbereitenden Phase bis zur Errichtung gemeinsamer arbeitsfähiger Strukturen der Arbeitsgemeinschaften über eine gesonderte Vereinbarung festgelegt, die der Rahmenvereinbarung als Anlage beigelegt ist.

Vom 26. August 2004

GesSozV I C 12

Telefon: 9028-2009 oder 9028-0, intern 928-2009

Zwischen

1. dem Land Berlin

– vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

und

2. der Bundesagentur für Arbeit

– vertreten durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

– nachstehend Vertragsparteien genannt –

zur Regelung der Zuständigkeiten der Träger nach dem SGB II bis zur Errichtung funktionsfähiger Arbeitsstrukturen in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II im Land Berlin.

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie mit der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des SGB II die vertraglichen Voraussetzungen im Jahr 2004 dafür schaffen wollen, Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b SGB II in jedem Berliner Verwaltungsbezirk errichten zu können.

Die Umsetzung des SGB II hat höchste Priorität. Um die Einrichtung der Kundenzentren nach § 9 Abs. 1 a SGB III mit der Errichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II zu harmonisieren hat die Bundesagentur für Arbeit den Umbau der früheren Arbeitsämter zu Kundenzentren zurückgestellt.

Es besteht beiderseitiges Einvernehmen darüber, dass die Sicherstellung der Auszahlung der Transferleistungen an alle Leistungsberechtigten oberste Priorität besitzt. Dies soll auch für den Zeitraum gelten, in dem gemeinsame arbeitsfähige Strukturen, auch bei formal schon errichteten Arbeitsgemeinschaften, noch nicht zur Verfügung stehen.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 – Regelungsgehalt der Vereinbarung

Die rechtzeitige Gewährung der Leistungen für den Lebensunterhalt ist nur zu garantieren, wenn die bisherigen Strukturen auch nach Inkrafttreten des SGB II am 01. Januar 2005 zunächst erhalten bleiben und beide Träger nach dem SGB II für einen befristeten Zeitraum – längstens bis zum 31. Dezember 2005 – die Leistungsgewährung für ihren bisherigen Kundenkreis sicherstellen.

Da jeder Träger in diesem Zeitraum Leistungen gewährt, die in der originären Zuständigkeit des jeweils anderen Trägers liegen, bedarf es außerhalb der Einzelverträge der Festlegung von Übergangsregelungen, die insbesondere die jeweilige Zuständigkeit bei Vorliegen denkbarer Fallkonstellationen verbindlich regelt.

Dies ist insbesondere im Land Berlin erforderlich, weil § 65 a SGB II nur den Fall betrifft, dass ArGe'n nicht errichtet werden.

Diese Regelungen werden in den folgenden Paragraphen getroffen.

2. Abschnitt – Zuständigkeitsregelungen im Übergangszeitraum

§ 2 – Zuständigkeit nach Leistungsbezug

Für folgende Personenkreise, die ab dem 1. Januar 2005 in die Zuständigkeit des SGB II wechseln, werden die Zuständigkeiten im Übergangszeitraum nach § 1 dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt:

a) Vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II werden erstmals bewilligt

1 von den für diese Personenkreise bisher für die Leistung zuständigen Geschäftsbereiche der Bezirksamter von Berlin (Soziales und Jugend)

1.1 für Bezieher/innen von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), wenn sie nicht Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bezogen haben

und zwar für

- Bestandsfälle bis zum 31. Dezember 2004,
- Neuantragsfälle ab 01. Oktober 2004, die in der Zeit bis 31. Dezember 2004 mindestens 1 Tag Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben

2 von der zuständigen Agentur für Arbeit

2.1 für Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III mit oder ohne ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG

2.2 für Bezieher/innen von ausschließlich Arbeitslosengeld nach dem SGB III ohne ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG

2.3 für Bezieher/innen von sonstigen Leistungen nach dem SGB III ohne ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG

und zwar für

- Bestandsfälle bis zum 31. Dezember 2004
- Neuantragsfälle ab 01. Oktober 2004, die in der Zeit bis 31. Dezember 2004 mindestens 1 Tag Anspruch auf die Gewährung von Arbeitslosengeld oder -hilfe haben

b) Ab 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschl.

Kostengewährung für Unterkunft und Verpflegung nach dem SGB II werden von den innerhalb der ArGe zuständigen Mitarbeiter/innen, die von den Agenturen für Arbeit und den Bezirksamtern für die ArGe vorgesehen wurden, bearbeitet und ggf. bewilligt.

In den ArGe-Errichtungsverträgen sind eindeutige Regelungen zu treffen, die für die Kunden/innen transparent sind (siehe auch § 8 Absatz 2 dieser Vereinbarung). Bei noch nicht zusammengeführten örtlichen Strukturen sind im Zweifel für die Neuantragsteller – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 3 dieser Vereinbarung – die Agenturen für Arbeit zuständig.

§ 3 – Zuständigkeit - Sonderfälle

Abweichend von der Zuständigkeit nach § 2 dieser Vereinbarung liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung für die im Übergangszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 gestellten Anträge von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und im genannten Zeitraum das 18. Lebensjahr vollenden, bei dem Träger des SGB II, in dessen Zuständigkeit die Leistungsgewährung für die Bedarfsgemeinschaft liegt.

3. Abschnitt – Verfahren

§ 4 – Aufgaben und innere Organisation

Die jeweils nach den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung zuständige Stelle regelt innerhalb ihrer jeweiligen Organisationseinheit – bereits vor Errichtung der ArGe – eindeutige Zuständigkeiten für die Antragsbearbeitung, Bescheiderteilung und die Bereitstellung von Ansprechpartnern/innen für die Kunden/innen. Sie stellt zudem den Antragsversand sicher.

§ 5 – Unterrichtung des anderen Trägers

Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass die Bewilligung auch für den anderen Leistungsträger erfolgt. Einer Zustimmung im Einzelfall bedarf es daher nicht. Das Recht die Zustimmung im Einzelfall zu versagen, ist davon unberührt.

Bei Bedarf übermittelt der Träger, der entschieden hat, dem zuständigen Träger auf dessen Anforderung den Leistungsbescheid und gewährt Einsicht in die vollständigen Antragsunterlagen.

§ 6 – Erwerbsfähigkeit

Die für die erste Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes notwendige Entscheidung über die Hilfebedürftigkeit und die Erwerbsfähigkeit gem. § 8 und 9 SGB II trifft der nach § 2 und § 3 dieser Vereinbarung jeweils zuständige Träger für den Bewilligungszeitraum auch mit Wirkung für den jeweils anderen Träger.

Die Regelungen des § 65 d SGB II zur Übermittlung von Daten gelten unmittelbar auch im Land Berlin.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 7 – Verhältnis zu anderen Regelungen/Vereinbarungen

Die innerbezirklichen Zuständigkeiten – auch Regelungen die im Rahmen der Umsetzung des SGB II in Berlin diesbezüglich getroffen werden – sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Bundesrechtliche Regelungen zur Regelung des Überganges bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und haben Vorrang vor dieser Vereinbarung, sofern diese für das Land Berlin anwendbar sind (s. a. § 1 Satz 3 dieser Vereinbarung).

Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Struktur der zu errichtenden Arbeitsgemeinschaften, gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für den in § 1 genannten Zeitraum.

§ 8 – Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Beschlussfassung des Senats von Berlin zur Rahmenvereinbarung des Landes Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg zur Umsetzung des SGB II in Kraft. Sie tritt spätestens am 1. Januar 2006 außer Kraft.

Sofern die zu schließenden Einzelverträge zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften für die Zeit ab 1. Januar 2005 verbindliche Stufenpläne zur Herstellung arbeitsfähiger Strukturen enthalten, die von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen zur Zuständigkeit enthalten, ersetzen diese, ggf. sukzessive, insoweit die Regelungen dieser Vereinbarung.

Berlin, den 26. August 2004

Für die Vertragspartei zu 1.: **Für die Vertragspartei zu 2.:**

Heidi Knake-Werner

Rolf Seutemann

Dr. Heidi Knake-Werner

Rolf Seutemann

Senatorin für
Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz

Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

**Rundschreiben
über die Weiteranwendung der Richtlinien,
über Maßnahmen und deren Vorbereitung
bei übertragbaren Krankheiten mit besonderer
Ausbreitungsgefahr im Land Berlin
(Seuchenalarmplan)**

Vom 15. Dezember 2004

GesSozV II E 3

Telefon: 9028-1633/1995 oder 9028-0, intern 928-1633/1995

Die Richtlinien über Maßnahmen und deren Vorbereitung bei übertragbaren Krankheiten mit besonderer Ausbreitungsgefahr im Land Berlin (Seuchenalarmplan) vom 15. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 243) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft (9 Seuchenalarmplan) und müssen daher neu erlassen werden. Sie sind aber wegen des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung (vgl. Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, Kommentar, 3. Auflage 2000, Artikel 66, 67 Rn. 30) bis zum Inkrafttreten des neuen Seuchenalarmplans, der zurzeit erarbeitet wird, weiterhin anzuwenden.

Senatsverwaltung für Justiz

**Allgemeine Anordnung
betreffend die Handelsrichterinnen und
Handelsrichter sowie die berufsständischen
Richterinnen und Richter nach dem
Steuerberatungsgesetz**

Vom 16. Dezember 2004

Just I A 2

Telefon: 9013-3251 oder 9013-0, intern 913-3251

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 AGGVG und des § 99 Abs. 6 des Steuerberatungsgesetzes wird bestimmt:

1. **Die Präsidentin des Kammergerichts** ist zuständig für die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach dem Steuerberatungsgesetz.
2. **Der Präsident des Landgerichts** ist zuständig für die Angelegenheiten der Handelsrichterinnen und Handelsrichter.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

**Allgemeine Verfügung
zur Änderung der Aktenordnung**

Vom 22. Dezember 2004

Just I B 5

Telefon: 9013-3968 oder 9013-0, intern 913-3968

I.

Die Aktenordnung (AktO) in der Fassung des mit Allgemeiner Verfügung vom 30. August 1974 (ABl. S. 1177) herausgegebenen Sonderdrucks, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 8. März 2004 (ABl. S. 1099), wird gemäß § 153 Abs. 4 GVG wie folgt geändert:

1. **§ 41 Abs. 4 AktO** wird aufgehoben.
2. **Muster 4 a** wird durch folgende Liste 4 a ersetzt:

„L i s t e 4 a (§ 25 Abs. 1, 3)

Urkundssachen II

Angelegenheiten der Beratungshilfe

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer der Beratungshilfe
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Familienname, Vorname und Wohnort der/des Rechtsuchenden
4. Das Amtsgericht hat einen Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden
5. Das Amtsgericht hat einen Berechtigungsschein erteilt auf einen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag
6. Das Amtsgericht hat den Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen
7. Beratung und Auskunft (Nr. 2601, 2602 VV zum RVG)
8. Vertretung (Nr. 2603 bis 2607 VV zum RVG)
9. Mitwirkung an Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2608 VV zum RVG)
10. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Erfassung setzt einen schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe voraus.
2. Für jede rechtsuchende Person ist jeweils nur eine der unter 4 bis 6 genannten Verfahrensarten zu erfassen. Dasselbe gilt für die Angaben zu 7 bis 9. Treffen in derselben Sache mehrere Angaben zu 7 bis 9 zu, so hat die Angabe zu 9 Rang vor der Angabe zu 8 und die Angabe zu 8 Rang vor der Angabe zu 7.

3. Die Angaben 7 bis 9 ergeben sich aus der Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts. Wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einem früheren Jahr zu einer Erfassung der Angabe zu 1 bis 5 geführt hat, ist die Sache nicht unter einer neuen laufenden Nummer zu erfassen. Bei den Angaben zu 7 bis 9 ist in diesem Fall auf das früher zugeteilte Aktenzeichen zu verweisen.“
3. Die Erläuterungen zu Liste 13 werden wie folgt geändert:
- a) Die Erläuterung Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
- „⁵Bei den unter 2 b) erfassten Urkunden sind die in die Zuständigkeit des Richters fallenden Urkunden besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).“
- b) Die Erläuterung Nr. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
- „²Die zum Schiffs- und Schiffsbauregister eingereichten Urkunden sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).“
4. Liste 44 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz zu Liste 44 wird „, § 41 Abs. 4“ gestrichen.
- b) Die Erläuterungen werden um folgenden Satz 2 ergänzt:
- „²Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Benennung einer Brücke

Bek. v. 15. 12. 2004 – Stadt X OI 24 –

Telefon: 9012-3753 oder 9012-0, intern 912-3753

Im Bezirk Spandau erhält die im Zuge des Winterhuder Wegs errichtete Fußgängerbrücke über die Bahnanlagen Eichholzbahn den Namen

Winterhuder Steg

Statistische Schlüsselnummer 09239

Die Unterlagen der Benennung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Zimmer 489, Württembergische Straße 6, 10702 Berlin nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 9012-3753 eingesehen werden.

Die Benennung gilt an dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Benennung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin (Tiergarten) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben Ost-West-Trasse zwischen Straße An der Wuhlheide und Mahlsdorfer Straße im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

– Anhörungsverfahren –

Bek. v. 31. 12. 2004 – Stadt GR B 1 –

Telefon: 9012-5520 oder 9012-0, intern 912-5520

Umfang der Maßnahme

Bei der geplanten Straßenbaumaßnahme handelt es sich um eine Stadtstraße – Straße II. Ordnung. Sie umfasst sowohl den Neubau einer Straßenverbindung zwischen Straße An der Wuhlheide und Hämmerlingstraße als auch den Ausbau der Straße Am Bahndamm. Sie verläuft von der Straße An der Wuhlheide in Höhe des Forstamtes Treptow in nordöstliche Richtung, entlang der Sportanlagen der „Alten Försterei“ am Waldrand bis in Höhe der Hämmerlingstraße, quert den Bahndamm und verläuft dann im Zuge der vorhandenen Straße Am Bahndamm bis zur Mahlsdorfer Straße. Die geplante Straße erhält 2 x 2 Fahrspuren, die durch einen Mittelstreifen getrennt sind sowie Rad- und Gehwege und teilweise Parkstreifen. Für das Bauvorhaben erforderliche landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden an verschiedenen Standorten des Bezirkes als Begrünungs-, Aufforstungs- und Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung – Tiefbauamt – hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 10. Januar bis 10. Februar 2005

im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Rathaus Köpenick, Raum 153, Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 6172-2026 auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24. Februar 2005, bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat GR B, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Telefax: 9012-3712 oder beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung – Stadtplanungsamt –, Postfach 91 02 40, 12414 Berlin (während der Auslegung auch am Auslegungsort), Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 21 Abs. 1 BerlStrG in Kraft.

Rechtsgrundlagen

- Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 29. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)
- Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von einzelfallbezogener Unterstützung für die Hilfe zum Lebensunterhalt in landeseigenen Qualifizierungsmaßnahmen für besondere Zielgruppen (EULE) im Land Berlin

Vom 9. Dezember 2004

WiArbFrau V B

Telefon: 9013-8916 oder 9013-0, intern 913-8916

1 – Förderungszweck und Ziele der Förderung

(1) Das Land Berlin gewährt Frauen ausländischer Herkunft für die Teilnahme an landeseigenen Qualifizierungsmaßnahmen, soweit es sich um Modell- und Pilotprojekte des Frauenförderprogramms handelt, eine einzelfallbezogene Unterstüt-

zung zum Lebensunterhalt. Die Finanzierungsbeteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt auf der Basis der in den jeweiligen operationellen Programmen vorgesehenen Förderschwerpunkten und Zielen.

(2) Ziele der Förderung sind

- a) die Integration von Frauen ausländischer Herkunft in das Beschäftigungssystem durch die Verbesserung der beruflichen Orientierung und Qualifizierung,
- b) die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit sowie die Verhinderung und der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen ausländischer Herkunft sowie
- c) die Unterstützung bei der Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen ausländischer Herkunft am Arbeitsmarkt und die Verbesserung ihres Zugangs zum Beschäftigungssystem.

(3) Die Förderung der Teilnahme erstreckt sich auf Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht, sofern die Maßnahme im Geltungsbereich des Dritten Buches – Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – durchgeführt wird. Zeiten eines Vor- und Zwischenpraktikums, dessen Dauer und Inhalt in Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen oder Curricula festgelegt sind, sind Bestandteil der Maßnahme.

Zeiten einer der Maßnahme folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder staatlichen Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes dienen, sind nicht Bestandteil der Maßnahme. Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist Bestandteil der Maßnahme, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen ist.

(4) Maßnahmen von Fachhochschulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einzelfallbezogener Unterstützung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 – Förderungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung von einzelfallbezogener Unterstützung ist die regelmäßige Teilnahme an landeseigenen Modellprojekten im Rahmen des Frauenförderprogramms sowie der nachweisliche Nichtleistungsbezug wegen fehlender Bedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch II. Modellprojekte im Rahmen des Frauenförderprogramms sind Maßnahmen, die ihren Schwerpunkt vorzugsweise in der Vermittlung beruflicher und allgemeiner Kenntnisse sowie in der beruflichen Integration von Migratinnen zur gleichberechtigten Teilhabe am Berliner Arbeitsmarkt haben. Landesmaßnahmen im Rahmen des Frauenförderprogramms können mit geeigneten betrieblichen, außer- oder überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen durchgeführt werden.

(2) Die Gewährung von einzelfallbezogener Unterstützung ist nur möglich, wenn die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllt sind.

(3) Die Maßnahme darf die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Sie soll zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Vollzeitmaßnahme, die weder im Fernunterricht noch unter Einsatz von Selbstlernprogrammen oder Medien durchgeführt wird, muss mindestens 25 Unterrichtsstunden in der Woche umfassen und soll 35 Zeitstunden pro Woche nicht überschreiten.

(4) Die Teilnehmerin muss unmittelbar vor Beginn der Maßnahme mindestens sechs Monate ihren ständigen Hauptwohnsitz in Berlin haben und während der Teilnahme mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sein.

(5) Teilnehmerinnen, die zur Ausübung einer Berufstätigkeit einer Arbeitserlaubnis bedürfen, müssen vor Beginn einer Maßnahme über eine gültige, über die Laufzeit der Maßnahme hinausgehende befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis verfügen.

(6) Einzelfallbezogene Unterstützung wird für die Dauer der Teilnahme gewährt. Für Zeiten der durch ärztliches Attest rechtzeitig nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit wird insgesamt für bis zu 42 Kalendertage im Maßnahmejahr Zahlung geleistet, unabhängig von der Anzahl der Krankheiten. Das Mutterschutzgesetz wird entsprechend angewendet.

(7) Die Teilnehmerin muss regelmäßig an der Maßnahme teilnehmen. Unentschuldigte Fehlzeiten haben die anteilige Kürzung der monatlichen Unterstützung zur Folge. Die Unterstützungsleistung ist auch für die Zukunft zu versagen, wenn das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann. Dies gilt entsprechend, wenn die Ursache in entschuldigten Fehlzeiten liegt. Sie ist grundsätzlich in voller Höhe zurückzufordern, wenn die Teilnehmerin durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten das Ziel der Maßnahme nicht erfolgreich abschließt.

(8) Bei Abbruch der Maßnahme kann der Teilnehmerin die einzelfallbezogene Unterstützung gewährt werden, wenn die Gründe des Abbruchs von der Bewilligungsstelle anerkannt werden und eine ununterbrochene Teilnahme von vier Wochen ab Teilnahmebeginn nachgewiesen ist. Bei Abbruch der Maßnahme aus anerkannten Gründen vor Ablauf des vorstehend genannten Zeitraumes entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob eine anteilige Unterstützung zu gewähren ist.

(9) Einzelfallbezogene Unterstützung erhalten die Teilnehmerinnen,

- a) die drei Monate vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos/arbeitsuchend gemeldet waren oder die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- b) die wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Familienangehöriger weder an beruflichen Bildungsmaßnahmen mit Vollzeitunterricht teilnehmen noch eine Vollzeitbeschäftigung aufnehmen können,
- c) die vor Beginn ihrer Teilnahme an der Maßnahme mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtige Zeiten oder ein viersemestriges Studium nachweisen können,
- d) die mit einem betrieblichen oder über- oder außerbetrieblichen Bildungsträger einen entsprechenden Qualifizierungs- oder Bildungsvertrag abgeschlossen haben und dem von der EU geforderten Zielgebiet zugeordnet sind,
- e) die während ihrer Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und
- f) deren letzte durch das Land Berlin geförderte Maßnahme der beruflichen Bildung länger als 12 Monate zurückliegt (Ausschlussfrist). Von der Ausschlussfrist kann abgesehen werden,
 - aa) bei einer notwendigen Wiederholung eines Teils einer Qualifizierungsmaßnahme, wenn die Teilnehmerin den Grund für die Wiederholung nicht zu vertreten hat oder
 - bb) wenn Anschlussmaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorhergehenden Qualifizierung stehen, zu einem Berufsabschluss oder einer berufsfachlichen Spezialisierung führen.

(10) Die einzelfallbezogene Unterstützung wird nur gewährt, wenn andere öffentlich-rechtliche Kostenträger zur vollständigen oder teilweisen Gewährung dieser Leistungen nicht verpflichtet sind.

(11) Teilnehmerinnen an Maßnahmen, die in Betrieben und/oder an Fachschulen bzw. sonstigen schulischen Einrichtungen durchgeführt werden, erhalten die einzelfallbezogene Unterstützung nur, wenn die Maßnahme von der im Land Berlin für Frauen zuständigen Senatsverwaltung als förderungsfähig anerkannt worden ist.

3 – Höhe der einzelfallbezogenen Unterstützung

Die einzelfallbezogene Unterstützung beträgt inklusive der Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge derzeit bis zu 639 EUR monatlich pro Teilnehmerin.

4 – Einkommensermittlung

(1) Die einzelfallbezogene Unterstützung wird unter Anrechnung von Einkommen gewährt. Einkommen der Teilnehmerin und ihres Ehegatten wird nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift angerechnet.

(2) Die Teilnehmerin hat der Bewilligungsstelle jede Änderung ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Eine Neuberechnung der einzelfallbezogenen Unterstützung kommt nur dann in Betracht, wenn sich die Einkommensverhältnisse insgesamt um mehr als 10 v. H. ändern.

(3) Einkommen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere

- a) jegliche Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit einschließlich Ausbildungs- und Praktikantinnenvergütungen,
- b) Einkünfte aus Kapitalvermögen, Versicherungsverträgen, Vermietungen und Verpachtungen,
- c) gesetzliche Unterhaltsleistungen,
- d) Renten und Pensionen einschließlich zeitlich befristeter Renten,
- e) Krankengeld,
- f) Leistungen gemäß SGB III,
- g) sonstige gesetzliche Unterstützungsleistungen.

(4) Von dem Einkommen nach Absatz 3 sind

- a) auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
- b) Beiträge zur Sozialversicherung und
- c) Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie gesetzlich geregelte Kinderzuschläge

abzuziehen.

5 – Antrags- und Bearbeitungsverfahren

(1) Die einzelfallbezogene Unterstützung ist auf dem dafür vorgesehenen Formvordruck bei der im Land Berlin für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen. Die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen, insbesondere Leistungsbescheide anderer Kostenträger sind beizufügen.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme zu stellen. Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag bei der im Land Berlin für Frauen zuständigen Senatsverwaltung eingeht. Geht der Antrag auf einzelfallbezogene Unterstützung innerhalb eines Monats nach Beginn der Teilnahme an der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle ein, wird die Unterstützung im Falle der Bewilligung vom ersten Tag der Teilnahme an gewährt. Geht der Antrag erst nach Ablauf eines Monats bei der Bewilligungsstelle ein, kann die Unterstützung frühestens ab dem Tag des Antragsingangs gewährt werden.

(3) Die im Land Berlin für Frauen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Antrag durch Bescheid. Bei der Berechnung der einzelfallbezogenen Unterstützung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Verringern sich anzurechnende Einkünfte im Laufe der Maßnahme um mindestens 10 v. H., kann eine erneute Berechnung der Unterstützung beantragt werden. Ergibt

sich bei der Berechnung der Unterstützung ein Betrag von weniger als 10 EUR, wird dieser nicht ausgezahlt.

(4) Die einzelfallbezogene Unterstützung wird den Teilnehmerinnen durch die Bewilligungsstelle jeweils für den Zeitraum eines Kalendermonats der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme nachträglich ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Grund eines von der Teilnehmerin vorzulegenden kalendermonatlichen Nachweises der Teilnahme. Dieser Nachweis ist vom Träger der Bildungsmaßnahme zu bestätigen.

(5) Die nach Nummer 5 Abs. 3 getroffene Entscheidung ist aufzuheben und bereits ausgezahlte Unterstützungsleistung von der Teilnehmerin zurückzufordern, wenn die Bewilligung der Unterstützung auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben der Teilnehmerin erfolgte bzw. Tatsachen, die Einfluss auf die Höhe der monatlich auszuzahlenden Leistung haben, nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind. Hinsichtlich Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung der gewährten Unterstützung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

A n l a g e

zur Nummer 4 (Einkommensermittlung) der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von einzelfallbezogener Unterstützung für die Hilfe zum Lebensunterhalt in landeseigenen Qualifizierungsmaßnahmen für besondere Zielgruppen (EULE) im Land Berlin vom 9. Dezember 2004

Anrechnung von Einkommen, das die Teilnehmerin und ihr Ehegatte während der Teilnahme an einer Maßnahme erhalten

Anrechnung von Einkommen	der Teilnehmerin	des Ehegatten
bei Modell- und Pilotprojekten des Frauenförderprogramms im Land Berlin	Einkommen gemäß Nummer 4 Abs. 3	Einkommen gemäß Nummer 4 Abs. 4 unter Berücksichtigung von Freibeträgen*

* Freibeträge (EUR/Monat)

Ehegatten	614 EUR
pro Kind	154 EUR
Kinderzuschlag	140 EUR

Kinderfreibeträge werden nur für Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes (§ 2 Abs. 1 und 2) gewährt, die

- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- mit der Teilnehmerin im gemeinsamen Haushalt leben,
- sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder arbeitslos gemeldet sind und für die Kindergeld gewährt wird.

Für Teilnehmerinnen, die als alleinerziehendes Elternteil mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, wird zusätzlich zu den jeweiligen Kinderfreibeträgen der Freibetrag für den Ehegatten zugrunde gelegt.

Von ihren Ehegatten getrennt lebende Teilnehmerinnen gelten bis zum Tag der rechtskräftigen Ehescheidung als verheiratet und haben somit das Ehegatteneinkommen nachzuweisen bzw. einen rechtskräftigen Titel des Familiengerichtes über Trennungunterhalt gemäß § 1361 BGB vorzulegen.

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

5. Nachtrag zur Satzung der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

Vom 10. März 2003

Telefon: 2531-1053 oder 2531-0

Der Verwaltungsrat der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse hat den folgenden **5. Nachtrag** zur Satzung der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse beschlossen.

Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

§ 12 a lautet wie folgt:

„§ 12 a – AOK-Prämienprogramm nach § 65 a SGB V“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a – AOK-Prämienprogramm nach § 65 a SGB V

(1) Die AOK führt für ihre Versicherten ein AOK-Prämienprogramm nach § 65 a SGB V zur Verbesserung gesundheitsbewussten Verhaltens durch. Im Rahmen des AOK-Prämienprogramms erhalten die Versicherten einen Bonus bei regelmäßiger Inanspruchnahme von

- a) qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention,
- b) Leistungen zur Früherkennung nach § 25 SGB V (Gesundheitsuntersuchungen),
- c) Leistungen zur Früherkennung nach § 26 SGB V (Kinderuntersuchungen),
- d) öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nach § 8

entsprechend den Ausführungsbestimmungen nach Absatz 5.

Die Anerkennung einer Leistung im Rahmen des AOK-Prämienprogramms erfolgt unabhängig von einer Leistungspflicht der AOK. Diese richtet sich allein nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig und kommt durch Einschreibung zustande.

Minderjährige Familienversicherte können ab dem 15. Lebensjahr eigenständig an dem Prämienprogramm teilnehmen, solange die Mitgliedschaft des Stammversicherten besteht.

(3) Die Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 weisen die Versicherten durch Bestätigungen der Leistungserbringer bzw. der jeweiligen Institution nach. Die durchgeführten Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Bonusbeantragung nicht länger als 36 Monate zurückliegen.

(4) Der Bonus wird in Form einer Sachprämie gegen Nachweis gemäß Absatz 3 zur Verfügung gestellt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Versicherungsverhältnis bei der AOK besteht.

(5) Das Nähere zur Teilnahme, Ausgestaltung und Durchführung des AOK-Prämienprogramms bestimmt der Vorstand durch Richtlinien in Form von Ausführungsbestimmungen.“

3. § 17 c wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bzw. ab 1. Januar 2005 nach § 55 SGB V“ ersetzt durch die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V“.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bezugsgröße“ eingefügt: „, vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 240 Abs. 4 Sätze 2 und 5, Abs. 4 a SGB V“.

b) Absatz 6 wird gestrichen und bleibt unbesetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Beiträge werden zum Ersten des Folgemonats fällig.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, 13. Dezember 2004

Der Verwaltungsrat
der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

Wolfgang Metschurat
Vorsitzender

Der 5. Nachtrag zur Satzung der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse vom 10. März 2003 wird genehmigt.

Berlin, 14. Dezember 2004

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz

**6. Nachtrag zur Satzung
der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse**

Vom 10. März 2003

Telefon: 2531-1053 oder 2531-0

Die Arbeitgebergruppe des Verwaltungsrates der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse hat den folgenden **6. Nachtrag** zur Satzung der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse beschlossen.

Artikel 1

Der Anhang zur Satzung (Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz – LFZG) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 letzter Halbsatz wird der Umlagesatz U 2 von 0,31 v. H. auf 0,28 v. H. abgesenkt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, 13. Dezember 2004

Die Arbeitgebergruppe des Verwaltungsrates
der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

Dr. Friedrich Küstner
Vorsitzender

Der 6. Nachtrag zur Satzung der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse vom 10. März 2003 wird genehmigt.

Berlin, 14. Dezember 2004

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz

Berliner Ärzteversorgung

Einrichtung der Ärztekammer Berlin

**Änderung der Satzung
über die Berliner Ärzteversorgung**

Vom 29. September 2004

Telefon: 816002-35 oder 816002-21

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat in der Sitzung am 29. September 2004 folgende Änderungen der Satzung über die Berliner Ärzteversorgung in der Fassung vom 26. Januar 1994 (ABl. 1995 S. 2659), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (ABl. 2002 S. 318), beschlossen:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Formulierung „§ 4 Abs. 2“ durch „§ 4 b Abs. 2–5“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 5 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„Angehörige der Ärztekammer Berlin, die auf Grund einer vom Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Berlin geworden sind und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn mit dieser Einrichtung ein Überleitungsabkommen nach § 31 Abs. 1 besteht und diese Einrichtung die Fortführung der Mitgliedschaft mit einkommensgerechten Pflichtbeiträgen vorsieht. Die Zahlung lediglich freiwilliger Beiträge an eine andere Versorgungseinrichtung stellt keinen Befreiungsgrund dar.“

3. In § 24

a) entfällt Absatz 1.

b) wird in Absatz 2 Satz 1 die Formulierung „derjenigen Mitglieder, für die die besondere Versorgungsabgabe gemäß §§ 21, 22 maßgebend ist,“ gestrichen.

c) werden die bisherigen Absätze 2–6 zu den Absätzen 1–5.

d) erhält der bisherige Absatz 6, jetzt Absatz 5, folgende Fassung:

„Eine Rückzahlung von überzahlten Versorgungsabgaben ist auf Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Abrechnung möglich. Nach Fristablauf gilt ein Guthaben als rentenwirksame Beitragszahlung.“

4. In § 39 wird folgender Absatz 23 angefügt:

(23) Die Satzungsänderung aufgrund der Beschlüsse der Delegiertenversammlung der 11. Wahlperiode der Ärztekammer Berlin vom 29.09.2004 treten zum 01.01.2005 in Kraft.

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), genehmigt.

Berlin, den 10. Dezember 2004

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz

Ausgefertigt

Berlin, den 20. Dezember 2004

gez. Dr. Günther Jonitz

Präsident

gez. Dr. Elmar Wille

Vizepräsident

Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Anstalt des öffentlichen Rechts

Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe

Vom 1. Januar 2005

Telefon: 7592-4900

www.BSR.de

G L I E D E R U N G

1 Straßenreinigung

- 1.1 Straßenreinigungspflicht
 - 1.1.1 Umfang der Straßenreinigungspflicht
 - 1.1.2 Entbehrlichkeit der Straßenreinigung
 - 1.1.3 Saisonal bedingte Maßnahmen
 - 1.1.4 Winterdienst
- 1.2 Entgelte für die Straßenreinigung
 - 1.2.1 Bemessungsgrundlagen
 - 1.2.2 Bebauung und Nutzung des Grundstücks
- 1.3 Schuldner der Straßenreinigungsentgelte
 - 1.3.1 Grundsatz
 - 1.3.2 Gesamtschuldnerschaft
 - 1.3.3 Schuldübernahme durch Dritte
 - 1.3.4 Auskunftspflicht des Entgeltschuldners
 - 1.3.5 Haftung bei Wechsel des Entgeltschuldners
- 1.4 Zahlung der Entgelte
 - 1.4.1 Rechnungslegung
 - 1.4.2 Einwendungen gegen Entgeltansprüche
- 1.5 Vorübergehende Behinderungen

2 Abfallentsorgung

- 2.1 Allgemeine Grundsätze
 - 2.1.1 Begriffsbestimmungen
 - 2.1.2 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflichtige
 - 2.1.3 Eigentumsübergang und Durchsuchung der Abfälle
- 2.2 Einsammeln der Abfälle
 - 2.2.1 Abfallsammeleinrichtungen
 - 2.2.2 Sammelbehälter
 - 2.2.3 Verdichtete und zerkleinerte Abfälle
 - 2.2.4 Befüllung
 - 2.2.5 Schlackeabfälle
 - 2.2.6 Abstellplatz
 - 2.2.7 Transportwege (Standardtarif)
 - 2.2.8 Komforttarife
 - 2.2.9 Betreten des Grundstücks
 - 2.2.10 Schließsystementgelt, Schlüsseltresor
 - 2.2.11 Behälterwechsel, Behälterreinigung, Änderung des Abfallaufkommens
 - 2.2.12 Zusatzabfuhr
 - 2.2.13 Sonderabfuhr
 - 2.2.14 Anzeigepflicht

- 2.2.15 Änderung, Einstellung und Aussetzung der Abfallentsorgung
- 2.2.16 Entgelte für die Abfallentsorgung
- 2.2.17 Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung
- 2.2.18 Entgeltschuldner für die Abfallentsorgung
- 2.2.19 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte
- 2.2.20 Vorübergehende Behinderungen
- 2.3 Annahme von Abfällen
 - 2.3.1 Annahmestellen und Annahmebedingungen der Annahmestellen
 - 2.3.2 Problemabfälle
 - 2.3.3 Analyse und Zurückweisung von Abfällen
 - 2.3.4 Verhalten bei der Anlieferung
 - 2.3.5 Ausschluss von der Benutzung der Annahmestellen
 - 2.3.6 Falsche Deklaration oder fehlerhafte Entladung von Abfällen
 - 2.3.7 Entgelte bei der Annahme angelieferter Abfälle
- 2.4 Sperrmüllentsorgung
 - 2.4.1 Umfang der Sperrmüllentsorgung
 - 2.4.2 Holsystem
 - 2.4.3 Bringsystem
 - 2.4.4 Entgelte für die Sperrmüllentsorgung
- 3 Schlussbestimmungen**
 - 3.1 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot
 - 3.2 Stundung, Verzug
 - 3.3 Haftungsbeschränkung
 - 3.4 Datenschutz
 - 3.5 Gerichtsstand
 - 3.6 Tarifblatt
 - 3.7 Inkrafttreten

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und den Leistungsempfängern und Entgeltschuldnern gelten die nachstehenden Leistungsbedingungen (Geschäftsbedingungen), die mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als in die Rechtsbeziehung einbezogen gelten.

1 Straßenreinigung

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Durchführung der Straßenreinigung als öffentliche Aufgabe. Die den BSR nicht als öffentliche Aufgabe obliegende Durchführung von Reinigungsarbeiten wird auf einzelvertraglicher Grundlage durchgeführt.

1.1 Straßenreinigungspflicht**1.1.1 Umfang der Straßenreinigungspflicht**

Der Umfang der den BSR als öffentliche Aufgabe obliegenden Straßenreinigungspflicht ergibt sich aus dem Straßenreinigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere aus § 1 StrReinG. Demgemäß ist die Reinigungsleistung der BSR bereits dann ordnungsmäßig erbracht, wenn den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Genüge getan ist, § 1 Abs. 1 StrReinG. Die Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen erfolgt auf einzelvertraglicher Grundlage.

1.1.2 Entbehrlichkeit der Straßenreinigung

Auf Straßenflächen, die zum Zeitpunkt des turnusmäßigen Reinigungseinsatzes keine erkennbaren Verunreinigungen aufweisen, brauchen Reinigungsmaßnahmen nicht durchgeführt zu werden. Die Zahlungsverpflichtung des Entgeltschuldners (vergleiche Nummer 1.3) bleibt davon unberührt.

1.1.3 Saisonal bedingte Maßnahmen

Saisonal bedingte Reinigungsmaßnahmen wie die Beseitigung des Herbstlaubs oder Reinigungsmaßnahmen nach dem Abtauen von Schnee und Eis und die anschließende Grundreinigung haben Vorrang vor der Durchführung der regelmäßig durchzuführenden Reinigungsarbeiten. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst. Der Ausfall planmäßiger Reinigungseinsätze auf Grund saisonal bedingter Maßnahmen lässt die Zahlungsverpflichtung des Schuldners unberührt.

1.1.4 Winterdienst

Auf Fahrbahnen, Straßenkreuzungen und Überwegen werden durch die BSR Schnee- und Winterglätte differenziert nach Einsatzstufen beseitigt. Auf den Gehwegbereichen vor ihrem Grundstück sind die Anlieger der Straßen der Straßenreinigungsverzeichnisse A bis C zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet. In den Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses C sind die Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Straßenkreuzungen und -einmündungen in den Winterdienst einzubeziehen. Die §§ 3 und 4 StrReinG sowie die jeweils geltenden Ausführungsvorschriften zum Winterdienst auf öffentlichem Straßenland des Bezirksamtes Lichtenberg (zuletzt vom 11. Oktober 2004, ABl. S. 4241) sind zu beachten.

1.2 Entgelte für die Straßenreinigung

1.2.1 Bemessungsgrundlagen

Das Straßenreinigungsentgelt wird nicht für die Reinigung des unmittelbar vor dem Grundstück des Entgeltschuldners liegenden Straßenabschnittes geschuldet. Es stellt vielmehr die Beteiligung des Entgeltschuldners an den Gesamtkosten der Straßenreinigung dar. Es wird für das jeweilige Grundstück pro Quartal gemäß § 7 StrReinG anhand der Grundstücksfläche und eines Quartalstarifs pro m² Grundstücksfläche berechnet. Angefangene Quadratmeter der Grundstücksfläche werden ab 0,5 m² aufgerundet. Die Höhe des Quartalstarifs ist von der Einstufung im Straßenreinigungsverzeichnis und von der Reinigungsklasse abhängig, in die die zu reinigende Straße eingeteilt ist. Die jeweils geltenden Quartalstarife sind im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Die für die jeweilige Straße maßgebliche Reinigungsklasse ergibt sich aus der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in der jeweils gültigen Fassung, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht ist.

1.2.2 Bebauung und Nutzung des Grundstücks

Bebauungszustand und Nutzungsart eines Grundstücks sind auf die Entgeltbemessung und -erhebung grundsätzlich ohne Einfluss. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das Straßenreinigungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

1.3 Schuldner der Straßenreinigungsentgelte

1.3.1 Grundsatz

Schuldner der Straßenreinigungsentgelte sind die Eigentümer der an eine im Straßenreinigungsverzeichnis A oder B aufgeführten öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke (Anlieger) sowie die Eigentümer der Grundstücke, die nicht an eine solche öffentliche Straße angrenzen, aber über einen Zugang

oder eine Zufahrt zu dieser verfügen (Hinterlieger). Näheres regelt das Straßenreinigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Einteilung der Straßen in die Straßenreinigungsverzeichnisse ergibt sich aus der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen.

1.3.2 Gesamtschuldnerschaft

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel des Entgeltschuldners haften für die Zahlung der Entgelte des Monats, in dem der Wechsel stattfand, der alte und der neue Entgeltschuldner ebenfalls gesamtschuldnerisch.

1.3.3 Schuldübernahme durch Dritte

Erfolgt die vertragliche Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch einen Dritten, so können die BSR nach ihrer Wahl entweder den Übernehmer oder den Entgeltschuldner hinsichtlich der Zahlung der Entgelte in Anspruch nehmen. Beide haften für die fälligen Entgelte als Gesamtschuldner.

1.3.4 Auskunftspflicht des Entgeltschuldners

Jeder Entgeltschuldner ist verpflichtet, den BSR unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen vollständig Auskunft zu geben, die für die Berechnung und Einziehung der Entgelte notwendig sind, insbesondere sind

- Änderungen der Fläche eines Grundstückes anzuzeigen und durch Vorlage eines Auszuges des Vermessungsamtes nachzuweisen,
- der Wechsel in der Person des Entgeltspflichtigen sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters bzw. Bevollmächtigten unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregisterauszuges bzw. einer entsprechenden Vollmachtsurkunde o. Ä. mitzuteilen,
- durch Entgeltschuldner, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, den BSR unverzüglich Bevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

Einer gesonderten Aufforderung an den Entgeltschuldner zur Mitteilung dieser Tatsachen durch die BSR bedarf es dabei nicht.

1.3.5 Haftung bei Wechsel des Entgeltschuldners

(1) Wird ein Wechsel des Entgeltspflichtigen nicht rechtzeitig mitgeteilt, so haftet der ehemalige Entgeltschuldner auch für die Entgeltforderungen, die nach dem Wechsel bis zum Ende des Monats entstehen, in dem die BSR von diesem Wechsel Kenntnis erhalten.

(2) Wird die Mitteilung anderer erheblicher Daten im Sinne von Nummer 1.3.4 unterlassen oder die Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig unvollständig oder unrichtig erteilt, so haftet der zur Mitteilung Verpflichtete für die den BSR auf Grund der unterlassenen oder unvollständigen bzw. unrichtigen Mitteilung entstandenen Mehrkosten – wie zum Beispiel die auf Grund der durch die Anforderung von Vermessungsunterlagen seitens der BSR entstandenen Kosten oder Gerichtskosten infolge notwendiger Klagerücknahmen – sowie für die infolgedessen nicht mehr durchsetzbaren Entgelte.

(3) Der Wechsel des Entgeltspflichtigen tritt erst mit dem Wechsel der dinglichen Berechtigung ein. Stellen die BSR ihre Rechnungslegung vorher auf den neuen Entgeltspflichtigen um (Nutzen-/Lastenwechsel), so führt die Umstellung nicht zu einer Befreiung des alten Entgeltspflichtigen, sondern der neue Entgeltpflichtige wird Erfüllungsübernehmer des alten Entgeltspflichtigen (§ 329 BGB), bis er selbst dinglich Berechtigter ist und die BSR von dem Wechsel Kenntnis erhalten haben (vergleiche Abs. 1). Bis dahin behalten sich die BSR die Heranziehung des alten Entgeltspflichtigen vor.

1.4 Zahlung der Entgelte

1.4.1 Rechnungslegung

(1) Die BSR stellen über die zu zahlenden Entgelte Rechnungen aus. Sie sind grundsätzlich berechtigt, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist Änderungsrechnungen zu erstellen. Gelegte Rechnungen gelten dementsprechend so lange, bis sie durch eine neue Rechnung berichtigt oder ersetzt werden.

(2) Das Entgelt ist – unabhängig von einer Rechnungslegung – in vier gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Schecks werden zur Erfüllung der Entgeltforderungen der BSR nicht akzeptiert. Bei einem anstehenden Wechsel des Entgeltschuldners werden die Entgeltforderungen bis zum voraussichtlichen Wechsel fällig und können von den BSR sofort geltend gemacht werden, sofern ihre fristgemäße Einziehung als gefährdet erscheint. Entsprechendes gilt für Versteigerungen.

1.4.2 Einwendungen gegen Entgeltansprüche

(1) Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich bei den BSR geltend zu machen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(2) Trotz rechtzeitiger Mitteilung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte jedoch unberührt. Die Einwendungen sind im Rahmen eines Rückforderungsprozesses geltend zu machen. Ist eine Einwendung begründet, so wird der zuviel gezahlte Betrag verrechnet oder auf ausdrücklichen Wunsch des Entgeltspflichtigen erstattet.

1.5 Vorübergehende Behinderungen

Vorübergehende Behinderungen bei der Reinigung der Straßen sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen sowie ein aus diesen oder anderen zwingenden Gründen eintretender Ausfall der Reinigung sind auf die Zahlungsverpflichtung ohne Einfluss.

2 Abfallentsorgung

Die folgenden Regelungen gelten für Abfälle, die den BSR nach § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) des Bundes und den entsprechenden Rechtsverordnungen des Bundes und den Regelungen des Berliner Landesrechts zu überlassen sind oder überlassen werden.

2.1 Allgemeine Grundsätze

2.1.1 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Leistungsbedingungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) BIOGUT im Sinne dieser Leistungsbedingungen sind die im Abfall enthaltenen, biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, zum Beispiel organische Küchenabfälle (Brotreste, Gemüse- und Obstreste, Kartoffelschalen, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teebeutel, gekochte Essensreste ohne Knochenanteile), Laub- und Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle (Küchenkrepp und Servietten, Papiertaschentücher, ungebleichtes Papier in kleinen Mengen, Einstreu von Kleintieren).

(3) Laub- und Gartenabfälle im Sinne dieser Leistungsbedingungen sind die pflanzlichen Abfälle, die auf Grundstücken anfallen (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Topfpflanzen, Schnittblumen).

(4) Schlacken sind Verbrennungsrückstände aus Heizungsanlagen.

(5) Schachtabfuhr ist die Entsorgung von Müllabwurfanlagen mit Spezialbehältern für die Schachtabfuhr (1 100 l).

(6) Problemabfälle sind die in Haushalten, Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe des Landes Berlin (Problemabfallverordnung) vom 22. April 1999 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung. Zu den Problemabfällen gehören insbesondere Batterien, Akkus, Mineralöl, flüssige Farben und Lacke, Lösungsmittel (Verdünner), Möbel- und Autopflegemittel, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Altmedikamente und Leuchtstoffröhren.

(7) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Abfallbesitzer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.

(9) Abfallerzeuger ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen, oder die eine Behandlung vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der Abfälle bewirkt.

2.1.2 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflichtige

(1) Überlassungspflichtig sind die Abfallbesitzer sowie die Abfallerzeuger, wobei insbesondere auch die Grundstückseigentümer und die sonst dinglich Berechtigten als Abfallbesitzer anzusehen sind. Die Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Überlassung von Abfällen trifft auch jeden zur Nutzung des Grundstücks berechtigten (zum Beispiel Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(2) Die Abfallbesitzer haben das Recht und die Pflicht, die Abfälle, die sie gemäß § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes des Bundes und den entsprechenden Rechtsverordnungen des Bundes und den Regelungen des Berliner Landesrechts dem Land Berlin zu überlassen haben, durch die BSR entsorgen zu lassen, soweit es sich nicht um Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen oder um Bauschutt handelt (Anschluss- und Benutzungszwang).

2.1.3 Eigentumsübergang und Durchsichtung der Abfälle

(1) Das Durchsuchen oder Entfernen von Behältern und das Aufschneiden von Abfallsäcken durch Dritte ist unzulässig. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit übernehmen die BSR keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der BSR über. Werden Abfälle zu einer Annahmestelle gebracht, so geht das Eigentum an dem Abfall mit dem gestatteten Abladen auf die BSR über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die BSR sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

2.2 Einsammeln der Abfälle

2.2.1 Abfallsammeleinrichtungen

(1) Zum Einsammeln der Abfälle stellen die BSR die erforderlichen Behälter auf und entleeren sie. Die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben sich ausschließlich

der Abfallbehälter der BSR zu bedienen (§ 9 Abs. 1 KrW-/AbfG Bln). Die Behälter bleiben im Eigentum der BSR.

(2) Über die Art und Anzahl der zu benutzenden Sammelbehälter sowie über Art und Häufigkeit sowie Zeitpunkt der Behälterentleerungen entscheiden die BSR unter Beachtung der örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das Volumen der aufzustellenden Behälter ist so zu bemessen, dass der an dem Abstellplatz zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall eingefüllt werden kann. Als Mindestvolumen sind pro Haushalt 30 Liter Restabfallbehältervolumen wöchentlich vorzuhalten bei einer mindestens 14-täglichen Entsorgung. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Entleerungstag. Die regelmäßige Entsorgung umfasst die Entsorgung an bis zu zwei Entleerungstagen in der Woche.

(3) Abfälle dürfen nur in die von den BSR aufgestellten oder zugelassenen Behälter entsprechend deren Zweckbestimmung gefüllt werden. Die Benutzung der Behälter zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Die Behälter sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Sie sind insbesondere nur so weit zu füllen, dass sie dicht schließen. Das Einstampfen, Zerkleinern, Einschlämmen, mechanische Verdichten oder Verbrennen der Abfälle in den Behältern sowie das Lagern von Abfällen neben den Behältern ist nicht gestattet. Die BSR können auf schriftlichen Antrag ein mechanisches Verdichten von Abfällen in ihren Behältern zulassen (vergleiche 2.2.3). Sperrige Abfälle sind vor dem Einfüllen in die Behälter so zu zerkleinern, dass sie die Sammelbehälter und Sammelfahrzeuge nicht beschädigen können.

(4) Alle übrigen Abfälle, die nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder dürfen, sammeln die BSR nur dann ein, wenn sie dem Abfallbesitzer zuvor schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben und er ihnen die Abfälle in zur Annahme geeigneter Weise überlässt.

(5) Die Haftung für Schäden, die den BSR durch unsachgemäße Behandlung (zum Beispiel Überfüllung) von Sammelbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Sammelbehältern an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

2.2.2 Sammelbehälter

(1) Zum Einsammeln der Abfälle aus privaten Haushaltungen verwenden die BSR ausschließlich folgende Sammelbehälterarten und -größen:

- a) Müllgroßbehälter für Restabfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen (MGB): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1 100 l.
- b) Müllgroßbehälter für BIOGUT (MGB BIOGUT): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1 100 l.
- c) Müllgroßbehälter für Schlacke (MGB Schlacke): 120 l.
- d) Spezialbehälter für die Schachtabfuhr (Spezialbehälter Schachtabfuhr): 1 100 l.

Für die Einsammlung der Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen werden zusätzlich folgende Sammelbehälterarten und -größen verwendet:

- e) Container: 12 m³; 18 m³; 30 m³.
- f) Presscontainer: 12 m³; 18 m³.
- g) Absetzmulden: 3,0 m³; 5,5 m³.

Die BSR können bei Bedarf weitere Behälterarten und Behältergrößen verwenden.

(2) Die Sammelbehälter MGB BIOGUT 660 l und MGB BIOGUT 1 100 l werden nur noch nach vorheriger Einzelprüfung durch die BSR gestellt.

(3) Zum Einsammeln von Laub- und Gartenabfällen sowie zur Deckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs für die Ent-

sorgung von Abfällen können auch Abfallsäcke der BSR insoweit verwendet werden, als die Abfälle sich nach ihrer Beschaffenheit zur Entsorgung in dieser Weise eignen (BSR-Müllsack für Abfälle aus Haushaltungen, BSR-Laubsack für Laub- und Gartenabfälle). Die Abfallsäcke sind wie folgt für die Abholung bereitzustellen: BSR-Müllsack verschlossen neben den Müllgroßbehältern, BSR-Laubsack verschlossen am Straßenrand einer öffentlichen Straße. Geben die BSR für die Laubsacksammlung bestimmte Abholtermine bekannt, so sind die Laubsäcke am Abholtag bis 7 Uhr bereitzustellen. Der BSR-Müllsack darf bis zu einem maximalen Gewicht von 20 kg und der BSR-Laubsack bis zu einem maximalen Gewicht von 30 kg gefüllt werden. Spitze Gegenstände sollen nicht in die Säcke eingefüllt werden. Pro Käufer werden maximal 15 Müllsäcke abgegeben. Die Möglichkeit eines Umtauschs oder einer Rücknahme von gekauften Müll- oder Laubsäcken durch die BSR besteht nur bei Vorlage des Kaufbeleges.

2.2.3 Verdichtete und zerkleinerte Abfälle

Das Einfüllen von verdichteten und durch besondere Vorrichtungen zur Volumenverringern zerkleinerten Abfällen in die Behälter bedarf der schriftlichen Einwilligung durch die BSR, die nur auf schriftlichen Antrag hin erteilt wird; eine Verwendung von Abfallsäcken ist für solche Abfälle nicht gestattet. Für das Einfüllen vorverdichteter Abfälle wird ein Verdichtungszuschlag erhoben, der im Tarifblatt veröffentlicht wird.

2.2.4 Befüllung

Die Überlassungspflichtigen haben bei der Benutzung der Sammelbehälter nach Nummer 2.2.2 Abs. 1 das höchstzulässige Füllgewicht zu beachten. Die BSR geben auf Verlangen hierüber Auskunft.

2.2.5 Schlackeabfälle

Soweit Behälter nach Nummer 2.2.2 Abs. 1 Buchstabe c verwendet werden, ist Schlacke getrennt von den sonstigen Abfällen in besonders dafür aufgestellte Behälter (MGB Schlacke) einzufüllen und zum Einsammeln durch die BSR bereitzustellen. Schlacke und Asche sind vor dem Einfüllen so abzukühlen, dass eine Beschädigung der Behälter sowie Brände in den Behältern und Sammelfahrzeugen ausgeschlossen sind. Sind geeignete Lagerräume und Transportvorrichtungen vorhanden, so können Abweichungen von den üblichen Einsammelverfahren vereinbart werden.

Werden andere als die in Satz 1 genannten Sammelbehälter genutzt, darf die Schlacke nur vollständig ausgekühlt in die Behälter gefüllt werden.

2.2.6 Abstellplatz

(1) Der für die Aufstellung der Sammelbehälter bestimmte Platz (Abstellplatz) hat den Erfordernissen der Bauordnung Berlin und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen zu entsprechen. Um ihre Pflichten bezüglich des Arbeitsschutzes sowie der gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, können die BSR weitere Anforderungen stellen. Zusätzlich kann mit den BSR schriftlich vereinbart werden, dass die Sammelbehälter am Abholtag an einem anderen Standplatz zur Abholung bereitgestellt werden (Ladestelle).

(2) Bei Neubauten ist vor Einreichung der Unterlagen an die Baugenehmigungsbehörde die Einwilligung der BSR zum vorgesehenen Abstellplatz schriftlich einzuholen.

(3) Jede Verlegung oder sonstige bauliche Veränderung des Abstellplatzes bedarf der schriftlichen Einwilligung der BSR.

(4) Der Abstellplatz und der Transportweg müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und befördert werden können. Insbesondere muss er ebenerdig angelegt und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns

und des Beförderns der Abfälle entsprechend groß und befestigt sein; er ist schnee- und glättefrei zu halten und ausreichend zu beleuchten.

(5) Der Abstellplatz ist nach Möglichkeit an der Grundstücksgrenze anzulegen, die der für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße zugewandt ist.

(6) Der für die Aufstellung von Müllgroßbehältern bestimmte Abstellplatz ist so anzulegen, dass bei wöchentlicher Abfuhr die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von Behältern möglich ist, um die Abfälle möglichst weitgehend und entsprechend den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben trennen zu können.

(7) Müssen die Sammelbehälter aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen unabänderlicher baulicher Verhältnisse, unter Benutzung eines Aufzuges oder einer anderen Fördereinrichtung befördert oder ausgewechselt werden, so hat der Überlassungspflichtige für die ebenerdige Bereitstellung der Sammelbehälter und ihre Erreichbarkeit am Abfuhrtag zu sorgen. Andere als ebenerdige Standplätze sind mit den BSR abzustimmen. Ein Anspruch auf Abholung von einem Abstellplatz, der nicht ebenerdig gelegen ist, besteht nicht.

(8) Bei der Entsorgung von Sammelbehältern aus Abwurfanlagen werden nur die Behälter entleert, die nicht direkt unter dem Abwurfschacht stehen. Müssen Sammelbehälter aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen unabänderlicher baulicher Verhältnisse, unter dem Abwurfschacht durch Mitarbeiter der BSR hervorgezogen werden, muss ein funktionsfähiger, einfacher mechanischer Absperrschieber am Abwurfschacht vorhanden sein, und es dürfen sich zum Zeitpunkt der Entsorgung keine angestauten Abfälle im Abwurfschacht befinden.

(9) Die Einrichtung von Boxen für Sammelbehälter (Behälterboxen) bedarf der schriftlichen Einwilligung der BSR. Behälterboxen sind ebenerdig zu errichten, müssen den jeweils gültigen DIN-Normen entsprechen und die Aufnahme von Müllgroßbehältern gestatten. Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,10 m angehoben werden müssen und dass die Decke der Behälterbox mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist. Zwischen gegenüberliegenden Reihenboxen ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Für die Unterhaltung und die Funktionstüchtigkeit der Behälterboxen ist der Eigentümer verantwortlich.

(10) Abstellplätze für Müllgroßbehälter 1 100 l erfordern je Behälter eine Fläche von 2,00 × 1,60 m, für Müllgroßbehälter 660 l eine Fläche von 2,00 × 1,20 m und eine ausreichende Tragfähigkeit. Für die bautechnische Ausführung gilt als Richtwert eine Tragfähigkeit je Rad von 2 000 N.

(11) Die Mindestmaße der Abstellplätze für Container betragen je Behälter 3,50 × 8,00 m. Für den Containerwechsel muss ein zusätzlicher Platz der gleichen Mindestgröße zum Abstellen vorhanden sein. Die Container müssen in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf durch keine Einfassungsmauer begrenzt sein. Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Container ist über dem Abstellplatz und auf einer gleich breiten unmittelbar davor gelegenen Fläche von 8 m Tiefe ein freier Luftraum von 7 m Höhe erforderlich. Abstellplätze für Container müssen ausreichend befestigt sein. Als Richtwert für die bauseitige Auslegung ist von dem Gesamtgewicht des Containers von 15 000 kg auszugehen. Diese Last verteilt sich auf 2 Längsträger im Abstand von 0,90 bis 1,10 m und 2 Ablaufrollen im Abstand von 1,56 bis 2,19 m auf einer Länge von 6 m. Entsprechendes gilt für Presscontainer.

(12) In Kleingartenanlagen finden die Vorschriften über Abstellplätze auf 60 l- und 120 l-Behälter keine Anwendung. Diese Gefäße sind vom Überlassungspflichtigen oder dessen Beauftragten an den Abholtagen zur Entleerung auf dem mit den BSR abgestimmten Abstellplatz bzw. der Ladestelle des Grund-

stücks bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzuschaffen.

2.2.7 Transportwege (Standardtarif)

(1) Die Anforderungen nach Nummer 2.2.6 für Abstellplätze gelten entsprechend auch für die Verbindungswege zwischen den Abstellplätzen und den für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Straßen (Zugangs- bzw. Zufahrtswege).

(2) Zugangswege zu den Abstellplätzen für Abfallsammelbehälter müssen mindestens 2 m breit sein. Zwischen dem Abstellplatz und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren öffentlichen Fläche dürfen nicht mehr als 15 m zurückzulegen und nicht mehr als 5 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden sein (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet). Ist im Einzelfall eine größere Entfernung bzw. Anzahl von Stufen zurückzulegen, wird ein Komforttarif nach Maßgabe der Nummer 2.2.8 erhoben. Für die bautechnische Ausführung gilt als Richtwert ein Raddruck von 100 kg. Der Zugangsweg soll kein Gefälle haben. Im Ausnahmefall ist ein Neigungswinkel bis zu 5 Grad bei Müllgroßbehältern bis 240 l zulässig. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Sammelbehälter mindestens 1,60 m breit und 2 m hoch sein. Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

(3) Der Zufahrtsweg für die Sammelfahrzeuge von der Straße zum Abstellplatz für Sammelbehälter muss mindestens 3,25 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 26 t dauernd benutzt werden kann. Zufahrtswege von über 15 m Länge erfordern einen Wendeplatz von 25 m Durchmesser unmittelbar vor dem Abstellplatz. Bei Verwendung von Containern ist der Zufahrtsweg mindestens 10 m vor dem Abstellplatz auf die Breite des Abstellplatzes zu erweitern. Zugangs- und Zufahrtswege, Durchfahrten sowie Abstell- und Wendeplätze dürfen nicht beparkt oder anderweitig blockiert werden. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich; die BSR können Ausnahmen zulassen.

2.2.8 Komforttarife

(1) Die BSR erbringen ihre Leistungen in Komforttarifen (KT) nach folgender Maßgabe:

- KT 1: Sind zwischen dem Standort der Sammelbehälter (Abstellplatz bzw. Ladestelle) und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren öffentlichen Fläche mehr als 15 m aber höchstens 30 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 6 bis 10 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird der KT 1 nach Nummer 2.1.3 der Tarife der BSR zusätzlich zum Standardtarif berechnet.
- KT 2: Sind zwischen dem Standort der Sammelbehälter und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren öffentlichen Fläche mehr als 30 m aber höchstens 50 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 11 bis 15 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird der KT 2 nach Nummer 2.1.3 der Tarife der BSR zusätzlich zum Standardtarif berechnet.
- KT 3: Sind zwischen dem Standort der Sammelbehälter und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren öffentlichen Fläche über 50 m aber höchstens 100 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 16 bis einschließlich 20 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird der KT 3 nach Nummer 2.1.3 der Tarife der BSR zusätzlich zum Standardtarif berechnet.

(2) Für sonstige Behälterstandorte, die einen Transportweg von über 100 m oder das Überwinden von mehr als 20 Stufen oder

anderen Hindernissen wie Wasserflächen u. Ä. erforderlich machen, werden gesonderte Entgelte von den BSR nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festgesetzt.

2.2.9 Betreten des Grundstücks

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Bewohnern des Grundstücks den Zugang zu den Sammelbehältern zu ermöglichen und auf die ordnungsgemäße Benutzung zu achten. Er muss das Aufstellen der Sammelbehälter dulden, die zur Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen notwendig sind.

(2) Er ist ferner verpflichtet, den Arbeitskräften der BSR das Betreten des Grundstücks und den Zugang zu dem Abstellplatz für die Sammelbehälter zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Zeit von 7 bis 20 Uhr zu gestatten sowie die Voraussetzungen für ein sicheres und zügiges Einsammeln und Befördern der Abfälle zu schaffen. Das Betretungsrecht gilt auch zur Kontrolle der abfallrechtlichen Pflichten des Grundstückseigentümers durch die BSR.

2.2.10 Schließsystementgelt, Schlüsseltresor

(1) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, sicherzustellen, dass die Sammelbehälter zum Zeitpunkt ihrer Abholung frei zugänglich sind. Grundstückseinfriedungen sind zum Zwecke der Abfallübernahme offen zu halten.

(2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers nehmen die BSR im Einzelfall Schlüssel oder sonstige Schließsysteme (zum Beispiel Chipkarten, Zahlenkombinationen) zur Gewährleistung der Abfallentsorgung entgegen. Die BSR sind berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen zu verweigern.

(3) Soweit die BSR sich bereit erklären, Schlüssel bzw. Schließsysteme für den Zugang zu den Abfallbehältern zu übernehmen, wird die Haftung bei Verlust oder Entwendung der Schlüssel auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

(4) Zur Deckung der mit der Überlassung von Schlüsseln bzw. Schließsystemen verbundenen Verwaltungskosten erheben die BSR ein Schließsystementgelt, dessen Höhe im Tarifblatt veröffentlicht ist.

(5) Das Schließsystementgelt wird nicht erhoben, wenn der Grundstückseigentümer den BSR die Aufbewahrung der Schlüssel oder Schließsysteme in einem auf seine Kosten einzubauenden oder sonst zu erstellenden Schlüsseltresor nach Maßgabe der Absätze 6 bis 9 ermöglicht oder wenn der Grundstückseigentümer den BSR einen Zentralschlüssel für mindestens zehn aufeinander folgende Ladestellen überlässt.

(6) Als Schlüsseltresor darf der Grundstückseigentümer zur Sicherstellung einer effizienten Abfallübernahme durch die BSR allein das ihm auf entsprechende Anfrage von den BSR benannte Tresormodell verwenden.

(7) Der Tresor ist in unmittelbarer Nähe der Schließstelle (in einer Entfernung von max. 2 m) durch den Grundstückseigentümer fest zu installieren. Der Grundstückseigentümer wird den für die Anbringung des Tresors vorgesehenen Ort mit den BSR im Interesse einer praktikablen und effizienten Abfallübernahme abstimmen.

(8) Die Grundstückseigentümer führen den Kauf, die Installation und Instandhaltung des Tresors auf eigene Kosten durch. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet, die Benutzung des Tresors durch die BSR innerhalb der betriebsüblichen Abholzeiten zu gewährleisten. Insbesondere trägt der Grundstückseigentümer alle Gefahren, die sich aus dem Vorhandensein und der Benutzung des Tresors durch die BSR ergeben.

(9) Zur Benutzung des Tresors sind allein die BSR berechtigt. Eine Mitbenutzung des Tresors durch den Grundstückseigen-

tümer ist ausgeschlossen. Eine Mitbenutzung des Tresors durch Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der BSR statthaft. Im Übrigen gilt Absatz 3.

2.2.11 Behälterwechsel, Behälterreinigung, Änderung des Abfallaufkommens

(1) Für jeden von dem Kunden zu vertretenden Austausch bzw. Veränderung der Anzahl von Abfallbehältern für Restabfall oder BIOGUT verschiedener Größe oder deren Reinigung erheben die BSR ein Entgelt. Die Bestimmung nach Nummer 2.2.1 Abs. 5 bleibt unberührt. Findet ein Austausch oder die Reinigung von Behältern statt, so ist für die Erhebung des Entgelts das Volumen des zu entfernenden bzw. des zu reinigenden Behälters maßgeblich. Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:

- Erstanschluss an die Abfallentsorgung
- Erstanschluss an Getrenntsammlensysteme
- Wechsel eines Behälters für Restabfall bei gleichzeitiger Erstgestaltung eines Behälters für BIOGUT
- Austausch von beschädigten Behältern, es sei denn, die Beschädigung ist vom Kunden zu vertreten
- Endgültige Abmeldung von der Abfallentsorgung
- Behälterwechsel, die durch ein verändertes Abfallaufkommen infolge eines Wechsels in der Person des Grundstückseigentümers bedingt sind

Im Falle der Nummer 2.2.14 Abs. 2 (saisongenutzte Grundstücke) und 2.2.15 Abs. 2 (zeitweise Aussetzung der Abfallentsorgung) wird kein Entgelt erhoben, wenn die Behälter am Abstellplatz verbleiben.

(2) Ändert sich die Menge der anfallenden Abfälle für die Dauer von mindestens drei Monaten, so hat der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Überlassungspflichtiger (Leistungsempfänger) dies den BSR zur entsprechenden Abfuhränderung anzuzeigen. Eine Änderung des gestellten Behältervolumens sowie der Anzahl der Behälterentleerungen ist nur bis zum 10. Kalendertag eines Monats möglich. Jede Änderung bedarf eines schriftlichen Antrags, der spätestens zwei Wochen vor dem Änderungstermin den BSR vorliegen muss. In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen sich die Änderung des Abfallaufkommens ergibt. Die BSR können im Einzelfall das Abfallaufkommen überprüfen und die beantragte Änderung des gestellten Behältervolumens bzw. der Anzahl der Behälterentleerungen den tatsächlichen Erfordernissen anpassen.

(3) Die BSR sind nicht verpflichtet, ohne schriftlichen Antrag das Abfallaufkommen im Hinblick auf eine mögliche Änderung des gestellten Behältervolumens bzw. der Anzahl der Behälterentleerungen zu überprüfen.

2.2.12 Zusatzabfuhr

(1) Auf einen schriftlichen Antrag entsorgen die BSR einen einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall an Abfällen durch eine oder mehrere entgeltliche Zusatzabfuhr. Voraussetzung ist, dass das nach Nummer 2.2.1 Abs. 2 mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen vorgehalten wird. Eines Antrags oder der Einwilligung des Leistungsempfängers bedarf es nicht, wenn die Zusatzabfuhr der Behebung von Missständen dient, die insbesondere durch eine Überfüllung der Sammelbehälter oder durch frei lagernden Abfall eingetreten sind. Bei häufigem Mehranfall von Abfällen sind die BSR einen Monat nach Eintritt der Behälterüberfüllung berechtigt, die laufende Abfallentsorgung anstelle von Zusatzabfuhr auch ohne Antrag oder Einwilligung des Leistungsempfängers auf das erforderliche Maß zu erhöhen. Hiervon sind die Leistungsempfänger zu unterrichten.

(2) Die Entleerung von Wertstoffbehältern, die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig wird, wird als Zusatzabfuhr durchgeführt und als solche in Rechnung gestellt.

2.2.13 Sonderabfuhr

Macht die Entsorgung des Mehranfalls von Abfällen nach Nummer 2.2.12 Abs. 1 die Gestellung eines oder mehrerer zusätzlicher Sammelbehälter erforderlich, entsorgen die BSR auf schriftlichen Antrag diesen einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall durch eine oder mehrere Sonderabfuhr.

2.2.14 Anzeigepflicht

(1) Der Überlassungspflichtige (Nummer 2.1.2) hat den erstmaligen Anfall von Abfällen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer) sowie der Art und Menge bei den BSR anzuzeigen.

(2) Die BSR setzen die für eine geordnete Abfallentsorgung notwendige Anzahl an Behälterentleerungen für das ganze Jahr gleichbleibend fest. Ausnahmen davon sind nur für saisongenutzte Grundstücke und für die Entsorgung von Schlacke in Behältern durch Unterteilung in einen Sommer- und Winterzeitraum zulässig. Er erstreckt sich für saisongenutzte Grundstücke auf die Monate April bis September und Oktober bis März sowie für die Schlackeabfuhr auf die Monate Mai bis September und Oktober bis April.

2.2.15 Änderung, Einstellung und Aussetzung der Abfallentsorgung

(1) Der Überlassungspflichtige (Nummer 2.1.2) hat den dauerhaften Wegfall der Überlassungspflicht spätestens zwei Wochen vorher den BSR schriftlich anzuzeigen.

(2) Für ein mindestens drei volle Kalendermonate nicht genutztes Grundstück kann die Abfallentsorgung ausgesetzt werden. Der Antrag muss den BSR spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Monats, in dem die Einstellung wirksam werden soll, schriftlich vorliegen.

(3) Für öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten u. a. kann die Entsorgung auf schriftlichen Antrag für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr, wobei hierin ein zusammenhängender Zeitraum von vier Wochen enthalten sein muss, ausgesetzt werden, soweit in diesem Zeitraum auf diesem Grundstück keine Abfälle anfallen. Der Antrag muss den BSR spätestens am 31. Oktober des Vorjahres vorliegen.

(4) Wird die Entsorgung für mehr als 3 Monate ausgesetzt, sind die BSR berechtigt, die Behälter einzuziehen. Eine neue Gestellung der Behälter erfolgt gegen Zahlung des Behälterwechselentgelts nach Nummer 2.2.11.

2.2.16 Entgelte für die Abfallentsorgung

(1) Für das Einsammeln von Abfällen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Abfallentsorgung des Landes Berlin und der im Amtsblatt für Berlin veröffentlichten Tarife Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich, sofern kein Einzelpreis erhoben wird,

- nach der Anzahl der nach Nummer 2.2.1 festgesetzten Entleerungen der bereitgestellten Sammelbehälter je Woche bei der regelmäßigen Abfuhr,
- nach der Anzahl der Einzelentleerungen bei den Zusatz- und Sonderabfuhr (Nummer 2.2.12/13),
- nach dem tatsächlichen Aufwand, der nach Lage der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall für das Einsammeln der Abfälle erforderlich ist oder von dem Überlassungspflichti-

gen zusätzlich in Anspruch genommen wird (Entgelte für sonstige Leistungen, tatsächlicher Aufwand bei unregelmäßigem Abfuhrhythmus, Leistungen im Komforttarif, Schließsystementgelt, Verdichtungszuschlag etc.).

(3) Für die in Nummer 2.2.2 Abs. 1 lit. a) bis d) aufgeführten Sammelbehälter ist als Mindestentgelt das Entgelt für die zweiwöchentlich einmalige Entleerung zu zahlen.

2.2.17 Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts für die laufende Abfallentsorgung entsteht mit dem Kalendertag der ersten Behälterentleerung.

(2) Die Zahlungsverpflichtung endet mit dem Kalendertag, an dem die BSR die letzte Behälterentleerung auf Grund der schriftlichen Mitteilung zwecks Einstellung bzw. Aussetzung durchgeführt haben (Nummer 2.2.15).

(3) Bei einer Abfuhränderung ist das neu festzusetzende Entgelt ab dem Kalendertag der ersten Entleerung, der auf die Abfuhränderung folgt, zu zahlen.

2.2.18 Entgeltschuldner für die Abfallentsorgung

(1) Wer Schuldner des Entgeltes ist, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Abfallentsorgung des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Demgemäß ist Schuldner der Entgelte für die Entsorgung von Abfällen, die in Haushaltungen anfallen oder mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen gemeinsam entsorgt werden können, der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann vom Abfallbesitzer übernommen werden, wenn dies durch die BSR gestattet worden ist.

(3) Im Übrigen finden die Nummern 1.3.2 bis 1.3.5 entsprechende Anwendung.

2.2.19 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

(1) Die Entgelte für Zusatzabfuhr (Nummer 2.2.12) und Sonderabfuhr (Nummer 2.2.13) sind sofort nach Zugang der Rechnung zahlbar, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist.

(2) Im Übrigen findet Nummer 1.4 auf die Zahlung der Entgelte für die Abfallentsorgung Anwendung. In den Fällen von Nummer 2.2.14 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden die Entgelte abweichend davon zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

2.2.20 Vorübergehende Behinderungen

(1) Können die BSR die Abfälle aus einem in der Person des Überlassungspflichtigen (Nummer 2.1.2) liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Sammelbehälter nicht einsammeln, so führen sie die zusätzliche Abfallentsorgung gegen gesondertes Entgelt nach Wegfall des Hinderungsgrundes als zusätzlich vergütungspflichtige Zusatzabfuhr durch. Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, unbeleuchtete oder nicht schnee- und glättefrei gehaltene Zugangswege und Abstellplätze, blockierte Zufahrtswege, Abstell- oder Wendeplätze sowie in die Sammelbehälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den für die Einzel- bzw. Zusatzabfuhr von Abfällen derselben Art und Menge geltenden Tarifen.

(2) Eine Verpflichtung der BSR zur Entleerung von Sammelbehältern durch zusätzliche Arbeiten, zum Beispiel bei festgefrorenen Abfällen, besteht nicht.

(3) Im Übrigen gilt Nummer 1.5 entsprechend.

2.3 Annahme von Abfällen

2.3.1 Annahmestellen und Annahmebedingungen der Annahmestellen

(1) Die BSR unterhalten zur Annahme von Abfällen Annahmestellen. Eine Auflistung mit den aktuellen Adressen und Öffnungszeiten kann bei den BSR schriftlich oder telefonisch angefordert bzw. im Internet (www.BSR.de) eingesehen werden. Die Einzelheiten der Annahme bei den einzelnen Annahmestellen (angenommene Abfallarten, Schließung von Annahmestellen u. a.) richten sich nach deren Annahmebedingungen.

(2) Folgende Einrichtungen stehen als Annahmestellen zur Verfügung:

- a) Recyclinghöfe
- b) Abfallbehandlungswerke
- c) Deponien

(3) Die BSR können Abfälle bestimmten Annahmestellen zuweisen und den Abfallanlieferern Beschränkungen nach Art, Größe und Entlademöglichkeit ihrer Fahrzeuge auferlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes oder zur Erfüllung des abfallrechtlichen Gebots zur Verwertung von Abfällen und Reststoffen geboten erscheint. Insbesondere sind die BSR berechtigt, Abfälle, die verwertbare Anteile enthalten, einer Sortierung zuzuführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der verwertbare Anteil überwiegt. Der Entgeltschuldner trägt die Kosten der Abfallsortierung.

2.3.2 Problemabfälle

(1) Die BSR unterhalten zur Annahme von Problemabfällen Annahmestellen. Eine Auflistung mit den aktuellen Adressen und Öffnungszeiten kann bei den BSR schriftlich oder telefonisch angefordert bzw. im Internet (www.BSR.de) eingesehen werden. Die Einzelheiten der Annahme bei den einzelnen Annahmestellen (Abfallarten u. a.) richten sich nach deren Annahmebedingungen.

(2) Die Annahme von Problemabfällen wird von den BSR nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problemabfallverordnung) vom 22. April 1999 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

2.3.3 Analyse und Zurückweisung von Abfällen

(1) Die BSR sind im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen und in Zweifelsfällen chemisch zu analysieren oder die Annahme der Abfälle von der Vorlage einer Analyse abhängig zu machen. Sie können Abfälle bei unvollständigen, undeutlichen oder unrichtigen Angaben oder bei Verstößen gegen die Annahmebedingungen zurückweisen, wenn ihnen die Abfälle nicht in zur Annahme geeigneter Weise überlassen worden sind (vergleiche Nummer 2.2.1 Abs. 4).

(2) Die zuständige Behörde bestimmt im Streitfall, ob die BSR Abfälle anzunehmen haben, gegen deren Entsorgung sie Bedenken haben. Bis zu der vom Anlieferer herbeizuführenden Entscheidung können die BSR die ihnen bedenklich erscheinenden Abfälle zurückweisen.

2.3.4 Verhalten bei der Anlieferung

Die Annahme der Abfälle erfolgt auf der Grundlage der geltenden Benutzungsordnungen der Annahmestellen.

2.3.5 Ausschluss von der Benutzung der Annahmestellen

Die BSR sind in besonders schweren Fällen berechtigt, Anlieferer von der weiteren Benutzung der Annahmestellen aus-

zuschließen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig die Abfälle unrichtig deklarieren, entgegen den Anweisungen der BSR an anderen als an den für die Abfallart bestimmten Entladestellen entladen oder in sonstiger Weise die geordnete Abfallentsorgung vereiteln oder behindern und den reibungslosen Betriebsablauf erschweren.

2.3.6 Falsche Deklaration oder fehlerhafte Entladung von Abfällen

Der Anlieferer ist verpflichtet, den BSR die Kosten für die Analyse, für das Einsammeln und die weitere geordnete Entsorgung solcher Abfälle zu ersetzen, die er bei der Überlassung unvollständig oder unrichtig deklariert oder vorsätzlich oder fahrlässig an einer anderen als an der für diese Abfallart zugewiesenen Stelle entladen hat. Er hat auch die Kosten der BSR für die Beseitigung der von ihm herbeigeführten Verunreinigungen des Werksgeländes zu tragen sowie die Schäden zu ersetzen, die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle den BSR entstehen.

2.3.7 Entgelte bei der Annahme angelieferter Abfälle

(1) Die Höhe der Entgelte für die Annahme angelieferter Abfälle richtet sich, sofern kein Einzelpreis erhoben wird, nach der Art und dem ermittelten Gewicht in Tonnen in Verbindung mit den Entgeltsätzen der im Amtsblatt für Berlin veröffentlichten Tarife. Die nähere Ausgestaltung der Bemessungsgrundlagen ist ebenfalls dem Tarifblatt zu entnehmen. Die Preise der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestellen richten sich nach den geltenden Annahmebedingungen dieser Annahmestellen.

(2) Die BSR ermitteln die Abfallmengen nach Gewicht, auf Anlagen ohne Wiegeeinrichtung nach billigem Ermessen auf der Grundlage des Gesamtvolumens des Fahrzeugaufbaus oder Transportbehälters, wenn das tatsächliche Volumen der Abfälle durch äußerliche Sichtprüfung ohne Entladen der Abfälle nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann. Dasselbe gilt, wenn ein Wiegen aus tatsächlichen Gründen an Ort und Stelle nicht durchführbar ist. Die gewerblichen Abfallbeförderer und die im Werkverkehr Abfälle anliefernden Abfallbesitzer haben ihre Fahrzeuge mit einer Aufschrift über die Laderaumgröße in Kubikmetern zu versehen.

(3) Entzieht sich der Anlieferer der zur Ermittlung des Ladegewichts erforderlichen zweiten Wägung, so berechnen die BSR die Hälfte des bei der ersten Wägung festgestellten Fahrzeuggesamtgewichts als Abfallgewicht. Entzieht sich der Anlieferer insgesamt der Mengenfeststellung, so wird das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht in Rechnung gestellt.

(4) Schuldner der Entgelte für die Annahme angelieferter Abfälle sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer. Sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer personenverschieden, so haften beide als Gesamtschuldner.

(5) Das Entgelt für die Annahme angelieferter Abfälle ist vom Anlieferer sofort nach der Feststellung des Ladegewichts durch die zweite Wägung an der Waage oder bei Ermittlung der Abfallmenge in Kubikmetern an der Einfahrt der Annahmestelle zu entrichten. Ausnahmen hiervon können einzelvertraglich oder auf Grund der Annahmebedingungen zugelassen werden. Über den gezahlten Betrag erstellen die BSR einen Zahlungsbeleg.

(6) Die BSR können für gewerbliche Anlieferer und für die ihre Abfälle im Werkverkehr selbst anliefernden Abfallbesitzer (Daueranlieferer) auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zulassen. Die BSR sind berechtigt, ihnen monatlich Sammelabrechnungen über die angelieferten Abfälle zur bargeldlosen Zahlung zu übersenden. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

2.4 Sperrmüllentsorgung

2.4.1 Umfang der Sperrmüllentsorgung

(1) Die BSR entsorgen im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit bis auf weiteres in Haushaltungen als Abfall anfallende sperrige Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände (Sperrmüll), die wegen ihrer Größe nicht in die ortsüblichen Behältnisse passen und zum beweglichen Wohnungsmobiliar gehören, zum Beispiel zerlegte Großmöbel, Kleinmöbel, Teppiche und Kinderwagen. Hierbei können gebrauchsfähige Gegenstände der Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht als Sperrmüll gelten alle zur Herstellung oder zur festen Einrichtung eines Gebäudes verwendeten Gegenstände wie Fenster, Türen, Wasch- und Toilettenbecken. Elektrogeräte und Bauabfälle gelten nicht als Sperrmüll im Sinne dieses Abschnittes.

(2) Die Sperrmüllentsorgung soll im Regelfall durch Selbstanlieferung der Gegenstände durch den Kunden bei den Annahmestellen erfolgen (Bringsystem). Im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit entsorgen die BSR Sperrmüll im Einzelfall auch durch Abholung der Gegenstände bei den Privathaushalten (Holsystem).

2.4.2 Holsystem

(1) Für die Abholung des Sperrmülls durch die BSR genügt ein formloser Auftrag an den Sperrmüllkundendienst. Der Auftrag soll vollständige Angaben über Art und Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände enthalten. Die Art und Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände kann durch Kundenberater vor Ort aufgenommen werden. Die Inanspruchnahme der Kundenberater ist entgeltpflichtig (vergleiche Tarifblatt). Die BSR geben nach Auftragseingang den Termin für das Einsammeln des Sperrmülls bekannt. Die Bereitstellung hat am Abholtag bis 7 Uhr zu erfolgen.

(2) Die BSR sind berechtigt, bei größeren – die Laderaumkapazität des zur Verfügung stehenden Sammelfahrzeugs überschreitenden – Sperrmüllmengen, die Abfuhr an verschiedenen Tagen vorzunehmen. Dies ist entgeltpflichtig, soweit das Überschreiten der Ladekapazität durch den Kunden zu vertreten ist (zum Beispiel weil die Menge oder der Zustand des abzuholenden Sperrmülls unzutreffend angegeben wurde).

(3) Der Sperrmüll ist zum Einsammeln in der Wohnung oder in den Abstellräumen zur Abholung so bereitzustellen, dass ein ungehinderter Zugang für die Beschäftigten der BSR auch bei Beförderung eines Gegenstandes durch zwei Personen gewährleistet ist.

(4) Bei ebenerdiger Bereitstellung des Sperrmülls gilt der Standardtarif, ansonsten gilt der Komforttarif. Die BSR sind im Einzelfall dazu berechtigt, von dem Auftraggeber die ebenerdige Bereitstellung des Sperrmülls zu verlangen. Die Bereitstellung von Sperrmüll auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Geschieht dies gleichwohl, ist jegliche Haftung der BSR ausgeschlossen. Die BSR sind insbesondere nicht befugt und verpflichtet, entsprechende öffentlich-rechtliche Erlaubnisse zu erteilen bzw. dazu verpflichtet, solche einzuholen.

(5) Größere Gegenstände sind von dem Auftraggeber in Teile zu zerlegen, die von zwei Personen ohne Hilfsmittel mit durchschnittlichem Kraftaufwand und ohne abzusetzen vom Lagerort zum Sammelfahrzeug befördert werden können. Das Abfuhrpersonal ist zu einer Demontage einzelner Gegenstände nicht verpflichtet. Die BSR bieten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Demontage einzelner Gegenstände als entgeltpflichtige Serviceleistung an. Die Transportwege müssen trittsicher sein. Sie sind ausreichend zu beleuchten sowie schnee- und glättefrei zu halten. Der Sperrmüll ist vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu übergeben. Das Abfuhrpersonal kann die Mitnahme von Gegenständen aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verweigern. Die im Zusammenhang mit Sperrmüll lose gelagerten Abfälle können ebenfalls nach billigem Ermessen entsorgt werden.

(6) Kann die Abholung von Sperrmüll auf Grund einer im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegenden Ursache (Abwesenheit zum vereinbarten Abholungszeitraum o. Ä.) nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird für die Leerfahrt eine Anfahrtpauschale erhoben, deren Höhe im Tarifblatt veröffentlicht wird.

2.4.3 Bringsystem

Sperrmüll aus privaten Haushalten kann an den Annahmestellen gemäß Nummer 2.3.1 Abs. 2 Buchstabe a zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten durch Privatanbieter ist bis zu einer Höchstmenge von 2 m³ je täglicher Anlieferung entgeltfrei. Die Anlieferung größerer Mengen ist entgeltpflichtig und kann nur bei den Annahmestellen gemäß Nummer 2.3.1 Abs. 2 Buchstabe b und c nach Vorgabe durch die BSR erfolgen.

2.4.4 Entgelte für die Sperrmüllentsorgung

Bemessungsgrundlage der Entgelterhebung für die Sperrmüllentsorgung ist das Gesamtvolumen der abzuholenden oder angelieferten Gegenstände. Das Entgelt für die Abholung von Sperrmüll bestimmt sich darüber hinaus nach dem mit der Abholung für das Abfuhrpersonal verbundenen Aufwand (Standard- und Komforttarif, vergleiche Nummer 2.4.2 Abs. 4). Leerfahrten sind entgeltpflichtig (vergleiche Nummer 2.4.2 Abs. 6). Das Entgelt richtet sich nach den im Amtsblatt für Berlin veröffentlichten Tarifen. Das Entgelt für die Sperrmüllentsorgung ist vor dem Verladen gegen Quittung zu entrichten.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen zulässig. Abtretungen von Forderungen gegen die BSR sind nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

3.2 Stundung, Verzug

Die BSR behalten sich vor, bei Stundung von Entgelten neben einer Sicherheitsleistung auch Stundungszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu erheben. Die Stundung eines Zahlungsanspruches wird durch die BSR auf das Begehren des Entgeltschuldners hin ausschließlich durch schriftliche Mitteilung gewährt. Die BSR behalten sich weiter vor, im Falle des Verzugs einen Verzugschaden in Höhe von 5 % über dem in Satz 1 genannten Basiszinssatz ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Schuldner weist den BSR einen geringeren Verzugschaden nach. Auf die Geltendmachung der Mahnkosten gemäß der obigen Nummer wird in diesem Fall verzichtet.

3.3 Haftungsbeschränkung

Die BSR haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nach diesen Leistungsbedingungen die Haftung der BSR nicht ausgeschlossen ist, richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Mitteilung über einen eingetretenen Schaden spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen hat.

3.4 Datenschutz

Gemäß der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 abschließend genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und unter Umständen auch an Dritte weiterzugeben. Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutz-

gesetz) alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der oben genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Der Betroffene erklärt konkludent seine Zustimmung zu dieser Datenverarbeitung, indem er diese Daten an die BSR weitergibt.

3.5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen Leistungsbedingungen ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg oder das Landgericht Berlin zuständig, soweit es sich beim Leistungsempfänger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

3.6 Tarifblatt

Die Entgelte für die Leistungen der BSR werden nach Maßgabe des im Amtsblatt für Berlin veröffentlichten Tarifblatts erhoben. Die Tarife gelten nur innerhalb der betriebsüblichen Abhol- bzw. Öffnungszeiten.

3.7 In-Kraft-Treten

Diese Leistungsbedingungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Tarife ab 1. Januar 2005

Bek. v. 31. 12. 2004 – BSR –

Telefon: 7592-4900

www.BSR.de

Die Tarife der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erhalten entsprechend dem Beschluss des Aufsichtsrates der BSR vom 1. Dezember 2004 gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Berliner Betriebsgesetzes (BerlBG) vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 397), und nach Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vom 20. Dezember 2004 gemäß § 18 Abs. 2 BerlBG nunmehr folgende Fassung:

A. Regelleistungen

1 Straßenreinigung

Das Quartalsentgelt für die Straßenreinigung beträgt nach Maßgabe der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen je Quadratmeter eines Grundstückes:

	in Euro
Für die Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A:	
Reinigungsklasse 1	0,2128
Reinigungsklasse 2	0,1520
Reinigungsklasse 3	0,0912
Reinigungsklasse 4	0,0304
Für die Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B:	0,0304

2 Abfallentsorgung

2.1 Entsorgung von Abfällen in Müllgroßbehältern

Die Entgelte für die Entsorgung der in Müllgroßbehältern eingesammelten Abfälle werden in Standard- und Komforttarifen erhoben.

2.1.1 Standardtarif für die regelmäßige Entsorgung

Das Quartalsentgelt für die regelmäßige Entsorgung der in Müllgroßbehältern eingesammelten Abfälle beträgt bei einer wöchentlich einmaligen Entleerung im Standardtarif:

		in Euro
MGB	60 l	65,40
MGB	120 l	76,30
MGB	240 l	90,60
MGB	660 l	216,20
MGB	1 100 l	270,20
MGB BIOGUT	60 l	31,90
MGB BIOGUT	120 l	32,40
MGB BIOGUT	240 l	34,90
Spezialbehälter für Schachtabfuhr	1 100 l	553,80
MGB Schlacke	120 l	94,00
MGB BIOGUT	660 l ¹	78,10
MGB BIOGUT	1 100 l ¹	91,80

¹ Behälter wird seit dem 1. April 2001 nur nach Einzelfallprüfung aufgestellt.

Die vorgenannten Entgeltsätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der wöchentlichen Entleerungen bzw. halbieren sich bei vierzehntägig erfolgenden Abfuhr.

Der Standardtarif gilt für Behälterstandorte, die nicht weiter als 15 m von der Begrenzungslinie zur für die Sammelfahrzeuge nächstmöglich erreichbaren öffentlichen Fläche entfernt liegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder für die höchstens 5 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden sind. Dabei sind pro Haushalt mindestens 30 Liter Restabfallbehältervolumen wöchentlich vorzuhalten bei einer mindestens vierzehntäglichen Entsorgung.

2.1.2 Standardtarif für die Zusatz- und Sonderabfuhr

Das Entgelt für die einmalige Zusatzabfuhr und Entsorgung der in Behältern eingesammelten Abfälle (vergleiche Nummer 2.2.12 der Leistungsbedingungen) beträgt je Entleerung:

		in Euro
MGB	60 l	5,00
MGB	120 l	5,90
MGB	240 l	7,00
MGB	660 l	16,60
MGB	1 100 l	20,80
MGB BIOGUT	60 l	2,40
MGB BIOGUT	120 l	2,50
MGB BIOGUT	240 l	2,70
Spezialbehälter für Schachtabfuhr	1 100 l	42,60
MGB Schlacke	120 l	7,20
MGB BIOGUT	660 l ¹	6,00
MGB BIOGUT	1 100 l ¹	7,10

¹ Behälter wird seit dem 1. April 2001 nur nach Einzelfallprüfung aufgestellt.

zuzüglich einer Pauschale von 15,30 Euro je Entleerung eines jeden Behälters. Die Entleerung vermüllter Wertstoffbehälter wird als Zusatzabfuhr berechnet. Für die Abfuhr eines Mehr-

anfalls von Abfällen unter Gestellung von zusätzlichen Sammelbehältern (Sonderabfuhr, vergleiche Nummer 2.2.13 der Leistungsbedingungen) wird ein weiterer Pauschalbetrag in Höhe des jeweiligen Behälterwechselentgelts für den gestellten Behältertyp erhoben.

2.1.3 Komforttarife

Die Höhe der Entgelte für Leistungen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2 bemisst sich im Komforttarif (KT) wie folgt:

- **KT 1:** Sind zwischen dem Behälterstandort bzw. Ladestelle und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge nächstmöglich erreichbaren öffentlichen Fläche mehr als 15 m und höchstens 30 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 6 bis 10 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird zusätzlich ein Entgelt
 - für MGB 601 bis 2401 Hausmüll, 601 bis 2401 BIOGUT sowie 1201 MGB Schlacke in Höhe von 14,40 Euro je Quartal,
 - für MGB 6601 bis 1 1001 Hausmüll sowie für 6601 bis 1 1001 BIOGUT von 25,60 Euro je Quartal
 erhoben.
- **KT 2:** Sind zwischen dem Behälterstandort bzw. Ladestelle und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge nächstmöglich erreichbaren öffentlichen Fläche mehr als 30 m und höchstens 50 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 11 bis 15 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird zusätzlich ein Entgelt
 - für MGB 601 bis 2401 Hausmüll sowie 601 bis 2401 BIOGUT in Höhe von 41,70 Euro je Quartal,
 - für MGB 6601 bis 1 1001 Hausmüll sowie für 6601 bis 1 1001 BIOGUT von 83,40 Euro je Quartal
 erhoben.
- **KT 3:** Sind zwischen dem Behälterstandort bzw. Ladestelle und der Begrenzungslinie zu der für die Sammelfahrzeuge nächstmöglich erreichbaren öffentlichen Fläche mehr als 50 m und höchstens 100 m zurückzulegen (ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet) oder 16 bis 20 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, wird zusätzlich ein Entgelt
 - für MGB 601 bis 2401 Hausmüll sowie 601 bis 2401 BIOGUT in Höhe von 85,90 Euro je Quartal,
 - für MGB 6601 bis 1 1001 Hausmüll sowie für 6601 bis 1 1001 BIOGUT von 193,90 Euro je Quartal
 erhoben.

Die vorgenannten Entgeltsätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der wöchentlichen Entleerungen bzw. halbieren sich bei vierzehntägig erfolgenden Abfahrten.

Für sonstige Behälterstandorte, die einen Transportweg von mehr als 100 m oder das Überwinden von mehr als 20 Stufen oder ähnlichen Hindernissen wie Wasserflächen u. Ä. erforderlich machen, werden gesonderte Entgelte von den BSR nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festgesetzt.

Bei Zusammentreffen mehrerer Komforttarife wird nur der jeweils höchste erhoben.

2.2 Entsorgung von Abfällen in Containern

Das Entgelt für die Entsorgung von Abfällen in Containern setzt sich aus Transport-, Miet- und Entsorgungsentgelt zusammen.

Für die Entsorgung der in Containern eingesammelten Abfälle beträgt das Transportentgelt je Entleerung:

	in Euro
BSR-eigene Container	324,30
Sonstige Container	486,50

Das Entgelt für die Miete der Container beträgt je Monat:

	in Euro
BSR-Container	72,00
BSR-Presscontainer	108,00

Das Entgelt für die Entsorgung ergibt sich aus dem gewogenen Inhaltsgewicht multipliziert mit dem Annahmementgelt (siehe Nummer 2.5).

2.3 Verdichtungszuschlag

Zuzüglich zu den Tarifen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2 wird für Sammelbehälter mit verdichteten Abfällen ein Verdichtungszuschlag von 200 % dieser Tarife erhoben (vergleiche Nummer 2.2.3 der Leistungsbedingungen). Für Presscontainer wird ein Verdichtungszuschlag nicht erhoben.

2.4 Entsorgung von Abfällen in BSR-Abfallsäcken

Das Entgelt für einen BSR-Müllsack (nur für Abfälle aus Haushaltungen), der zur Abholung verschlossen neben den Müllgroßbehältern abzustellen ist, beträgt

	in Euro
	5,00

Das Entgelt für einen BSR-Laubsack (nur für Laub- und Gartenabfälle), der zur Abholung verschlossen am Straßenrand einer öffentlichen Straße abzustellen ist, beträgt

	in Euro
	3,00

2.5 Annahme von Abfällen zur Beseitigung

Das Entgelt für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung beträgt bei den von den BSR zu benennenden Abfallbehandlungswerken und Deponien

Ab 1. Januar 2005 bis 31. Mai 2005

	in Euro
je Mg (t)	34,00
mindestens aber je Anlieferung	10,20

Ab 1. Juni 2005

	in Euro
je Mg (t)	89,70
mindestens aber je Anlieferung	26,90

2.6 Annahme von Problemabfällen

Die Annahme von Problemabfällen aus Haushaltungen erfolgt bis zu einer Menge von 20 kg je täglicher Anlieferung entgeltfrei (vergleiche Nummer 2.3.2 der Leistungsbedingungen).

2.7 Bedingungen und Entgelte der Annahmestellen

Die Bedingungen und Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den Annahmestellen werden in den Annahmebedingungen und Preislisten der Annahmestellen veröffentlicht. Die Annah-

mebedingungen und Preislisten werden ortsüblich bekannt gemacht und können bei den Annahmestellen eingesehen werden.

2.8 Sperrmüll

2.8.1 Holsystem

Für die Abholung von Sperrmüll gemäß Nummer 2.4.2 der Leistungsbedingungen wird folgendes Entgelt erhoben:

	in Euro
Standardtarif (ebenerdige Bereitstellung)	
Mindestentgelt (inklusive 5 m ³)	20,50
Jeder weitere m ³	4,10
Komforttarif (nichtebenerdige Bereitstellung)	
Mindestentgelt (inklusive 5 m ³)	25,50
Jeder weitere m ³	5,10
Kundenberaterpauschale je Einzelberatung vor Ort	35,80

Die Bereitstellung des Sperrmülls hat am Abholtag bis 7 Uhr zu erfolgen. Sperrmüll darf ohne behördliche Erlaubnis nicht auf öffentlichen Flächen gelagert oder bereitgestellt werden.

Kann die Abholung von Hausrat auf Grund einer im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Ursache (Abwesenheit zum vereinbarten Abholungszeitraum o. Ä.) nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird eine Anfahrtspauschale von 25,50 Euro erhoben.

2.8.2 Bringsystem

Die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten durch Privat-anlieferer ist bis zu einer Höchstmenge von 2 m³ je täglicher Anlieferung auf den Recyclinghöfen entgeltfrei.

2.9 Weitere Komfortleistungen

2.9.1 Schließsystementgelt

Werden den BSR Schlüssel oder sonstige Schließsysteme zur Gewährleistung der Übernahme der Restabfälle bzw. des BIOGUTs zur Verwahrung und zum Gebrauch übergeben (Nummer 2.2.10 der Leistungsbedingungen), so wird zur Abgeltung der dadurch verursachten Verwaltungskosten ein Schließsystementgelt in Höhe von vierteljährlich 13,80 Euro pro Ladestelle erhoben. Das Schließsystementgelt wird nicht erhoben, wenn der Kunde den BSR die Aufbewahrung der Schlüssel oder Schließsysteme in einem Schlüsseltresor nach Maßgabe der Nummer 2.2.10 Abs. 6. bis 9 der Leistungsbedingungen ermöglicht oder wenn der Kunde den BSR einen Zentralschlüssel für mindestens zehn aufeinander folgende Ladestellen überlässt.

2.9.2 Behälterwechsel, Behälterreinigung

Für den Austausch, die Abholung, die Reinigung oder die Gestellung von Abfallbehältern für Restabfall oder BIOGUT nach Maßgabe der Nummer 2.2.11 der Leistungsbedingungen wird folgendes Entgelt erhoben:

	in Euro
MGB 601 bis 2401	20,45
MGB 6601 bis 11001	40,90

Ein Entgelt wird für den Wechsel von den Sammelbehältern MGB Schlacke, MGB BIOGUT 660 l, MGB BIOGUT 1100 l und dem Spezialbehälter für die Schachtabfuhr zu Behältern, mit denen Regelleistungen nach diesem Tarifblatt erbracht werden, nicht erhoben.

2.10 Falsche Deklaration oder fehlerhafte Entladung von Abfällen

Der Anlieferer ist bei unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfällen zur Zahlung eines erhöhten Entsorgungsentgeltes verpflichtet. Das erhöhte Entsorgungsentgelt beträgt den dreifachen Satz des bei ordnungsgemäßer Entsorgung anfallenden Entgeltes. Die BSR sind berechtigt, an der Stelle des erhöhten Entsorgungsentgeltes die tatsächlichen Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfälle zu erheben. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von dem erhöhten Entsorgungsentgelt unberührt.

Der Anlieferer, der Abfälle an einem anderen als dem für die jeweilige Abfallart angewiesenen Platz entladen hat, ist verpflichtet, die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung zu zahlen.

B. Entgelte für sonstige Leistungen

Für sonstige von den BSR erbrachte Leistungen werden gesonderte Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festgesetzt. Die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle kann auf der Grundlage individuell kalkulierter und vereinbarter Entgelte erfolgen.

C. Mahnkosten

Die erstmalige Zahlungserinnerung (1. Mahnung) erfolgt entgeltfrei. Für die 2. Mahnung wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

D. Stundung, Verzug

Die BSR behalten sich vor, bei Stundung von Entgelten neben einer Sicherheitsleistung auch Stundungszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu erheben. Die Stundung eines Zahlungsanspruches wird durch die BSR auf das Begehren des Entgeltschuldners hin ausschließlich durch schriftliche Mitteilung gewährt. Die BSR behalten sich weiter vor im Falle des Verzugs einen Verzugsschaden in Höhe von 5 % über dem in Satz 1 genannten Basiszinssatz ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, der Schuldner weist den BSR einen geringeren Verzugsschaden nach. Auf die Geltendmachung der Mahnkosten gemäß der obigen Nummer wird in diesem Fall verzichtet.

E. Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarife gelten vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)

Gültig ab 1. Januar 2005

Bek. v. 22. 12. 2004 – BVG VM-T –

Telefon: 256-28430 oder 256-0

Den nachstehenden Änderungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif), Amtsblatt für Berlin vom 24. März 2004, Seite 1177 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 zugestimmt.

Teil C

Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen

⋮

2.18 Berlin-Ticket S

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) S-Bahn Berlin GmbH

Berlin-Tickets S werden für nachstehend genannten Berechtigtenkreis ausgegeben:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII)
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Mitglieder der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften

Das Berlin-Ticket S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung der VBB-Kundenkarte für das Berlin-Ticket S erfolgt durch die jeweilige Berliner Leistungsstelle. Das Aufbringen des Lichtbildes auf die VBB-Kundenkarte erfolgt ausschließlich in den unternehmenseigenen personalbedienten Verkaufsstellen der S-Bahn Berlin GmbH und der BVG.

Wertabschnitte können nur von Inhabern des Berlin-Tickets S nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung auf der VBB-Kundenkarte in allen personalbedienten Verkaufsstellen der S-Bahn Berlin GmbH und der BVG erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Das Berlin-Ticket S gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten in den Verkehrsmitteln der S-Bahn Berlin GmbH und der BVG innerhalb des Tarifbereichs Berlin, Teilbereiche AB, für den Kalendermonat der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Das Berlin-Ticket S ist nicht übertragbar.

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Berlin-Tickets S durch Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin ist nicht zugelassen.

Das Berlin-Ticket S berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.3.

Preis: 32,00 €

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2005.

2.19 Berlin CongressCard

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Deutsche Bahn AG (DB)

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)

Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

S-Bahn Berlin GmbH

Schöneicher Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

Seelower Verkehrsgesellschaft mbH (SEVG) Strausberger Eisenbahn GmbH (STE) Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH (SVG) Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB) Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF) Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS) Günter Anger Busbetrieb GbR Omnibusverkehr Peter Reckter Personenverkehr Müller

Die Berlin CongressCard wird ausschließlich über die

Berlin Tourismus Marketing GmbH (BTM)
Am Karlsbad 11
10785 Berlin

an Teilnehmer geschlossener Veranstaltungen wie Tagungen, Kongresse, Symposien etc. ausgegeben.

Berlin CongressCards (BCC) werden mit einer Gültigkeit von 48 Stunden oder 72 Stunden ausgegeben und sind vor Fahrtantritt zu entwerten. Sie gelten für eine beliebige Anzahl Fahrten für eine Person im Tarifbereich Berlin ABC.

Berlin CongressCards gelten nicht auf Sonderlinien.

Ein Hund kann unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus gilt für die Beförderung von Hunden Teil B, Punkt 5.1.3.

Berlin CongressCards berechtigen nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Es gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Preis 48 Stunden: 14,00 EUR

Preis 72 Stunden: 19,90 EUR

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2005.

Berliner Wasserbetriebe

Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin – ABE –

Bek. v. 21. 12. 2004 – BWB –

Telefon: 0800 2927587

Die Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin – ABE – vom 20. Dezember 1999 (ABl. S. 5155), zuletzt geändert am 10. Dezember 2001 (ABl. S. 5636), werden wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 14 – Hausanschlüsse – wird ersatzlos gestrichen.
2. § 12 Abs. 1 Satz 1 – Baukostenzuschuss – erhält folgende Fassung:

Die BWB sind berechtigt, vom Grundstückseigentümer, für die Möglichkeit der dauerhaften Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen, einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau und die Verstärkung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen.

3. Die vorstehenden Änderungen gelten ab der Kalkulationsperiode 2004.

**Änderung der Ergänzenden Bedingungen
der Berliner Wasserbetriebe
zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Wasserversorgung**

Bek. v. 21. 12. 2004 – BWB –
Telefon: 0800 2927587

Die Ergänzenden Bedingungen der Berliner Wasserbetriebe zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung vom 5. Juni 1992 (ABl. S. 2940), zuletzt geändert am 10. Dezember 2001 (ABl. S. 5636), werden wie folgt geändert:

1. **Nummer 6 Abs. 1 Satz 1 – Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB-WasserV)** – erhält folgende Fassung:
Der Anschlussnehmer zahlt den BWB bei Anschluss an das Leitungsnetz der BWB, für die Möglichkeit der dauerhaften Inanspruchnahme der Verteilungsanlagen, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. **Nummer 7 Abs. 6 Unterabsatz 2 – Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)** – wird ersatzlos gestrichen.
3. Die vorstehenden Änderungen gelten ab der Kalkulationsperiode 2004.

Handwerkskammer Berlin

**Handwerkskammerbeitrag
für das Jahr 2005**

Bek. v. 16. 12. 2004
Telefon: 25903-314 oder 25903-0

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 29. November 2004 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. Dezember 2003 beschlossen, die Grundbeiträge sowie den Zusatzbeitrag zur Handwerkskammer für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festzusetzen:

1. **Grundbeitrag** für Betriebe o h n e Gewerbebeitrag/-gewinn
 - a) Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften. 115 €
 - b) Juristische Personen. 175 €
2. **Grundbeitrag** für Betriebe m i t Gewerbebeitrag/-gewinn
 - a) Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften. 210 €
 - b) Juristische Personen. 315 €
3. **Grundbeitrag** für Betriebe, die nicht dem deutschen Steuerrecht unterliegen. 400 €
4. **Zusatzbeitrag**
7,3 % vom Gewerbebeitrag/-gewinn für 2002 nach Abzug eines Freibetrages in Höhe von 5 112,92 € je Betrieb.
Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage des dem Bemessungsjahr vorhergehenden Jahres vorläufig veranlagt werden.

Der vorstehende Beschluss wurde von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen gemäß § 106 Abs. 2, § 113 Abs. 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 108 der Landeshaushaltsordnung am 8. Dezember 2004 genehmigt.

Berlin, den 8. Dezember 2004

Schwarz
Präsident

Dohmen
Hauptgeschäftsführer

Der Hauptwahlvorstand

für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten
des Landes Berlin

Ergebnisse der Wahl zum Hauptpersonalrat

Bek. v. 16. 12. 2004
Telefon: 9027-2077 oder 9027-0, intern 927-2077

Die in den Behörden, Gerichten und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 2004 durchgeführte Wahl zum Hauptpersonalrat 2004 hatte folgendes Ergebnis:

	Angestellte	Arbeiter	Beamte
Wahlberechtigte	57 550	10 274	78 033
Gültige Stimmen	18 109	3 264	28 821

Zu wählen waren 31 Mitglieder des Hauptpersonalrates.

Dem Hauptpersonalrat gehören nach der Zahl der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte an

- 12 Vertreter/innen der Angestellten
- 2 Vertreter/innen der Arbeiter
- 17 Vertreter/innen der Beamten

Stimmergebnisse und Sitzverteilung:

Gruppen der Angestellten Stimmen Sitze

Liste 1:	Ver.di, GdP, GEW im DGB	13 443	9
Liste 2:	dbb-tarifunion (DJG, VdJB, DVG, gkl, BDF, VBE, PhV, VDR, BLBS, VLW, KEG, DSTG, DPoIG)	1 736	1
Liste 3:	jetzt reicht's	2 936	2

Gruppe der Arbeiter Stimmen Sitze

Liste 1:	Ver.di, GdP, Bau im DGB	2 512	2
Liste 2:	dbb-tarifunion (DJG, VdJB, DVG, gkl, BDF, VBE, PhV, VDR, BLBS, VLW, KEG, DSTG, DPoIG)	752	0

Gruppe der Beamten Stimmen Sitze

Liste 1:	Ver.di, GdP, GEW im DGB	16 179	10
Liste 2:	dbb-beamtenbund (DJG, VdJB, BDR, VdJW, DGVB, gkl, DVG, BDF, VBE, PhV, VDR, BLBS, VLW, KEG, DSTG, DPoIG)	7 856	5
Liste 3:	Bund Deutscher Kriminalbeamter	1 783	1
Liste 4:	jetzt reicht's	3 004	1

Dem Hauptpersonalrat gehören an:

Gruppe der Angestellten

1. Dieter Klang	Liste 1
2. Monika Schmidt	Liste 1
3. Erko Basmann	Liste 1
4. Dagmar Poetzsch	Liste 1
5. Uwe Winkelmann	Liste 3
6. Uwe Kurzke	Liste 1
7. Andreas Hellwig	Liste 1
8. Benita Hanke	Liste 1
9. Bernd Raue	Liste 2
10. Heidi Krauß	Liste 1
11. Marianne Fehr	Liste 1
12. Angelika Sareyka	Liste 3

Gruppe der Arbeiter

- 1. *Karsten Bachmann* Liste 1
- 2. *Holger Torchalla* Liste 1

Gruppe der Beamten

- 1. *Uwe Januszewski* Liste 1
- 2. *Knut Langenbach* Liste 1
- 3. *Margit Kosanke* Liste 2
- 4. *Heinz Lemke* Liste 1
- 5. *Wolfgang Bräuer* Liste 1
- 6. *Detlef Dames* Liste 2
- 7. *Ilse Schaad* Liste 1
- 8. *Klaus-Dietrich Schmitt* Liste 4
- 9. *Arne Wabnitz* Liste 1
- 10. *Bodo Pfalzgraf* Liste 2
- 11. *Ingeborg Uessler-Gothow* Liste 1
- 12. *Martina Seemeyer* Liste 1
- 13. *Frank Becker* Liste 2
- 14. *Claudia Hartmann* Liste 1
- 15. *Lutz Hansen* Liste 3
- 16. *Hans-Jörg Schielmann* Liste 1
- 17. *Helge Dietrich* Liste 2

Berlin, den 16. Dezember 2004

Heiner Svatos
Vorsitzender des HWVSt

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

**Benennung der Beisitzer der Einigungsstelle
für Wettbewerbsstreitigkeiten**

Bek. v. 02. 12. 2004
Telefon: 31510-281

Als Beisitzer für das Jahr 2005 wurden benannt:

- Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Bächstädt, Geschäftsführer der Rating & Risk Consulting GmbH, Groninger Straße 39, 13347 Berlin
- Ekber Bilaloglu, Thorwaldsenstraße 13 a, 12157 Berlin
- Gabriele Büttner, Geschäftsführerin der MB Finanzberatung GmbH, Hohenzollerndamm 2, 10717 Berlin
- Michael Clauß, Helmstedter Straße 26, 10717 Berlin
- Marcus A. Eisenhut, Geschäftsführender Gesellschafter der bess medizintechnik gmbH, Gustav-Krone-Straße 7, 14167 Berlin
- Matthias Frangenheim, Geschäftsführender Gesellschafter der Carl Evers oHG, Seeburger Straße 13/14, 13581 Berlin
- Matthias Frankenstein, Geschäftsführer der Mercedöl-Feuerungsbau GmbH, Hauptstraße 56-60, 13158 Berlin

- Peter German, Bahnhofstraße 38, 12207 Berlin
- Peter Gottberg, Geschäftsführer der Brandenburger Nahrungsmittel Produktions- u. Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Kantstraße 46, 10625 Berlin
- Siegfried Grauwinkel, Geschäftsführender Gesellschafter der Siegfried Grauwinkel Handelsvertretung GmbH, Dahlemer Weg 165, 14167 Berlin
- Hans-Joachim Gruhlich, Inhaber der Firma Gruhlich Kfz-Werkstatt, Holzstraße 009, 13359 Berlin
- Dipl.-Bw. Jürgen Hartmann, Unternehmensberatung, Schildower Straße 33, 13467 Berlin
- Norbert Hartz, Lützuwerfer 25, 10787 Berlin
- Boris Heumann, Direktor Marketing der hKfV-Marketing & Vertrieb GmbH, Neue Promenade 7, 10178 Berlin
- Willi Jänsch, Inhaber der WJF – Willi Jänsch Finanzdienstleistung, Am Dachsbau 112, 13503 Berlin
- Peter Kristen, Bau- u. Möbeltischlerei Peter Kristen, Nordlichtstraße 53, 13405 Berlin
- Karsten Liedtke, Geschäftsführer der Carfix GmbH, Darwinstraße 1-5, 10589 Berlin
- Klaus Lumbeck, Geschäftsführer der R. Abel + Sohn GmbH, Ringbahnstraße 16, 12099 Berlin
- Udo Milkuhn, Ingostraße 9, 12159 Berlin
- Dipl.-Kfm. Thomas Nehmert, Geschäftsführer der Hotel-Pension-Korfu II GmbH, Rankestraße 35, 10789 Berlin
- Michael Rathmann, Inhaber der Firma Rathmann S•H•K, Oldenburgallee 12, 14052 Berlin
- Dr. Hans-Jürgen Riese, Geschäftsführer der Dr. Riese Unternehmensgruppe, Bornholmer Straße 72, 10439 Berlin
- Dipl.-Kauffrau Ragna Rother, Gieselerstraße 27, 10713 Berlin
- Sylke Sander, Inhaberin der Geos Consulting e. K., Rheinsteinststraße 14, 10318 Berlin
- Werner F. J. Schmitt, Geschäftsführer der King's Teagarden Teehandelsgesellschaft mbH, Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin
- Dipl.-Kfm. Andreas Schreiner, Geschäftsführender Gesellschafter der tietz + schreiner unternehmensberatung gmbh, Sächsische Straße 7, 10707 Berlin
- Gerhard Vesper, Unternehmensberatung, Goerzallee 298, 14167 Berlin
- Dr. Joachim E. Wander, President & CEO Wander U.S.A. Inc., Repräsentanz Berlin, Postfach 30 17 77, 10747 Berlin
- Frank Weber, Geschäftsführer der Biq Standortentwicklung u. Immobilienservice GmbH, Beilsteiner Straße 115, 12681 Berlin

Als Beisitzer aus dem Kreis der Verbraucher wurden benannt:

- Gabriele Francke, Geschäftsführerin der Verbraucherzentrale Berlin e. V., Bayreuther Straße 40, 10787 Berlin
- Ernst Ungerer, stellvertretender Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Berlin e. V., Bayreuther Straße 40, 10787 Berlin

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin

1. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

Vom 13. Dezember 2004

Telefon: 89004-0

Artikel 1

Die Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin vom 13. September 2004 (ABl. S. 4050), in Kraft ab 1. Januar 2005, wird wie folgt geändert:

Die Disziplinarordnung (Anlage 2 der Satzung) erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Disziplinarordnung der KZV Berlin

§ 1 – Disziplinarausschuss

(1) Zur Durchführung eines Verfahrens gegenüber Mitgliedern wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten werden gemäß § 14 der Satzung zwei Disziplinarausschüsse eingesetzt.

(2) Die Disziplinarausschüsse bestehen aus jeweils drei Zahnärzten, die unter sich den Vorsitzenden bestimmen. Ein zum Richteramt befähigter Jurist kann beratend hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie in gleicher Anzahl Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit Ablauf der Wahlperiode, erstmalig am 31. Dezember 2010. Scheidet ein Mitglied aus, so muss die Vertreterversammlung alsbald für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied wählen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter können aus einem in ihrer Person liegenden wichtigen Grund von der Vertreterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vertreter abberufen werden.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, die Obliegenheiten ihres Amtes unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind bei ihren Entscheidungen nur an die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Im Übrigen sind sie unabhängig und unterliegen keinen Weisungen.

(6) Der Vorsitzende setzt die Sitzungen des Ausschusses an, bereitet die mündliche Verhandlung vor und sorgt für die Ladung der Beteiligten, der Zeugen und der Sachverständigen.

§ 2 – Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Ausschüsse

(1) Ein Zahnarzt ist von der Ausübung des Amtes als Mitglied der Ausschüsse ausgeschlossen,

- a) wenn er an den zur Untersuchung stehenden Vorgängen beteiligt oder persönlich unmittelbar durch die Vorgänge betroffen ist,
- b) wenn er Ehegatte oder Betreuer des betroffenen Zahnarztes oder der verletzten Person ist oder gewesen ist,
- c) wenn er mit dem betroffenen Zahnarzt oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

d) wenn er in der Sache als Zeuge vernommen wurde oder als Sachverständiger oder Richter mitgewirkt hat.

(2) Mitglieder eines Ausschusses können vom betroffenen Zahnarzt oder vom Vorstand der Vereinigung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen. Die Ablehnung des gesamten Ausschusses ist unzulässig. Die Ablehnung eines Mitgliedes ist vor der mündlichen Verhandlung und in der mündlichen Verhandlung zulässig. Ein Mitglied kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr abgelehnt werden, wenn der zur Ablehnung Berechtigte sich, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge in der mündlichen Verhandlung gestellt hat. Das Ablehnungsgesuch ist zu begründen; die Gründe sind glaubhaft zu machen. Über das Ablehnungsgesuch hat sich das betreffende Mitglied des Ausschusses zu äußern. Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder des Ausschusses. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so übernimmt den Vorsitz während der Verhandlung über das Ablehnungsgesuch das älteste anwesende Mitglied des Ausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der den Vorsitz führt. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidung, durch die ein Ablehnungsgesuch zurückgewiesen wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden.

(3) Ein Mitglied des Ausschusses kann sich auch selbst für befangen erklären.

§ 3 – Antrag auf Einleitung des Verfahrens

(1) Antrag auf Einleitung eines Verfahrens wird vom Vorstand der Vereinigung gestellt.

(2) Jedes Mitglied der Vereinigung kann die Einleitung eines Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen. Die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung finden in diesem Fall entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen vorgesehen sind.

(3) Der Antrag ist beim Disziplinarausschuss einzureichen. Einen nach Absatz 2 gestellten Antrag teilt der Disziplinarausschuss dem Vorstand der Vereinigung mit.

§ 4 – Der Vorstand der Vereinigung

(1) Der Vorstand der Vereinigung ist an dem Verfahren beteiligt.

(2) Ein Antrag des Vorstandes auf Einleitung eines Verfahrens bedeutet noch nicht, dass der Vorstand die Verhängung einer Maßnahme nach § 14 der Satzung beantragt.

(3) Der Vorstand kann Ausführungen zugunsten oder zuungunsten des betroffenen Zahnarztes machen oder entsprechende Anträge stellen.

(4) Der Vorstand kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch von ihm beauftragte Personen vertreten lassen.

§ 5 – Einleitung des Verfahrens

(1) Die Zuständigkeit der Disziplinarausschüsse bestimmt sich nach den Anträgen auf Einleitung des Verfahrens, die der Vorstand abwechselnd an die Disziplinarausschüsse richtet. Bei inhaltlichem Zusammenhang können Disziplinarverfahren gegen mehrere Betroffene verbunden werden. Für die Entscheidung zuständig ist in diesem Fall der Disziplinarausschuss, der zuerst mit dem Vorgang befasst war.

(2) Der Disziplinarausschuss kann vor Einleitung des Verfahrens eine weitere Klarstellung der Angelegenheit veranlassen. Der Ausschuss kann sich auch um eine Schlichtung der Angelegenheit zwischen den Beteiligten bemühen.

(3) Die Bearbeitung der Angelegenheit gemäß Absatz 2 kann der Vorsitzende auch einem Mitglied des Ausschusses übertragen.

(4) Die Einleitung eines Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn seit Bekanntwerden der Verfehlung bis zur Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens zwei Jahre oder fünf Jahre seit der Verfehlung selbst vergangen sind. Dies gilt nicht bei Verfehlungen, die eine nach dem allgemeinen Strafrecht strafbare Handlung darstellen; in diesen Fällen tritt die Verjährung nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung ein. Mit der Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens wird der Lauf der Verjährung unterbrochen; die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit kommt danach für eine Verjährung nicht mehr in Betracht.

(5) Der Disziplinarausschuss weist den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurück, wenn die Sache verjährt ist oder die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Einleitung des Verfahrens bieten. Dieser Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Vorstand und, wenn dem betroffenen Zahnarzt schon Kenntnis von dem Antrag gegeben ist, auch diesem, im Falle des § 3 Abs. 2 auch dem antragstellenden Zahnarzt schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurückgewiesen wird, können diejenigen, denen der Einstellungsbeschluss schriftlich mitgeteilt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses des Disziplinarausschusses Beschwerde beim Disziplinarausschuss einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über diese Beschwerde entscheidet der Disziplinarausschuss endgültig.

§ 6 – Beschluss auf Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird durch einen Beschluss des Disziplinarausschusses eingeleitet, in dem die dem betroffenen Zahnarzt zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen sind.

(2) Den Beschluss auf Einleitung des Verfahrens teilt der Disziplinarausschuss dem betroffenen Zahnarzt mit der Aufforderung mit, zu den behaupteten Verfehlungen innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen, der Disziplinarausschuss kann auf Antrag die Frist verlängern. Nach Ablauf der Frist eingehende Stellungnahmen sind zu berücksichtigen, wenn dadurch die Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht erschwert wird. Der Disziplinarausschuss kann den betroffenen Zahnarzt auch zu einer Besprechung der Angelegenheit auffordern. Außerdem ist von der Einleitung des Verfahrens dem Vorstand und im Fall des § 3 Abs. 2 dem antragstellenden Zahnarzt Mitteilung zu machen, wobei eine Aufforderung zur Stellungnahme unterbleiben kann, jedoch kann der Disziplinarausschuss den Vorstand oder im Falle des § 3 Abs. 2 den antragstellenden Zahnarzt zu ergänzender Stellungnahme auffordern.

(3) Von der Einleitung des Verfahrens an können der betroffene Zahnarzt und der Vorstand, letzterer auch im Falle des § 3 Abs. 2, jederzeit, auch im Ermittlungsverfahren, Anträge stellen.

(4) Der Ausschuss kann das Verfahren aussetzen, wenn wegen der beanstandeten Handlung ein straf- oder berufsgerichtliches Verfahren, ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung vor dem Zulassungsausschuss oder sonst ein gerichtliches Verfahren, von dessen Entscheidung das Disziplinarverfahren abhängt, anhängig ist.

§ 7 – Ermittlungsverfahren

(1) Ist das Verfahren eingeleitet, so kann der Disziplinarausschuss weitere Ermittlungen anstellen. Der Vorsitzende kann hiermit auch ein Mitglied des Ausschusses beauftragen. Zeugen und Sachverständige können vernommen und die sonstigen sachdienlichen Beweise erhoben werden. Dem Zahnarzt und dem Vorstand der Vereinigung ist Gelegenheit zu geben, bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zugegen zu sein. Der Disziplinarausschuss bzw. das die Ermittlung durchführende Mitglied des Disziplinarausschusses kann eine Zeu-

genvernehmung auch in Abwesenheit des betroffenen Zahnarztes durchführen. Der Zahnarzt ist jedoch alsbald über den Inhalt der Vernehmung zu unterrichten. Die Bestimmung gilt entsprechend bei ordnungswidrigem Verhalten des betroffenen Zahnarztes. Nach Abschluss der Ermittlungen gelangen die Akten an den Disziplinarausschuss. Dieser kann eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen.

(2) Aufgrund der Ermittlungen kann der Disziplinarausschuss das Verfahren einstellen. § 5 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 – Bußverfahren

(1) Hält der Disziplinarausschuss nach Klarstellung der Angelegenheit eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu 100,00 Euro für ausreichend, so kann er diese Maßnahme, wobei dem betroffenen Zahnarzt auch die Kosten ganz oder zum Teil auferlegt werden können, mit Zustimmung des Vorstandes der Vereinigung festsetzen, falls der betroffene Zahnarzt sich damit einverstanden erklärt.

(2) Unterwirft sich der Zahnarzt einer solchen Maßnahme, so ist das anhängige Verfahren damit beendet. Die Erklärung des Zahnarztes kann nur von ihm persönlich abgegeben werden. Sie ist schriftlich dem Disziplinarausschuss einzureichen oder zu Protokoll des Disziplinarausschusses abzugeben.

§ 9 – Umfang der Beweiserhebungen

Der Disziplinarausschuss bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei an Anträge gebunden zu sein. Von der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die vor Einleitung des Verfahrens oder im Ermittlungsverfahren gehört sind, kann abgesehen werden. Die Niederschriften über die Aussagen sowie schriftliche Äußerungen können berücksichtigt werden.

§ 10 – Akteneinsicht

Die Akten des Disziplinarausschusses kann der betroffene Zahnarzt oder sein Beistand sowie der Vorstand einsehen.

§ 11 – Beistand des Zahnarztes

Der betroffene Zahnarzt kann sich in jeder Lage des Verfahrens, auch schon vor Einleitung des Verfahrens, eines zum Richteramt befähigten Juristen oder eines Zahnarztes als Beistand bedienen. Der Disziplinarausschuss kann ausnahmsweise auch andere geeignete Personen widerruflich als Beistand zulassen.

§ 12 – Mündliche Verhandlung

(1) Der Entscheidung des Disziplinarausschusses geht eine mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss voraus. Der Vorsitzende beraumt die mündliche Verhandlung an. Hierzu sind der betroffene Zahnarzt, sein Beistand und der Vorstand der Vereinigung zu laden. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

(2) Der betroffene Zahnarzt ist bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige auf seine Kosten zur Verhandlung mitzubringen. Er ist auch darauf hinzuweisen, dass bei seinem Nichterscheinen in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und mit der Darstellung des Sachverhalts durch ein Mitglied des Disziplinarausschusses.

(4) Das Verfahren kann auf weitere Tatsachen erstreckt werden, die sich im Laufe der Verhandlung ergeben, wenn sie im Zusammenhang mit den zur Last gelegten Verfehlungen stehen. Dem Zahnarzt ist davon Kenntnis zu geben, dass diese weiteren Tatsachen ebenfalls Gegenstand des Verfahrens sind.

(5) Die Aufklärung des Sachverhalts hat sich auch auf das Verhalten des Zahnarztes und seine Beweggründe zu erstrecken. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Tatsachen zu ermitteln.

(6) Die Verhandlung vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Disziplinarausschuss kann für die Anfertigung der Niederschrift einen Protokollführer hinzuziehen. Aus der Niederschrift sollen die Besetzung des Ausschusses, Tag und Ort der Verhandlung, die Namen der erschienenen Personen, die Namen der geladenen, aber nicht erschienenen Personen, der Gang der Verhandlung, die Einlassung des betroffenen Zahnarztes, die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und sonstigen Beweiserhebungen und die gestellten Anträge ersichtlich sein.

§ 13 – Entscheidung

(1) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung.

(2) Die Beratung über die Entscheidung findet in geheimer Sitzung statt. Der vom Disziplinarausschuss zugezogene Jurist kann zur Beratung des Disziplinarausschusses in Rechtsfragen zugezogen werden.

(3) Die Entscheidung kann auf Abweisung des Antrages wegen Freistellung vom Vorwurf, auf Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder auf Verhängung einer Maßnahme nach § 14 der Satzung lauten. Die Veröffentlichung von Entscheidungen der Disziplinarausschüsse im „Mitteilungsblatt der Berliner Zahnärzte“ kann angeordnet werden. Hierbei kann angeordnet werden, dass die Veröffentlichung nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit Namen und Anschrift des Betroffenen erfolgt.

(4) Die Kosten des Verfahrens können dem betroffenen Zahnarzt ganz oder zum Teil auferlegt werden, wenn eine Maßnahme nach § 14 der Satzung ausgesprochen ist. Hat der betroffene Zahnarzt durch unbegründete Anträge eine Vertagung der mündlichen Verhandlung verschuldet, so können ihm die dadurch entstehenden Kosten ganz oder zum Teil auch dann auferlegt werden, wenn eine Maßnahme nicht ausgesprochen wird. Die Höhe der Kosten setzt der Disziplinarausschuss fest. Die Entscheidung über die Kosten kann nur mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden. Soweit die Kosten nicht vom Zahnarzt zu tragen sind, trägt sie die Vereinigung.

(5) Die Entscheidung ist in einem Beschluss mit Begründung schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Ausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Für ein verhindertes Mitglied kann der Vorsitzende, für den verhinderten Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Ausschusses, das an der Entscheidung mitgewirkt hat, unterschreiben.

(6) Der Beschluss des Disziplinarausschusses muss die Besetzung des Ausschusses, Tag und Ort der mündlichen Verhandlung, Tag der Entscheidung, die Namen der erschienenen Personen, den Tatbestand, die Entscheidungsgründe und die Belehrung über die Rechtsbehelfe enthalten.

(7) Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen; es genügt Mitteilung durch Einschreibebrief oder durch Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung. Die Entscheidung ist ferner dem Vorstand der Vereinigung mitzuteilen.

(8) Die Entscheidung des Disziplinarausschusses wird, wenn die Rechtsbehelfe nicht in Anspruch genommen werden, mit dem Ablauf der Frist zu ihrer Einlegung bestandkräftig. Ein Vorverfahren nach § 78 SGG findet gemäß § 81 Abs. 5 SGB V nicht statt.

§ 14 – Einziehung und Erlass von Geldbußen und Kosten

(1) Geldbußen und Kosten werden von der Vereinigung eingezogen. Geldbußen und Kosten können vom Honorar des Zahnarztes oder von anderen Beträgen, auf die der Zahnarzt Anspruch an die Vereinigung hat, einbehalten werden. Die Geld-

bußen sind für Zwecke der Unterstützung von hilfsbedürftigen Mitgliedern der Vereinigung oder deren Hinterbliebenen zu verwenden.

(2) Verhängte Maßnahmen und Verfahrenskosten können ganz oder zum Teil auf Antrag des Zahnarztes durch den Disziplinarausschuss erlassen werden.

§ 15 – Mitteilung an Dritte

Von dem Ausgang eines Verfahrens, das rechtswirksam abgeschlossen ist, kann der Disziplinarausschuss oder der Vorstand der KZV Berlin andere Stellen unterrichten, wenn diese hieran ein berechtigtes Interesse haben. Sie entscheiden auch, wieweit die Unterrichtung erfolgt und dies im Rahmen des § 35 SGB I und der §§ 67 bis 77 SGB X zulässig ist.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin
Dr. Blumenthal-Barby

Der 1. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin vom 13. Dezember 2004 wird in der vorstehenden Fassung genehmigt.

Berlin, den 15. Dezember 2004

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Feststellung und Ausschreibung in Belzig und Templin verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Vom 17. Dezember 2004

Telefon: 264967-0

Auf der Grundlage von §§ 22, 14 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen

Gegenstand der Ausschreibung sind die folgenden **UKW-Hörfunkfrequenzen**:

Mit Senderstandorten in **Brandenburg** die folgenden UKW-Hörfunkfrequenzen (Frequenz-, Standort- und Versorgungsänderungen bleiben vorbehalten):

Belzig	95,2 MHz
Templin	94,9 MHz

jeweils im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

B. Grundlagen der Ausschreibung

Die ausgeschriebenen Frequenzen werden derzeit nicht genutzt. Der Medienrat macht keine Vorgaben für eine mögliche Kombination der ausgeschriebenen Frequenzen, sie können einzeln oder zusammen beantragt werden.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf einer oder beiden ausgeschriebenen Frequenzen sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die

Zuweisung dieser Frequenzen begehrt wird, sind in zwölfacher Ausfertigung

bis zum Donnerstag, den 10. Februar 2005, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Möglich ist auch, dass eine mündliche Anhörung der Antragsteller durchgeführt wird. Die Auswahlentscheidung kann aber auch auf Grund der innerhalb der Ausschlussfrist eingegangenen Unterlagen getroffen werden.

D. Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert oder unter www.mabb.de über den Pfad: Programme→Zulassung→Anträge→Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden.

E. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren wird eine **Verwaltungsgebühr** nach § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung festgesetzt werden, die Satzung kann bei der Medienanstalt angefordert oder unter www.mabb.de über den Pfad: Service→Recht→Gesetze/Richtlinien→Gebührensatzung aufgerufen werden.

F. Beratung: In Fragen der Frequenzreichweite berät die GARV (Telefon: 030 284490-0), die übrigen Beratungsaufgaben werden von der Medienanstalt wahrgenommen.

Oberfinanzdirektion Berlin

Öffentliche Zahlungserinnerung Steuern und Abgaben

Bek. v. 24. 11. 2004 – OFD St 116 b –

Telefon: 9024-10276 oder 9024-100, intern 924-10276

Hierdurch wird gemäß § 259 der Abgabenordnung an die Zahlung aller bereits fälligen und an die rechtzeitige Zahlung der im Monat **Januar 2005** fällig werdenden Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Im Monat Januar 2005 werden insbesondere fällig:

- a) Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer** **am 10. Januar 2005**
 - aa) für den Monat Dezember 2004, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Kalenderjahr 2003 mehr als 3 000 Euro betragen hat,
 - bb) für das Vierteljahr Oktober/Dezember 2004, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Kalenderjahr 2003 mehr als 800 Euro, aber nicht mehr als 3 000 Euro betragen hat,
 - cc) für das Kalenderjahr 2004, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Kalenderjahr 2003 nicht mehr als 800 Euro betragen hat.

- b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zinsabschlag) und Solidaritätszuschlag zur einbehaltenen Kapitalertragsteuer** **am 10. Januar 2005**
für den Monat Dezember 2004.
- c) Einbehaltene Steuern nach § 48 a des Einkommensteuergesetzes** **am 10. Januar 2005**
für den Monat Dezember 2004.
- d) Einbehaltene Steuern** **am 10. Januar 2005**
 - aa) nach § 50 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes
 - bb) nach § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes**und Solidaritätszuschlag zu den einbehaltenen Steuern**
für das Vierteljahr Oktober/Dezember 2004.
- e) Umsatzsteuer-Vorauszahlung** **am 10. Januar 2005**
 - aa) für den Monat Dezember 2004,
 - bb) bei Dauerfristverlängerung (§§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) für den Monat November 2004,
 - cc) für das Vierteljahr Oktober/Dezember 2004.
- f) Vergnügungsteuer für Spielautomaten im Anmeldeverfahren** **am 15. Januar 2005**
für den Monat Dezember 2004.
- g) Versicherungsteuer im Anmeldeverfahren** **am 15. Januar 2005**
 - aa) für den Monat Dezember 2004,
 - bb) für das Vierteljahr Oktober/Dezember 2004.
- h) Kraftfahrzeugsteuer** **an dem Tag, an dem im Monat Januar 2005 ein Entrichtungszeitraum beginnt oder an dem im Kraftfahrzeugsteuerbescheid ersichtlichen Termin.**
für den folgenden Entrichtungszeitraum

Die Zahlungen sind bis zum Fälligkeitstag an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Fällt einer der vorgenannten Fälligkeitstage auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Sonnabend ist.

Bei Zahlungen bitte stets als Verwendungszweck angeben:

- Steuernummer,
- Steuer- oder Abgabeart,
- Besteuerungs- oder Entrichtungszeitraum.

Zahlungen an die Berliner Finanzämter sind durch Überweisung auf eines der folgenden Girokonten

Kontonummer 691555100
Bankleitzahl 100 100 10
bei der Deutschen Postbank AG (IBAN: DE09100100100691555100, BIC: PBNKDEFF) oder

Kontonummer 6600046463
Bankleitzahl 100 500 00
bei der Landesbank Berlin – Berliner Sparkasse – (IBAN: DE94100500006600046483, BIC: BELADEBEXX)

oder durch Übersendung von Verrechnungsschecks zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung der Tag, an dem der

Betrag einem der Girokonten der Berliner Finanzämter gutgeschrieben wird, und bei Übersendung von Verrechnungsschecks der Tag des Eingangs beim Finanzamt. Außerdem nehmen die Filialen und Zweigstellen der Kreditinstitute und die Postämter – gebührenpflichtig – Bareinzahlungen auf die Girokonten der Berliner Finanzämter entgegen. Als Tag der Zahlung gilt auch in diesen Fällen der Tag, an dem der Betrag einem der Girokonten der Berliner Finanzämter gutgeschrieben wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Zahlungen im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens (LEV) zu entrichten. Weitere Auskünfte hierzu erteilen die Finanzämter. Erläuterungen zum LEV und Vordrucke zur Teilnahmeerklärung stehen auch im Internet unter der Adresse www.berlin.de/oberfinanzdirektion bereit.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Steuer entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des nach § 240 Abs. 1 AO abgerundeten rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Die allgemeine Schonfrist von drei Tagen (§ 240 Abs. 3 AO) gilt nicht für Zahlungen durch Übersendung von Verrechnungsschecks.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Vollstreckung eingezogen werden; hierdurch können dem Vollstreckungsschuldner zusätzlich Kosten erwachsen.

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

Ergebnis der Wahl zur 3. Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin

Bek. v. 01. 12. 2004

Telefon: 293307-0

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin haben in der Zeit vom 1. November bis 30. November 2004 die Delegierten der 3. Delegiertenversammlung aus dem Bereich der Architektenkammer Berlin gewählt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht nachstehend das Wahlergebnis:

Ergebnis: Anzahl der Stimmen pro Kandidat

Andreeßen, Karin	425	Morr, Gaby	335
Dubrau, Dorothee	648	Quick, Max-Peter	260
Ebner, Stefan	96	Ranft, Harald	141
Feige, Jutta	406	Rathke, Lucius	228
Forster-Golm, Silvia	466	Recknagel, Olaf	147
Gast, Dagmar	412	Runge, Martin	180
Graeff, Andreas	436	Schop, Ulrich	200
Koppe, Carsten	150	Sprenger, Daniel	198
Krettek, Nicola	302	Sterzenbach, Klaus	137
Kuldschun, Ingrid	393	Strauss, Stephan	220
Lehmann, Darlene	435	Witte, Bernhard	236
Linder, Marion	241		

Zusammenfassung der Wahlergebnisse

Stimmberechtigte Teilnehmer:	5 328
Die Auszählung der Stimmabgaben am 30. November 2004 ergab:	
Stimmabgaben insgesamt:	1 274
gültige Stimmabgaben:	1 252
ungültige Stimmabgaben:	22
Wahlbeteiligung:	23,91 %

Die Auszählung der gültigen Stimmabgaben am 1. Dezember 2004 ergab:

Stimmzettel insgesamt (entspricht den gültigen Stimmabgaben):	1 252
gültige Stimmzettel:	1 250
ungültige Stimmzettel:	2
Enthaltungen:	3

Gewählt sind gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerkes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Wahlordnung des Versorgungswerkes die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

Mit der Wahl des Aufsichtsrates gemäß § 7 der Wahlordnung scheidet die drei gewählten Aufsichtsratsmitglieder aus der Delegiertenversammlung aus; an ihre Stelle treten die Bewerber mit den nächsthöheren Stimmenzahlen.

Die konstituierende 1. Sitzung der 3. Delegiertenversammlung findet am Dienstag, dem 8. März 2005, statt.

Die Vorsitzende des Wahlvorstandes
gez. Dorothee Dubrau

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin

Vom 25. November 2004

Telefon: 89041-0

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 25. November 2004 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin in der Fassung vom 9. Juni 1994 (ABl. S. 3321), zuletzt geändert am 20. Juni 2002 (ABl. 2003 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „und Angestellte mit eigener Versorgung“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „65. Lebensjahr“ ersetzt, in Satz 2 wird die Angabe „45. Lebensjahres“ durch die Angabe „65. Lebensjahres“ ersetzt,
 - b) es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Kammerangehörige, die am 31. Dezember 2004 nicht Mitglied des Versorgungswerkes sind und bis zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.“
3. § 7 Abs. 1 wird neu gefasst:
„(1) Von der Mitgliedschaft sind Kammerangehörige, die als Beamte im öffentlichen Dienst tätig sind, befreit.“
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird gestrichen,
 - b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„Kammerangehörige, deren Ehepartner Beamte sind,“
 - c) Buchstabe f wird gestrichen.
5. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) die Angabe „45 Jahre“ wird durch die Angabe „65 Jahre“ ersetzt,

b) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist ein Pflichtmitglied am 31. Dezember 2004 nach § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Buchstaben b, d oder f in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung von der Pflichtmitgliedschaft befreit, bleibt es befreit, solange die Befreiungsvoraussetzungen weiter bestehen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kammerangehörige, die nach § 7 Abs. 1 befreit sind, können, sofern sie jünger als 65 Jahre sind, einen Antrag auf freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft stellen.“

b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen,

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Antrag nach Absatz 1 kann nur mit einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 gestellt werden.“

7. In § 11 Abs. 1 Buchstabe c wird das letzte Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und das Mitglied nicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet beitragspflichtiges Pflichtmitglied ist,“

8. In § 12 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Ist ein früheres Mitglied mit Anwartschaften nach § 22 Abs. 4 bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, wird die Differenz zwischen der beitragspflichtigen Anwartschaft und der beitragsfreien Anwartschaft (Zurechnung) anteilig entsprechend der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1408/71 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Mitglied im Falle des Satzes 1 auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Differenz zwischen der beitragspflichtigen Anwartschaft und der beitragsfreien Anwartschaft (Zurechnung) nur anteilig gewährt. Die Berechnung erfolgt jeweils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.“

9. § 13 Abs. 3 wird neu gefasst:

„(3) Im Falle, dass ein dahingehender Antrag 2 Jahre vor Rentenbeginn entsprechend den Absätzen 1 und 2 gestellt wird, wird die aus den bis zum 31. Dezember 2004 entrichteten Beiträgen ermittelte Altersrente, sofern der Beginn der Rentenzahlung erlebt wird, zu diesem Zeitpunkt durch eine einmalige Zahlung in Höhe des Hundertfachen der aus den bis zum 31. Dezember 2004 entrichteten Beiträgen sonst zu zahlenden monatlichen Altersrente abgelöst.“

10. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beitragsrückgewähr stellt die Summe aller während der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk bis zum 31. Dezember 2004 gezahlten Individualbeiträge für die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente und für die Beitragsrückgewähr – ohne Zinsen – dar.“

11. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder des Versorgungswerkes, deren Ehepartner Beamte sind oder für die die Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 Buchstabe a oder c zutreffen, werden von der Hinterbliebenenversorgung befreit, wenn sie einen da-

hingehenden Antrag bei Eheschließung, sonst innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt eines der vorstehend genannten Befreiungsgründe stellen.“

b) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Findet die Eheschließung in einem Alter von mehr als 40 Jahren, aber vor Eintritt der Berufsunfähigkeit oder dem Beginn des Altersrentenbezuges statt, kann an der Hinterbliebenenversorgung teilgenommen werden, wenn eine dann vorzunehmende ärztliche Untersuchung des Mitgliedes nach einem Muster des Versorgungswerkes und auf Kosten des Mitgliedes keine Beanstandungen ergibt und wenn Zusatzbeiträge gezahlt werden, die sich nach dem Eintrittsalter von 40 Jahren berechnen.“

12. In § 18 Abs. 8 wird in Tabelle 4 c die Angabe „per 31. 12. 1992“ durch die Angabe „per 31. 12. 1997“ sowie die Angabe „45“ durch die Angabe „Ab 45“ ersetzt.

13. In § 19 wird die Tabelle 7 a wie folgt erweitert:

46	158,05
47	146,48
48	135,33
49	124,59
50	114,22
51	104,26
52	94,71
53	85,52
54	76,72
55	68,28
56	60,21
57	52,49
58	45,08
59	37,98
60	31,67
61	25,87
62	19,70
63	13,32
64	6,75

14. In § 21 Abs. 5 Buchstabe e wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ geändert in „§ 8“.

15. § 22 Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Endet die Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 sowie gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben b, c oder d, und hat sie weniger als 60 Monate bestanden, so werden auf Antrag 80 % der geleisteten Beiträge erstattet, sofern das Mitglied nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 1408/71 unterfällt.“

16. § 22 Abs. 4 wird neu gefasst:

„(4) Bestand die Mitgliedschaft wenigstens 60 Monate, so tritt in den Fällen der §§ 7 Abs. 1 oder 2 und 11 Abs. 1 Buchstabe b, c und d an die Stelle des Anspruches auf Erstattung ein Leistungsanspruch, dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Erreicht die auf Grund dieses Leistungsanspruches sich ergebende Berufsunfähigkeits- und Altersrente nicht monatlich € 24,00 so bleibt es bei dem Erstattungsanspruch gemäß Absatz 1.“

17. § 23 wird neu gefasst:

„(1) Erlischt die Mitgliedschaft und wird der Berufsunfähige Mitglied einer anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung, so werden auf seinen Antrag die von

ihm und für ihn geleisteten Beiträge ohne Zinsen an diese Einrichtung übergeleitet, wenn

1. der Antrag beim Versorgungswerk oder der anderen Versorgungseinrichtung binnen sechs Monaten seit Beginn der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung eingegangen ist,
2. die beitragspflichtige Mitgliedschaft 60 Kalendermonate nicht überschritten hat,
3. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und
4. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.

Soweit die Überleitung erfolgt ist, erlöschen sämtliche Ansprüche des Berufsangehörigen gegen das Versorgungswerk.

(2) Erlischt die Mitgliedschaft eines Berufsangehörigen bei einer anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung und tritt die Pflichtmitgliedschaft zum Versorgungswerk ein, so werden auf seinen Antrag die von ihm und für ihn geleisteten Beiträge ohne Zinsen an das Versorgungswerk übergeleitet, wenn

1. der Antrag beim Versorgungswerk oder der anderen Versorgungseinrichtung binnen sechs Monaten seit Eintritt der Pflichtmitgliedschaft eingegangen ist,
2. die beitragspflichtige Mitgliedschaftszeit bei der abgehenden Versorgungseinrichtung 60 Kalendermonate nicht überschritten hat,
3. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und
4. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.

Enthält die Überleitung Nachversicherungsbeiträge, finden insoweit die für die Nachversicherung geltenden Bestimmungen Anwendung.

(3) Der Inhalt solcher Abkommen ist im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Berlin und im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel II

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), genehmigt.

Berlin, den 20. Dezember 2004

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Ausgefertigt am 22. Dezember 2004

Präsident	Vorstandsmitglied
<i>Dr. W. Schmiedel</i>	<i>Dr. L. Tunjan</i>

Zahnärztekammer Berlin

Berechtigungen zur Weiterbildung/ Anerkennungen als Weiterbildungsstätte auf dem Gebiet der Oralchirurgie

Bek. v. 15. 12. 2004

Telefon: 34808-124

Die Zahnärztekammer Berlin berechtigt Herrn Dr. med. Matthias Eiß, Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, mit Wirkung vom 15. Dezember 2004 zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie. Die Praxis in der Landgrafensstraße 16, 10787 Berlin wird zeitgleich als Weiterbildungsstätte anerkannt.

Die Berechtigung wird gemäß § 13 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin für die Anerkennung einer Weiterbildungszeit von bis zu zwei Jahren ausgesprochen und erlischt mit Beendigung der Tätigkeit an der v. g. Weiterbildungsstätte.

Die Zahnärztekammer Berlin berechtigt Herrn Dr. Dr. Andreas Hasse, Schlossparkklinik, Abteilung Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, mit Wirkung vom 15. Dezember 2004 zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie. Die Abteilung im Heubnerweg 2, 14059 Berlin wird zeitgleich als Weiterbildungsstätte anerkannt.

Die Berechtigung wird gemäß § 13 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin für die Anerkennung einer Weiterbildungszeit von bis zu zwei Jahren ausgesprochen und erlischt mit Beendigung der Tätigkeit an der v. g. Weiterbildungsstätte.

Die Zahnärztekammer Berlin berechtigt Herrn Dr. Helge Keiling, Facharzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, auf Grund des Umzuges der Praxis übergangslos zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie. Die Praxis in der Schönstraße 6, 13086 Berlin wird zeitgleich als Weiterbildungsstätte anerkannt.

Die Berechtigung wird gemäß § 13 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin für die Anerkennung einer Weiterbildungszeit von bis zu zwei Jahren ausgesprochen und erlischt mit Beendigung der Tätigkeit an der v. g. Weiterbildungsstätte.

CHARLOTTENBURG - WILMERSDORF

Benennung einer Straße

Bek. v. 16. 12. 2004 – Bau III T 305 –

Telefon: 9029-14232 oder 9029-0, intern 929-14232

Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf wird die im Rahmen der Erschließung der Spreestadt Charlottenburg – Quartier am Salzufer – neu entstandene Straße (Planstraße F) in

Margarete-Kühn-Straße

benannt.

Die Benennung wird mit Rechtskraft der Widmung wirksam.

Die statistische Schlüsselnummer lautet 09234.

Die Unterlagen über die Benennung können innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an jeweils dienstags und freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, außerhalb dieser Sprechzeiten auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (9029-14232) beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Öffentliches Bauen – Fachbereich Tiefbau –, Zimmer 4009, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin eingesehen werden.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen die Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Berichtigung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan VII-104-2

Bek. v. 16. 12. 2004 – Bau II A –

Telefon: 9029-14120 oder 9029-10, intern 929-14120

Für die Grundstücke Fürstenbrunner Weg 12/18 und 22/60 und Spandauer Damm 98/102 und 108 werden durch den Bebauungsplan VII-104-2 nur die Baugebietsflächen bearbeitet.

Der Titel lautet daher – wie folgt:

Bebauungsplan VII-104-2 für die Grundstücke Fürstenbrunner Weg 2/10 und 20 und Spandauer Damm 106, 110/112 und Teilflächen der Grundstücke Fürstenbrunner Weg 12/18 und 22/60 und Spandauer Damm 98/102 und 108 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg.

Widmung öffentlichen Straßenlandes

Bek. v. 16. 12. 2004 – Bau III T 305 –

Telefon: 9029-14232 oder 9029-10, intern 929-14232

Die Planstraße F (künftige Margarete-Kühn-Straße) im Bereich der Spreestadt Charlottenburg – Quartier am Salzufer – wird in ihren Teilen

- a) nordöstliches Ende bis 63,51 m südwestlich der Gutenbergstraße,
- b) südöstlicher Gehweg von Salzufer bis 63,51 m südwestlich der Gutenbergstraße

gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253), vom Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe an als öffentliches Straßenland gewidmet.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann innerhalb der Widerspruchsfrist dienstags und freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (9029-14232), beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Öffentliches Bauen – Fachbereich Tiefbau –, Zimmer 4009, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin erfolgen.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

MARZAHN - HELLERSDORF

Widmung von Straßenland

Bek. v. 31. 12. 2004 – Tief 15 –

Telefon: 90293-7530 oder 90293-0, intern 9293-7530

Gemäß § 3 Abs. 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253), wird die im Bezirk Marzahn-Hellersdorf im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Biesdorf-Süd neu gebaute Dingolfinger Straße zum 1. Dezember 2004 uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Dingolfinger Straße (Benennung erfolgte im Amtsblatt für Berlin Nr. 6 vom 14. Februar 2003) befindet sich im Bereich des B-Planes XXI-30 a (Paradiessiedlung) und umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 297, Flur 176, Flurkarte 41706.

MITTE

Benennung von öffentlichen Straßen

Bek. v. 16. 12. 2004 – Bau I 115 –

Telefon: 2009-22781 oder 2009-0, intern 9922-22781

Im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, werden im Rahmen des Bebauungsplanes I-209 Friedrichswerder West die Jägerstraße, Alte Leipziger Straße, Kleine Jägerstraße und Kleine Kurstraße wieder hergestellt. Gemäß dem Beschluss des Bezirksamtes Mitte von Berlin Nr. 942 vom 30. November 2004 erhalten diese Straßen auch die historischen Straßennamen wieder. Die neu entstehende Wohngebietsstraße zwischen der Jägerstraße und der Kleinen Jägerstraße wird entsprechend dem v. g. Beschluss gemäß § 5 Abs. 1 BerlStrG, zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253), in „Caroline-von-Humboldt-Weg“ benannt.

Seitens des Statistischen Landesamtes Berlin wurden folgende statistische Schlüsselnummern vergeben:

Straße	Statistische Schlüsselnummer
Jägerstraße	44 799
Kleine Jägerstraße	09 218
Alte Leipziger Straße	09 216
Kleine Kurstraße	41 596
Caroline-von-Humboldt-Weg	09 217

Die Unterlagen über die Benennung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist jeweils montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung beim Straßen- und Grünflächenamt, Dienstgebäude Rosa-Luxemburg-Straße 14, 10178 Berlin eingesehen werden.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen die Benennung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt, 13341 Berlin (Postanschrift) oder zur Niederschrift im Straßen- und Grünflächenamt, Rosa-Luxemburg-Straße 14, 10178 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Widmung von öffentlichem Straßenland

Bek. v. 20. 12. 2004 – Bau 1 115 –

Telefon: 2009-22781 oder 2009-0, intern 9922-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mit Verfügung vom 22. Oktober 2004 die Widmung des im Rahmen des Bebauungsplanes **I-208** neuen bzw. geänderten Verlaufes der Niederlagstraße, Teilflächen der Flurstücke 103 und 235 in Berlin-Mitte, Ortsteil Mitte gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253), veranlasst.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist jeweils montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger fernmündlicher Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle erfolgen.

Die Widmungsverfügung gilt 14 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung schriftlich beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt –, 13341 Berlin (Postanschrift) oder zur Niederschrift im Straßen- und Grünflächenamt, Rosa-Luxemburg-Straße 14, 10178 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Widmung und Benennung von Straßenland

Bek. v. 22. 12. 2004 – Bau 1 115 –

Telefon: 2009-22781 oder 2009-0, intern 9922-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mit Verfügung vom 22. Dezember 2004 die Widmung und Benennung der im Rahmen des Bebauungsplanes **I-52 A** im Stettiner Carree am Nordbahnhof neu entstehenden Straße Planstraße B zwischen der Invalidenstraße und der Schwarzkopfstraße und der Planstraße C zwischen Am Nordbahnhof und der Gartenstraße gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253), veranlasst. Entsprechend des Beschlusses Nr. 942 des Bezirksamtes Mitte von Berlin erfolgt die Benennung der

Planstraße B in **Caroline-Michaelis-Straße** –
Statistische Schlüsselnummer 09232 und

Planstraße C in **Julie-Wolfthorn-Straße** –
Statistische Schlüsselnummer 09233.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist jeweils montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger fernmündlicher Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle erfolgen.

Die Widmungs und Benennung gilt 14 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung und Benennung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, – Straßen- und Grünflächenamt –, 13341 Berlin (Postanschrift) oder zur Niederschrift im Straßen- und Grünflächenamt, Rosa-Luxemburg-Straße 14, 10178 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

NEUKÖLLN

Einziehung von Straßenland

Bek. v. 15. 12. 2004 – Tief I –

Telefon: 6809-2321 oder 6809-0, intern 9912-2321

Eine Teilfläche des Juchaczweges in Berlin-Buckow zwischen der Wendeplatte und der Einfahrt zur Kindertagesstätte in ca. 110 Meter Länge und einer Größe von ca. 1 540 m² ist gemäß § 4 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) in der geltenden Fassung als öffentliches Straßenland eingezogen worden, da sie nach Aussage des Stadtplanungsamtes Neukölln für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist. Nach Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird sie im Straßenverzeichnis gelöscht.

Die Einziehungsunterlagen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 14 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zwischen 7 und 19 Uhr bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden. Die Einziehung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen – Tiefbauamt –, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin oder zur Niederschrift im Dienstgebäude des Tiefbauamtes, Karl-Marx-Straße 84, Zimmer 5, 5. Etage, 12043 Berlin vorgebracht werden.

Nichtanwendbarkeit der Verordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Bezirk Neukölln

Bek. v. 17. 12. 2004 – Stapl b7 –

Telefon: 6809-2008 oder 6809-0, intern 9912-2008

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin gibt bekannt, dass auf der Grundlage des § 244 Abs. 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) die Verordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Bezirk Neukölln vom 25. Juni 1999 (GVBl. S. 369) nicht mehr angewendet wird.

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans

Bek. v. 20. 12. 2004 – Stapl b1 –

Telefon: 6809-3379 oder 6809-0, intern 9912-3379

Der Entwurf des Bebauungsplans **XIV-185da** vom 20. Dezember 2004 für das Gelände zwischen Juliusstraße, Karl-Marx-Straße, Buschkrugallee, Bundesautobahn A 100, Rungiusstraße sowie der westlichen Grenze des Grundstücks Juliusstraße 59 im Bezirk Neukölln, Ortsteile Neukölln und Britz, liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB 1998) in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 10. Februar 2005

im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Amt für Planen, Bauordnung und Vermessung – Fachbereich Stadtplanung –, Zimmer A 360, 3. Etage (Altbau), Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Bebauungsplans Anregungen vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

PANKOW

Öffentliche Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs

Bek. v. 21. 12. 2004 – PG 225 –

Telefon: 90295-3125 oder 90295-0, intern 9295-3125

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes **3-7 VE** vom 21. Dezember 2004 für eine Teilfläche des Geländes nördlich des Blankenburger Pflasterweges zwischen Suderoder Graben, Außenring der Deutschen Bahn, Schälingsgraben sowie Teilflächen der Grundstücke westlich dieses Geländes im Bezirk Pankow, Ortsteile Stadtrandsiedlung Malchow und Blankenburg wird in der Zeit

vom 10. Januar 2005 bis einschließlich 11. Februar 2005

im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Amt für Planen und Genehmigen –, Zimmer 113, Storkower Straße 139 C, 10407 Berlin öffentlich ausgelegt.

Einsichtnahmezeiten: Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 14 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Während der Auslegungsfrist können zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag liegen zur Einsicht vor.

Zusätzlich erfolgt während des Auslegungszeitraums eine Präsentation des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet. Die Umweltverträglichkeitsstudie und der landschaftsplanerische Fachbeitrag werden im Internet nicht präsentiert. Sie erreichen die Startseite des Amtes für Planen und Genehmigen unter: <http://www.berlin.de/ba-pankow/Verwaltung/Stadt/stapl.html>

Beschluss über die Aufhebung der Aufstellung von Bebauungsplänen

Bek. v. 22. 12. 2004 – PG 230 –

Telefon: 90295-3481 oder 90295-0, intern 9295-3481

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 beschlossen:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **XIX-20** für die Grundstücke Wollankstraße 108–110, Florastraße 2 a, Rettigweg 11 sowie Pradelstraße 3–7 im Bezirk Pankow wird eingestellt. Der Beschluss vom 13. Januar 1998 zur Aufstellung des Bebauungsplanes (ABl. S. 661) ist damit aufgehoben.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **XIX-33** für eine Teilfläche der „Bauernwiesen“ am Zingergraben – Wallhallastraße/Straße 90 (Flurstück 141/Flur 146 und Flurstück 148/Flur 138) – im Bezirk Pankow, Ortsteil Niederschönhausen wird eingestellt. Der Beschluss vom 4. Juni 1996 zur Aufstellung des Bebauungsplanes (ABl. S. 2178) ist damit aufgehoben.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **XVIII-20c** für die Grundstücke Flurstücksnummern 108, 123, 135, 144 (teilweise), 187, 7002, für eine Teilfläche des Grundstückes Flurstücksnummer 7003 (entlang der Karower Chaussee) sowie für einen Abschnitt des Haduweges und des Nerthusweges im Bezirk Weißensee, Ortsteil Karow wird eingestellt. Der Beschluss vom 7. September 1993 zur Aufstellung des Bebauungsplanes (ABl. S. 2981) ist damit aufgehoben.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **XVIII-22: Karow/Leobschützer Straße** wird eingestellt. Die Grenzen des Planungsgebietes sind: der Rübländer Graben, die S- und Fernbahntrasse Richtung Bernau, die Leobschützer Straße, die Straße 94. Der Beschluss vom 10. Dezember 1991 zur Aufstellung des Bebauungsplanes (ABl. 1992 S. 184) ist damit aufgehoben.

SPANDAU

Einziehung von Straßenland

Bek. v. 16. 12. 2004 – Bau 4 Tief B 20 –

Telefon: 3303-2168 oder 3303-0, intern 9915-2168

Es ist beabsichtigt, das Flurstück 272 (62 m²) der Ruhlebener Straße gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253), als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Die Fläche ist nicht mehr als Verkehrsfläche vorgesehen. Sie verbleibt nach Bestandskraft der Einziehung im Eigentum des Landes Berlin und soll an das Naturschutz- und Grünflächenamt übertragen werden.

In die Unterlagen kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 18 Uhr, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz – Tiefbauamt –, Zimmer 308, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin vorgebracht werden.

TREPTOW-KÖPENICK

**Beschluss zur Einstellung des Verfahrens
zur Aufstellung eines Landschaftsplans**

Bek. v. 20. 12. 2004 – LaPla 1/1 –

Telefon: 6172-2646 oder 6172-0, intern 9923-2646

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2004 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans **XVI-L-1** „Müggelspree“ im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Rahnsdorf einzustellen.

Der Beschluss Nr. 30/01 vom 6. Juni 1991 zur Aufstellung des Landschaftsplans ist damit aufgehoben.

Senatsverwaltung für Finanzen – Abteilung II –

Bezeichnung: **Senatsrätin/Senatsrat** – BesGr. B 2 –

im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 10 b LBG

oder

Angestellte/Angestellter mit Sondervertrag – entsprechend BesGr. B 2 – befristet auf die Dauer von fünf Jahren

Besetzbar: 1. Januar 2005

Kennzahl: II/02 – 2004

Arbeitsgebiet: Leitung eines Referats der Haushaltsabteilung für Angelegenheiten des Einzelplans 17 – Wissenschaft, Forschung und Kultur – (Aufstellung sowie Überwachung der Bewirtschaftung des Haushaltsplans – Sach-, Investitions- und Personalausgaben), Haushalts-, Beitrags- und Gebührenrecht.

Anforderungen: Das Arbeitsgebiet umfasst insbesondere alle finanzpolitischen Aspekte der Wissenschafts-, Forschungs- und Kulturpolitik des Landes Berlin sowie das Haushalts-, Kassen-, Beitrags- und Gebührenrecht.

Schwerpunkte sind insbesondere:

- Analyse und Strategie der Wissenschafts-, Forschungs- und Kulturpolitik mit Blick auf die notwendige Konsolidierung des Landeshaushalts,
- konzeptionelle Entwicklung einzelplanspezifischer Modernisierungskonzepte, Controllingverfahren,
- Aufstellung sowie Überwachung der Bewirtschaftung der Sach-, Investitions- und Personalausgaben des Einzelplans 17,
- Grundsatzfragen des Haushaltsrechts (insbesondere der LHO und ihrer AV nebst Anlagen), des Beitrags- und Gebührenrechts,
- Vertretung des Landes Berlin in den Bund-Länder-Arbeitsausschüssen Haushaltsrecht und Haushaltssystematik sowie Kassen- und Rechnungswesen und weiteren Gremien,
- politikbereichbezogenes Benchmarking.

Formale Voraussetzungen

Es kommen Beamtinnen und Beamte in Betracht, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, oder Angestellte mit den Anforderungen entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten und die über mehrjährige Leitungserfahrung in einer ministeriellen Organisationseinheit verfügen.

Fachliche Kompetenzen

Erforderlich sind u. a.: abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften oder vergleichbare Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie

- umfassende Kenntnisse der finanzpolitischen Aspekte und Schwerpunkte der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur einschließlich Erfahrungen bei der Haushaltsplanaufstellung und -bewirtschaftung,
- sehr gute Kenntnisse einschließlich Erfahrungen in der Gestaltung und Auslegung des Berliner Haushaltsrechts, insbesondere der LHO und deren AV, sowie des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder,
- sehr gute Kenntnisse der Finanzpolitik und Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin,

- sehr gute Kenntnisse des Verwaltungsrechts, insbesondere des Beitrags- und Gebührenrechts,
- gute Kenntnisse der Verwaltungsreform einschließlich Neuordnungsgaganda und Gender Mainstreaming,
- umfassende Kenntnisse der Organisation der Berliner Verwaltung einschließlich Erfahrungen im Umgang mit Senat, Abgeordnetenhaus, Bezirken, Rechnungshof,
- sehr gute Kenntnisse einschließlich Erfahrungen in der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Haushaltswesen,
- sehr gute Kenntnisse über den Ablauf politischer Entscheidungsprozesse,
- sehr gute Kenntnisse einschließlich Erfahrungen in ressortübergreifender Zusammenarbeit,
- gute Kenntnisse im Dienst-, Arbeits-, Tarif- und Personalvertretungsrecht sowie des LGG und des Schwerbehinderungsrechts,
- Kenntnisse der im Aufgabengebiet erforderlichen Anwendersoftware (MS-Office, Internet).

Außerfachliche Kompetenzen

Erforderlich sind:

- Kommunikationsvermögen,
- Verhandlungsgeschick und Überzeugungsfähigkeit,
- Kooperationsbereitschaft und Delegationsfähigkeit,
- Konfliktfähigkeit,
- Befähigung zur kooperativen Führung und Motivation von Mitarbeiter(inne)n.

Vorausgesetzt werden:

- hohe Belastbarkeit,
- Flexibilität,
- Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft,
- Organisationsvermögen,
- Durchsetzungsfähigkeit,
- Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln.

Das Beherrschen von Moderations- und Präsentationstechnik ist erwünscht.

Ein Anforderungsprofil, aus dem sich weitere Einzelheiten ergeben, liegt vor und kann gegebenenfalls unter der u. g. Telefonnummer angefordert werden. Ein strukturiertes Auswahlverfahren nach dem VGG wird durchgeführt.

In der Senatsverwaltung für Finanzen sind Frauen in der Besoldungsgruppe B 2 nicht repräsentiert. Die Bewerbung von Frauen ist deshalb ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **21. Januar 2005** unter Angabe der Kennzahl und unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes an die **Senatsverwaltung für Finanzen – II AbtL 1 –**, Klosterstraße 59, 10179 Berlin (Mitte), Telefon: 9(0)20-4140 zu richten. Im Rahmen des Auswahlverfahrens bin ich gehalten, auch die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen: gegebenenfalls bitte ich, die Erstellung einzuleiten. Außerdem bitte ich um die Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte (auch durch den Personalrat und die Frauenvertreterin).

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Der Polizeipräsident in Berlin, Direktion 1 – Abschnitt 11 –

Bezeichnung: **Polizeirätin/Polizeirat** – BesGr. A 13 –
– Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich –

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 2284

Arbeitsgebiet: Leiterin/Leiter Führungsdienst Abschnitt 11.

Anforderungen: Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Die Leiterin bzw. der Leiter Führungsdienst Abschnitt vertritt und unterstützt die Abschnittsleiterin/den Abschnittsleiter. Sie/Er muss in der Lage sein, Personal zu führen, Einsätze zu leiten und den Abschnitt in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Erwünscht ist die Fähigkeit zur Analyse von Lagebildern sowie zum effektiven Einsatz der personellen und materiellen Ressourcen.

Ein detailliertes Anforderungsprofil kann bei PPr St 3112 abverlangt werden.

Da Frauen in Leitungspositionen noch immer erheblich unterrepräsentiert sind, ist deren Bewerbung ausdrücklich erwünscht.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bewerbung ist darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 5 SLVO ein Nachweis der erfolgreichen sportlichen Betätigung beizufügen.

Bewerbungen sind **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin**, Stab des Polizeipräsidenten – PPr St 3112 –, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 2 –

Bezeichnung: **Kriminalhauptkommissarin/Kriminalhauptkommissar** – BesGr. A 11 –
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 2/064

Arbeitsgebiet: Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Führungsgruppe im Referat VB.

Formale Anforderungen:

Es kommen hauptsächlich Kriminaloberkommissarinnen/Kriminaloberkommissare der BesGr. A 10 in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 15 Abs. 4 Nr. 3 LfbG).

Fachliche Anforderungen:

Vorausgesetzt werden fundierte Kenntnisse in der Kriminalistik, Kriminologie, Führungs- und Einsatzlehre, umfangreiche Kenntnisse im Straf- und Strafverfahrensrecht, im Datenschutzrecht, JGG, Jugendschutzgesetz sowie im ASOG. Erwünscht sind fundierte dienstkundliche Kenntnisse, umfassende Kenntnisse auf der Basis einer Tätigkeit in verschiedenen Deliktsbereichen, insbesondere eines örtlichen Kriminalreferates, Kenntnisse in der praktischen Planung und Veranlassung der Durchführung von Sondereinsätzen, Kenntnisse in der Aufbau- und Ablauforganisation der Behörde, insbesondere einer örtlichen Direktion und in der spartenübergreifenden Verzahnung des Berliner Modells, PC-Grundlagenkenntnisse im Betriebssystem Windows, Textverarbeitung Word und BMO-Office oder ähnlicher Standardsoftware.

Außerfachliche Anforderungen:

Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird ein hohes Maß an Organisations- und Planungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Gründlichkeit, Auffassungsgabe, Urteilsvermögen, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortung, Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft, Initiative, Flexibilität, Lernbereitschaft, Ausdrucksvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Team-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, Überzeugungskraft, Dienstleistungs- und Serviceorientierung, situationsgerechtes Auftreten sowie wirtschaftliches Denken und Handeln erwartet.

Ich strebe die Erhöhung des Frauenanteils an und bin daher an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Ich bitte daher die Bewerberinnen/Bewerber dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende dienstliche Beurteilung gefertigt wird.

Entsprechende Bescheinigungen nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften über den Nachweis erfolgreicher sportlicher Betätigung als Voraussetzung für die Beförderung in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes sind der Bewerbung beizufügen.

Ein detailliertes Anforderungsprofil kann bei Dir 2 St 32 eingesehen werden.

Bewerbungen sind **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin** – Direktion 2 St 32 –, Charlottenburger Chaussee 75, 13597 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Direktion 5 –

Bezeichnung: **Kriminalhauptkommissarin/Kriminalhauptkommissar**
– BesGr. A 12 – (mehrere Stellen)
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: demnächst

Kennzahl: S 5/044

Arbeitsgebiet:

1. Erste Sachbearbeiterin/Erster Sachbearbeiter im Schwerpunktkommissariat Dir 5 VB II 1 für den Deliktsbereich Wohnungs- und Einfamilienhauseinbruch
2. Leiterin/Leiter des Kriminalkommissariats Dir 5 VB III 3 für den Deliktsbereich Betrugs- und Urkundendelikte

Formale Anforderungen:

Es kommen hauptsächlich Kriminalhauptkommissarinnen/Kriminalhauptkommissare der BesGr. A 11 in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 15 Abs. 4 Nr. 3 LfbG), die eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren im gehobenen Dienst der Kriminalpolizei (§ 12 KLVO) und Teil I der Beförderungsförderung (§ 34 a APOgDPol) erfolgreich absolviert haben. Des Weiteren sind Führungserfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen nachzuweisen.

Fachliche Anforderungen:

Erste Sachbearbeiterin/Erster Sachbearbeiter im Schwerpunktkommissariat Dir 5 VB II 1 für den Deliktsbereich Wohnungs- und Einfamilienhauseinbruch

Unabdingbar für dieses Aufgabengebiet sind fundierte Kenntnisse in der Kriminalistik und der Kriminologie, Führungs- und Einsatzlehre sowie fundierte dienstkundliche Kenntnisse. Des

Weiteren sind umfangreiche Kenntnisse im Strafrecht, insbesondere im Deliktsbereich der Eigentumsstraftaten, im Strafverfahrens- und Datenschutzrecht, im JGG, Jugendschutzgesetz und dem ASOG unabdingbar. Sehr wichtig sind Kenntnisse in der konzeptionellen Planung und praktischen Durchführung von Einsätzen und eingehende Kenntnisse in der Bearbeitung von umfangreichen Ermittlungskomplexen. Ferner sind umfassende Kenntnisse auf der Basis einer Tätigkeit in verschiedenen Deliktsbereichen, insbesondere eines örtlichen Kriminalreferates inklusive der Sofortbearbeitung, und Kenntnisse in der spartenübergreifenden Verzahnung des Berliner Modells erforderlich.

Leiterin/Leiter des Kriminalkommissariats Div 5 VB III 3 für den Deliktsbereich Betrugs- und Urkundendelikte

Unabdingbar für dieses Aufgabengebiet sind fundierte Kenntnisse in der Kriminalistik und der Kriminologie, Führungs- und Einsatzlehre sowie fundierte dienstkundliche Kenntnisse. Des Weiteren sind umfangreiche Kenntnisse im Straf-, Strafverfahrens- und Datenschutzrecht, im JGG, Jugendschutzgesetz und dem ASOG unabdingbar. Sehr wichtig sind Kenntnisse in der konzeptionellen Planung und praktischen Durchführung von Schwerpunkt- und Sondereinsätzen und eingehende Kenntnisse in der Bearbeitung von umfangreichen Ermittlungskomplexen. Ferner sind umfassende Kenntnisse auf der Basis einer Tätigkeit in verschiedenen Deliktsbereichen, insbesondere eines örtlichen Kriminalreferates inklusive der Sofortbearbeitung, und Kenntnisse in der spartenübergreifenden Verzahnung des Berliner Modells erforderlich. Des Weiteren sind Grundkenntnisse über die Elemente der Verwaltungsreform sehr wichtig.

Außerfachliche Anforderungen:

zu 1. und 2.:

Als unabdingbar für diese Arbeitsgebiete wird eine hohe Belastbarkeit vorausgesetzt. Sehr wichtig sind Organisations- und Planungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Gründlichkeit, Auffassungsgabe, Urteilsvermögen, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortung, Leistungsbereitschaft, Initiative, Flexibilität, Lernbereitschaft, Ausdrucksvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Team-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Durchsetzungsfähigkeit, Überzeugungskraft, Dienstleistungs- und Serviceorientierung, situationsgerechtes Auftreten, Delegationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Anleitung/Information, Motivationsfähigkeit, Personalentwicklungsbereitschaft, die Fähigkeit zur Führung in Einsatzlagen sowie wirtschaftliches Denken und Handeln.

Ich strebe die Erhöhung des Frauenanteils an und bin daher an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Ich bitte daher die Bewerberinnen/Bewerber dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende dienstliche Beurteilung gefertigt wird.

Entsprechende Bescheinigungen nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften über den Nachweis erfolgreicher sportlicher Betätigung und die Fahrerlaubnis der Klasse B als Voraussetzung für die Beförderung in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes sind der Bewerbung beizufügen.

Detaillierte Anforderungsprofile können bei Dir 5 St 31 eingesehen werden.

Bewerbungen sind **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl und der Gliederungskennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin** – Direktion 5 St 31 –, Friesenstraße 16, 10965 Berlin zu richten.

Der Polizeipräsident in Berlin – Stab des Polizeipräsidenten –

Bezeichnung: **Polizeihauptkommissarin/Polizeihauptkommissar**
– BesGr. A 12 –

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 21/071

Arbeitsgebiet: Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Information und Kommunikation (IuK) Grundsatzangelegenheiten.

Die Beamtin/Der Beamte fungiert als beratende(r), unterstützende(r) und informelle(r) Berater(in) des Leiters PPr St bei Einsätzen des Führungsstabes im PPr Stab. Das Aufgabengebiet umfasst die Koordination der fachlichen und organisatorischen Betreuung von IT-Großverfahren, die Konzeption von strategischen IT-Infrastrukturen und -systemen bzw. IT-Großverfahren sowie die Erstellung und Aktualisierung von diesbezüglichen fachbezogenen Geschäftsanweisungen und Rundschreiben. Die Hauptsachbearbeiterin/Der Hauptsachbearbeiter ist an der Planung zukünftiger IT-Vorhaben unter Berücksichtigung von Gremienarbeit und Fachausschüssen sowie in Abstimmung mit den Organisationseinheiten beteiligt und wirkt bei der Steuerung des behördenweiten taktischen IT-Einsatzes und der Festlegung diesbezüglicher Grundsatzangelegenheiten sowie bei der Festlegung und Fortschreibung der IT-Mindestausstattung der Organisationseinheiten mit.

Formale Anforderungen:

Es kommen hauptsächlich Polizeihauptkommissarinnen/Polizeihauptkommissare der BesGr. A 11 in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 15 Abs. 4 Nr. 3 LfBG), die eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren im gehobenen Dienst der Schutzpolizei (§ 15 SLVO) sowie Teil 1 der Beförderungsbildung (§ 34 a APOgDPol) erfolgreich absolviert haben.

Fachliche Anforderungen:

Es werden eingehende Erfahrungen in der gehobenen Stabsarbeit und bei operativen Einsätzen in Landeslagen mit Führung durch den Leiter PPr St erwartet. Darüber hinaus sind praktische Erfahrungen in der Stabsarbeit sowie langjährige Verwendungserfahrungen in vollzugspolizeilichen Tätigkeitsfeldern und nachgeordneten Vollzugsdienststellen erforderlich. Weiterhin sind detaillierte Kenntnisse über den Aufbau und die Ablauforganisation der Polizeibehörde, fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (insbesondere über die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Polizei sowie der polizeitaktischen/operativen Einsatzmöglichkeiten von EDV-Technik) erforderlich sowie umfassende Vorschriften- und Gesetzeskenntnisse, insbesondere der IT-Richtlinien, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG), des Strafgesetzbuches (StGB) sowie der Strafprozessordnung (StPO). Des Weiteren wird ein detailliertes praktisches und theoretisches Wissen im Umgang mit Microsoft-Office und Betriebssystemen bzw. dem multifunktionalen Arbeitsplatz (MAP) der Berliner Polizei erwartet.

Außerfachliche Anforderungen:

Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird ein Höchstmaß an Teamfähigkeit erwartet. Die Aufgabe erfordert weiterhin ein hohes Maß an Zielorientierung, Entscheidungs- und Organisationsfähigkeit, Belastbarkeit, Initiative, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Kundenorientierung, situationsgerechtes Auftreten, Delegations-, Motivations- und Ausdrucksfähigkeit sowie wirt-

schaftliches als auch prozess- und zukunftsorientiertes Handeln und Denken.

Ich strebe die Erhöhung des Frauenanteils an und bin daher an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Ich bitte daher die Bewerberinnen/Bewerber dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende dienstliche Beurteilung gefertigt wird.

Entsprechende Bescheinigungen nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften über den Nachweis erfolgreicher sportlicher Betätigung als Voraussetzung für die Beförderung in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes sind der Bewerbung beizufügen.

Ein detailliertes Anforderungsprofil kann bei PPr Stab DL 2 eingesehen werden.

Bewerbungen sind **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Polizeipräsidenten in Berlin** – PPr Stab DL 2 –, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin zu richten.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Abteilung IV
– Versorgungsamt – Referat E

Bezeichnung: **Obermedizinalrätin/Obermedizinalrat**
– BesGr. A 14 –
bzw.
Fachärztin/Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
Fachärztin/Facharzt für Chirurgie/Orthopädie
– Vgr. I b/I a –
– mehrere Stellen –

Besetzbar: sofort

Kennzahl: L 8/2004

Arbeitsgebiet: Erstellung von fachärztlichen Gutachten nach Untersuchungen sowie Fertigung von Stellungnahmen und Prüfvermerken im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts, des Schwerbehindertenrechts und des Pflegegeldverfahrens, auch in Widerspruchs-, Klage- und Berufungsangelegenheiten. Beratung und Auskunftserteilung, Anleitung und Einarbeitung sowie fachliche Beratung von externen Gutachten.

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen:

Abgeschlossenes Studium der Medizin und Facharztanerkennung für Neurologie und Psychiatrie bzw. Chirurgie/Orthopädie. Es kommen Medizinalrätinnen/Medizinalräte der BesGr. A 13 in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt sowie vergleichbare Angestellte.

Fachliche Anforderungen:

Unabdingbar sind umfassende medizinische Kenntnisse und eine sichere Anwendung der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht. Ebenso unabdingbar sind grundlegende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes einschließlich der Nebengesetze – soweit sie für die Anerkennung von Gesundheitsstörungen maßgebend

sind –, der Vorschriften des SGB IX (Schwerbehindertenrecht) und des Verfahrensrechts (SGB I und X sowie VfG-KOV).

Leistungsverhalten:

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert ein hohes Maß an Selbstständigkeit mit zielgerechtem Arbeiten und einer Gewichtung nach Dringlichkeit und Wichtigkeit. Zweckmäßiges Handeln nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten wird erwartet. Die mündliche und schriftliche Ausdrucksweise sollen eindeutig und präzise sein, Entscheidungen zeitnah, termingerecht und nachvollziehbar getroffen werden.

Sozialverhalten:

Es wird eine Persönlichkeit gesucht, die konstruktiv, abgeschlossen und vertrauensvoll mit anderen zusammenarbeitet und dabei offen gegenüber sachlicher Kritik ist. Sie sollte ihr eigenes Wissen auf dem neuesten Stand halten. Unabdingbar ist, die Arbeit als Dienstleistung/Service zu verstehen.

Für die Besetzung der Stellen kommen ausschließlich Beschäftigte des Landes Berlin mit einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in Betracht.

Die Auswahl für die Besetzung der Stellen findet voraussichtlich in einem gruppenbezogenen Auswahlverfahren statt.

Der Senat hat beschlossen, die Teilzeit im Land Berlin zu fördern. Aus diesem Grund ist die Bereitschaft zur Teilzeitbeschäftigung erwünscht. Einzelheiten werden im Rahmen des Auswahlverfahrens festgelegt.

Wir streben eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen interessiert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischer Tätigkeitsübersicht, Lebenslauf sowie einer aktuellen dienstlichen Beurteilung – nicht älter als ein Jahr – und einer Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht sind **innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an das **Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin** – SE C 2 –, Sächsische Straße 28–30, 10707 Berlin zu richten.

Auf die Übersendung weiterer Unterlagen und Sichthüllen bitten wir aus Gründen der Portoersparnis zunächst zu verzichten.

Bezirksamt Pankow von Berlin – Abteilung Stadtentwicklung und Verkehr –

Bezeichnung: **Technische Angestellte/Technischer Angestellter**
– Vgr. III/II a –

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 067-4212-2004

Arbeitsgebiet: Wahrnehmung der Belange der Projektsteuerung/Leitung gemäß HOAI.

1. Projektvorbereitung (Projektentwicklung, strategische Planung, Grundlagenermittlung)
2. Planung (Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung)
3. Ausführungsvorbereitung (Ausführungsplanung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe)
4. Koordinierung der Leitungsverwaltungen und anderer Bedarfsträger in der Vorbereitungsphase
5. Abstimmung der Grunderwerbspläne und Verhandlungen mit Eigentümern
6. Erledigung der erforderlichen Verhandlungen und des Schriftverkehrs

Anforderungen:

a) formale

abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung in der Fachrichtung Tiefbau/Straßenbau/Allgemeiner Ingenieurbau bzw. Fachhochschulabschluss mit gleichwertigen Kenntnissen und Erfahrungen.

b) fachliche

Kenntnisse auf einschlägigen Rechtsgebieten – BlnStrG und AV, LHO, HOAI, VOF, ABau, Baugesetzbuch, BauO Bln, EBG, Anwendungsbezogene EDV-Kenntnisse (entsprechende Standardsoftware), Erfahrung in der Führung und Anleitung eines Personalkörpers.

c) außerfachliche

Leistungsverhalten:

Fähigkeit zur Gruppenarbeit, Förderung und Forderung des Leistungspotentials der Mitarbeiter(innen), Bereitschaft zur Delegation von Aufgaben und Kompetenzen, systematische Problemlösung und Entscheidungsfindung werden erwartet

- analytisches und fachübergreifendes Denken
- zielorientiertes und ergebnisorientiertes Handeln
- Wirtschaftlichkeit des Handelns/Ressourcenverantwortung
- Entscheidungsfähigkeit/-freude
- Durchsetzungsfähigkeit/-vermögen/Überzeugungskraft
- Belastbarkeit

Sozialverhalten:

- Kommunikationsfähigkeit
- Kritikfähigkeit
- Kooperationsverhalten
- Teamverhalten

Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten:

- Führungsfähigkeit
- Motivationsfähigkeit
- Delegationsfähigkeit
- Budgetverantwortung/Controlling

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Für Bewerberinnen/Bewerber, die sich bereits in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis des Landes Berlin befinden, gilt:

Wir sind gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch eine aktuelle dienstliche Beurteilung zu berücksichtigen. Wir bitten die Bewerberinnen/Bewerber daher dafür Sorge zu tragen, dass in der Personalakte eine entsprechende dienstliche Beurteilung vorliegt. Soweit eine entsprechende dienstliche Beurteilung nicht vorliegt, bitten wir, die Erstellung einzuleiten.

Das Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalunterlagen ist der Bewerbung beizufügen.

Bewerbungen sind unter Angabe der Kennzahl **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** an das **Bezirksamt Pankow von Berlin**, Serviceeinheit Personal, Personalwirtschaftsstelle – PA 15 –, 13161 Berlin, Telefon: 90295-2295 zu richten.

Auf Grund der hohen Portokosten werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Es wird daher empfohlen, keine Originalunterlagen und Klarsichthüllen der Bewerbung beizufügen.

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Soziales und Gesundheit – Gesundheitsamt –

1. Bezeichnung: **Veterinärärztin/Veterinärarzt** – BesGr. A 13 –

Besetzbar: voraussichtlich ab 1. Januar 2005

Kennzahl: 16/04

Arbeitsgebiet:

- Wahrnehmung der Ordnungsmaßnahmen nach dem ZustKatOrd und der Aufgaben nach dem GDG auf den Gebieten der Lebensmittelüberwachung einschließlich des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, Futtermittel, Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen, der Handelsklassenverordnungen und der Preisangabenverordnung
- Überwachung frei verkäuflicher Arzneimittel im Einzelhandel
- Tiergesundheitsdienst
- Tierschutz
- Kontrolle der Tierbestände
- Ausbildung von veterinärmedizinischem Hilfspersonal und Studenten der Veterinärmedizin
- Dienstsiegelführer(in)
- Geldheber(in) gemäß Nummer 36.5 AV § 70 LHO
- Zuständig für die Überwachung in einem Ortsteil sowie nach Anordnung und gesonderter Festlegung
- Durchführung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen einschließlich Bußgeldverfahren

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen: Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin (Approbation als Tierärztin/Tierarzt), von Vorteil ist die Befähigung für den staatlichen Dienst (Fachärztin/Facharzt für öffentliches Veterinärwesen) oder die Bereitschaft, diese Weiterbildung zu gegebener Zeit zu absolvieren.

Fachliche Kompetenzen: Sehr wichtig für die Wahrnehmung des Aufgabengebietes sind fachspezifische Kenntnisse des Veterinärrechts, insbesondere Rechtskenntnisse auf den Gebieten Lebensmittelrecht, Tierseuchen- und Tierschutzrecht, Futtermittel- und Arzneimittelrecht sowie Handelsklassen- und Preisrecht. Sehr wichtig sind IT-Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der eingesetzten Standardsoftware (MS-Office) und dem Anwendungsverfahren HAMLET/BALVI. Zusätzliche Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit in der Großtierpraxis sind von Vorteil.

Außerfachliche Kompetenzen: Sehr wichtig sind überdurchschnittliche Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft und Engagement, sehr hohe Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft sowie Entscheidungsfähigkeit; darüber hinaus die Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit des eigenen Handelns, Organisations- und Problemlösungsfähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit. Erwartet werden außerdem Delegations-, Konflikt- und Kritikfähigkeit sowie Bürger- und Kundenorientierung im Sinne des VGG (Adressatenorientierung). Erwartet wird darüber hinaus die Bereitschaft, im Bedarfsfall auch außerhalb der üblichen Bürozeit zur Verfügung zu stehen, sowie die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

2. Bezeichnung: **Veterinärdirektorin/Veterinärdirektor**
– BesGr. A 15 –

Besetzbar: 1. Januar 2005

Kennzahl: 17/04

Arbeitsgebiet:

- Stellvertretung Amtstierärztin/-tierarzt, stellvertretende Leitung der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht gemäß § 4 GDG
- Gruppenleitung Tierärztinnen/-ärzte
- Wahrnehmung der Ordnungsmaßnahmen nach dem ZustKatOrd und der Aufgaben nach dem GDG auf den Gebieten der Lebensmittelüberwachung, der Handelsklassenverordnungen, der Preisauszeichnungsvorschriften, der Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes
- Vieh- und Schlachthofwesen
- Erteilung von Exportbescheinigungen für den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Überwachung frei verkäuflicher Arzneimittel
- Tiergesundheitsdienst
- Tierschutz
- Ausbildung von Tierärztinnen/-ärzten und veterinärmedizinischem Hilfspersonal
- Sachkundepflichten
- Katastrophendienst
- Dienstsiegelführer(in)
- Gelderheber(in) gemäß Nummer 36.5 AV § 70 LHO
- Anordnungsbefugnis nach Festlegung
- Vertretung vor Gerichten

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen: Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Befähigungsnachweis für den staatstierärztlichen Dienst (Fachtierärztin/Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen).

Fachliche Kompetenzen: Sehr wichtig für die Wahrnehmung des Aufgabengebietes sind fachspezifische Kenntnisse des Veterinärrechts, insbesondere Rechtskenntnisse auf den Ge-

bieten Lebensmittelrecht, Tierseuchen- und Tierschutzrecht, Futtermittel- und Arzneimittelrecht sowie Handelsklassen- und Preisrecht. Sehr wichtig sind IT-Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der eingesetzten Standardsoftware (MS-Office) und dem Anwendungsverfahren HAMLET/BALVI. Erwartet werden neben umfassenden Kenntnissen des Haushalts- und Verwaltungsrechts Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation der Berliner Verwaltung, betriebswirtschaftliche Kenntnisse (Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling), Kenntnisse auf dem Gebiet des Daten- und des Katastrophenschutzes.

Außerfachliche Kompetenzen: Sehr wichtig sind überdurchschnittliche Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft und Engagement, sehr hohe Selbstständigkeit sowie Entscheidungsfähigkeit; darüber hinaus die Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit des eigenen Handelns, Adressatenorientierung, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeiten der Mitarbeiterführung- und -motivation. Erwartet werden außerdem Delegations-, Konflikt- und Kritikfähigkeit sowie Bürger- und Kundenorientierung im Sinne des VGG. Erwartet wird darüber hinaus die Bereitschaft, im Bedarfsfall auch außerhalb der üblichen Bürozeit zur Verfügung zu stehen, sowie die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung. Vorrangig kommen Veterinäröberrätinnen/Veterinäröberräte mit Leitungs- und Berufserfahrung aus Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern bzw. vergleichbaren Institutionen oder Einrichtungen des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt.

Das Bezirksamt Spandau strebt die Erhöhung des Frauenanteils in Leitungspositionen an. Die Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Anerkannt Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir sind gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuellen dienstlichen Beurteilungen (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Sofern keine entsprechende Beurteilung vorliegt, bitten wir, diese erstellen zu lassen.

Bewerbungen – sowie die Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht – sind **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an das **Bezirksamt Spandau von Berlin** – PA I 12 –, Carl-Schurz-Straße 2–6, 13578 Berlin zu richten.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein Freiumschlag beigelegt ist.

Sportplatzrasenschnitt und -pflege

1. Ausschreibungsstelle: **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen – Submissionsstelle –, Yorckstraße 4–11, 10965 Berlin, Telefon: 030 90298-2550, Telefax: 030 90298-2512.
E-Mail: Submission@ba-fk.verwalt-berlin.de
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A.
3. a) Ausführungsort: Katzbachstadion & Sportplatz Lasker Straße in Berlin – Friedrichshain-Kreuzberg.
b) Art der Leistungen: Sportplatzrasenschnitt und Sportplatzrasenpflege einschließlich Bewässerungsarbeiten.
c) Wesentlicher Leistungsumfang:
Los A Katzbachstadion, ca. 7 900 m²; **Los B** Sportplatz Lasker Straße, ca. 6 800 m².
d) Vergabe in Losen ist vorgesehen.
4. Ausführungszeit: April 2005 bis Oktober 2005.
5. a) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: 7,65 €. Einzahlung: Berliner Sparkasse, Konto Nr. 0610003607, BLZ 100 500 00 mit dem Vermerk „Verdingungsunterlagen Rasenschnitt, Kapitel 33 60/Titel 119 01“. Der Betrag wird nicht erstattet.
b) Ende der Bewerbungsfrist: **17. Januar 2005**.
Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen und mitzuteilen, ob die Verdingungsunterlagen abgeholt oder mit der Post zugesandt werden sollen.
6. Ausgabe der Verdingungsunterlagen an die Bewerber bei der Vergabestelle: siehe Nummer 1 – Ausschreibungsstelle – am **18. Januar 2005** um 10 Uhr, Zimmer 810.
7. Eröffnungstermin: **2. Februar 2005** um 10.30 Uhr, Zimmer 810.
Ort: siehe Nummer 1 – Ausschreibungsstelle –.
Es sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 1. März 2005.
9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOB/B.
10. Nachweise gemäß § 8 VOB/A werden bei Angebotsabgabe gefordert.
11. Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren erteilt: Submissionsstelle, Telefon: 030 90298-2550, Telefax: 030 90298-2512.
Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: FB Naturschutz und Grünflächen, Telefon: 030 90298-2440.
Nachprüfungsstelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A 2 –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 030 9020-5157, Telefax: 030 9020-5664.
Bei Schreiben an die Nachprüfungsstelle bitte Kopie dieser Ausschreibung beifügen!

Ingenieurleistungen für die Technische Gebäudeausrüstung

Dienstleistungsaufträge – Verhandlungsverfahren nach VOF

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle): **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**, Abteilung V, Herr Tschacher – VS 1 –, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Telefon: 030 9012-4724, Telefax: 030 9012-3013.

- I.2) u. I.4) Anschrift für nähere Auskünfte, für Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken: siehe I.1).

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrages/Kategorie: 12.
II.1.5)–II.1.6) Bezeichnung und Beschreibung/Gegenstand des Auftrages durch den Auftraggeber: Ingenieurleistungen (Planung und Durchführung) für die Technische Gebäudeausrüstung für den Neubau der Zentralen Universitätsbibliothek und des Computer- und Medienservice „Jacob und Wilhelm Grimm-Zentrum“ der Humboldt-Universität zu Berlin (Standort Berlin Mitte).
1. Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik
 2. Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik
 3. Elektrotechnik (umfasst die Elektrotechnik in baulichen Anlagen, auch Gebäudeautomation der Zentralanlagen, Informationstechnik, Elektroakustik)
 4. Aufzug-, Förder- und Lagertechnik (hier u. a. speziell Buchtransport)

Ingenieurleistungen der Technischen Ausrüstung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Teil IX, §§ 68 und 73 zunächst für die Leistungsphase 2 bis 5 (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung), optional ab Leistungsphase 6 bis 9 (Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung (Bauüberwachung) sowie Objektbetreuung und Dokumentation) für den Neubau des „Jacob und Wilhelm Grimm-Zentrum“.

Der Auftraggeber behält sich die Beauftragung einzelner Leistungsabschnitte vor.

Grundlage der Beauftragung ist das Vertragsmuster der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung für die Technische Gebäudeausrüstung.

Das Wettbewerbsgrundstück hat eine Fläche von ca. 6 670 m² und liegt im Bezirk Mitte von Berlin nahe dem Hauptgebäude der Universität sowie dem Bahnhof Friedrichstraße. (Mit speziellen Einflüssen des Bahnverkehrs ist zu rechnen.) Die Bruttogrundrissfläche soll etwa 34 700 m² betragen.

Der geplante Neubau, mit den Aufgaben und Funktionen der Zentralen Universitätsbibliothek, in der mehrere geistes- und sozialwissenschaftliche Zweig- bzw. Teilbibliotheken integriert sind, hat eine Hauptnutzfläche von ca. 600 m² für die Bibliothek mit 2,8 Mio. Bänden und die Kustodie sowie ca. 1 800 m² für den Computer- und Medienservice (CMS).

Der CMS hat im Jahr 2003 seinen neuen Hauptstandort im Erwin Schrödinger-Zentrum bezogen und nimmt von dort aus seine Aufgaben wahr. In dem geplanten „Jacob und Wilhelm Grimm-Zentrum“ soll der zweite zentrale Rechenraum des CMS und ein zentraler Knoten des Universalrechnetzes installiert werden.

Der offene Realisierungswettbewerb für den Neubau „Jacob und Wilhelm Grimm-Zentrum“ wurde am 31. August 2004 entschieden.

- Bauherrenseitig wird ein Projektsteuerer eingesetzt, der ebenfalls über ein VOF-Verfahren ausgewählt wird.
- II.1.7) Ort der Ausführung: Bundesrepublik Deutschland, Geschwister-Scholl-Straße 3/Planckstraße 16/18, 10117 Berlin; Projekt: „Jacob und Wilhelm Grimm-Zentrum“.
- II.1.9) Aufteilung in Lose: nein.
- II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: nein.
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: geschätzte Gesamtkosten der Baumaßnahme brutto ca. 75 500 000 €.
- II.2.2) Optionen (falls anwendbar), Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können (falls möglich): Optional: Ingenieurleistungen der Technischen Ausrüstung nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Teil IX, §§ 68 und 73 Leistungsphase 6 bis 9 (Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung (Bauüberwachung) sowie Objektbetreuung und Dokumentation).
- II.3) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrages: Beginn 30. April 2005, Ende 31. Dezember 2009.
- Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Nachweis durch Erklärung einer Versicherungsgesellschaft, dass eine durchlaufende ausreichende Jahresversicherung: Deckungssumme 500 000 € für Personenschäden und für sonstige Schäden 300 000 €, besteht und dass eine bei Vertragsabschluss zwingend vorzulegende Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung Personenschäden 1 000 000 € und sonstige Schäden 1 000 000 € ausgestellt werden wird.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: Bau-, Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin u. a. Landeshaushaltsordnung LHO, Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben des Landes Berlin, Abau, Allgemeine Vertragsbestimmungen (PS) – AVB – zu den Verträgen für freiberuflich Tätige des Landes Berlin.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Bietergemeinschaften sind zugelassen (Arbeitsgemeinschaft – ARGE – mit Federführung).
- III.2) Bedingungen der Teilnahme: Aus der Bewerbung muss erkennbar sein, ob es sich um eine Einzelbewerbung oder ob es sich um eine Bietergemeinschaft (der Federführende ist zu benennen) handelt.
- Alle geforderten Leistungen müssen abgedeckt werden. Sofern Teilleistungen im geringen Umfang als Unteraufträge vergeben werden sollen, sind die Fachplaner zu benennen.
- III.2.1) Angaben zur Situation des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten zur Beurteilung, ob die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt sind: Der Bewerber

- und seine Fachplaner sollen die Eignung zur Erbringung seiner Leistung durch Nachweise seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Wirtschaftlichkeit, Zuverlässigkeit entsprechend den §§ 7, 11, 12, 13 VOF belegen. Für die Qualifikation ist das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Formular „Bewerberangaben“ zu verwenden. Das Bewerberformular ist unter der Internetadresse:
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/ausschreibungen/vof/>
 abrufbar. Der Dateiname für den Bewerberbogen lautet: Bewerbung_UNI_Bibliothek_TGA. Das Bewerbungsformular mit Register und mit den dazugehörigen Anlagen sind in einfacher gehefteter Form einzureichen. Abweichungen von formalen Anforderungen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.
- III.2.1.1) Rechtslage – Geforderte Nachweise: Entsprechend § 11 Buchstabe a bis e der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) hat der Bewerber und seine Fachplaner zur Situation seines Unternehmens eine Eigenerklärung mit eigenhändiger Unterschrift in Bezug auf den § 11 Buchstabe a bis c und e abzugeben.
- Gemäß dem § 11 Buchstabe d sind aktuelle Nachweise vorzulegen, dass keine Steuer- sowie keine Abgabeschulden bestehen. Für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesgerichtshof in Bonn oder dem zuständigen Finanzamt – für EU-Länder entsprechende Institutionen.
- III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise: Entsprechend § 12 VOF hat der Bewerber folgende Nachweise zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen: den Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungsdeckung und eine Erklärung über den Gesamtumsatz (netto) des Bewerbers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die in Art und Ausführung mit denen vergleichbar sind, die beauftragt werden sollen.
- III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise:
- Entsprechend § 13 VOF:
- a) soweit nicht durch Nachweis der Berufszulassung erbracht, Studiennachweise und Beschreibungen über die berufliche Befähigung des Bewerbers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistung verantwortlichen Person oder Personen,
- b) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angaben des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen:
- bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausge-

stellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig,

- c) durch Angaben über die technische Leitung,
- d) durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Bewerber in den letzten drei Jahren beschäftigten (festangestellten) Mitarbeiter und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,
- e) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung (Hardware und fachspezifische Software) der Bewerber für die Dienstleistungen verfügen wird, der Austausch von Daten (dxf, GAEB), grafischer und sonstiger Dateien in digitaler Form muss gewährleistet werden,
- f) durch eine Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität,
- g) durch Angaben des Auftragsanteils, für den der Bewerber möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.

In Ergänzung zu Punkt 13 (b) VOF: Weitere Nachweise zur Fachkunde durch Erfahrungen beim Bau von Universitätsbibliotheken und Bauten für Computer- und Medientechnik sowie beim Bau multimedialer Einrichtungen oder ähnlicher Einrichtungen durch eine Referenzliste mit Referenzobjekten (max. 5 Referenzen mit max. 3 Bildern), belegt mit Angaben zu den Nettokosten, Realisierungszeitraum, Leistungsphasen, Ansprechpartner öffentlicher oder privater Auftraggeber jedoch älter als 3 Jahre bis 10 Jahre.

Alle geforderten Erklärungen/Nachweise sind zwingend vorzulegen (ein Verweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert). Fehlende Erklärungen/Nachweise können zum Ausschluss führen. Die Bewerbungsunterlagen werden nur auf Anforderung zurückgesandt.

III.3.1) Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten: ja, entsprechend § 23 Abs. 2 VOF, Ingenieuren.

III.3.3) Müssen juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben: ja.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1.1) Sind bereits Bewerber ausgewählt worden: nein.

IV.1.4) Zahl der Dienstleister, die zur Verhandlung aufgefordert werden sollen: 5 bis höchstens 7.

IV.1.2) Zuschlagskriterien: B2) auf Grund der in den Unterlagen genannten Kriterien.

Zuschlagskriterien: Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich 1 Projektbezogene Fachkunde, 2 Referenzprojekt, 3 Leistungsfähigkeit/Qualität, 4 Zweckmäßigkeit/Projektorganisation, 5 Erfahrungen, 6 Honorar, 7 Gesamteindruck der Präsentation.

In der Reihenfolge ihrer Priorität: nein.

IV.1.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: **31. Januar 2005**, 24 Uhr.

IV.1.3.4) Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber (nicht offene und Verhandlungsverfahren): voraussichtlicher Zeitpunkt: **17. März 2005**.

Abschnitt VI: Andere Informationen

VI.4) Ergänzende Information: Die Wichtung der Zuschlagskriterien wird bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt. Das Honorarangebot bezieht sich auf die Leistungen nach § 31 Abs. 2 HOAI und die nicht preisrechtlich gebundenen Honoraranteile der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure – freie Vereinbarung.

Zuständige Stelle für die Nachprüfung von Vergabeentscheidungen nach der VOF ist nach § 104 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (Bundesgesetzblatt I S. 2546) die Vergabekammer des Landes Berlin mit Sitz bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, Telefon: 030 9013-8316, Telefax: 030 9013-7613.

VI.5) Datum der Versendung der Bekanntmachung: 17. Dezember 2004.

Öffentliche Beleuchtung

HVA B-StB-Vergabebekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung 2 (12/02)

- a) **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung** – X E 15 –, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Telefon: 030 9012-4803, Telefax: 030 9012-3715.
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A).
- c) öffentliche Beleuchtung Stadtstraße, Demontage und Montage.
- d) Berlin, Bezirke Treptow-Köpenick, Neukölln, BAB A 113, Johannisthaler Chaussee.
- e) 4 parabolische LM 7,5 m Lichtpunkthöhe, einschließlich Leuchte 1x NAV 150 W montieren, 2 gerade LM 12,5 m Lichtpunkthöhe, mit Doppelausleger, einschließlich Leuchte 1x NAV 250 W montieren, 5 gerade LM 10 m Lichtpunkthöhe, einschließlich Leuchte 1x NAV 150 W und Auslager für LSA montieren, 2 Leuchten 1x NAV 150 W an vorhandene Stützen der Brückenkonstruktion montieren und anschließen, 3 Lichtpunkte parabolischer Mast 7,5 m Lichtpunkthöhe, einschließlich Leuchte 1x NAV 150 W versetzen, 6 Betonmaste, lichte Höhe 5 m, einschließlich Leuchten 2x NAV 70 W demontieren und entsorgen.
- f) entfällt.
- g) entfällt.
- h) Baubeginn: April 2005.
Bauende: Mai 2005.
- i) Die Verdingungsunterlagen können bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – X E 4 –, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Telefax: 030 9012-3544 bis zum **14. Januar 2005** angefordert werden.

- j) Ein Entgelt von 12 € ist einzuzahlen: Postbank AG Berlin, Konto Nr. 58-100 (BLZ 100 100 10) der Landeshauptkasse Berlin, Klosterstraße 59, 10179 Berlin mit dem Vermerk „Kz. 0130.0001.7257.4, Vn. 04/418, Verdingungsunterlagen BAB A 113 (neu) Autobahnzubringer Dresden, 22. Bauabschnitt, Öffentliche Beleuchtung Stadtstraßen, Johannisthaler Chaussee“. (Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Verdingungsunterlagen werden erst nach Eingang des Nachweises der Einzahlung versandt.)
- k) Die Angebote können bis zum **8. Februar 2005**, 10 Uhr eingereicht werden.
- l) Angebote sind an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – X E 4 –, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin einzusenden oder dort abzugeben im Raum 402.
- m) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- o) Die Eröffnung der Angebote findet statt am **8. Februar 2005**, 10 Uhr in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – X E 4 –, Raum 402, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin.
- p) es gilt Nr. 116.1 ZVB/E-StB 2002.
- q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB/E-StB 2002.
- r) gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A zu machen.
Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß MVAS ist nachzuweisen.
- t) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 10. März 2005.
- u) Nebenangebote sind zugelassen.
- v) Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: siehe a).
VOB-Beschwerdestelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A 2 –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 030 9020-5157/5153, Telefax: 030 9020-5664.

Künstler- und Bastelbedarf

– Öffentliche Lieferaufträge –
Offenes Verfahren

- Vergabestelle: Land Berlin, vertreten durch das **Landesverwaltungsamt Berlin** – IV A 11 b –, Fehrbelliner Platz 1, D-10702 Berlin, Telefon: 030 9012-4159, Telefax: 030 9012-3714. E-Mail: a.ley@lvwa.verwalt-berlin.de
- a) Verfahrensart: Offenes Verfahren nach der Verdingungsordnung für Leistungen gemäß §§ 3, 3 a VOL Teil A.
b) Art des Vertrages: Abschluss von Rahmenverträgen über den Kauf von Künstler- und Bastelbedarf.
Ausschreibung-Nr. 85/2004 – Künstler- und Bastelbedarf.
- a) Ort der Lieferung: Es werden Sammelbestellungen für die ausgeschriebenen Artikel aufgegeben. Diese werden mit einzelnen Abrufscheinen abgefordert und sind entsprechend der Lieferfrist an eine Vielzahl von Adressen im Gebiet von Berlin zu liefern.

- b) Art und Menge der zu liefernden Waren:
CPV: 36820000-5, Gesamtwert ca. 194 000 €.
Künstlerpapiere, Künstlerfarben, Zubehör für den Kunstunterricht, Zeichen- und Malpapiere, Schulfarben und -stifte, Bastelpapiere, Kinderfarben und -stifte, Bastelmaterialien, Fotopapiere, Schwarz-Weiß-Filme, Foto-Chemikalien, Zubehör.
Der vollständige Veröffentlichungstext kann beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union im Internet unter dem Pfad: <http://ted.publications.eu.int/official/> eingesehen werden.
Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt der EU: 16. Dezember 2004.
Der Veröffentlichungstext kann auch bei der Vergabestelle angefordert werden und wird per Telefax oder per E-Mail zugesendet.

Hörsaalgestühl

- Vergabestelle: **Technische Universität Berlin** – Der Präsident, Abteilung IV – Bau- und Technische Angelegenheiten –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.
Bewerbungen an: Technische Universität Berlin, Abteilung IV – Submissionsstelle –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.
- Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A –.
- a) Ort der Leistungen: Technische Universität Berlin, Auditorium Maximum, Hauptgebäude, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.
b) Art der Leistungen: Aufarbeitung bzw. Erneuerung von Hörsaalgestühl.
c) Wesentlicher Leistungsumfang: Aufarbeitung von vorhandenem Hörsaalgestühl „System Wegener“ als tischlermäßige Aufarbeitung von Sitzflächen und Rückenlehnen, einschließlich Erneuerung der Rückenpolsterung. Instandsetzung und Überholung der Sitzmechanik und Neubeschichtung der Standrohr-/Tragkonstruktion sowie Erneuerung der Schreibplatten einschließlich Mechanik bzw. alternativ Neubeschichtung auf Basis der vorhandenen Geometrie (Beibehaltung von Standrohr raster, Reihentiefe und Sitzabstand), einschließlich Demontage und Entsorgung von altem Gestühl.
Anzahl der Sitzplätze: 1 164
Sitzachsenabstand: ca. 550 mm
Reihenabstand: ca. 850 mm
- Ausführungszeit: 10. März 2005 bis 26. August 2005.
- a) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: 20 €; Einzahlung: Technische Universität Berlin, Postbank – Niederlassung Berlin, Konto Nr. 1558-106 (BLZ 100 100 10) mit dem Vermerk: Bodenbelag, Audimax, Titel 119 01.
Der Beleg über die Einzahlung ist der Bewerbung beizufügen und mitzuteilen, ob die Verdingungsunterlagen abgeholt oder mit der Post zugesandt werden sollen.
Der Betrag wird nicht erstattet.
b) Ende der Bewerbungsfrist: **21. Januar 2005**.
- Versand der Verdingungsunterlagen an die Bewerber durch die Vergabestelle **per Post**.
Ort: Technische Universität Berlin – Der Präsident, Abteilung IV – Submissionsstelle –, Raum H 2545, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.

7. Eröffnungstermin: **10. Februar 2005.**
Es sind nur Bewerber und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 24 Kalendertage nach Abgebotsöffnung.
9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen: VOB/B.
10. Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A können gefordert werden.
11. Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren erteilt: Technische Universität Berlin – Der Präsident, Abteilung IV – Submissionsstelle –, Raum H 2545, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, Telefon: 030 314-24203, Telefax: 030 314-79549.
Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Technische Universität Berlin – Der Präsident, Abteilung IV – Submissionsstelle –, Raum H 2545, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, Telefon: 030 314-24203, Telefax: 030 314-79549.
VOB-Beschwerdestelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (BWV) – VI A –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 030 9020-5157, Telefax: 030 9020-5664.

Unterhalts-, Glas- und Rahmenreinigung

1. Vergabestelle: **Technische Universität Berlin** – Der Präsident, Abteilung IV – Gebäude- und Dienstemanagement –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.
Bewerbungen an: Technische Universität Berlin, Abteilung IV – Submissionsstelle –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.
3. a) Ort der Leistungen: Technische Universität Berlin, Gebäude P/BA, Hardenbergstraße 36 a und 40.
b) Wesentlicher Leistungsumfang: Gebäudereinigung.
— ca. 11 500 m² Unterhaltsreinigung
— ca. 3 400 m² Glas- und Rahmenreinigung (1× jährlich)
c) Die Vergabe ist in Losen vorgesehen:
Los 1: Unterhaltsreinigung.
Los 2: Glas- und Rahmenreinigung.
Angebotsabgabe für ein oder beide Lose möglich.
d) Nebenangebote nicht zugelassen.
4. Ausführungszeit: 1. Juni 2005 bis 31. Mai 2008.
5. a) Entschädigung für Verdingungsunterlagen: 15 €; Einzahlung: Technische Universität Berlin, Postbank – Niederlassung Berlin (BLZ 100 100 10), Konto Nr. 1558-106, Verwendungszweck: TU-Berlin – Reinigung P/BA – Titel: 01/119 01/05.
Der Beleg über die Einzahlung ist der Bewerbung beizufügen.
Der Betrag wird nicht erstattet.
b) Ende der Bewerbungsfrist: **21. Januar 2005.**
6. Versand der Verdingungsunterlagen an die Bewerber durch die Vergabestelle **per Post.**
Ort: Technische Universität Berlin – Der Präsident, Abteilung IV – Submissionsstelle –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.

7. Ablauf der Angebotsfrist: **18. Februar 2005.**
8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 11. April 2005.
9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen: entfällt.
10. Nachweise gemäß § 7 VOL/A können gefordert werden:
— ULV-Bescheinigung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung oder der Wirtschaftsförderung International Berlin GmbH (ULV/VOL), Bescheinigung nicht älter als 6 Monate oder
— im Original oder als beglaubigte Fotokopie:
Erklärung des Finanzamtes über die Entrichtung von Steuern,
Bescheinigung über rückstandslose Beitragsentrichtung:
— von der Krankenkasse
— von der Berufsgenossenschaft
— Auszug Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung (GZR 3 für natürliche Personen/ GZR 4 für juristische Personen)
Kopie:
— gegebenenfalls Erlaubnis zum Gewerbe gemäß GewO
— gegebenenfalls Gesellschafterliste
— Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen
— gegebenenfalls Handelsregisterauszug
— Eintragung in die Handwerksrolle
— gegebenenfalls Meisterbriefe, Ingenieurzeugnisse, berufliche Qualifikationen der leistungsausführenden Personen
— Referenzliste des Bieters über Reinigungsaufträge vergleichbarer Größe (Auftraggeber mit Anschrift, Ansprechpartner, Telefon, Auftragsvolumen getrennt nach Auftragsart)
— Beschreibung der technischen Ausrüstung für die Leistungsdurchführung
— Angaben zum Unternehmen: Umsatz, Anzahl der Beschäftigten (gegliedert in Berufsgruppen, letzte drei abgeschlossene Geschäftsjahre)
— Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Reinigungsqualität, gegebenenfalls Qualitätszertifikate (Kopien)
— Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes für Unterhaltsreinigung, Angabe des Stundenverrechnungssatzes für Glas- und Rahmenreinigung
— Tariftreueerklärung gemäß Rahmentarifvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk Berlin (in der jeweils gültigen Fassung)
— Erklärung zur Frauenförderverordnung (FFV) bei Angeboten über 50 000 € (§ 1 Abs. 2 FFV). Unvollständige Angaben führen zum Ausschluss bei der Wertung
— gegebenenfalls Nachweis vorhandener innerbetrieblicher Ausbildungsplätze, Beteiligung an Ausbildungsverbänden, tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung beruflicher Erstausbildung. (§ 2 des Berliner Vergabegesetzes)
11. Sonstige Angaben: Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

12. Zuschlagskriterien:

- Wirtschaftlichkeit
- kalkulierter Zeitaufwand (tägliche Arbeitsstunden)
- Quadratmeterleistung pro Stunde und Arbeitskraft
- Stundenverrechnungssatz
- Unternehmerzuschlag

Auskünfte zum Verfahren erteilt: Technische Universität Berlin, Abteilung IV, IV A 3 – Submissionsstelle –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, Telefon: 030 314-24203, Telefax: 030 314-79549.

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Technische Universität Berlin, Abteilung IV – IV D 11 –, Frau Biallas, Telefon: 314-21233, Telefax: 314-24052.
E-Mail: Christina.Biallas@TU-Berlin.de

VOL-Vergabepflichtstelle: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, I E – VOL-Beschwerdestelle –, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, Telefon: 030 9013-8317, Telefax: 030 9013-7613.

Sonstiges:

- elektronische Angebote sind nicht zugelassen
- Objektbesichtigung zwingend erforderlich (keine Terminvereinbarung)
- Glasreinigung: Gondeln/Steigleitern nicht erforderlich
- Verständigung mit allen Ansprechpartnern des Bieters erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache (mündlich und schriftlich)
- Mitteilungspflicht des Auftragnehmers vor Ausführung: Qualifikation, Aufenthaltserlaubnis der leistungsausführenden Mitarbeiter, telefonische Erreichbarkeit der Aufsichtsperson

Beleuchtungsmodernisierung

1. Vergabestelle: **Technische Universität Berlin** – Der Präsident, Abteilung IV – Bau- und Technische Angelegenheiten –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.
Bewerbungen an: Technische Universität Berlin, Abteilung IV – Submissionsstelle –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A –.
3. a) Ort der Leistungen: Technische Universität Berlin, Auditorium Maximum, Hauptgebäude.
b) Art der Leistungen: Modernisierung der Beleuchtung.
c) Wesentlicher Leistungsumfang:
 - 27-teilige Lichtdecke, gesamt ca. 85 m²
 - 18 Bühnenscheinwerfer, diverse Lichtleisten, Orientierungs- und Rettungsteichenleuchten
 - aufwendige Halte-/Revisionskonstruktion für Lichtdecke
 - Lichtsteuerung: dynamischer Tageslichtverlauf, unterschiedliche Nutzungsszenarien
 - Bereitstellung diverser Softwareschnittstellen/Datenprotokolle
4. Ausführungszeit: März 2005 bis September 2005.
5. a) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: 20 €; Einzahlung: Technische Universität Berlin, Postbank – Niederlassung Berlin, Konto Nr. 1558-106 (BLZ 100 100 10), Titel: 01/119 01/03 mit dem Vermerk: TU Berlin – Audimax, Beleuchtung.

Der Beleg über die Einzahlung ist der Bewerbung beizufügen.

Der Betrag wird nicht erstattet.

- b) Ende der Bewerbungsfrist: **21. Januar 2005**.
6. Versand der Verdingungsunterlagen an die Bewerber durch die Vergabestelle **per Post**.
Ort: Technische Universität Berlin – Der Präsident, Abteilung IV – Submissionsstelle –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.
7. Eröffnungstermin: **10. Februar 2005**, 13 Uhr.
Es sind nur Bewerber und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30 Kalendertage nach Angebotseröffnung.
9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen: VOB/B.
10. Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A können gefordert werden.
11. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: Technische Universität Berlin, Abteilung IV, IV A 3 – Submissionsstelle –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, Telefon: 030 314-21087, Telefax: 030 314-79549.

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Technische Universität Berlin, Abteilung IV – IV C 2 –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, Telefon: 030 314-25175, Telefax: 030 314-26322.

VOB-Beschwerdestelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (BWV) – VI A –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 030 9020-51 60, Telefax: 030 9020-5664.

Unterhalts- und Glasreinigung in zwei Objekten des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin

1. Ausgabe der Verdingungsunterlagen: **Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**, Abteilung Wirtschaft und Immobilien, Logistik und Informationstechnikservice, Einkauf-Service, Egon-Erwin-Kisch-Straße 106, 13059 Berlin, Telefon: 030 5504-7925/7921, Ausgabe: vom **3. Januar 2005 bis 14. Januar 2005**, Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 13 Uhr, Zimmer 206.
Postanschrift: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Immobilien, Logistik und Informationstechnikservice, Einkauf-Service, 10360 Berlin.
2. Zuschlagerteilende Stelle: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Immobilien, Informationstechnikservice, Mellenseestraße 34, 10319 Berlin, Telefon: 030 5504-5553/5555.
3. Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A.
4. Art und Umfang der Leistung:

Unterhaltsreinigung Bürgeramt Anton-Saefkow-Platz 4, 10369 Berlin:	447,23 m ²
Unterhaltsreinigung Seniorenbegegnungsstätte Hönower Straße 30 a, 10318 Berlin:	281,22 m ²
Glasreinigung Seniorenbegegnungsstätte Hönower Straße 30 a, 10318 Berlin:	16,995 m ²

Option 1× jährliche Grundreinigung je Objekt

Objektbesichtigungstermine: 18. Januar bis 20. Januar 2005 jeweils von 11 bis 15 Uhr.
Die Objektbesichtigung ist Pflicht.
5. Eine Vergabe in Losen ist nicht vorgesehen.

6. Ausführungsfrist: 1. April 2005 bis 31. März 2006.
7. Umfangreiche Nachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit werden gefordert.
8. Ein Betrag von 9 € für die Erstellung der Kopie der Ausschreibungsunterlagen ist auf das Konto Nr. 8182890000 bei der Berliner Bank AG (BLZ 100 200 00) mit dem Verwendungszweck „Ausschreibung 39/2004/V5, 3308/119 01“ sowie unter Angabe des Namens des Unternehmens einzu zahlen. Der Einzahlungsbeleg ist bei der Abholung vorzu legen. Der eingezahlte Betrag wird nicht erstattet. Wenn die Verdingungsunterlagen per Post zugestellt werden sollen, ist neben der Abforderung und dem Einzahlungsbeleg ein mit 1,44 € frankierter Rückumschlag im Format C4 beizufügen. Die Unterlagen können kostenfrei unter der E-Mail-Adresse: Claudia.Schulze@ba-libg.Verwalt-Berlin.de abgefordert werden (nur für Nutzer MS-Office 97). Bei der Abforderung der Unterlagen per E-Mail wird um folgende Angaben gebeten: Name und Adresse der Firma, Telefon- und Telefaxnummer.
9. Ablauf der Angebotsfrist: **10. Februar 2005.**
10. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 15. März 2005.
11. Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen des § 27 VOL/A über nicht berücksichtigte Angebote.

Straßenbauarbeiten, Bau von Entwässerungsanlagen

Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen – VOB –

1. Vergabestelle: a) **Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**, Abteilung Wirtschaft und Immobilien, Immobilienservice, Mellenseestraße 34, 10360 Berlin, Telefon: 5504-5630.
 b) **Berliner Wasserbetriebe**, Einkauf Bauleistungen (Netze), Neue Jüdenstraße 2, 10179 Berlin, Telefon: 030 8644-5371, Telefax: 8644-5373.
2. Verfahrensart: Gemeinsame öffentliche Ausschreibung – VOB/A –.
3. a) Ausführungsort: Berlin-Lichtenberg, Vulkanstraße von Herzbergstraße bis Landsberger Allee, unter dem Vorbehalt der Finanzierungszusage.
 b) Art der Leistungen:
 Teil A: Straßenbauarbeiten
 Teil B: Erneuerung, Erweiterung und Instandsetzung von Regen- und Schmutzwasseranlagen
 c) Wesentlicher Leistungsumfang:
Teil A: Straßenbau
 ca. 1 800 m Bordsteine aufnehmen und abfahren
 ca. 5 500 m bituminöse Decke ca. 25 cm dick aufbrechen und abfahren
 ca. 4 500 m² bituminöse Decke ca. 10 cm dick aufbrechen und abfahren
 ca. 1 100 m² Betontragschicht ca. 15 cm dick aufbrechen und abfahren
 ca. 3 300 m² Großpflastersteine aufnehmen, säubern und lagern
 ca. 500 m² Großpflastersteine aufbrechen und abfahren
 ca. 500 m² Betonpflaster aufbrechen und komplett beseitigen

- ca. 3 100 m³ Boden Kl. 3 aufnehmen und abfahren
- ca. 800 m³ Boden Kl. 4 aufnehmen und abfahren
- ca. 14 500 m² Planum verdichten
- ca. 400 m Bordsteine A1 vorh. verlegen
- ca. 1 700 m Bordsteine H 15/30 hell, Vorsatz gewaschen, liefern und verlegen
- ca. 9 300 m² Schottertragschicht ca. 42 cm dick einbauen
- ca. 3 700 m² Frostschutzschicht ca. 15 cm dick einbauen
- ca. 9 300 m² Bituminöse Tragschicht Typ CS einbauen
- ca. 9 300 m² Asphaltbinder einbauen
- ca. 9 300 m² Splittmastixasphalt einbauen
- ca. 3 600 m² Gehwegplatten verlegen
- ca. 500 m² Betonsteinpflaster verlegen
- ca. 500 m² Mosaik in Sand pflastern
- ca. 400 m² Großpflaster in Reihe pflastern

Teil B: Leitungsbauarbeiten

- Neubau von ca. 32 m Regenwasserkanal DN 300 aus Betonrohren in offener Bauweise (Tiefenlage bis ca. 3,60 m)
- Renovierung von ca. 280 m Regenwasserkanal DN 250 bis DN 450 im Schlauchliningverfahren

d) Folgende Leistungen sind mindestens im eigenen Betrieb auszuführen: Erdarbeiten, Schwarzdecken- und Steinsetzarbeiten, Rohrlegungsarbeiten.

4. Ausführungszeit: 15. März 2005 bis 31. Oktober 2006.
5. a) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: 47,85 €; Einzahlung auf das Konto Nr. 8182890000 der Berliner Bank (BLZ 100 200 00), Bezirkskasse Lichtenberg mit dem Vermerk „Verdingungsunterlagen Vulkanstraße Kapitel 42 12, Titel 119 01“. Der Betrag wird nicht erstattet.
 b) Ende der Bewerbungsfrist: **17. Januar 2005.**
 Der Bewerbung sind der Nachweis der Einzahlung sowie Angaben und gegebenenfalls Referenzen über bereits ausgeführte ähnliche Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren beizufügen. Anzugeben ist ferner die Gesamtsumme der Bauaufträge mit dem Zeitraum der Ausführung und die Gesamtzahl aller Baustellenbeschäftigten.
6. Versand der Verdingungsunterlagen per Post ab ca. **19. Januar 2005.**
7. Eröffnungstermin: **9. Februar 2005**, 13.30 Uhr (Abgabeschluss: 13.30 Uhr).
 Ort: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Immobilienservice, Mellenseestraße 34, 10360 Berlin.
 Es sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.
8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 9. März 2005.
9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOB/B.
10. Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 und § 25 Nr. 3 VOB/A können gefordert werden.
11. Sonstige Angaben:
 Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe 1. a) bzw. 1. b).
 Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: für den Teil A – Straßenbau – Amt für Bauen und Verkehr, Mellenseestraße 34, 10319 Berlin, Telefon: 030 5504-6540

für den Teil B – Leitungsbauarbeiten – siehe 1. b, Telefon: 030 8644-8152.

Die Bewerbung ist zu richten an das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Immobilien, 10360 Berlin.

Das Bauvorhaben wird von der Bundesanstalt für Arbeit – Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) – gemäß § 279 a des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) gefördert. Der Bieter verpflichtet sich, sich innerhalb des Bauzeitraumes vom Arbeitsamt insgesamt ca. 3 Arbeitslose zuweisen zu lassen und während dieser Zeit (20 Monate) sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Die Bezahlung dieser Arbeitskräfte erfolgt in vollem Umfang durch den Bieter.

In Erweiterung der Bestimmungen des § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A wird festgelegt: Zur Prüfung der Angebote auf Nachweis der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind u. a. die Güte- und Prüfbestimmungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen e. V.“ (erhältlich bei der Geschäftsstelle „Güteschutz Kanalbau e. V.“, Linzer Straße 21, 53583 Bad Honnef) zu erfüllen bzw. entsprechende Nachweise zur Erfüllung zu liefern. Dabei werden an die Bieter Mindestanforderungen an Personal, Betriebseinrichtung und Geräte gestellt. Bei der Auswahl und Wertung der Angebote sind diese vorgenannten Prüfkriterien wichtiger Maßstab. Sofern der Bewerber nicht Fachfirma aller Gewerke (Straßenbau und Kanäle), ausgenommen Sanierungsarbeiten ist, hat er sich in Form einer Bietergemeinschaft um die oben genannten Arbeiten zu bewerben. Eingehende Bewerbungen gelten sowohl für die Straßenbauarbeiten des Amtes Bauen und Verkehr als auch für die Leitungsbauarbeiten der Berliner Wasserbetriebe. Durch vorher Gesagtes sollen Doppelbewerbungen ausgeschlossen werden.

Vergabepflichtstelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI A, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 030 9020-5520, Telefax: 030 9020-5664.

Erweiterter Rohbau

1. Vergabestelle: **Bezirksamt Neukölln von Berlin**, Abteilung Bauwesen, Serviceeinheit Hochbau, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, Telefon: 030 6809-3407, Telefax: 030 6809-3737.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A.
3. a) Ausführungsort: Schliemann-Grundschule, Groß-Ziethener-Chaussee 73, 12355 Berlin.
Es ist beabsichtigt, das Projekt im Rahmen des BSI-Programms zu fördern.
- b) Art der Leistungen: Erweiterter Rohbau. Falls haustechnische bzw. -rechtliche Voraussetzungen für eine Auftragsvergabe nicht gegeben sind, werden keine Aufwendungen erstattet.
- c) Wesentlicher Leistungsumfang: 240 m³ Betonarbeiten (B 25), 270 m³ Porenbetonmauerwerk, 615 m² Porenbetondeckenplatten, 1 050 m² Wandinnenputz, 260 m² Wandaußenputz, 490 m² GKB-Decken, 65 m² GKB-Wände, 490 m² Gussasphalt auf Dämmung, 160 m² Holzfenster/-türen in Fassade.
- e) Folgende Leistungen sind mindestens im eigenen Betrieb auszuführen: Bauhauptarbeiten (Mauer-, Putz-, Betonarbeiten).
4. Ausführungszeit: März 2005 bis Juni 2005.

5. a) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 15,34 €; Einzahlung: Postbank Berlin, Konto Nr. 3332-103 (BLZ 100 100 10) mit dem Vermerk „Verdingungsunterlagen 01 SEH-UH 3 GS Schliemann, Kapitel 33 06, Titel 119 01“.

Der Betrag wird nicht erstattet.

- b) Ende der Bewerbungsfrist: **14. Januar 2005.**

Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen.

6. Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber. Die Verdingungsunterlagen werden mit der **Post versendet.**
7. Eröffnungstermin: Bekanntgabe in den Verdingungsunterlagen.
Es sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30 Kalendertage nach Eröffnungstermin.
9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOB/B.
10. Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A können gefordert werden.
11. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe Nummer 1, Telefon: siehe Nummer 1, Telefax: siehe Nummer 1.

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: AIN Berlin, Herr Blank, Mommensenstraße 46, 10629 Berlin, Telefon: 030 8847156-0, Telefax: 030 8847156-20.

Nachprüfungsstelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A 2 –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 9020-5157/5153, Telefax: 9020-5664.

Bei Schreiben an die Nachprüfungsstelle bitte Kopie dieser Ausschreibung beifügen!

Erweiterter Rohbau

1. Vergabestelle: **Bezirksamt Neukölln von Berlin**, Abteilung Bauwesen, Serviceeinheit Hochbau, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, Telefon: 030 6809-3409, Telefax: 030 6809-3737.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A.
3. a) Ausführungsort: Wetzlar-Grundschule, Tischlerzeile 34, 12351 Berlin.
Es wird beabsichtigt, das Projekt im Rahmen des BSI-Programms zu fördern.
- b) Art der Leistungen: Erweiterter Rohbau. Falls haustechnische bzw. -rechtliche Voraussetzungen für eine Auftragsvergabe nicht gegeben sind, werden keine Aufwendungen erstattet.
- c) Wesentlicher Leistungsumfang: 220 m³ Betonarbeiten (B 25), 370 m³ Porenbetonmauerwerk, 940 m² Spannbetondeckenplatten, 2 Fertigteiltreppen, 1 600 m² Wandinnenputz, 440 m² Wandaußenputz, 490 m² GKB-Decken, 65 m² GKB-Wände, 360 m² Anhydritestrich auf Dämmung, 450 m² Anhydritestrich auf Trennlage, 130 m² Zementestrich auf Dämmung, 10 m² Oberlicht.
- e) Folgende Leistungen sind mindestens im eigenen Betrieb auszuführen: Bauhauptarbeiten (Mauer-, Putz-, Betonarbeiten).
4. Ausführungszeit: März 2005 bis Juli 2005.
5. a) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 15,42 €; Einzahlung: Postbank Berlin, Konto Nr. 3332-103 (BLZ

100 100 10) mit dem Vermerk „Verdingungsunterlagen 01 SEH-PL 4 GS Wetzlar, Kapitel 33 06, Titel 119 01“.

Der Betrag wird nicht erstattet.

b) Ende der Bewerbungsfrist: **14. Januar 2005.**

Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen.

6. Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber bei der Vergabestelle: Die Verdingungsunterlagen werden mit der **Post versendet.**

7. Eröffnungstermin: Bekanntgabe in den Verdingungsunterlagen.

Es sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30 Kalendertage nach Eröffnungstermin.

9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOB/B.

10. Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A können gefordert werden.

11. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe Nummer 1, Telefon: siehe Nummer 1, Telefax: siehe Nummer 1.

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: AIN Berlin, Herr Blank, Mommsenstraße 46, 10629 Berlin, Telefon: 030 8847156-0, Telefax: 030 8847156-20.

Nachprüfungsstelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A 2 –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 9020-5157/5153, Telefax: 9020-5664.

Bei Schreiben an die Nachprüfungsstelle bitte Kopie dieser Ausschreibung beifügen!

Zimmer-, Dachdeckungs-, Dachabdichtungs-, Klempner- und Gerüstarbeiten

Offenes Verfahren nach VOB/A

– Bauaufträge –

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle): **Alpenland Pflegeheime GmbH**, Berliner Straße 11, 14169 Berlin (Zehlendorf), Telefon: 030 8100040, Telefax: 030 8111305.
E-Mail: pflgeheime@alpenland-berlin.de
Internet-Adresse (URL): www.betreuung-und-pflege.de

I.2)–I.4) Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Angebote: siehe Anhang A.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1) Art des Bauauftrags: Ausführung.

II.1.5)–II.1.6) Bezeichnung und Beschreibung/Gegenstand des Auftrages durch den Auftraggeber: Neuerrichtung Pflegeheim (112 Plätze) mit insgesamt ca. 28 157 m³ umbautem Raum, in massiver Bauweise – Zimmerarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Abdichtungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüstarbeiten.

II.1.7) Ort der Ausführung: Köpenicker Straße 302, 12673 Berlin (Marzahn).

II.1.9) Aufteilung in Lose: ja.

Angebote sind möglich für: jedes Los.

II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: ja.

II.2.1) Menge oder Umfang der Leistungen: Los 02 Zimmerarbeiten, Los 03 Dachdeckungsarbeiten und Abdichtungsarbeiten, Los 04 Klempnerarbeiten, Los 19 Gerüstarbeiten laut Anhang B.

II.3.) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: Beginn 7. März 2005 bis Ende 10. Juni 2005.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1.1) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

III.1.2) Wesentliche Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

III.1.3) Rechtsform von Bietergemeinschaften, an die der Auftrag vergeben wird: –

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren.

IV.2) Zuschlagskriterien: Das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grund der Kriterien Preis, Qualität, Terminalsicherheit, Kundenorientierung (in der genannten Reihenfolge).

IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen:

Erhältlich bis **1. Februar 2005.**

Höhe des Entgeltes: 18 €/Los.

Zahlungsbedingungen und -weise:

Empfänger: siehe I.3).

Kontonummer: 452 355 5400.

BLZ, Geldinstitut: 100 200 00, Berliner Bank.

Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur übersandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: **8. Februar 2005.**

IV.3.6) Bindefrist des Angebots bis: 10. März 2005.

IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort der Angebotsöffnung: **8. Februar 2005, 11 Uhr.**

Ort: Anschrift siehe I.4).

Abschnitt VI: Andere Informationen

VI.4) Ergänzende Informationen:

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB): Vergabekammer des Landes Berlin, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, Telefon: 030 9013-8316, Telefax: 030 9013-7613.

VI.5) Die Versendung der Vergabebekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 17. Dezember 2004.

Anhang A

A.I.2)–I.3) Nähere Auskünfte sowie Unterlagen zu der vorliegenden Bekanntmachung sind bei folgender Anschrift erhältlich: DBI Bauprojektmanagement und Ingenieurgesellschaft mbH, Düsseldorf Straße 38, 10707 Berlin, Telefon: 030

3450-2945, Telefax: 030 3450-2947. E-Mail: DBI-Bauprojektmanagement@t-online.de

- A.I.4) Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken: Alpenland Pflegeheime Berlin GmbH, Weißenhöher Straße 64, 12683 Berlin, Telefon: 030 8100040, Telefax: 030 8111305. E-Mail: pflegeheime@alpenland-berlin.de

Anhang B **Los Nr. 02** Zimmerarbeiten

- B.2-3) Beschreibung: Dachstühle als Pult und Satteldach, 18° Dachneigung, Konstruktion als Nagelbrettbinder mit ca. 9 m Spannweite, Teilbereiche als Pfettendach, ca. 190 Nagelbrettbinder, ca. 40 m³ Bauholz, ca. 2 100 m Abbund, ca. 450 m² Gesimsschaltungen, ca. 3 000 m² Unterspannbahn und Lattung.

- B.4) Ausführungsbeginn: 7. März 2005.

Anhang B **Los Nr. 03** Dacheindeckung und Dachabdichtung

- B.2-3) Beschreibung: Dacheindeckung mit Betondachsteinen, Dachstühlen als Pult und Satteldach, 18° Dachneigung, Flachdächer mit bituminösem Warmdachaufbau, ca. 3 000 m² Dacheindeckung, ca. 100 m² Flachdächer.

- B.4) Ausführungsbeginn: 25. April 2005.

Anhang B **Los Nr. 04** Klempnerarbeiten

- B.2-3) Beschreibung: Dachstühle als Pult und Satteldach, 18° Dachneigung, Ausführung von 310 m Zinkrinnen, 230 m Fallrohre, 100 m Kehlen, 45 m Abdeckung Brandmauer, 620 m Zinkfensterbänke, diverse Anschlussverwahrungen.

- B.4) Ausführungsbeginn: 18. April 2005.

Anhang B **Los Nr. 19** Fassaden- und Sicherungsgerüste

- B.2-3) Beschreibung: dreigeschossiges Fassadengerüst für Außenputzarbeiten, Sicherung für Fenstermontagen, Zimmerarbeiten und Dachdeckungsarbeiten, Dachstühle als Pult und Satteldach, 18° Dachneigung, ca. 4 350 m² Gerüst, ca. 450 m Dachrandsicherung

- B.4) Ausführungsbeginn: 28. März 2005.

Fassadeninstandsetzung Nordfassade

Öffentliche Ausschreibung

– Bauaufträge –

Vergabenummer 24/2005

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung**, Fasanenstraße 87, D-10623 Berlin, Telefon: 01888 401-0, Telefax: 01888 401-8450. E-Mail: Bettina.schneider@bbr.bund.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A. Vergabenummer: 24/2005.
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen.
- d) Ort der Ausführung: Unter den Linden 1–2, 10717 Berlin.
- e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Deutsches Historisches Museum – Zeughaus –, Fassadeninstandsetzung Nordfassade.
Art der Leistung: Fassadeninstandsetzung Nordfassade.
Umfang der Leistung:

Natursteinarbeiten:

Vierungen und Neuteile aus sächsischem Sandstein. Vierungen glatt und profiliert bis 750 cm² Größe in Staffelform; ca. 45 Stück

Sandsteinneuteile – Sockel – Oberfläche bearbeitet, profiliert ca. 4 m²

Putzarbeiten:

Dreilagiges Putzsystem an historischen Fassaden, Deckputz – durchgefärbter Putz nach Sonderrezeptur, bereichsweise Nutenputz, Putz in Teilflächen ca. 150 m²

Statisch konstruktive Sicherung:

1 Fenstersturz und 1 Fenstergiebel; Einbau von Dehnungsfugen in Balustrade – 4 Stück

Naturstein-Neuverfugung:

300 m

Naturstein-Reinigung:

Mikrotrockenstrahlverfahren 150 m²

Klempnerarbeiten:

ca. 6 Segmente Gesimsabdeckung, 4 Fensterbänke aus vorpatiniertem Kupferblech

- f) Aufteilung in Lose: nein.

- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein.

- h) Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführungsfrist: März 2005.

Ende der Ausführungsfrist: September 2005.

- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Vergabestelle, Anschrift siehe a).

Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung der Verdingungsunterlagen **mindestens sechs Kalendertage vor dem Eröffnungstermin** bei der Vergabestelle eingeht.

- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Vergabenummer: 24/2005.

Höhe des Entgeltes: 15 €.

Zahlungsweise: Post-/Banküberweisung.

Empfänger: Bundeskasse Kiel.

Kontonummer: 210 010 30.

BLZ, Geldinstitut: 210 000 00, Bundesbank, Filiale Kiel.

Verwendungszweck Betr.: BBR-DHM Fassade – Vergabe-Nr. 24/05 unter Angabe des Kassenzeichens: 1092 1006 4062, der Bewirtschafternummer: 03006061.

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Angebotseröffnung: **25. Januar 2005**, 9 Uhr.

Ort: Vergabestelle, Anschrift siehe a).

- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 24. Februar 2005.

- v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: Vergabestelle, Anschrift siehe a), Telefon: 01888 401-8417.

Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Vergabestelle, Anschrift siehe a), Herr Hahn, Telefon: 030 20304780.

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A): Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A): BMVBW Berlin, Referat B 15, Telefax: 030 2008-7591.

Abbruch- und Erdarbeiten

– Bauaufträge –

Vergabenummer 25/2005

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): **Bundesaamt für Bauwesen und Raumordnung**, Fasanenstraße 87, D-10623 Berlin, Telefon: 01888 401-0, Telefax: 01888 4011-8450. E-Mail: Bettina.schneider@bbr.bund.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A. Vergabe-Nr. 25/2005.
- c) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.
- d) Ort der Ausführung: Cité Joffre, 13405 Berlin.
- e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Herrichtung der Außenanlagen.
Art der Leistung: Abbruch- und Erdarbeiten.
Umfang der Leistung: Charles-Corcelle-Ring.
Südlich des Charles-Corcelle-Ringes erfolgen Flächen- und Gebäudeabbrüche sowie Einbau von Unterboden.
Ungefähre Mengen der Haupt-Abbrüche: Betonflächen 500 m³, Unterbauausbau 600 m³, Pflaster aus Betongehwegplatten einschließlich Unterbau rd. 100 m², Mischrecyclingwege 500 m² (100 m³), Bitumenbefestigungen 400 m² (40 m³), Kleinpflasterabbruch 30 m³, Garagengebäude und Müllhäuser, mit einer Festabbruchmasse rd. 450 m³ etc.
Einbau-Unterboden zur Auffüllung, 400 m³.
- f) Aufteilung in Lose: nein.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein.
- h) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführungsfrist: März 2005.
Ende der Ausführungsfrist: Mai 2005.
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Vergabestelle, Anschrift siehe a).
Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung der Verdingungsunterlagen **mindestens sechs Kalendertage vor dem Eröffnungstermin** bei der Vergabestelle eingeht.
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: 25/2005.
Höhe des Entgelts: 15 €.
Zahlungsweise: Post-/Banküberweisung.
Empfänger: Bundeskasse Kiel.
Kontonummer: 210 010 30.
BLZ, Geldinstitut: 210 000 00, Bundesbank, Filiale Kiel.
Verwendungszweck: Betr.: BBR-Joffre – Abbruch – Vergabe-Nr. 25/05 unter Angabe des Kassenzeichens: 1092 1006 4047, der Bewirtschafternummer: 03006061.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Angebotseröffnung: **25. Januar 2005**, 11 Uhr.
Ort: Vergabestelle, Anschrift siehe a).
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 24. Februar 2005.
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren erteilt: Vergabestelle, Anschrift siehe a), Telefon: 01888 401-8417.

Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Vergabestelle, Anschrift siehe a), Herr Pagel, Telefon: 030 3481457.

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A):

Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A): BMVBW Berlin, Referat B 15, Telefax: 030 2008-7591.

Trockenbauarbeiten

– Bauaufträge –

Vergabenummer 28/2005

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): **Bundesaamt für Bauwesen und Raumordnung**, Fasanenstraße 87, D-10623 Berlin, Telefon: 01888 401-0, Telefax: 01888 401-8450. E-Mail: Bettina.schneider@bbr.bund.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A –. Vergabenummer: 28/2005.
- c) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.
- d) Ort der Ausführung: Regattastraße 12, 12527 Berlin.
- e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Dahme-Spree-Kaserne, Umbau und Sanierung Gebäude 8.
Art der Leistung: Trockenbauarbeiten.
Umfang der Leistung:
150 m² Vorsatzschale
70 m² Trennwand 150 mm
5 Stück Herstellen von Türöffnungen
20 m² demontieren von Unterdecken
700 m² Deckenbekleidungen einschließlich Dämmung, GK Feuerschutzplatte DIN 18 180 – Einbauh. bis 3 m
15 Stück Herstellen von Revisionsklappen
35 Stück Herstellen von Öffnungen
5 Sanitärrennwände
- f) Aufteilung in Lose: nein.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein.
- h) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführungsfrist: Februar 2005.
Ende der Ausführungsfrist: April 2005.
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Vergabestelle, Anschrift siehe a).
Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung der Verdingungsunterlagen **mindestens sechs Kalendertage vor dem Eröffnungstermin** bei der Vergabestelle eingeht.
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: 28/2005.
Höhe des Entgeltes: 15 €.
Zahlungsweise: Post-/Banküberweisung.
Empfänger: Bundeskasse Kiel.
Kontonummer: 210 010 30.
BLZ, Geldinstitut: 210 000 00, Bundesbank, Filiale Kiel.

Verwendungszweck: Betr.: BBR-DSK – Trockenbau – Vergabe-Nr. 28/05 unter Angabe des Kassenzeichens: 1092 1006 4039, der Bewirtschafternummer: 03006061.

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Angebotseröffnung: **20. Januar 2005**, 11 Uhr.
Ort: Vergabestelle, Anschrift siehe a).
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 18. Februar 2005.
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren erteilt: Vergabestelle, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Anschrift siehe a), Telefon: 01888 401-8417.
Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Frau Reichhardt, Anschrift siehe a), Telefon: 01888 401-3651.
Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A):
Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A): BMVBW Berlin, Referat B 15, Telefax: 030 2008-7591.

Tischlerarbeiten

– Bauaufträge –

Vergabenummer 29/2005

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung**, Fasanenstraße 87, D-10623 Berlin, Telefon: 01888 401-0, Telefax: 01888 401-8450. E-Mail: Bettina.schneider@bbr.bund.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A –.
Vergabenummer: 29/2005.
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen.
- d) Ort der Ausführung: Baseler Straße 161, 12205 Berlin.
- e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Neubau Kindertagesstätte.
Art der Leistung: Tischlerarbeiten.
Umfang der Leistung:
50 Holzinrentüren, teilweise Schallschutz
40 m² Holzfaltwand
40 lfd. m Einbauschränk, raumhoch
- f) Aufteilung in Lose: nein.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein.
- h) Ausführungsfrist: 4 Monate.
Beginn der Ausführungsfrist: März 2005.
Ende der Ausführungsfrist: Juli 2005.
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen: Vergabestelle, Anschrift siehe a).
Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung der Verdingungsunterlagen **mindestens sechs Kalendertage vor dem Eröffnungstermin** bei der Vergabestelle eingeht.
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: 29/2005.
Höhe des Entgeltes: 15 €.
Zahlungsweise: Post-/Banküberweisung.
Empfänger: Bundeskasse Kiel.

Kontonummer: 210 010 30.

BLZ, Geldinstitut: 210 000 00, Bundesbank, Filiale Kiel.

Verwendungszweck: Betr.: BBR-Kita – Tischler – Vergabe-Nr. 29/05 unter Angabe des Kassenzeichens: 1092 1006 4021, der Bewirtschafternummer: 03006061.

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Angebotseröffnung: **25. Januar 2005**, 11 Uhr.
Ort: Vergabestelle, Anschrift siehe a).
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 24. Februar 2005.
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren erteilt: Vergabestelle, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Anschrift siehe a), Telefon: 01888 401-8417.
Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Herr Fogel, Anschrift siehe a), Telefon: 030 84173315.
Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A):
Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A): BMVBW Berlin, Referat B 15, Telefax: 030 2008-7591.

Tischler- und Beschlagarbeiten

Offenes Verfahren nach VOB/A

– Bauaufträge –

Vergabenummer 30/2005

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

- I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle): **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung**, Fasanenstraße 87, D-10623 Berlin, Telefon: 01888 401-0, Telefax: 01888 401-8450. Elektronische Post (E-Mail): Bettina.schneider@bbr.bund.de
- I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: siehe I.1).
Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: BBR-Projektleitung Herr Bercher, Telefon: 01888 401-2662.
- I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: siehe I.1).
- I.4) Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken: siehe I.1).

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1.1) Art des Bauauftrags: Ausführung.
- II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Bundesgrenzschutz, Herrichtung eines Bürogebäudes, Haus 2A + 2B und 3.
- II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags: Tischler- und Beschlagarbeiten.
- II.1.7) Ort der Ausführung: Schnellerstraße 140, D-12439 Berlin.
- II.1.9) Aufteilung in Lose: nein.
- II.2.1) Menge oder Umfang der Leistung:
— 167 Vollspan-Türelemente mit Stahl-Eck- bzw. Umfassungszargen einflügelig, Rohbauöffnungsmaß: B/H = 0,76/2,01 m bis 1,01/2,01 m, Einbau in Mauerwerks- bzw. Montagewänden

- 1 Vollspan-Türelement mit Stahl-Eck- bzw. Umfassungszargen zweiflügelig, Rohbauöffnungsmaß: B/H = 1,76/2,01 m, Einbau in Mauerwerks- bzw. Montagewänden
- 2 Vollspan-Türelemente mit Stahl-Eck- bzw. Umfassungszargen zweiflügelig, Rohbauöffnungsmaß: B/H = 1,76/2,01 m als Einbruchschutztür WK 2, Einbau in Mauerwerks- bzw. Montagewänden
- 58 Brandschutz-Türelemente aus Holz mit Stahl-Eck- bzw. Umfassungszargen einflügelig, Rohbauöffnungsmaße: B/H = 0,76/2,01 m bis 1,01/2,01 m, Einbau in Mauerwerks- bzw. Montagewänden
- 5 Rauch- und Brandschutz-Türelemente aus Holz mit Stahl-Eck- bzw. Umfassungszargen einflügelig, Rohbauöffnungsmaße: B/H = 0,76/2,01 m bis 1,01/2,01 m, Einbau in Mauerwerks- bzw. Montagewänden
- 3 Rauch- und Brandschutz-Türelemente aus Holz mit Stahl-Eck- bzw. Umfassungszargen zweiflügelig, Rohbauöffnungsmaß: B/H = 1,76/2,01 m, Einbau in Mauerwerks- bzw. Montagewänden
- 13 Schallschutz-Türelemente aus Holz mit Stahl-Eck- bzw. Umfassungszargen einflügelig, Rohbauöffnungsmaße: B/H = 0,76/2,01 m bis 1,01/2,01 m, Einbau in Mauerwerks- bzw. Montagewänden
- 1 Posttresen als Abfertigungstresen mit Schwingtür

Drückergarnituren, Schlösser, Bänder, Obentürschließer, teilweise Verschlussüberwachung mit Reedkontakten und Riegelkontakten für vorgenannte Türelemente

- II.3) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:
 Beginn: Februar 2005.
 Ende: Juli 2005.

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.2) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen.
- IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen:
 Erhältlich bis: **7. Januar 2005.**
 Höhe des Entgeltes: 19 €.
 Zahlungsbedingungen und -weise: Bank- oder Postüberweisung.
 Empfänger: Bundeskasse Kiel.
 Kontonummer: 210 010 30.
 Bankleitzahl: 210 000 00.
 Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Kiel.
 Verwendungszweck: BBR-BGS – Tischler/Beschlag, Vergabe-Nr. 30/2005 unter Angabe des Kassenszeichens: 1092 1006 4054, der Bewirtschafternr.: 03006061.
 Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: **26. Januar 2005, 9 Uhr.**
- IV.3.6) Bindefrist des Angebots bis: 11. März 2005.

- IV.3.7.2) Angebotseröffnung: **26. Januar 2005, 9 Uhr.**
 Ort: Anschrift siehe I.1).

Abschnitt VI: Andere Informationen

- VI.4) Ergänzende Informationen:
 Nachprüfung behaupteter Verstöße:
 Vergabekammer (§ 104 GWB): Bundeskartellamt – Vergabekammern des Bundes –, Kaiser-Friedrich-Straße 16, D-53113 Bonn, Telefax: 0228 9499-400.
 Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A): BMVBW Berlin, Ref. B 15, Telefax: 030 2008-7591.

Mängelbeseitigung an RWA-Anlagen

Öffentliche Ausschreibung

– Bauaufträge –

Vergabe-Nr. T040027021-04

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Anschrift): **Bundesbaugesellschaft Berlin mbH**, Scharrenstraße 2–3, 10178 Berlin, Telefon: 030 20178-275/239, Telefax: 030 20178-338.
 E-Mail: q1@bundesbaugesellschaft.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung (§ 17 VOB/A).
 Vergabe-Nr.: T040027021-04.
- c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Neubau des Bundeskanzleramtes in Berlin; natürliche Rauchabzugsanlagen NRA.
- d) Ort der Ausführung: Berlin-Mitte – Bundesbauten im Spreebogen.
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Mängelbeseitigung an RWA-Anlagen. Die Mängelbeseitigung beinhaltet folgende Leistungen: Umbau von ca. 50 Steuerplatinen, Austausch von ca. 90 defekten Verschraubungen an Zentralen, ca. 90 Potenzialausgleiche an Zentralengehäusen liefern und montieren, ca. 90 Funktionsprüfungen von NRA (RWA)-Anlagen, ca. 60 Motorsteuermodule 24 V DC liefern und montieren, ca. 25 Kettenmotore 24 V DC liefern und montieren, ca. 25 Spindelmotore 24 V DC liefern und montieren, ca. 200 Neubeschriftungen, Ergänzen und Erstellen von Dokumentationen
- f) Aufteilung in Lose: nein.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein.
- h) Ausführungsfrist:
 Beginn: 7. März 2005, Ende: 27. Mai 2005.
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen bei: Anschrift siehe a).
 Anforderung bis **10. Januar 2005.**
 Versand: **13. Januar 2005.**
 Telefon: 030 20178-275/239, Telefax: 030 20178-338.
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
 Vergabenummer: T040027021-04.
 Höhe des Entgeltes: 11 €.
 Erstattung: nein.
 Zahlungsweise: Scheck.
 Empfänger: Bundesbaugesellschaft Berlin mbH.
 Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Verrechnungsscheck vorliegt.

- k) Ende der Angebotsfrist: **3. Februar 2005**.
- l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich auf direktem Weg oder per Post zu richten sind: siehe a).
- m) Das Angebot ist abzufassen in Deutsch.
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- o) Angebotseröffnung am **3. Februar 2005**, 10 Uhr, Raum 001, Anschrift siehe a).
- p) Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge.
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge.
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen.
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe a bis g VOB/A.
Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.
Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- t) Die Zuschlags-/Bindefrist endet am 25. Februar 2005.
- u) Gegebenenfalls Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten: entfällt.
- v) Sonstige Angaben/Auskünfte: Auskünfte erteilt: siehe a).

Lieferung von Servern und Terminals

- Vergabestelle: **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**, Abteilung Bauwesen, Zentrale Vergabestelle, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon: 030 9029-14007, Telefax: 030 9029-14216.
E-Mail: bauvergabe@ba-cw.verwalt-berlin.de
- Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.
- a) Ort der Leistungen: Erweiterungsbau Friedrich-Ebert-Oberschule, Wilhelmsaue 106–108, 10713 Berlin.
b) Art der Leistungen: Lieferung von Servern und Terminals.
c) Wesentlicher Leistungsumfang:
Lieferung und Installation von:
 - 2 Linus X-Terminalservern
 - 1 Firewall und 1 Windows-Server
 - 1 Schul-Heimat-Server
 - ca. 34 ThinClients
 - diverse PCs und Notebooks sowie Drucker, Monitore und weiteres Zubehör
 - 8 Beamer mit ca. 2 000 ANSI-Lumen
 - Switch-Systeme zur Vernetzung.
- Ausführungszeit: 7./8. Kalenderwoche 2005.
- a) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: 17,85 €; Einzahlung: Konto Nr. 9908008700, Berliner Bank AG (BLZ 100 200 00), Bezirkskasse Charlottenburg-Wilmersdorf mit dem Vermerk „Verdingungsunter-

lagen IT-Ausstattung, Friedrich-Ebert-OS, Verg.-Nr. 995 H, Kapitel 42 11, Titel 119 01“.

Zahlungsweise: Post- oder Banküberweisung. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert.

Der Betrag wird nicht erstattet.

- b) Ende der Bewerbungsfrist: 12. Januar 2005.
Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen. Dieser Beleg soll die vollständige Anschrift der einzahlenden Firma enthalten.
- Die Vergabeunterlagen werden allen Bewerbern per Post zugesandt.
Gemäß Frauenförderverordnung (FFV) müssen die Bieter eine entsprechende Erklärung abgeben, die den Angebotsunterlagen beigelegt ist. Angebote, die keine oder unvollständige Erklärungen gemäß § 1 Abs. 2 FFV enthalten, werden nicht berücksichtigt.
 - Ablauf der Angebotsfrist: **27. Januar 2005**, 11 Uhr.
 - Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 26. Februar 2005.
 - Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOL/B.
 - Nachweise gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A können gefordert werden.
 - Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Lieferung, Abholung von Containern

- Ausschreibungsstelle: **Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin**, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen – Submissionsstelle –, Yorckstraße 4–11, 10965 Berlin, Telefon: 030 90298-2550, Telefax: 030 90298-2512.
- Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A.
- a) Ort der Lieferung: Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, 4 Standorte.
b) Art der Leistungen: Lieferung, Abholung von Containern einschließlich Entsorgung von Abfallstoffen aus öffentlichen Grünanlagen.
c) Wesentlicher Leistungsumfang:
 - Los 1**
Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen
ca. 210 Container (12 m³, 16 m³, 24 m³)
ca. 800 t Abfall
 - Los 2**
Verwertung von Beton/Bauschutt
ca. 24 Container (12 m³, 16 m³, 24 m³)
ca. 100 t Abfall
 - Los 3**
Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Holzabfällen
ca. 25 Container (12 m³, 16 m³, 24 m³)
ca. 100 t Abfall
 - Los 4**
Verwertung von schuttdurchsetztem Boden mit einem Schadstoffgehalt bis Z 2
ca. 24 Container (12 m³, 16 m³, 24 m³)
ca. 100 t Abfall
- Vergabe in Losen ist vorgesehen.
- Ausführungszeit: bis 31. Dezember 2005.
a) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: 5 €; Einzahlung: Berliner Sparkasse, Konto Nr. 0610003607

(BLZ 100 500 00) mit dem Vermerk: „Verdingungsunterlagen Container, Kapitel 33 60/Titel 119 01“.

Der Betrag wird nicht erstattet.

b) Ende der Bewerbungsfrist: **14. Januar 2005**.

Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen und mitzuteilen, ob die Verdingungsunterlagen abgeholt oder mit der Post zugesandt werden sollen.

5. Ausgabe der Verdingungsunterlagen an die Bewerber bei der Ausschreibungsstelle: am **18. Januar 2005** um 10 Uhr, Zimmer 810.
Ort: siehe Nummer 1 – Ausschreibungsstelle –.
6. Ablauf der Angebotsfrist: **3. Februar 2005** um 10 Uhr, Zimmer 810.
Ort: siehe Nummer 1 – Ausschreibungsstelle.
7. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 2. März 2005.
8. Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOL/B.
9. Nachweise gemäß § 7 VOL/A werden bei Angebotsabgabe gefordert.
10. Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Dienstleistungsaufträge

Öffentlicher Auftraggeber

Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle), Anschrift für nähere Auskünfte, für Angebote bzw. für Teilnahmeanträge, Ort der Ausführung: **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung**, Abteilung V – Hochbau –, Herr Tschacher – V S 1 –, Frau Naumann – V S 1-5 –, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Telefon: 030 9012-4724/5876, Telefax: 030 9012-3013.

E-Mail: Rosemarie.Naumann@SenStadt.Verwalt-Berlin.de

Auftragsgegenstand

Art des Dienstleistungsauftrages/Kategorie: 12.

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb.

Bezeichnung und Beschreibung/Gegenstand des Auftrages durch den Auftraggeber: Architekten und Ingenieure für eine Dienstleistung als Vorprüfer bei der Auswertung von Bewerberunterlagen bei VOF-Verfahren, Stufe 1 – Auswahlverfahren.

1. Mitarbeit bei der Zusammenstellung der Beurteilungskriterien und der Bewertungsmatrix.
2. Digitale Erfassung der eingegangenen Bewerbungen und sonstiger Unterlagen (in Papierform).
3. Formelle Prüfung der Bewerberunterlagen und Auswahl der Bewerber anhand der Beurteilungskriterien in Form einer Matrix.
4. Zusammenstellen der Ergebnisse und Zuarbeit bei der Erstellung des Zwischenberichtes für die 1. Stufe mit Vorschlag der geeigneten Bewerber, die zur Verhandlung eingeladen werden sollen.
5. Mitwirkung bei der Erstellung der Matrix für das Zuschlagsverfahren in Abstimmung mit dem AG (optional).
6. Erstellen der Absageschreiben nach § 17 Abs. 4 VOF, Abstimmung mit dem AG. Abschluss des Verfahrens 1. Stufe.
7. Zusammenstellung eines Dokumentationsordners einschließlich des Zwischenprotokolls und Übergabe aller Bewerbungsunterlagen an den AG zur weiteren Verwendung.

Die Vorbereitung und Durchführung des gesamten VOF-Verfahrens obliegt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, u. a. das Erstellen und die Abstimmung des Bekanntmachungstextes sowie die Veröffentlichung in den entsprechenden Amtsblättern (EU, Bundesausschreibungsblatt und Amtsblatt für Berlin).

Aufteilung in Lose: entfällt.

Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: entfällt.

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung der Aufträge gesamt: Rahmenvertrag: Laufzeit: Januar 2005 bis Dezember 2005.

Für einen erteilten Auftrag – ca. 3 bis 4 Wochen Bearbeitungsfrist.

Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: Honorarordnung der Architekten und Ingenieure, Ausgabe 1996, 2. überarbeitete Auflage 2002 mit Euro-Honorarsätzen (HOAI), Allgemeine Vertragsbestimmungen – AVB – zu den Verträgen für freiberufliche Tätige (04/97) des Landes Berlin.

VOF – Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen von 2002.

Bedingungen der Teilnahme: keine Bietergemeinschaft.

Angaben zur Situation des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten zur Beurteilung, ob die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt sind:

Rechtslage – Geforderte Nachweise: Der Bewerber soll seine Eignung zur Erbringung seiner Leistung durch Nachweise seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Wirtschaftlichkeit, Zuverlässigkeit belegen. Es werden Architekten und Ingenieure gesucht, die bereits die wie vor beschriebenen oder vergleichbare Leistungen erbracht haben. Als Nachweis sind für die letzten 2 Jahre Referenzen mit Angabe des Objektes, des AG und der jeweiligen Leistung mit Leistungsumfang (Summe und Anzahl der Bewerber) vorzulegen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise:

Durch eine Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift sind folgende Angaben durch den Bewerber zu bestätigen, dass:

- a) kein Insolvenzverfahren,
- b) kein Urteil über Infragestellung der beruflichen Zuverlässigkeit,
- c) keine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorliegen,
- d) eine ordnungsgemäße Zahlung der Steuern und Abgaben erfolgt,
- e) keine falschen Erklärungen bei der Erteilung von Auskünften vorliegen.

Der Bewerber hat für die letzten 2 Geschäftsjahre eine Erklärung über den Gesamtumsatz (netto) zu erbringen.

Nachweise der beruflichen Qualifikation der Bewerber:

- über den Eintrag des Bewerbers in das Berufsregister,
- Berufszulassung/Studiennachweise oder weitere Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Dienstleistung verantwortlichen Person,
- Angaben über die derzeitige personelle Ausstattung sowie der Vertretungsregelung,

- Erklärung über welche Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung Hardware (Rechnerart-/anzahl), Software, fachspezifische Software, sonstige Geräte der Bewerber verfügt. Der elektronische Austausch von Daten in digitaler Form muss gewährleistet sein,
- Erklärung über die Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit des Bewerbers während der Auswertung.

Fehlende Nachweise bzw. fehlende oder falsche Erklärungen können zum Ausschluss führen.

Ist die Dienstleistungserbringung einem besonderen Berufsstand vorbehalten: ja, Architekten und Ingenieuren (siehe auch Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 252)).

Verfahren:

Sind bereits Bewerber ausgewählt worden: nein.

Zahl der Dienstleister, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen: mindestens 10.

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge: **14. Januar 2005**, 24 Uhr.

Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber:

Voraussichtlicher Zeitpunkt: **21. Januar 2005**.

Bindefrist des Angebots bis: entfällt.

Zeitpunkt und Ort der Angebotseröffnung: entfällt.

Andere Informationen

Weitere Hinweise:

1. Der Rahmenvertrag wird für ein Jahr in Abhängigkeit des bestätigten Haushaltsplanes geschlossen.
2. Laufzeit des Rahmenvertrages (Jahres-Zeitvertrag): 31. Januar 2005 bis 30. Dezember 2005; die dann festgeschriebenen Einheitspreise bleiben für die Laufzeit unverändert.
3. Die Laufzeit des Jahres-Zeitvertrages kann ohne erneute Ausschreibung verlängert werden.
4. Auftrag:
 - Der Bewerber kann aus dem Abschluss des Jahres-Zeitvertrages zunächst keinen Anspruch auf Erteilung eines Auftrages durch den Auftraggeber ableiten.
 - Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einen durch den AG erteilten Auftrag anzunehmen.
 - Der Einzelauftrag wird für ein Objekt auf der Grundlage der entsprechenden Bekanntmachung mit Darlegung der Leistungsart erteilt: Der Abschluss von Einzelaufträgen beläuft sich in der Regel zwischen 5 000 € bis 7 000 €.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofort nach Auftragserteilung mit der Arbeit zu beginnen und diese unverzüglich fertigzustellen.

Fliesenarbeiten

1. Vergabestelle: **Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**, Abteilung Wirtschaft und Immobilien, Immobilienservice, Technische Gebäudeverwaltung, Verdingungsstelle, Mellenseestraße 34, 10319 Berlin, Telefon: 030 5504-5628, Telefax: 030 5504-5579.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A.
3. a) Ausführungsort: Seniorenheim Sewanstraße 235, 10319 Berlin.

- b) Art der Leistungen: Fliesenarbeiten.
- c) Wesentlicher Leistungsumfang: 8-geschossiger Plattenbau Typ Berlin, Baujahr 1972 bis 1975.
 - Verlegung von ca. 1 100 m² Bodenfliesen
 - Verlegung von ca. 1 900 m² Wandfliesen
4. Ausführungszeit: Juni bis September 2005.
5. a) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 30 € auf das Konto: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Einzahlung: Konto Nr. 1783922911 bei der Berliner Sparkasse (BLZ 100 500 00) mit dem Vermerk „Verdingungsunterlagen KZ 0141000079812, SH Sewanstraße 235, Fliesen, Kapitel 33 06, Titel 119 01“.
 - Der Betrag wird nicht erstattet.
- b) Ende der Bewerbungsfrist: 18. Februar 2005.
 - Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen und mitzuteilen, ob die Vergabeunterlagen abgeholt oder mit der Post zugesandt werden sollen.
6. Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber bei der Vergabestelle per Post am **28. Februar 2005**.
7. Eröffnungstermin: **31. März 2005**, 13.30 Uhr.
 - Ort: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Verdingungsstelle, Zimmer 9.16, Mellenseestraße 34, 10319 Berlin.
 - Es sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 13. Mai 2005.
9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOB/B.
10. Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A können gefordert werden.
11. Sonstige Angaben:
 - Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe Nummer 1 bzw. Frau Augustin, Telefon: 030 5504-5630, Telefax: 030 5504-5579.
 - Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: siehe Nummer 1 bzw. Herr Ballerstädt, Telefon: 030 5504-5630, Telefax: 030 5504-5579.
 - Nachprüfungsstelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A 2 –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 9020-5157/5153, Telefax: 9020-5664.
 - Bei Schreiben an die Nachprüfungsstelle bitte Kopie dieser Ausschreibung beifügen!

Estricharbeiten

1. Vergabestelle: **Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**, Abteilung Wirtschaft und Immobilien, Immobilienservice, Technische Gebäudeverwaltung, Verdingungsstelle, Mellenseestraße 34, 10319 Berlin, Telefon: 030 5504-5628, Telefax: 030 5504-5579.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A.
3. a) Ausführungsort: Seniorenheim Sewanstraße 235, 10319 Berlin.
 - b) Art der Leistungen: Estricharbeiten.
 - c) Wesentlicher Leistungsumfang: 8-geschossiger Plattenbau Typ Berlin, Baujahr 1972 bis 1975. Herstellung von ca. 8 000 m² Zementestrich ZE 30.
4. Ausführungszeit: Mai bis Juli 2005.
5. a) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 30 € auf das Konto Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Einzahlung: Konto Nr. 1783922911 bei der Berliner Sparkasse (BLZ 100 500 00) mit dem Vermerk „Verdingungs-

unterlagen KZ 0141000079812, SH Sewanstraße 235, Estrich, Kapitel 33 06, Titel 119 01“.

Der Betrag wird nicht erstattet.

b) Ende der Bewerbungsfrist: **31. Januar 2005.**

Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen und mitzuteilen, ob die Vergabeunterlagen abgeholt oder mit der Post zugesandt werden sollen.

6. Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber bei der Vergabestelle per Post am **4. Februar 2005.**

7. Eröffnungstermin: **21. Februar 2005**, 13.30 Uhr.

Ort: Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Verdingungsstelle, Zimmer 9.16, Mellenseestraße 34, 10319 Berlin.

Es sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 4. April 2005.

9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOB/B.

10. Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A können gefordert werden.

11. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe Nummer 1 bzw. Frau Augustin, Telefon: 030 5504-5630, Telefax: 030 5504-5579.

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: siehe Nummer 1 bzw. Herr Ballerstädt, Telefon: 030 5504-5630, Telefax: 030 5504-5579.

Nachprüfungsstelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A 2 –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 9020-5157/5153, Telefax: 9020-5664.

Bei Schreiben an die Nachprüfungsstelle bitte Kopie dieser Ausschreibung beifügen!

Miete eines AVID-Mediacomposers Adrenaline sowie von zwei 19"-TFT-Daten-Monitoren, einem JMR-Disscarrey und einer LAN-Netzwerkkarte

1. Vergabestelle: **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung** – Referat Beschaffung –, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, Telefon: 030 8104-2365, Herr Peters, Telefon: 030 8104-2277, Herr Bingöl, Telefax: (0 30) 81 04 - 21 47.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.
Kenn-Nr.: 90/04.

3. a) Art der Leistungen: Miete eines AVID-Mediacomposers Adrenaline bis 31. Dezember 2007, von zwei 19"-TFT-Daten-Monitoren, einem JMR-Disscarrey mit 580 GB, LAN-Netzwerkkarte inklusive fertig konfektionierter Anschlusskabel, Auf-/Abbau des Systems beim Auftraggeber.

b) Wesentlicher Leistungsumfang: Lieferung frei Aufstellungsort.

c) Ort der Leistung: siehe Nummer 1.

4. Lieferfrist/Ausführungsfrist: schnellstmöglich.

5. Die Verdingungsunterlagen können bis zum **21. Januar 2005** bei der Vergabestelle (siehe Nummer 1) unter der Kenn-Nr.: 90/04 angefordert werden.

Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: entfällt.

6. Die Angebote sind bei der Vergabestelle (siehe Nummer 1) unter Kenn-Nr.: 90/04 einzureichen.

7. Ablauf der Angebotsfrist: **28. Januar 2005.**

8. Zahlungsbedingungen nach den Verdingungsunterlagen.

9. Die Zuschlagsfrist/Bindefrist endet am: 28. Februar 2005.
10. Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

11. Nachweise gemäß VOL/A werden gefordert.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- Erklärung über Gesamtumsatz des Unternehmens,
- Erklärung über Umsatz der Ware, die Gegenstand der Ausschreibung ist (bzw. ähnliche), in den letzten drei Geschäftsjahren,
- Referenz bezüglich des ausgeschriebenen Gegenstandes,
- Bankerklärung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister am Sitz oder Wohnort des Bewerbers,
- Erklärung, dass keine Konkursverfahren anhängig sind,
- Erklärung über ordnungsgemäße Entrichtung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bzw. bei Behörde oder Notar abgegebene eidesstattliche (oder ähnliche) Erklärung.
- Darstellung des Servicenetzes.

Sicherheits- und Servicedienstleistungen im Bereich der Stadt für Wissenschaft, Wirtschaft und Medien (WISTA-Areal Berlin-Adlershof), 12489 Berlin

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL Teil A

Auftraggeber und Generelles zum Verfahren

1. Auftraggeber/ausschreibende Stelle: **AFM Adlershof Facility Management GmbH**, Kekuléstraße 2–4, 12489 Berlin, Telefon: 030 6392-2219, Telefax: 030 6392-1931.

2. Art der Vergabe: öffentlich.

3. Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift bis **31. Januar 2005** erhältlich: siehe Nummer 1.

Alle mit der Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Fragen sind schriftlich an die Adlershof Facility Management GmbH zu richten. Eine Beantwortung der Fragen erfolgt nur, wenn für die ausschreibende Stelle ersichtlich ist, warum die Fragen für die Erstellung eines Angebotes relevant sind. Je nach Problematik und Umfang wird die Antwort schriftlich erfolgen.

4. Unterlagen können bei folgender Anschrift **schriftlich bis 14. Januar 2005** angefordert werden: siehe Nummer 1.

Ein Kostenbeitrag wird nicht verlangt.

5. Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken bzw. dort persönlich am **7. Februar 2005** in den normalen Geschäftszeiten 9 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr abzugeben: siehe Nummer 1.

6. Ablauf der Angebotsfrist/Abgabetermin: **7. Februar 2005.**

7. Die Zahlung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich jeweils am Ende eines Monats mit Aufteilung vom AG vorgegebenen Kostenstellen, Kostenarten je Kostenstelle und Einzelnachweis der Leistungen je Kostenart.

8. Nachprüfungsinstanz: Vergabekammer des Landes Berlin, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, Telefon: +49 30 9013-8316, Telefax: +49 30 9013-7613.

Kurzbeschreibung Auftragsgegenstand

1. Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag.
2. Rahmenvertrag: nein.
3. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Sicherheits- und Servicedienstleistungen Berlin-Adlershof.
4. Kurzbeschreibung/Gegenstand des Auftrags:
 Betreiben eines Leitstandes: 24 Std./Tag inklusive Alarmverfolgung 24 Std./Tag mit mindestens einer Person
 Revierdienst/Schließdienst: Montag bis Freitag 2x am Tag, 3x in der Nacht; Samstag, Sonntag, Feiertags 3x am Tag, 3x in der Nacht.
 Lieferung inklusive Instandhaltung und Betrieb eines Wächterkontrollsystems mit ca. 60 Deisterpunkten.
5. Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: WISTA Areal in Berlin-Adlershof.
6. Eine Vergabe in Losen ist nicht vorgesehen.
7. Beginn der Leistung: 1. April 2005.
8. Ende der Leistung: 31. Dezember 2005 mit Verlängerungsoption.

Bedingungen zum Angebot

1. Der Anbieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes über den Umfang der Aufgaben an Ort und Stelle zu unterrichten. Die Besichtigung ist verpflichtend mit vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der ausschreibenden Stelle. Die festgelegten Termine für Besichtigungen sind für die folgenden Tage wie folgt von 10 Uhr beginnend bis 12 Uhr endend und von 14 Uhr beginnend bis 16 Uhr endend. Jeder Anbieter kann sich für einen Zeitzyklus, wie vor beschrieben (beginnend/endend), für folgende Tage anmelden:
 - 17. Januar 2005
 - 18. Januar 2005
 - 19. Januar 2005
2. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein.
3. Auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zulässig.
4. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
5. Bietergemeinschaften sind zugelassen.
6. Die Leistungsvergabe an Nachunternehmer ist ausgeschlossen.
7. Durch die Angebotserstellung entstandene Kosten werden nicht vergütet.
8. Die eingereichten Unterlagen verbleiben (kostenfrei) bei der ausschreibenden Stelle.

Erforderliche Eignungsnachweise

Der Bieter hat mit seinem Angebot seine Fachkunde, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Alle hierzu geforderten Eignungsnachweise sind dem Angebot beizufügen.

- 1 Fachkunde:
 - 1.1 Kopie der Gewerbeerlaubnis gemäß § 34 a der Gewerbeordnung, die nicht älter als 12 Monate ist,
 - 1.2 Kopie der Bewachungserlaubnis,
 - 1.3 Kopie des gültigen Zertifikats über die Einführung und Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach

ISO 9000 ff. mit Auditnachweis, die nicht älter als 12 Monate sind,

1.4 beifügen einer aussagekräftigen, nachvollziehbaren und anwendbaren Kurzbeschreibung über die Einführung und praktische Anwendung von Service-Level-Agreements (SLAs) aus einem Kundenauftrag, mindestens bestehend aus:

- zu welchem Zweck die SLAs beim Auftragnehmer aber auch beim Kunden Anwendung finden,
- verwendetem Messsystem
- SLA
 - Dienstleistungsbeschreibung
 - Aufgaben
 - gesetzliche und/oder betriebliche Grundlagen des Kunden
 - Messkriterien
- Dienst-/Arbeitsanweisung

2 Zuverlässigkeit:

2.1 Eigenerklärung der Geschäftsführung – Angabe

- der Identifikationsnummer des Bieters beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
- zur Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei in Berlin im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft zur gemeinsamen Leitstelle des Bundes und der Berliner Polizei (GLStBu/Be)
- zur Mitgliedschaft im Arbeitskreis für Unternehmenssicherheit in der Wirtschaft (AKUS)
- der Identnummer und der Adresse der zuständigen IHK
- vollständige Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 der Frauennförderverordnung (FFV)
- über den Einsatz von Stammpersonal, dass im Falle einer Auftragsvergabe nur vollbeschäftigtes, beim Ordnungsamt gemeldetes Stammpersonal eingesetzt wird.

2.2 Kopie der/des

- gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Eigenerklärung der Geschäftsführung,
- Bestätigung der Mitgliedschaft im Bundesverband für deutsche Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) Landesgruppe Berlin oder vergleichbar,
- gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft,
- Bescheinigung der gesetzlichen oder Ersatzkrankenkasse(n) über Zahlung der Beiträge, die nicht älter als 12 Monate ist.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister GZR4 für juristische Personen, der nicht älter als 12 Monate ist,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister GZR3 für natürliche Personen (Geschäftsführung/Leitung), der nicht älter als 12 Monate ist.

2.3 Original der aktuellen Erklärung der Versicherungsgesellschaft über den bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutz, die nicht älter als 6 Monate ist, von mindestens folgenden Deckungssummen

- Personenschäden 2 500 000 EUR
- Sachschäden 2 500 000 EUR

- Abhandenkommen bewachter Sachen 250 000 EUR
- Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten 250 000 EUR
- Vermögensschäden 250 000 EUR

2.4 Verbindlichkeitserklärung der Geschäftsführung darüber, dass mindestens der allgemein verbindliche Mantel- und Entgelttarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin gültig ab 1. August 2003 und der Änderungstarifvertrag vom 12. Februar 2004 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin insbesondere die Inhalte zu den räumlichen, persönlichen und örtlichen Ausführungen eingehalten werden.

3 Leistungsfähigkeit:

3.1 Eigene Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) in Berlin, anerkannt von der VDS Schadensverhütung GmbH in den Klassen A, B und C, beifügen der Kopie des VdS-Zertifikat und nennen der Anschriften

3.2 Ausfüllen der Unternehmensdaten, Referenzliste, Umsatz- und Personalentwicklung unter Verwendung der dieser Ausschreibung in Kapitel 7 Position 7.1 und 7.2 beizufügenden Formulare.

Mobilfunkleistungen

Offenes Verfahren

Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt der EU am: 22. Dezember 2004.

Auf Wunsch kann der Bekanntmachungstext unter folgender E-Mail-Adresse: Ausschreibungen-MW-A@bwb.de oder Telefaxnummer: 030 8644-2790 abgefordert werden.

Wartung der Innen- und Außentüren

Öffentliche Ausschreibung

– Bauaufträge –

Vergabe-Nr. 3505234411-04

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Anschrift): **Bundesbaugesellschaft Berlin mbH**, Scharrenstraße 2–3, 10178 Berlin, Telefon: 030 20178-275/239, Telefax: 030 20178-338. E-Mail: q1@bundesbaugesellschaft.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung (§ 17 VOB/A).
Vergabe-Nr.: 3505234411-04.
- c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Gebäudemanagement Bundestagsbauten. Neubau des Jakob-Kaiser-Hauses für den Deutschen Bundestag in Berlin.
- d) Ort der Ausführung: Berlin Mitte – Bundesbauten im Spreebogen.
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: Permanente Wartung der Innen- und Außentüren. Im Jakob-Kaiser-Haus befinden sich die Abgeordnetenbüros des Deutschen Bundestages. Auf einer Nutzfläche von ca. 50 000 m² sind ca. 1 750 Büroräume und Sitzungszimmer untergebracht. Weitere Funktionsräume sind eine Tiefgarage mit Anlieferbereich, zwei Küchen, zwei Restaurants, eine Cafeteria, 4 Ladenlokale so-

wie Funktionsräume für die technische Versorgung des Gesamtgebäudes. Die Wartung der Türen umfasst die Überprüfung und die Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Türen als Einzelteil und das Zusammenspiel mit den Kontroll- und Antriebsbauteilen. Im Haus sind ca. 6 000 Türen verschiedenster Bauart installiert (Holz-, Stahl- und Glastüren sowie Kombinationen).

Die ein- und zweiflügeligen Türen sind teilweise mit Feststellern, elektrischen Antrieben, Fluchtwegsicherungen, Ober-/Bodenschließern ausgestattet.

Es sind sowohl Normaltüren als auch Brandschutztüren (T30, T90) sowie Sondertüren, Schiebetüren und Tore zu warten.

- f) Aufteilung in Lose: nein.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein.
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 1. April 2005, Ende: 31. März 2007.
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen bei: Anschrift siehe a), Telefon: 030 20178-275/239, Telefax: 030 20178-338; bis **11. Januar 2005**, Versand: **14. Januar 2005**.
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: 3505234411-04.
Höhe des Entgeltes: 43 €.
 - Erstattung: nein.
 - Zahlungsweise: Scheck.
 - Empfänger: Bundesbaugesellschaft Berlin mbH.

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Verrechnungsscheck vorliegt.
- k) Ende der Angebotsfrist: **2. Februar 2005**.
 - l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich auf direktem Weg oder per Post zu richten sind: siehe a).
- m) Das Angebot ist abzufassen in Deutsch.
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- o) Angebotseröffnung am **2. Februar 2005**, 10 Uhr, Raum 001.
Anschrift siehe a).
- p) Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge.
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen.
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe a bis g VOB/A.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- t) Die Zuschlags-/Bindefrist endet am: 28. Februar 2005.
- u) Gegebenenfalls Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten: entfällt.
- v) Sonstige Angaben/Auskünfte:
Auskünfte erteilt: siehe a).

Interessenbekundungsverfahren für Grundstückserwerb, Planung, Errichtung und Betrieb eines Tagungshotels

Die **Freie Universität Berlin (FU)** sieht im Hinblick auf die Verbindungen zu nationalen und internationalen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen einen verstärkten allgemeinen Bedarf an Tagungs- und Übernachtungsmöglichkeiten insbesondere von Gästen, die im Rahmen des Wissenschaftsaustausches und für Tagungen und Kongresse nach Berlin-Dahlem kommen.

Um einen Hotelbau in der Nähe der Universität zu ermöglichen, beabsichtigt die FU daher den Verkauf des landeseigenen, derzeit unbebauten Grundstücks Hechtgraben 11, 14195 Berlin zum Zwecke der Bebauung mit einem Tagungshotel. Der Käufer soll im Zusammenhang mit dem Erwerb entsprechende Verpflichtungen zur Planung, Errichtung und zum späteren Betrieb eines Tagungshotels auf diesem Grundstück übernehmen, die den Verkaufszweck sichern.

In einem Interessenbekundungsverfahren können interessierte Bewerber – insbesondere Gemeinschaften von Investoren, Hotelbetreibern und Architekten – ihre Bewerbung abgeben. Eine Auswahlkommission aus Vertretern der FU wird bis zu 10 Bewerber auswählen, die zur Beteiligung an dem weiteren Verfahren aufgefordert werden.

Die Bewerber müssen in geeigneter Weise Eignung, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie ihre Bonität nachweisen und insbesondere darstellen, dass sie ein Objekt dieser Größenordnung realisieren können. Makler sind vom Angebot ausgeschlossen. Bei Bildung von Bewerbergemeinschaften muss ein federführender Vertragspartner für den Erwerb des Grundstücks benannt werden, der der FU und als Ansprechpartner für alle Belange des Auswahlverfahrens zur Verfügung steht. Die weiteren Partner, die der Bewerber einschaltet, müssen mit ihren Teilleistungen genannt werden. Ihre Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (aussagekräftige Referenzen, Nachweis der Führung der Berufsbezeichnung, Vorlage der letzten drei Jahresabschlüsse etc.) muss jeweils nachgewiesen werden.

Teilnahmeberechtigt am folgenden Verfahren sind diejenigen Bewerber, die nach der Interessenbekundung durch die Auswahlkommission ausgewählt worden sind.

Schlussstermin für den Eingang der Bewerbung ist der **21. Januar 2005** (Datum des Poststempels). Die Bewerbungen sind zu richten an: Freie Universität Berlin, Technische Abteilung, Rüdeshheimer Straße 54-56, 14197 Berlin, Ansprechpartner für Rückfragen bis zum 22. Januar 2005: Martin Schwacke/ Uwe Meising (Telefon: 030 838-53064/838-55246).

Straßenbau- und Steinsetzarbeiten

1. Vergabestelle: **Bezirksamt Neukölln von Berlin**, Abteilung Bauwesen – Tiefbauamt –, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, Telefon: 030 6809-2663, Telefax: 030 6809-3757.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A.
3. a) Ausführungsort: Berlin-Neukölln, Ortsteil Rudow, Geflügelsteig.
b) Art der Leistungen: Straßen- und Steinsetzarbeiten.
c) Wesentlicher Leistungsumfang: 3 250 m² Straßenbefestigung Bauklasse III (bit. Tragschicht, Binder Deckschicht) herstellen, ca. 1 700 m² Gehwege herstellen. Die Baumaßnahme soll eine Beschäftigungsschaffende Infrastrukturmaßnahme (BSI) nach § 279 a SGB III werden.

- e) Folgende Leistungen sind mindestens im eigenen Betrieb auszuführen: Asphalt- und Steinsetzarbeiten.
4. Ausführungszeit: März/April 2005 bis Dezember 2005.
5. a) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 25 €; Einzahlung: Postbank Berlin (BLZ 100 100 10), Konto Nr. 3332-103 mit dem Vermerk „Verdingungsunterlagen Geflügelsteig, Kapitel 42 12, Titel 119 01, Unterkonto 000“.
Der Betrag wird nicht erstattet.
b) Ende der Bewerbungsfrist: **21. Januar 2005**.
Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen und mitzuteilen, ob die Vergabeunterlagen abgeholt oder mit der Post zugesandt werden sollen.
6. Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber bei der Vergabestelle am **31. Januar 2005** um 10 Uhr, Zimmer 9, 5. Etage.
Ort: Bezirksamt Neukölln von Berlin, Tiefbauamt, Dienstgebäude: Karl-Marx-Straße 84, 12043 Berlin.
7. Eröffnungstermin: **16. Februar 2005**, 10 Uhr.
Ort: Bezirksamt Neukölln von Berlin, Tiefbauamt, Dienstgebäude: Karl-Marx-Straße 84, 12043 Berlin.
Es sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.
8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 16. März 2005.
9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOB/B.
10. Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A können gefordert werden.
11. Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe Nummer 1.
Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: siehe Nummer 1.
Nachprüfungsstelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A 2 –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 9020-5157/5153, Telefax: 9020-5664.
Bei Schreiben an die Nachprüfungsstelle bitte Kopie dieser Ausschreibung beifügen!

Tischlerarbeiten – Fenster

1. Vergabestelle: **Bezirksamt Pankow von Berlin**, Abteilung Finanzen, Personal und Verwaltung, Immobilienservice Hochbau, Storkower Straße 97, 10407 Berlin, Telefon: 030 90295-4108, Telefax: 030 90295-4115. E-Mail: siehe Nummer 11.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A.
3. a) Ausführungsort: Kindertagesstätte Pappelallee 41 a, 10437 Berlin.
b) Art der Leistungen: Tischlerarbeiten.
c) Wesentlicher Leistungsumfang: Lieferung und Montage von Holzisoliertglasfenstern: 32 Stück 4-flügelig mit unterer Festverglasung Größe ca. 2,00 × 4,80 m; 28 Stück 4-flügelig Größe ca. 1,30 × 4,80 m; 20 Holzbalkontüren mit Glasausschnitt Größe ca. 0,97 × 2,07 m; ca. 300 lfd. m Innenfensterbänke.
4. Ausführungszeit: 1. April 2005 bis 31. Mai 2005.
5. a) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 16 € (nur durch Überweisung); Einzahlung: Konto Nr. 4163 6100 01 (BLZ 100 500 00), Berliner Sparkasse mit dem Vermerk „Verdingungsunterlagen Verg.nr. 01/05/ö Fenster, Kapitel 42 11, Titel 119 01, Unterkonto 000“.
Der Betrag wird nicht erstattet.

b) Ende der Bewerbungsfrist: **21. Januar 2005.**

Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen und mitzuteilen, ob die Vergabeunterlagen abgeholt oder mit der Post zugesandt werden sollen.

6. Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber bei der Vergabestelle: Versendung nur per Post ab **26. Januar 2005.**

7. Eröffnungstermin: **16. Februar 2005**, 10 Uhr.

Ort: Adresse unter Nummer 1, Raum 224.

Es sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 16. März 2005.

9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOB/B.

10. Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A können gefordert werden.

11. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: siehe Nummer 1 bzw. E-Mail: ellen.koch@ba-pankow.verwalt-berlin.de

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: siehe Nummer 1 bzw. Frau Freudenreich, Telefon: 030 90295-4158, Telefax: 030 90295-4142.

Nachprüfungsstelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A 2 –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 9020-5157/5153, Telefax: 9020-5664.

Bei Schreiben an die Nachprüfungsstelle bitte Kopie dieser Ausschreibung beifügen!

Straßenbauarbeiten sowie Bau von Entwässerungs- und Druckrohranlagen

1. a) Vergabestelle Straßenbau: **Bezirksamt Reinickendorf von Berlin**, Abteilung Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Submissionssstelle – Bau 4 –, Eichborndamm 215–239, 13437 Berlin, Telefon: 030 4192-3311/3312, Telefax: 030 4192-3421.

Vergabestelle Bau von Entwässerungs- und Druckrohranlagen: **Berliner Wasserbetriebe** – Anstalt des öffentlichen Rechts –, 10864 Berlin.

1. b) Ausschreibende Stelle: **Bezirksamt Reinickendorf von Berlin**, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement – Straßenbauamt –, Teichstraße 65, 13407 Berlin.

2. Verfahrensart: gemeinsame öffentliche Ausschreibung – VOB/A –.

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Finanzierung.

3. a) Ausführungsort: Neubau eines ca. 900 m langen Teilstücks der Schulzendorfer Straße in westlicher Richtung zwischen Ruppiner Chaussee und Am Dachsbau.

3. b) Art der Leistungen: Straßenbauarbeiten sowie Bau von Entwässerungsanlagen und Bau von Druckrohrleitungen für die Trinkwasserversorgung.

3. c) Wesentlicher Leistungsumfang:

Teil A, Straßenbau:

ca. 1 200 m Borde und Rohborde aller Art aufnehmen und abfahren

ca. 870 m² Asphaltdecke aufnehmen

ca. 6 000 m² Großpflaster aufnehmen

ca. 5 000 m² Boden, überwiegend Klasse 3 lösen und abfahren

ca. 2 300 m Borde verlegen

ca. 4 000 m Kantensteine verlegen

ca. 6 400 m² Fahrbahn mit Asphaltdecke Bauklasse III auf Schottertragschicht herstellen

ca. 6 500 m² Gehweg- und Parkhafenbefestigung aus Platten, Mosaik und Betonsteinpflaster

Teil B, Kanalbauarbeiten:

ca. 11 Stück Neubau von Einstiegsschächten

ca. 35 Stück Neubau von Straßenabläufen

ca. 1 Stück Neubau eines Sandfanges

ca. 1 090 m Regenwasserkanal aus Betonrohren DN 300 bis DN 500 in offener Bauweise in maximaler Tiefe von 2 m

Teil C, Druckrohrleitungsarbeiten:

ca. 50 m Auswechslung von DN 100/150/200GG/GGG gegen DN 100/150/200 GGG

4. Ausführungszeitraum: voraussichtlich April 2005 bis Dezember 2006.

5. a) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: 90 €; Einzahlung: Ingenieurbüro Bernd Gützlaf, Konto Nr. 519 244 9008 (BLZ 100 900 00) bei der Berliner Volksbank mit dem Vermerk „Verdingungsunterlagen: Neubau der Schulzendorfer Straße“. Der Betrag wird nicht erstattet. Zuviel bzw. doppelt eingezahlte Beträge werden wegen eines zu hohen Verwaltungsaufwandes ebenfalls nicht erstattet.

5. b) Ende der Bewerbungsfrist: **18. Januar 2005** bei der ausschreibenden Stelle (siehe 1. a).

Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen.

5. c) Sofern der Bewerber nicht Fachfirma aller Gewerke (Straßenbau, Kanalbau sowie Druckrohrleitungen) ist, hat er sich in Form einer Bietergemeinschaft um die genannten Arbeiten zu bewerben.

5. d) Eingegangene Bewerbungen gelten sowohl für die Arbeiten des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin als auch für die Arbeiten der Berliner Wasserbetriebe. (Durch vorher Gesagtes sollen Doppelbewerbungen ausgeschlossen werden).

5. e) Die Bewerbung ist zu richten an: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement – Straßenbauamt –, Teichstraße 65, 13407 Berlin.

6. Abgabe der Verdingungsunterlagen an die Bewerber: voraussichtlich **26. Januar 2005** per Post.

7. Eröffnungstermin: voraussichtlich **18. Februar 2005** im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Eichborndamm 215–239, 13437 Berlin. Der genaue Eröffnungstermin wird mit den Unterlagen mitgeteilt. Es sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

8. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30 Kalendertage nach Angebotseröffnung.

9. Zahlungen und Sicherheitsleistungen gemäß VOB/B und BVB der Verdingungsunterlagen.

10. Der Bewerber hat mit dem Angebot folgende Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 und 4 VOB/A (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) vorzulegen:

1. Angaben und gegebenenfalls Referenzen über bereits ausgeführte ähnliche Bauleistungen sowie Umsatz und Anzahl der Beschäftigten in den letzten drei Geschäftsjahren.

2. Einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 der Gewerbeordnung). Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Bewerber mit ausländischem Firmensitz haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

11. In Erweiterung der Bestimmungen des § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A wird festgelegt: Zur Prüfung der Angebote auf Nachweis der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit sind u. a. die Güte- und Prüfbestimmungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen e. V.“ (erhältlich bei der Geschäftsstelle „Güteschutz Kanalbau e. V.“, Linzer Straße 21, 53583 Bad Honnef) zu erfüllen bzw. entsprechende Nachweise zur Erfüllung zu liefern. Dabei werden an die Bieter Mindestanforderungen an Personal, Betriebs-einrichtungen und Geräte gestellt. Bei der Auswahl und Wertung der Angebote sind diese vorgenannten Prüfkriterien wichtiger Maßstab.
12. Das vom Bauherren zu beauftragende Bauunternehmen muss die für die Ausführung der Leistungen erforderliche Befähigung besitzen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Bauunternehmen eine DVGW-Bescheinigung gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 301 in der entsprechenden Gruppe besitzt oder ein vergleichbarer Nachweis vorgelegt wird.
13. Folgende Leistungen sind mindestens im eigenen Betrieb auszuführen: Die Durchführung sämtlicher Erdarbeiten bzw. das Herstellen von Baugruben (ausgenommen Trägerverbau), der Einbau von Leitungen und Kanälen einschließlich Herstellen der Rohrverbindungen, der Schweißarbeiten und der erforderlichen Innen- und Außenrohrschutzarbeiten, der Einbau der Einsteigschächte und Straßenabläufe. Der Einbau des Sandfanges.
14. Nachweise gemäß § 25 Nr. 3 VOB/B können gefordert werden.
15. Sonstige Angaben:

Angaben zum technischen Inhalt des Straßenbaus erteilt das Ingenieurbüro Bernd Gützlaf, Dorfstraße 21 c, 12621 Berlin, Telefon: 030 3081-2205, Telefax: 030 3081-2206.
E-Mail: guetzlaf@t-online.de

Auskünfte zum Verfahren erteilt die ausschreibende Stelle (siehe 1. b).

Angaben zum technischen Inhalt des Leitungsbaus der Berliner Wasserbetriebe zur Maßnahme-Nr.: 00/20-0771 für Kanäle werden erteilt: Berliner Wasserbetriebe, Telefon: 030 8644-5692 und für Druckrohrleitungen: Telefon: 030 8644-5692.

Nachprüfungsstelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI A 2 –, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, Telefon: 030 9020-5157/5133, Telefax: 030 9020-5664.

Bei Schreiben an die Nachprüfungsstelle bitte Kopie dieser Ausschreibung beifügen.

Aufgebote

Luise Peavy, Hauptstraße 24, 67714 Waldfishbach-Burgalben, Ursula Klapschus, Hedderichstraße 100, 60596 Frankfurt am Main, Karl König, Rodalber Straße 5 a, 66953 Pirmasens, Antragsteller, vertreten durch Notar Dr. Peter Veit, Hauptstraße 38, 66953 Pirmasens, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefs der in Abteilung III Nr. 1 im Grundbuch von Köpenick, Blatt 25326 N (vormals Rahnsdorf, Blatt 915, Abteilung III Nr. 3, umgeschrieben auf Köpenick, Blatt 06931, Abteilung III Nr. 3) eingetragenen Hypothek über 2 500 RM nebst Zinsen für die Cöpenicker Bank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, zu Cöpenick, beantragt. Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 27. April 2005, 12 Uhr im Amtsgericht Köpenick, Zimmer 215 in der zweiten Etage, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die erforderlichen Urkunden vorzulegen, da sonst der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt werden kann.

– Az. 70 C 17/04.

Amtsgericht Köpenick

1. Herr Dietmar Robben, 2. Herr Alfons Ulrich Wientjes, beide geschäftsansässig Prinzenstraße 90/91, 10969 Berlin, vertreten durch Herrn Notar Dr. Dieter Hoffmann, Windscheidstraße 17/1, 10627 Berlin (zu: 02416-01/d/b), haben das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg von Prenzlauer Berg, Blatt 609 N in Abteilung III Nr. 2 über 4 000 RM jetzt DM für den Kaufmann Karl Dürrenfeld in Berlin eingetragenen Grundschuld beantragt. Die unbekannteten Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 10. Mai 2005, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 3707, III. Stock, Littenstraße 12–17, 10179 Berlin anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen kann.

– Az. 70 C 20/04.

Amtsgericht Mitte

Frau Johanna Ursula Neitzert, Lückhoffstraße 20, 14129 Berlin, Antragstellerin, hat das Aufgebot der Briefe über die Grundschulden Nr. 5, 6, 7 und 8 von 100 000,00 DM, 80 000,00 DM, 50 000,00 DM und 50 000,00 DM im Grundbuch von Nikolassee des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 915 beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 29. April 2005, 12 Uhr im Gerichtsgebäude, Raum 110, I. Etage, Ringstraße 9, 12203 Berlin (Lichterfelde) anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden können. – Az. 76 C 61/04

Amtsgericht Schöneberg

Es ist beantragt, den Brief über die Grundschuld, eingetragen in folgenden Grundbüchern, für kraftlos zu erklären:

1. Tempelhof, Blatt 7964, Abteilung III Nr. 21 und
2. Tempelhof, Blatt 7981, Abteilung III Nr. 7

über 600 000 DM zur Gesamthaft. Antragsteller: Rechtsanwalt Hartwig Albers, in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Gewerbehof Oberlandstraße GmbH & Co. Betriebs KG. Der oder die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. Februar 2005, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 165 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. – Az. 70 C 4/04.

Berlin, den 8. November 2004

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Der abhanden gekommene Brief der im Grundbuch des Amtsgerichts Hohenschönhausen (belegen im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Wedding) unter folgender Bezeichnung eingetragenen Hypothek soll für kraftlos erklärt werden: Tegel-Forst, Blatt 2214, Abteilung III Nr. 31 über 30 000 DM für

- a) Evelyn Rinke in Berlin, geboren am 4. September 1947,
- b) Peter Kröning in Berlin, geboren am 22. Februar 1949,
- c) Marina Engelmann in Berlin, geboren am 26. März 1952,
- d) Johannes Kröning in Berlin, geboren am 28. September 1950,
- e) Hasso Kröning in Berlin, geboren am 1. April 1958,

als Gesamtgläubiger eingetragenen Hypothek.

Antragsteller: Evelyn Rinke, Popitzweg 8, 13627 Berlin, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte W.-A. Fingerhuth und Kollegen, Wilmersdorfer Straße 102, 10629 Berlin. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, im Aufgebotstermin am 4. April 2005, 12 Uhr seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls wird Kraftloserklärung ausgesprochen. – Az. 70 C 11/04.

Berlin, den 30. November 2004

Amtsgericht Wedding

Insolvenzverfahren

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn Peter **Rühl**, Hofzeichendamm 42, 13125 Berlin, Az. 35 A IK 54/02 des Amtsgerichts Pankow/Weißensee, hat das Amtsgericht der Schlussverteilung zugestimmt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Pankow/Weißensee niedergelegt. Es ist ein Massebestand von derzeit 644,73 € verfügbar. Die Veröffentlichungs- und die Gerichtskosten sowie die Kosten des Treuhänders sind hiervon abzusetzen. Die Forderungen gemäß § 38 InsO betragen 4 354,54 €. – Az. 35 A IK 54/02.

Klaus Sohn
als Treuhänder

Barkhausenstraße 75, 14612 Falkensee

Zwangsversteigerungen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungen – außer bei Versteigerungen von Schiffen oder Schiffsbauwerken – gilt Folgendes:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Charlottenburg

Az. 70 K 78/00

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **17. August 2005** um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 120, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin der $\frac{2}{281/100.000}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Storkwinkel 13/19, 10711 Berlin, eingetragen im Wohnungseigentumsgrundbuch von Berlin-Grunewald, Blatt 3671, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 110 bezeichneten Wohnung nebst Keller versteigert werden. Im Übrigen wird auf die Eintragung im Grundbuch Bezug genommen. Objektbeschreibung (keine Gewähr für die Richtigkeit): Eigentumswohnung Nr. 110, Storkwinkel 15, 10711 Berlin, gelegen im 2. Obergeschoss links (von der Straße aus gesehen), bestehend aus 4 Zimmern, Abstellraum, Diele, Bad, Küche und Balkon. Baujahr: ca. 1933/34 Wohnfläche (laut Gutachten): 104,70 m². Als Grundstücksbestand ist eingetragen: Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, **Storkwinkel 13/19**, Größe: 3 052 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2000 im Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 161 100 €.

Im Termin am 11. März 2002 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der $\frac{5}{10}$ -Verkehrswertgrenze versagt.

Amtsgericht Köpenick

Az. 70 K 50/01

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Montag, dem **6. Juni 2005**, 11 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 110, 1. Obergeschoss, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin die folgenden Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Treptow, Flur 161, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, **Dörfeldstraße 82**, Fläche: 576 m², versteigert werden:

- a) $\frac{124}{1.000}$ Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichneten Räumen nebst Keller gleicher Nummer, eingetragen im Grundbuch von Treptow, Blatt 13251 N, Ladengeschäft Erdgeschoss links 84,87 m², durch Eigentümer selbst genutzt, Verkehrswert: 117 000 €;
- b) $\frac{86}{1.000}$ Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichneten Wohnung nebst Keller gleicher Nummer, eingetragen im Grundbuch von Treptow, Blatt 13253 N, 2-Raum-Wohnung mit Küche, Bad und Balkon, 1. Obergeschoss links, 58,34 m², vermietet, Verkehrswert: 66 000 €;
- c) $\frac{115}{1.000}$ Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 4 bezeichneten Wohnung nebst Keller gleicher Nummer sowie dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 4, eingetragen im Grundbuch von Treptow, Blatt 13254 N, 3-Raum-Wohnung mit Küche, Bad und Balkon, 1. Obergeschoss rechts, 75,94 m², vermietet, Verkehrswert: 86 400 €;
- d) $\frac{86}{1.000}$ Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 5 bezeichneten Wohnung nebst Keller gleicher Nummer, eingetragen im Grundbuch von Treptow, Blatt 13255 N, 2-Raum-Wohnung mit Küche, Bad und Balkon, 2. Obergeschoss links, 58,34 m², vermietet, Verkehrswert: 66 000 €;
- e) $\frac{86}{1.000}$ Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 7 bezeichneten Wohnung nebst Keller gleicher Nummer, eingetragen im Grundbuch von Treptow, Blatt 13257 N, 2-Raum-Wohnung mit Küche, Bad und Balkon, 3. Ober-

geschoss links, 58,34 m², leer stehend, Verkehrswert: 66 000 €;

- f) $\frac{115}{1.000}$ Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichneten Wohnung nebst Keller gleicher Nummer sowie dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 8, eingetragen im Grundbuch von Treptow, Blatt 13258 N, 3-Raum-Wohnung mit Küche, Bad und Balkon, 3. Obergeschoss rechts, 75,94 m², leer stehend, Verkehrswert: 86 400 €;
- g) $\frac{84}{1.000}$ Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichneten Wohnung nebst Keller gleicher Nummer, eingetragen im Grundbuch von Treptow, Blatt 13259 N, 2-Raum-Wohnung mit Küchennische, Bad und Balkon, Dachgeschoss links, 56,52 m², vermietet, Verkehrswert: 62 400 €.

Gesamtverkehrswert: 550 200 €. (Die Wertgrenzen entfallen.)

Die Sondereigentume befinden sich in einem 5-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1998. Einzelheiten können dem in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Zimmer 112, 1. Obergeschoss) ausliegenden Verkehrswertgutachten entnommen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 31. Mai 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az. 70 K 288/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Freitag, dem **8. April 2005**, 11 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 110, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin die im Grundbuch von Köpenick, Blatt 15670 N unter laufender Nummer 1, 2 und 3 eingetragenen Grundstücke versteigert werden, und zwar: Gemarkung Köpenick, Flur 456,

- I. Flurstück 4252, Gebäude- und Freifläche, **Oberspreestraße 154**, Fläche 148 m²;
- II. Flurstück 4253, Verkehrsfläche, **Oberspreestraße**, Fläche 65 m²;
- III. Flurstück 4254, Gebäude- und Freifläche, **Oberspreestraße 156**, Fläche 1 382 m².

Laut Gutachten ist das Grundstück I (identisch mit obigem Flurstück) mit einem 3-geschossigen voll unterkellerten Mietwohnhaus (Baujahr 1900, Rekonstruktion 1979) bebaut. Fast leer stehend. Das Grundstück II stellt öffentliches Straßenland dar. Das Grundstück III ist mit einem Gewerbetrakt bebaut; augenscheinlich ebenfalls leer stehend. Einzelheiten im Gutachten beim Amtsgericht Köpenick (Zimmer 112, 1. Obergeschoss).

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 11. November 2002.

Einzelverkehrswerte I. 54 000 €, II. 1 €, III. 133 000 €. Gesamtverkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 263 000 €.

Die Wertgrenzen entfallen.

Az. 70 K 139/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **6. Juni 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 110, 1. Obergeschoss, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin folgendes Grundstück versteigert werden: Gemarkung Köpenick, Flur 9, Flurstück 8488, Gebäude- und Freifläche, **Bendigstraße 11**, Größe laut Grundbuch: 1 403 m², eingetragen im Grundbuch von Köpenick, Blatt 5460 N. Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem leer stehenden, abrisreifen Gebäude (Baujahr: ca. 1910) bebaut. Es sind 50 000 € Freimachungskosten berücksichtigt. Auf das in der Geschäfts-

stelle des Amtsgerichts Köpenick (Zimmer 112, 1. Obergeschoss) ausliegenden Verkehrswertgutachten wird hingewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 22. Juli 2003.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 255 000 €. Die Wertgrenzen entfallen.

Az. 70 K 32/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **9. Juni 2005** um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 110, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin das im Grundbuch von Treptow, Blatt 11307 N unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: $\frac{2\ 107,665}{100\ 000}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Treptow, Flur 105, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, **Bouchestraße 80**, Größe des Grundstücks: 1 640 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichneten Wohnung nebst Keller gleicher Nummer. Vermietete 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss, ca. 60 m², modernisiert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 27. Februar 2004.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 60 000 €. Wertgrenzen entfallen.

Amtsgericht Lichtenberg

Az. 30 K 138/00

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **8. April 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 155 (Neubau), Roedeliusplatz 1, Berlin-Lichtenberg das im Grundbuch von Lichtenberg, Blatt 908 N unter laufender Nummer 1 eingetragene Grundstück versteigert werden, und zwar: Gemarkung Lichtenberg, Flur 512, Flurstück 89, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, **Weitlingstraße 120, 122, Ecke Lückstraße 49**, Fläche: 798 m². Das Grundstück ist bebaut mit einem viergeschossigen modernisierten Mietwohnhaus mit 3 Vorderhausaufgängen, vollständiger Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss, geschätztes Baujahr 1900. Das Gebäude weist 29 Wohneinheiten und 5 Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss auf. Die Gesamtwohn- und Nutzfläche beträgt ca. 1 962,31 m². Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 4. Januar 2001. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 1 520 000 €. Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen. Zwangsverwalter ist Rechtsanwalt André Tessmer, Bosestraße 47, 12103 Berlin.

Az. 30 K 94/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **4. April 2005**, 11 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 156 (Neubau), Roedeliusplatz 1, Berlin-Lichtenberg das im Grundbuch von Lichtenberg, Blatt 4555 N unter laufender Nummer 1 eingetragene Grundstück versteigert werden, und zwar: Gemarkung Lichtenberg, Flur 912, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, **Josef-Orlopp-Straße 38, 40, 42** in Berlin-Lichtenberg, Fläche: 1 799 m². Es handelt sich um ein vollständig unterkellertes fünf- bis sechsgeschossiges Verwaltungs- bzw. Bürogebäude, Baujahr ca. 1929/1930, mit 19 Großraum-Nutzungseinheiten, Nutzfläche ca. 4 000 m². Das Grundstück ist im Bodenbelastungskataster als Altlastenverdachtsfläche verzeichnet; das Gebäude ist in der Denkmalliste Berlin als Baudenkmal ausgewiesen und Teil eines denkmalgeschützten Ensembles. Der Versteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch eingetragen am 4. Juni 2004. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 4 090 000 €. Zwangsverwalterin ist Rechtsanwältin Karin Held, Caspar-Theyß-Straße 18, 14193 Berlin.

Amtsgericht Mitte

Az. 30 K 100/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Freitag, dem **29. April 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude Berlin-Mitte, Saal 0208/0209 (Erdgeschoss), Littenstraße 12–17, 10179 Berlin das im Grundbuch von Prenzlauer Berg, Blatt 11238 N unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar wie folgt: $\frac{75,37}{1\ 000}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Prenzlauer Berg, Flur 42219, Flurstück 4105, Gebäude- und Freifläche, **Schwedter Straße 49**, Größe des Grundstücks laut Grundbuch: 542 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 7 bezeichneten Wohnung. Laut Gutachten befindet sich die Wohnung im 3. Obergeschoss rechts des Aufganges. Sie besteht aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad/WC, 1 Diele und hat laut Angabe eine Wohnfläche von ca. 97,85 m². Der Wohnung wird ein Kellerraum aus dem Gemeinschaftseigentum zur Nutzung zugewiesen. Das Wohnungseigentum befindet sich in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Es besteht Zwangsverwaltung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 21. Mai 2003.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG: 95 000 €.

Az. 30 K 299/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem **28. April 2005**, 10.15 Uhr im Gerichtsgebäude Berlin-Mitte, Saal 0208/0209, Littenstraße 12–17, 10179 Berlin das im Wohnungsgrundbuch von Mitte, Blatt 12821 N unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: $\frac{260,76}{10\ 000}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mitte, Flur 42222, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, **Chausseestraße 56**, Größe des Grundstücks laut Grundbuch: 1 054 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer WE 22 bezeichneten Wohnung. Die Wohnung liegt im 5. Obergeschoss des Hinterhauses. Sie besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad und 2 Fluren und weist eine Wohnfläche von ca. 80,60 m² auf. Die Wohnung ist derzeit vermietet. Das Grundstück ist mit einem 6-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus (Vorder- und Hinterhaus) sowie zwei 2-geschossigen Seitenflügeln bebaut (Baujahr ca. 1900 bis 1910). Es besteht Zwangsverwaltung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 19. November 2003.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG: 55 000 €.

Az. 30 K 302/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem **28. April 2005**, 11.30 Uhr im Gerichtsgebäude Berlin-Mitte, Saal 0208/0209, Littenstraße 12–17, 10179 Berlin das im Wohnungsgrundbuch von Mitte, Blatt 12819 N unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: $\frac{284,45}{10\ 000}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mitte, Flur 42222, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, **Chausseestraße 56**, Größe des Grundstücks laut Grundbuch: 1 054 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer WE 20 bezeichneten Wohnung. Die Wohnung liegt im 5. Obergeschoss des Hinterhauses. Sie besteht aus 3 Zimmern, 2 Fluren, Küche und Bad und weist eine Wohnfläche von ca. 91,35 m² auf. Die Wohnung ist derzeit nicht vermietet. Das Grundstück ist mit einem 6-geschossigen Mehrfamilienhaus (Vorder- und Hinterhaus) sowie zwei 2-geschossigen Seitenflügeln bebaut (Baujahr ca. 1900 bis 1910). Es besteht Zwangsverwaltung.

Die Wertgrenzen sind entfallen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 19. November 2003.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 71 000 €.

Az. 30 K 117/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, dem **26. Mai 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude Berlin-Mitte, Saal 0208/0209, Littenstraße 12–17, 10179 Berlin das im Grundbuch von Prenzlauer Berg, Blatt 7097 N unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: ^{35/1 000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Prenzlauer Berg, Flur 42318, Flurstück 394, Gebäude- und Freifläche, **Stubbenkammerstraße 12**, Größe des Grundstücks laut Grundbuch: 558 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer W 24 bezeichneten Wohnung. Die Wohnung liegt im 4. Ober-/Dachgeschoss rechts des Vorderhauses und besteht aus 2 Zimmern, 1 Wohnküche, 1 Bad/WC, 1 Diele, 1 Balkon und 1 Dachterrasse. Sie weist eine Wohnfläche von ca. 65,80 m² auf und ist vermietet. Das Grundstück ist mit einem sanierten Altbau-Mehrfamilienhaus (27 Wohneinheiten, Baujahr ca. 1910) bebaut. Das Dachgeschoss ist voll ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 3. Juni 2004.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG: 87 500 €.

Amtsgericht Neukölln

Az. 70 K 13/01

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **9. März 2005** um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 16 a, Erdgeschoss, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin das im Grundbuch von Neukölln, Blatt 9152 unter laufender Nummer 1 eingetragene Grundstück versteigert werden, und zwar: Gemarkung Neukölln, Flur 109, Flurstück 59, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Sonnenallee 29**, 12047 Berlin (Neukölln), Größe: 776 m². Der Sachverständige hat ermittelt: Altbau-Mietwohnhauskomplex, Baujahr 1895, 5-geschossiger Gebäudekomplex mit Vorderhaus und hieran anbindendem linken Seitenflügel sowie Quergebäude; der Gebäudekomplex ist vollständig unterkellert – eine Hofunterkellerung ist nicht vorhanden –, das Dachgeschoss ist als Rohdachboden erhalten. Anzahl der Wohnungen: 24 Wohn- sowie 2 Gewerbeeinheiten (Gemüsegeschäft sowie Steh-Imbiss-Lokal) im Erdgeschoss. Nutzfläche: Nach vorliegendem Mieterspiegel der zuständigen Zwangsverwaltung ergibt sich die Gesamtnutzfläche ohne Keller- und Rohdachbodenfläche mit 1 906,38 m², hierin sind 188,00 m² Gewerbefläche (Läden) enthalten. Gewerbefläche insoweit 188,00 m² und Wohnfläche 1 718,38 m². Nach überschläglicher Ermittlung bzw. Richtwertansätzen anhand der Bruttogeschossfläche ergibt sich die Nutzfläche mit rd. 1 864 m² – die angegebene Nutzfläche liegt insoweit in einem üblichen Rahmen (Abweichung lediglich 2,3 %) und ist der Größenordnung nach als schlüssig anzusetzen.

Im Termin am 17. März 2004 ist der Zuschlag gemäß § 85 Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 22. März 2001.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Peter **Müller**.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 839 000 €.

Az. 70 K 159–162/01

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **1. März 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 16 a, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin die im Wohnungsgrundbuch von Neukölln, Blatt 13.202 bis 13.205 jeweils unter laufender Nummer 1 eingetragenen Wohnungseigentume im Juchaczweg 14, 12351 Berlin (Buckow), Flur 305, Flurstück 150, Größe des Grundstücks: 567 m², versteigert werden, und zwar:

1. ^{141/1 000} Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichneten Wohnung und Keller (Buckow, Blatt 13.202) – Az. 70 K 159/01;
2. ^{142/1 000} Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichneten Wohnung und Keller (Buckow, Blatt 13.203) – Az. 70 K 160/01;
3. ^{119/1 000} Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichneten Wohnung und Keller (Buckow, Blatt 13.204) – Az. 70 K 161/01;
4. ^{121/1 000} Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 4 bezeichneten Wohnung und Keller (Buckow, Blatt 13.205) – Az. 70 K 162/01.

Im Termin am 2. September 2003 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Wohnungsgrundbuch jeweils eingetragen worden am 17. Juli 2001.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümerin eingetragen: Daniela **Rosenzweig**.

Die Verfahren sind gemäß § 18 ZVG miteinander verbunden. Nähere Einzelheiten können den auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts – Zimmer 119 – ausliegenden Gutachten entnommen werden.

Verkehrswerte gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: Wohnungseigentum Nr. 1: 85 000 €; Wohnungseigentum Nr. 2: 91 000 €; Wohnungseigentum Nr. 3: 76 000 €; Wohnungseigentum Nr. 4: 72 000 €; Gesamtverkehrswert: 342 000 €.

Az. 70 K 181/01

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **8. März 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 16 a, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin das im Erbbaugrundbuch von Rudow, Blatt 15.000 unter laufender Nummer 1 eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Rudow, Blatt 10.235 versteigert werden, und zwar: Gemarkung Rudow, Flur 408, Flurstück 52 und 54/1 – Gebäude- und Freifläche –, **Kanalstraße 34**, Größe des Grundstücks: 5 146 und 8 m². Nach den Angaben des Sachverständigen besteht die Bebauung des Grundstücks aus einer 1-geschossigen, 3-teiligen Werkhalle und einem in die Halle integrierten 4-geschossigen Bürogebäude mit kleineren Einbauten von Haustechnik, Betriebstechnik, Kleinmateriallager und Werkstatt im Erdgeschoss, Sozialräumen und Meisterbüro im 1. Obergeschoss und Büros im 2. und 3. Obergeschoss (ohne Gewähr). Weitere Einzelheiten können dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts – Zimmer 119 – ausliegenden Gutachten entnommen werden. Im Termin am 16. September 2003 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 22. August 2001.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümerin eingetragen: **C. Plus & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung**.

Verkehrswert gemäß § 74 a, § 85 a ZVG: 1 690 000 €.

Az. 70 K 3/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **10. März 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 16 a, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin das im Grundbuch von Neukölln, Blatt 14918 unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: $\frac{240}{10\,000}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neukölln, Flur 111, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, **Heidelberger Straße 35**, 12055 Berlin, Größe des Grundstücks: 1 068 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 46 bezeichneten Wohnung und Keller. Der Sachverständige hat unter anderem ermittelt: Das Sondereigentum liegt im 1. Obergeschoss links des Vorderhauses und hat laut Teilungserklärung eine Größe von ca. 64 m². Die Wertgrenzen sind weggefallen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 10. April 2002.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 56 000 €.

Az. 70 K 332/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **17. März 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 16 a, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin jeweils die im Grundbuch von Neukölln, Blatt a) 10113, b) 10114 jeweils unter laufender Nummer 1 eingetragenen Grundstücke versteigert werden, und zwar: a) und b) Gemarkung Neukölln, a) und b) Flur 131, Flurstück a) 45, b) 47, a) und b) Gebäude- und Freifläche, **Glasower Straße 27**, 12051 Berlin, Größe des Grundstücks: a) 659 m², b) 1 319 m². Der Sachverständige hat u. a. ermittelt: Es handelt sich hier um ein mit einem Gaststättengebäude (Jugendstilvilla, Flurstück 47) bebautes und ein unbebautes Grundstück (Gartenfläche, Flurstück 45). In der Jugendstilvilla ist derzeit ein Gaststättenbetrieb mit einer eigenen Brauerei und Lagerflächen untergebracht. Im Garten wird der Biergartenbetrieb geführt.

Zu a) und b): Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 21. Januar 2003.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: zu a) 41 000 €, zu b) 235 000 €, Gesamtverkehrswert: 273 000 €.

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Az. 70 K 6/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **10. Februar 2005** um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 3, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee folgende, im Grundbuch von Pankow, Blatt 1874 N eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Pankow, Flur 170, versteigert werden: 1. Flurstück 34, Wirtschaftsart: Erholungsfläche, Lage: **Eschengraben 16** in Berlin-Pankow, Größe: 60 m²; 2. Flurstück 35, Wirtschaftsart: Gebäude- und Freifläche, Lage: **Eschengraben 16** in Berlin-Pankow, Größe: 887 m². Nach dem vorliegenden Gutachten handelt es sich – abgesehen von zwei oder drei Bretterschuppen nebst Gerümpel – um unbebaute Grundstücke. Das Flurstück 34 ist nicht selbstständig bebaubar. Hinsichtlich des Flurstücks 35 wird vom Stadtplanungsamt die Fortsetzung der Blockrandbebauung mit einem 5-geschossigen Baukörper gefordert; es ist jedoch nur über das Flurstück 34 erschließbar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuchblatt am 19. Juni 2003 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Alois **Zeller**.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: Grundstück zu 1. – 10 400 €; Grundstück zu 2. – 189 000 €; Gesamtausgebot – 231 000 €.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits einmal aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Az. 70 K 102/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **22. Februar 2005** um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 3, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee folgendes Sondereigentum versteigert werden: 1. den $\frac{35}{1\,000}$ Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25 nebst Keller, eingetragen im Grundbuch von Pankow, Blatt 7943 N; 2. den $\frac{1}{1\,000}$ Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an Tiefgaragenstellplatz Nr. 33, eingetragen im Grundbuch von Pankow, Blatt 7951 N, jeweils am Grundstück Gemarkung Pankow, Flur 137, Flurstück 477, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Hertzstraße 2, 2 A, Tollerstraße 17** in Berlin-Wilhelmsruh, Größe: 1 225 m². Nach den vorliegenden Gutachten befinden sich die Versteigerungsobjekte in einer 1995 errichteten Wohnanlage mit insgesamt 26 Wohn- und einer Gewerbeeinheit. Die Wohnung ist vermietet und besteht aus 2 Zimmern mit Bad und Balkon im Dachgeschoss (66,58 m², Nettokaltmiete 410 €, monatliches Wohngeld 170 €). Der Tiefgaragenstellplatz ist nicht vermietet.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbuchblätter am 8. September 2003 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Arthur **Kammerberger**.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: Wohnung 82 000 €, Stellplatz 6 000 €.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits einmal aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Az. 70 K 53/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **18. März 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 210, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee das im Grundbuch von Weißensee, Blatt 72261 N eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: $\frac{49}{1\,000}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Weißensee, Flur 246, Flurstück 27, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Langhansstraße 27 A**, Fläche: 864 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichneten Wohnung mit Keller Nr. 3. Nach dem vorliegenden Gutachten liegt die Wohnung im 2. Obergeschoss und verfügt über 1 Zimmer, Küche, Flur, Duschbad/WC und Kleinstwintergarten (Wohnfläche ca. 38 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 85 a Abs. 2, § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf 53 400 € festgesetzt worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Az. 70 K 61/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **18. Februar 2005**, 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 210, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee das im Grundbuch von Pankow, Blatt 7090 N unter der laufenden Nummer 1 eingetragene Grundstück versteigert werden, und zwar: Gemarkung Pankow, Flur 42918, Flurstück 45, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Klaustaler Straße 23 B**, Fläche: 372 m². Nach dem vorliegenden Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilien-Reihenendhaus bebaut (Baujahr ca. 1930; Wohnfläche ca. 65 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 85 a Abs. 2, § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf 95 000 € festgesetzt worden.

Az. 70 K 93/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **22. April 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 210, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee das im Grundbuch von Pankow, Blatt 19228 N eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: ^{835/100.000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Buchholz, Flur 142, Flurstück 274, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 2 848 m²; Flur 142, Flurstück 275, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 61 m²; Flur 43117, Flurstück 267, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenaue 13**, Fläche: 465 m²; Flur 43117, Flurstück 268, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenaue 14**, **Pasewalker Straße 105**, Fläche: 814 m²; Flur 43117, Flurstück 266, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenaue 12**, Fläche: 494 m²; Flur 43117, Flurstück 379, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenaue 12**, Fläche: 821 m²; Flur 43117, Flurstück 269, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 131 m²; Flur 43117, Flurstück 380, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 2 742 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 23 bezeichneten Wohnung mit Keller Nr. 23 nebst Sondernutzungsrecht an dem Balkon Nr. 23. Nach dem vorliegenden Gutachten liegt die Wohnung im Erdgeschoss des Aufganges Pasewalker Straße 106 und verfügt über 3 Zimmer, Diele, Küche, Bad und Balkon (Wohnfläche ca. 80,35 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 85 a Abs. 2, § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf 120 000 € festgesetzt worden.

Az. 70 K 112/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **23. Februar 2005** um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 3, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee der ^{23.471/1.000} Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Pankow, Flur 42518, Flurstück 151, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Schonensche Straße 13** in Berlin-Pankow, Fläche: 761 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11, eingetragen im Grundbuch von Pankow, Blatt 16292 N, versteigert werden. Nach dem vorliegenden Verkehrswertgutachten befindet sich die vermietete 2-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Seitenflügel eines 1907 errichteten Wohn- und Geschäftshauses (58,06 m², Wannenbad, Bruttowarmmiete 202,57 €, monatliches Wohngeld 138,85 €).

Zwangsverwalterin ist Rechtsanwältin Fabrizius, Levetzowstraße 10, 10555 Berlin (Telefon: 030 2350351).

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 15 000 €.

Az. 70 K 114/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **24. Februar 2005** um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 3, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee folgendes Grundstück versteigert werden: Gemarkung Pankow, Flur 159, Flurstück 297, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Breite Straße 17** in Berlin-Pankow, Fläche: 6 096 m². Nach dem vorliegenden Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Baugrundstück, auf dem sich lediglich zwei marode und einsturzgefährdete Gebäude befinden, deren Abriss empfohlen wird. Bebauung ist mit GRZ 0,8 und GFZ 2,0 möglich.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 1 780 000 €.

Az. 70 K 518/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **4. März 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 210, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee das im Grundbuch von Pankow, Blatt 8448 N eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: ^{604/10.000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederschönhausen, Flur 43119, Flurstück 22, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Dietzgenstraße 73**, Fläche: 597 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichneten Wohnung nebst Keller MK 08. Nach dem vorliegenden Gutachten liegt die Wohnung im 2. Obergeschoss und verfügt über 2 Zimmer, Küche mit Abstellkammer, Bad, Diele und Balkon (Wohnfläche ca. 64,82 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 85 a Abs. 2, § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf 37 000 € festgesetzt worden.

Az. 70 K 531/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **22. April 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 210, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee das im Grundbuch von Pankow, Blatt 19229 N eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: ^{525/100.000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Buchholz, Flur 142, Flurstück 274, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 2 848 m²; Flur 142, Flurstück 275, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 61 m²; Flur 43117, Flurstück 267, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenaue 13**, Fläche: 465 m²; Flur 43117, Flurstück 268, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenaue 14**, **Pasewalker Straße 105**, Fläche: 814 m²; Flur 43117, Flurstück 266, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenaue 12**, Fläche: 494 m²; Flur 43117, Flurstück 379, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenaue 12**, Fläche: 821 m²; Flur 43117, Flurstück 269, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 131 m²; Flur 43117, Flurstück 380, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 2 742 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 24 bezeichneten Wohnung mit Keller Nr. 24 nebst Sondernutzungsrecht an dem Balkon Nr. 24. Nach dem vorliegenden Gutachten liegt die Wohnung im Erdgeschoss des Aufganges Pasewalker Straße 106 und verfügt über 2 Zimmer, Diele, offene Küche, Bad und Balkon (Wohnfläche ca. 50,57 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 85 a Abs. 2, § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf 76 000 € festgesetzt worden.

Az. 70 K 532/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **22. April 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 210, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee das im Grundbuch von Pankow, Blatt 19248 N eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: ^{361/100.000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Buchholz, Flur 142, Flurstück 274, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 2 848 m²; Flur 142, Flurstück 275, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 61 m²; Flur 43117, Flurstück 267, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenaue 13**, Fläche: 465 m²; Flur 43117, Flurstück 268, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenaue 14**, **Pasewalker Straße 105**, Fläche: 814 m²; Flur 43117, Flurstück 266, Wirtschaftsart und Lage:

Gartenland, **Margaretenau 12**, Fläche: 494 m²; Flur 43117, Flurstück 379, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenau 12**, Fläche: 821 m²; Flur 43117, Flurstück 269, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 131 m²; Flur 43117, Flurstück 380, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 2 742 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 43 bezeichneten Wohnung mit Keller Nr. 43. Nach dem vorliegenden Gutachten liegt die Wohnung im 3. Obergeschoss des Aufganges Pasewalker Straße 106 und verfügt über 1 Zimmer, Diele, Küche, Bad, Abstellkammer und Balkon (Wohnfläche ca. 34,71 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 85 a Abs. 2, § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf 39 000 € festgesetzt worden.

Az. 70 K 533/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **22. April 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 210, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee das im Grundbuch von Pankow, Blatt 19250 N eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: ^{525/100 000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Buchholz, Flur 142, Flurstück 274, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 2 848 m²; Flur 142, Flurstück 275, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 61 m²; Flur 43117, Flurstück 267, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenau 13**, Fläche: 465 m²; Flur 43117, Flurstück 268, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenau 14**, **Pasewalker Straße 105**, Fläche: 814 m²; Flur 43117, Flurstück 266, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenau 12**, Fläche: 494 m²; Flur 43117, Flurstück 379, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenau 12**, Fläche: 821 m²; Flur 43117, Flurstück 269, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 131 m²; Flur 43117, Flurstück 380, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 2 742 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 45 bezeichneten Wohnung mit Keller Nr. 45. Nach dem vorliegenden Gutachten liegt die Wohnung im 3. Obergeschoss des Aufganges Pasewalker Straße 106 und verfügt über 2 Zimmer, Diele, offene Küche, Bad und Balkon (Wohnfläche ca. 50,57 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 85 a Abs. 2, § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf 81 000 € festgesetzt worden.

Az. 70 K 534/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **22. April 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 210, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee das im Grundbuch von Pankow, Blatt 19252 N eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden und zwar: ^{516/100 000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Buchholz, Flur 142, Flurstück 274, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 2 848 m²; Flur 142, Flurstück 275, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 61 m²; Flur 43117, Flurstück 267, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenau 13**, Fläche: 465 m²; Flur 43117, Flurstück 268, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenau 14**, **Pasewalker Straße 105**, Fläche: 814 m²; Flur 43117, Flurstück 266, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenau 12**, Fläche: 494 m²; Flur 43117, Flur-

stück 379, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenau 12**, Fläche: 821 m²; Flur 43117, Flurstück 269, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 131 m²; Flur 43117, Flurstück 380, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 2 742 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 47 bezeichneten Wohnung mit Keller Nr. 47. Nach dem vorliegenden Gutachten liegt die Wohnung im 3. Obergeschoss des Aufganges Pasewalker Straße 106 und verfügt über 2 Zimmer, Diele, offene Küche, Bad und Balkon (Wohnfläche ca. 50,59 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 85 a Abs. 2, § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf 81 000 € festgesetzt worden.

Az. 70 K 535/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **22. April 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 210, Parkstraße 71 in Berlin-Weißensee das im Grundbuch von Pankow, Blatt 19256 N eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: ^{570/100 000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Buchholz, Flur 142, Flurstück 274, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 2 848 m²; Flur 142, Flurstück 275, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, **Pasewalker Straße 107**, Fläche: 61 m²; Flur 43117, Flurstück 267, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenau 13**, Fläche: 465 m²; Flur 43117, Flurstück 268, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenau 14**, **Pasewalker Straße 105**, Fläche: 814 m²; Flur 43117, Flurstück 266, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Margaretenau 12**, Fläche: 494 m²; Flur 43117, Flurstück 379, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Gartenland, **Margaretenau 12**, Fläche: 821 m²; Flur 43117, Flurstück 269, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 131 m²; Flur 43117, Flurstück 380, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, **Pasewalker Straße 106**, Fläche: 2 742 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 51 bezeichneten Wohnung mit Keller Nr. 51. Nach dem vorliegenden Gutachten liegt die Wohnung im Dachgeschoss/Spitzboden des Aufganges Pasewalker Straße 106 und verfügt im Dachgeschoss über 1 Zimmer mit Loggia, Diele, Küche, Bad sowie im Spitzboden über 1 Zimmer und Flur (Wohnfläche ca. 54,86 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 85 a Abs. 2, § 74 a Abs. 5 Satz 1 ZVG auf 83 000 € festgesetzt worden.

Amtsgericht Schöneberg

Az. 76 K 2/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **16. März 2005**, 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 110, Ringstraße 9, 12203 Berlin (Lichterfelde) das im Grundbuch von Steglitz, Blatt 8023 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: ^{11.833/1 000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Steglitz, Flur 3, Flurstück 201/1, Hofraum, **Albrechtstraße 58 a, 58 b, Lacknerstraße 9, 10, 11, 12, 14, Borstellstraße 50/52/54/56/58/60/62/64**, Größe des Grundstücks: 6 440 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 48 bezeichneten Wohnung, gelegen Lacknerstraße 14 im 1. Obergeschoss rechts. Sie besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Diele, Balkon. Die Wohnfläche beträgt nach der Angabe im Wertgutachten ca. 90,4 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 20. Februar 2002.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 123 000 €.

Az. 76 K 139/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **16. März 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 110, Ringstraße 9, 12203 Berlin (Lichterfelde) das im Grundbuch von Lichterfelde, Blatt 18838 eingetragene Grundstück versteigert werden, und zwar: Gemarkung Lichterfelde, Flur 5, Flurstück 2087/18, Gebäude- und Freifläche, **Pertisauer Weg 20**, Fläche 890 m². Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Die Bebauung besteht aus einem voll unterkellerten 2-geschossigen Wohnhaus Doppelhaus mit ausgebautem 2-geschossigem Dachgeschoss. Vor dem Haus befindet sich ein Vorgarten mit 3 PKW-Einstellplätzen, der Hof ist gärtnerisch angelegt mit einem Kinderspielplatz. Es sind 6 Wohnungen vorhanden. Die Wohnfläche beträgt ca. 582 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 12. Juni 2003.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 936 000 €.

Amtsgericht Spandau

Az. 30 K 18/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **7. April 2005** um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 140, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin (Spandau) der ^{248/1260} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ferbitzer Weg 39, 39 A, 39 B, 13591 Berlin, eingetragen im Wohnungseigentumsgrundbuch von Staaken, Blatt 9411, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichneten Räumen, versteigert werden. Sondernutzungsrechte: alleiniges Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche bezeichnet mit G-H-E-F-G sowie gemeinschaftlich mit WE Nr. 1 an der Fläche H-E-D-C-H und an allem innerhalb des Sondereigentums liegenden Gemeinschaftseigentum des Hauses. Objektbeschreibung (keine Gewähr für die Richtigkeit): Doppelhaushälfte (ETW Nr. 2), Ferbitzer Weg 39 A, 13591 Berlin (Staaken). Baujahr: 1995; bezugsfrei; Wohnfläche: 97,69 m²; Nutzfläche: 36 m² im Keller. Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksteilfläche von ca. 248 m² als auch an einem PKW-Stellplatz. Gutachtenkopie für 29 € in Zimmer 113 erhältlich. Als Grundstücksbestand ist eingetragen: Gemarkung Staaken, Flur 1, Flurstück 934/39, Gebäude- und Freifläche, **Ferbitzer Weg 39, 39 A, 39 B**, Größe: 1 269 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2002 im Grundbuch eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen: Heike **Schulz**, Dieter **Schulz** in Bruchteilsgemeinschaft zu je 1/2 Anteil.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 315 000 €.

Az. 30 K 42/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **7. April 2005** um 11 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 140, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin (Spandau) der ^{109,61/10000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nauener Straße 62 A u. a./Hoppenrader Weg 35 u. a., 13581 Berlin, eingetragen im Wohnungseigentumsgrundbuch von Spandau, Blatt 35709, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 11 bezeichneten Räumen, versteigert werden. Objektbeschreibung (keine Gewähr für die Richtigkeit): Eigentumswohnung Nr. 11 in Hoppenrader Weg 37, 13581 Berlin, Baujahr: ca. 1982, Wohnfläche: 60 m², 2,5 Zimmer, Küche, Bad, Flur, geschlossene Loggia, Ölzentralheizung, Wohngeld: monatlich 199,63 €, Gut-

achtenkopie für 0,50 € je Seite in Zimmer 113 erhältlich. Als Grundstücksbestand ist eingetragen: Gemarkung Klosterfelde, Flur 1, Flurstück 209/01, Gebäude- und Freifläche, **Nauener Straße 61 A, 62, 62 A, 63, 63 A, 64, 64 A** und **Hoppenrader Weg 35, 37, 39**; Größe: 2 926 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2003 im Grundbuch eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Tefik **Bingöl**.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 31 000 €.

Az. 30 K 59/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **12. April 2005** um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 140, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin (Spandau) der ^{104,94/10000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nauener Straße 61 A bis 64 A und Hoppenrader Weg 35, 37, 39, 13581 Berlin, eingetragen im Wohnungseigentumsgrundbuch von Spandau, Blatt 35704, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 6 bezeichneten Räumen versteigert werden. Objektbeschreibung (keine Gewähr für die Richtigkeit): 2-Zimmer-Eigentumswohnung Nr. 6, Hoppenrader Weg 35, 13581 Berlin (Spandau). 2. Obergeschoss. Baujahr ca. 1928. Wohnfläche: 57,44 m². Öl-zentral. Wohngeld: 189 €/M. Vermietet. Gutachtenkopie: 11,50 €. Als Grundstücksbestand ist eingetragen: Gemarkung Klosterfelde, Flur 1, Flurstück 209/1, Gebäude- und Freifläche, **Nauener Straße 61 a, 62, 62 a, 63, 63 a, 64, 64 a** und **Hoppenrader Weg 35, 37, 39**; Größe: 2 926 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2003 im Grundbuch eingetragen worden. Der Zwangsverwaltungsvermerk ist am 17. März 2003 im Grundbuch eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Cakir **Ziver**.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 34 000 €.

Az. 30 K 60/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **12. April 2005** um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 140, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin (Spandau) der ^{104,87/10000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nauener Straße 61 A bis 64 A und Hoppenrader Weg 35, 37, 39, 13581 Berlin, eingetragen im Wohnungseigentumsgrundbuch von Spandau, Blatt 35706, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichneten Räumen, versteigert werden. Objektbeschreibung (keine Gewähr für die Richtigkeit): 2-Zimmer-Eigentumswohnung Nr. 8, Hoppenrader Weg 35, 13581 Berlin (Spandau). 3. Obergeschoss, Baujahr ca. 1928. Wohnfläche: 57,40 m². Wohngeld: 189 €/M. Gutachtenkopie: 11,50 €. Als Grundstücksbestand ist eingetragen: Gemarkung Klosterfelde, Flur 1, Flurstück 209/01, Gebäude- und Freifläche, **Nauener Straße 61 a, 62, 62 a, 63, 63 a, 64, 64 a** und **Hoppenrader Weg 35, 37, 39**; Größe: 2 926 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2003 im Grundbuch eingetragen worden. Der Zwangsverwaltungsvermerk ist am 18. März 2003 im Grundbuch eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Cakir **Ziver**.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 32 000 €.

Az. 30 K 93/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **12. April 2005** um 10.30 Uhr im Amtsgericht Spandau, Saal 140, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin der ^{180,79/1000} Miteigentumsanteil an dem

Grundstück Neuendorfer Straße 9/Wröhmännerstraße, 13585 Berlin, eingetragen im Wohnungseigentumsgrundbuch von Spandau, Blatt 27937, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 14 (einschließlich Keller) bezeichneten Räumen, versteigert werden. Sondernutzungsrechte sind zugeordnet. Objektbeschreibung (keine Gewähr für die Richtigkeit): Wohnung im 4., 5. und 6. Obergeschoss, 13585 Berlin, 4 Zimmer mit rd. 160 m² Wohnfläche, Dachterrassen, Ursprungsbaujahr: 1956; Aufstockung der betroffenen Wohnung: 1995. Als Grundstücksbestand ist eingetragen: Flur 9, Flurstücke 114/2, Gebäude- und Freifläche, **Neuendorfer Straße 9, Ecke Wröhmännerstraße**, Größe: 345 m²; 114/3, Verkehrsfläche, **Neuendorfer Straße**, Größe: 104 m². Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2003 im Grundbuch eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen: Dr. Geza **Heidt**, Bernd **Silomon** in Gesamthandsgemeinschaft.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 110 000 €.

Az. 30 K 24/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **7. April 2005** um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 140, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin der ^{28.02/1000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Reissstraße 18 und Hefnersteig 9, 13629 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Spandau, Blatt 39160, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 10 bezeichneten Räumen, versteigert werden. Sondernutzungsrechte: am Kellerraum Nr. 10. Objektbeschreibung (keine Gewähr für die Richtigkeit): Wohnung Reissstraße 18, 3. Obergeschoss Mitte, 1 Zimmer, 1/2 Balkon, Wohnfläche: 41,74 m² zuzüglich ca. 9 m² Keller. Als Grundstücksbestand ist eingetragen: Flur 15, Flurstücke 18/17, Verkehrsfläche, **Hefnersteig**, Größe: 63 m²; 18/18, Gebäude- und Freifläche, **Reissstraße 18** und **Hefnersteig 9**, Größe: 63 m²; 18/19, Gebäude- und Freifläche, **Reissstraße 18** und **Hefnersteig 9**, Größe: 681 m².

Der Zwangsversteigerungs- und der Zwangsverwaltungsvermerk sind am 16. Februar 2004 im Grundbuch eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen: Jutta **Lezinsky** und Wolfgang **Lezinsky** in Bruchteilsgemeinschaft zu je 1/2 Anteil.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 26 000 €.

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Az. 30 K 158/99

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **21. Februar 2005**, 11 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal I/144, Möckernstraße 130, Berlin-Kreuzberg das im Grundbuch von Marienfelde, Blatt 7464 unter laufender Nummer 1 eingetragene Erbbaurecht versteigert werden, und zwar: Erbbaurecht am Grundstück Marienfelde, Blatt 6711, Bestandsverzeichnis Nr. 3 Gemarkung Marienfelde, Flur 1, Flurstück 436 – Gebäude- und Freifläche –, **Symeonstraße 6**, 12279 Berlin, Fläche: 7 737 m², eingetragen in Abteilung II Nr. 2 bis zum 31. August 2064. Es handelt sich um einen 3-geschossigen Bürogebäudekomplex auf einem Hammergrundstück, Baujahr 1994. Es sind 38 Büroeinheiten mit insgesamt rd. 6 400 m² Nutzfläche zuzüglich rd. 600 m² Kellernutzflächen sowie eine Tiefgarage mit 60 Einstellplätzen vorhanden. Auf dem Grundstück befinden sich 103 ungedeckte PKW-Stellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 22. September 1999.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 8 845 349,54 €.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG sind entfallen.

Das Erbbaurecht ist mit einer Erbbauszinsreallast belastet.

Az. 30 K 43/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **8. März 2005**, 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal I/144, Möckernstraße 130, Berlin-Kreuzberg die im Grundbuch von Lichtenrade, Blatt 4516 unter laufender Nummer 1 und 3 eingetragenen Grundstücke versteigert werden, und zwar: Gemarkung Lichtenrade, Flur 1, Flurstücke 70/171 und 70/169 – Gebäude- und Freifläche sowie Erholungsfläche –, **Nahariyastraße 11**, 12309 Berlin, Größe des Grundstücks insgesamt 589 m². Das Grundstück ist mit einem 2-geschossigen voll unterkellerten Reihendhaus nebst Terrasse, sowie im Keller integrierter Garage bebaut. Baujahr 1968, letzte Modernisierungsarbeiten 1995. Die Wohnfläche beträgt ca. 111 m² im Erdgeschoss und Obergeschoss zuzüglich 42 m² Nutzfläche im Keller. Die Angaben zur Wohnung stammen aus dem Gutachten und sind ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 5. April 2002.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 298 000 €.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Az. 30 K 82/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **22. Februar 2005**, 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal I/144, Möckernstraße 130, Berlin-Kreuzberg das im Grundbuch von Lichtenrade, Blatt 13017 unter laufender Nummer 1 eingetragene Grundstück versteigert werden, und zwar: Gemarkung Lichtenrade, Flur 1, Flurstück 3/16 – Gebäude- und Freifläche –, **Oranienburger Straße 8**, 12305 Berlin, Fläche: 895 m². Es handelt sich um ein 1 1/2-geschossiges Einfamilienhaus (Baujahr 1962, 1993/94 modernisiert) mit Teilkeller und Doppelgarage. Im Objekt befinden sich 4 Zimmer, Küche, 2 Bäder und ein Hauswirtschaftsraum mit einer Wohnfläche von rund 111 m². Die Angaben zum Objekt stammen aus dem Gutachten und sind ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 29. April 2003.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 199 000 €.

Az. 30 K 231/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **15. März 2005**, 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal I/144, Möckernstraße 130, Berlin-Kreuzberg das im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blatt 9482 unter laufender Nummer 3 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: ^{2899/100000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kreuzberg, Flur 2, Flurstück 1672/183, Gebäude- und Freifläche, **Baerwaldstraße 50**, 10961 Berlin, Größe des Grundstücks 718 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnungen nebst Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 14 und Nummer 15. Es handelt sich um eine vermietete Eigentumswohnung mit offener Küche und mit Bad. Sie ist gelegen im 3. und 4. Obergeschoss der Baerwaldstraße 50. Die Wohnungen Nr. 14 und Nr. 15 wurden im Jahr 1998 zu einer Wohnung zusammengelegt. Die Wohnfläche beträgt ca. 53 m². Die Angaben zum Objekt stammen aus dem Gutachten und sind ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 19. Dezember 2003.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 51 000 €.

Az. 30 K 314/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **23. Februar 2005**, 11 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal I/144, Möckernstraße 130, Berlin-Kreuzberg das im Grundbuch von Tempelhof, Blatt 4853 unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigen-

tum versteigert werden, und zwar: ^{426/10 000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Tempelhof, Flur 3, Flurstück 341/88 – Gebäude- und Freifläche –, **Friedrich-Wilhelm-Straße 7**, 12099 Berlin, Größe des Grundstücks: 1 497 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 16 bezeichneten Wohnung nebst Keller. Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit kleiner Küche, Duschbad/WC, Flur, Abstellraum und Loggia. Die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoss ganz links. Die Größe beträgt ca. 55 m². Die Angaben zur Wohnung stammen aus dem Gutachten und sind ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 30. März 2004.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 53 000 €.

Az. 30 K 325/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **17. März 2005**, 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal I/144, Möckernstraße 130, Berlin-Kreuzberg das im Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt, Blatt 8017 unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, und zwar: ^{324/10 000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kreuzberg, Flur 3, Flurstück 2011/53 – Gebäude- und Freifläche –, **Urbanstraße 88**, 10967 Berlin, Größe des Grundstücks: 665 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 16 bezeichneten Wohnung. Es handelt sich um eine vermietete 2-Zimmer-Wohnung mit Ofenheizung in den Zimmern, außerdem Flur, Küche mit Abstellraum und Bad/WC. Die Wohnung ist gelegen im 3. Obergeschoss Mitte des Vorderhauses. Ein Fahrstuhl ist vorhanden. Die Wohnfläche beträgt ca. 66 m². Die Angaben zur Wohnung stammen aus dem Gutachten und sind ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 12. Januar 2004.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: **Ralf Girra**.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG: 28 000 €.

Amtsgericht Tiergarten

Az. 30 K 37/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **15. April 2005**, 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Saal 50, Lehrter Straße 60, 10557 Berlin das im Grundbuch von Moabit, Blatt 14.349 unter laufender Nummer 1 eingetragene Teileigentum versteigert werden, und zwar: ^{54,20/1 000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Tiergarten, Flur 50, Flurstücke 359 und 360, Gebäude- und Freifläche, **Elberfelder Straße 37**, Größe des Grundstücks: 982 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 2. Zum Ortsstermin leer stehende Gewerbeeinheit mit zwei Räumen, Teeküche und WC im Erdgeschoss des Vorderhauses rechts und einem weiteren Raum im Kellergeschoss. Beide Ebenen sind durch eine Innenraumtreppe miteinander verbunden. Baujahr: 1994. Größe: ca. 141,40 m².

Der Versteigerungsvermerk ist im Grundbuch eingetragen worden am 19. August 2003.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 145 000 €.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a Abs. 1, 85 a Abs. 1 ZVG sind entfallen.

Amtsgericht Wedding

Az. 30 K 113/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, **28. Februar 2005** um 10 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brun-

nenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Tegel, Blatt 5400 unter laufender Nummer 1 eingetragene Grundstück versteigert werden: Grundstück Gemarkung Tegel-Gemeinde, Flur 2, Flurstück 2227/108, Gebäude- und Freifläche, **Bocholter Weg 15**, Fläche: 605 m², Zweifamilienhaus (bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss und Obergeschoss), mit Garagenanbau, Wohn-/Nutzfläche insgesamt 279,52 m², laut Gutachten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 23. Mai 2002.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 330 000 €.

Az. 30 K 126/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **2. März 2005**, 12 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Tegel, Blatt 6699 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden: ^{22,57/10 000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Tegel-Gemeinde, Flur 2, Flurstücke 2829/84, 2827/187, 2822/89, 2828/89, 2820/96, Gebäude- und Freifläche, **Bernauer Straße 111, 113, 115, 115 A, 117, 117 A, 119, 121, 121 A, 123, 123 A, 125, 127, 133–135 A, Kamener Weg 2, Bocholter Weg 1, 3, Krumpuhler Weg 1, 3, 2–8 (gerade)**, Größe des Grundstücks: insgesamt 19 924 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 299 bezeichneten 1-Zimmer-Wohnung im Haus Bernauer Straße 133 f mit ca. 40,69 m² Wohnfläche – laut Gutachten –.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 13. Juni 2002.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 43 000 €.

Az. 30 K 142/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, **14. März 2005** um 9 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Wedding, Blatt 14849 eingetragene Grundstück versteigert werden: Gemarkung Berlin (Berlin-Wedding), Flur 8, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, **Koloniestraße 27**, Fläche: 1 475 m². Das Grundstück ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus mit Vorder-, Mittel- und Gartenhaus mit ca. 2 474 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 25. Juni 2002.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 1 265 000 €.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Az. 30 K 174/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Mittwoch, **2. März 2005**, 9 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal 350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Wittenau, Blatt 15 023 eingetragene Teileigentum versteigert werden: ^{5 000/1 000 000} Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Wittenau, Flur 3; Flurstück 2584/12, Gebäude- und Freifläche, **Conradstraße 16**, Größe des Grundstücks: 796 m², verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 24 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 27. August 2002.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 8 900 €.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Az. 30 K 281/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, **7. März 2005** um 11 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Lübars,

Blatt 4093 unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden: $^{23,1/100}$ Miteigentumsanteil am Grundstück Lübars, Flur 16, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, **Quickborner Straße 194, 194 A, 194 B**, Größe des Grundstücks: 1 299 m², verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichneten Wohnung/den Räumen in Berlin-Lübars, Quickborner Straße 194 A. Es handelt sich um ein Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte; Erdgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss und Kellergeschoss. Wohnfläche ca. 98,84 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 16. Dezember 2002.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 217 000 €.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Az. 30 K 122/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Montag, dem **28. Februar 2005**, um 11 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin die im Grundbuch von Berlin-Frohnau, Blatt 5804 unter laufender Nummer 1 und 2 eingetragenen Grundstücke versteigert werden: Gemarkung Frohnau, Flur 4 D, Flurstück 635/58: bebauter Hofraum mit Hausgarten, Fläche: 1 326 m² und Flurstück 1202/58: bebauter Hofraum mit Hausgarten, Fläche: 88 m², **Forstweg 55**, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 217,76 m² lt. Gutachten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 28. Januar 2003.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 354 000 €.

Az. 30 K 323/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, **7. März 2005** um 10 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Frohnau, Blatt 9321 unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden: $^{19,584/1\,000\,000}$ Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Frohnau, Flur 4, Flurstück 632/58, Gebäude- und Freifläche, **Forstweg 39, 39 A, 41, 41 A, 43, 43 A, 45, 47, 47 A, 49, 49 A**, Größe des Grundstücks: 6 471 m², verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 17 bezeichneten Wohnung: 2-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Diele, Terrasse, Spitzboden, Forstweg 41, Dachgeschoss links. Wohnfläche ca. 77,58 m² laut Gutachten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 15. Juli 2003.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 115 000 €.

Az. 30 K 324/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, **7. März 2005** um 10 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Frohnau, Blatt 9366 unter laufender Nummer 1 eingetragene Teil-Wohnungseigentum versteigert werden: $^{5,543/1\,000\,000}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frohnau, Flur 4, Flurstück 632/58, Gebäude- und Freifläche, **Forstweg 39, 39 A, 41, 41 A, 43, 43 A, 45, 47, 47 A, 49, 49 A**, Größe des Grundstücks: 6 471 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 62 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen. Es handelt sich um einen Spitzboden, gelegen Forstweg 41 links. Fläche gemäß Teilungserklärung: 21,96 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 15. Juli 2003.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 15 800 €.

Az. 30 K 403/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Montag, **7. März 2005** um 9 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Frohnau, Blatt 9322 unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden: $^{13,081/1\,000\,000}$ Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Frohnau, Flur 4, Flurstück 632/58, Gebäude- und Freifläche, **Forstweg 39, 39 A, 41, 41 A, 43, 43 A, 45, 47, 47 A, 49, 49 A**, Größe des Grundstücks: 6 471 m², verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 18 bezeichneten Wohnung: 2-Zimmer-Wohnung, offene Küche, Bad, Flur, Terrasse, Forstweg 41, 2. Obergeschoss Mitte, Wohnfläche: ca. 52 m² laut Gutachten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 29. September 2003.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 75 000 €.

Az. 30 K 488/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, **24. Februar 2005** um 10 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Tegel, Blatt 4943 eingetragene Grundstück versteigert werden: Gemarkung Tegel-Gemeinde, Flur 1, Flurstück 1037, Gebäude- und Freifläche, **Alt-Tegel 19**, Fläche 933 m². Das Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem 6-geschossigen Mehrfamilienneubau mit 15 Wohnungen, 3 Gewerbeeinheiten und 10 Kfz-Stellplätzen. Wohn-/Nutzfläche ca. 1 478,60 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 17. Dezember 2003.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 3 800 000 €.

Az. 30 K 108/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, **24. Februar 2005** um 9 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Tegel, Blatt 9205 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden: $^{29,22/1\,000}$ Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Tegel-Gemeinde, Flur 1, Flurstück 1804/132, Gebäude- und Freifläche, **Bernstorffstraße 18**, Größe des Grundstücks: 824 m², verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 14 bezeichneten Wohnung im Seitenflügel, 2. Obergeschoss rechts, laut Gutachten bestehend aus 1 Zimmer, Küche, Bad, Flur nebst Kellerabteil. Wohnfläche ca. 41,6 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 5. März 2004.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 45 000 €.

Az. 30 K 109/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, **24. Februar 2005** um 9 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Tegel, Blatt 9209 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden: $^{25,63/1\,000}$ Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Tegel-Gemeinde, Flur 1, Flurstück 1804/132, Gebäude- und Freifläche, **Bernstorffstraße 18**, Größe des Grundstücks: 824 m², verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 18 bezeichneten Wohnung im Seitenflügel,

3. Obergeschoss links, laut Gutachten bestehend aus 1 Zimmer, Küche, Bad, Flur nebst Kellerabteil. Wohnfläche ca. 36,02 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 5. März 2004.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 36 500 €.

Az. 30 K 110/04

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, **24. Februar 2005** um 9 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Tegel, Blatt 9210 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden: ^{29,6/1.000} Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Tegel-Gemeinde, Flur 1, Flurstück 1804/132, Gebäude- und Freifläche, **Bernstorffstraße 18**, Größe des Grundstücks: 824 m², verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 19 bezeichneten Wohnung im Seitenflügel, 3. Obergeschoss rechts, laut Gutachten bestehend aus 1 Zimmer, Küche, Bad, Flur nebst Kellerabteil. Wohnfläche ca. 41,6 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 5. März 2004.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 38 500 €.

Vereinsregister

In das Vereinsregister ist eingetragen worden:

Am 1. Dezember 2004

- 95 VR 23988 Nz Egbe Omo Yoruba Germany e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 23989 Nz Förderung der Rheohämapherese, Anwendung und Nutzen – eine Gesundheitsoffensive e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 23990 Nz achtung berlin e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 23991 Nz Golf- und Landclub Semlin am See e. V.
Sitz: Berlin, wohin der Sitz von Semlin verlegt wurde.
- 95 VR 23992 Nz Omnibus-Veteran Berlin/Brandenburg e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 23993 Nz Verein für Bewegungsfreude Kieffholz e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 23994 Nz Berlin-Pilot – Stadtführer für Flüchtlinge und Migrantinnen e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 23995 Nz SUCCOUR INTER-CULTURAL e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 23996 Nz Alternatives Congress Trust Germany e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 23997 Nz charhizma e. V.
Sitz: Berlin.

Am 2. Dezember 2004

- 95 VR 23998 Nz Verein zur Förderung des DRK-Blutspendewesens Berlin Nordost e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 23999 Nz VEREIN GRIECHISCHER LEHRER UND KINDERGÄRTNERINNEN VON BERLIN UND UMGEBUNG „S O K R A T E S“ e. V.
Sitz: Berlin.

95 VR 24000 Nz Zentralverein der Deutschen Luther-Stiftung e. V.
Sitz: Berlin.

95 VR 24001 Nz Nadeshda e. V.
Sitz: Berlin.

95 VR 24002 Nz Ichthys
Sitz: Berlin.

Am 6. Dezember 2004

- 95 VR 24003 Nz Kleingartenanlage (K G A) „Am Möllersfelder Weg e. V.“
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24004 Nz Raduga e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24005 Nz Förderverein der Universitätsbibliotheken Berlin und Brandenburg e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24006 Nz HOSAN Kulturverein e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24007 Nz Union für die Demokratie und den sozialen Fortschritt (UDPS/Bundesrepublik Deutschland) e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24008 Nz Cultus. Bildung – Urteil – Kompetenz e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24009 Nz Güney Anadolu Kulturverein e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24010 Nz Förderverein für generationsübergreifende Existenzgründungen e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24011 Nz Kleingartenanlage „Alt-Karow“ e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24012 Nz RED STUFF – Verein zur Förderung antifaschistischer Jugendkultur e. V.
Sitz: Berlin.

Am 8. Dezember 2004

- 95 VR 24013 Nz Beschäftigungsagentur Berlin – Brandenburg e. V. (BABB e. V.)
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24014 Nz Plattform Ernährung und Bewegung e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24015 Nz Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland, BIO-Deutschland e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24016 Nz Initiative für Filmherziehung Berlin-Brandenburg e. V. (IFBB)
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24017 Nz Humanity's Team Deutschland e. V.
Sitz: Berlin.

Am 10. Dezember 2004

- 95 VR 24018 Nz FREIZEIT- u. BEGEGNUNGSSTÄTTE LÜDERITZSTRASSE e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24019 Nz Berlin Embassy e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24020 Nz Kinderschulmerland e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24021 Nz Medissenz e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24022 Nz kulturbus.net e. V.
Sitz: Berlin.

Am 13. Dezember 2004

- 95 VR 24023 Nz Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Süd Berlin e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24024 Nz Internationale Hilfe für Tiere e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24025 Nz Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24026 Nz Gesellschaft für Arbeit, Technik und Wirtschaft im Unterricht e. V.
Sitz: Berlin, wohin der Sitz von Oldenburg (AG Oldenburg VR 1381) verlegt worden ist.
- 95 VR 24027 Nz Schöneberger Elternverein e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24028 Nz Ping Pong Freizeitverein e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24029 Nz Menschenrechte in Weißrussland e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24030 Nz Blauer Stern von Berlin e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24031 Nz ORWOhaus e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24032 Nz Schering Beitragsorientierte Altersversorgung 2004 Treuhand e. V.
Sitz: Berlin.

Am 14. Dezember 2004

- 95 VR 24033 Nz digna Berlin e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24034 Nz Verein zur Förderung der internationalen Völkerverständigung Scheherazade e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24035 Nz valiosa ajuda e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24036 Nz BELCANTARE Förderverein e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24037 Nz Verein für innovative Zahnheilkunde e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24038 Nz Brandwache gemeinnütziger Verein zur Förderung von Freundschaft und Geselligkeit sowie Unterstützung von Mitgliedern e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24039 Nz BühnenRausch e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24040 Nz Lillabo Hus e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24041 Nz meredo e. V.
Sitz: Berlin.
- 95 VR 24042 Nz WORD ALIVE MINISTRIES e. V., aka The Stone Church
Sitz: Berlin.

Amtsgericht Charlottenburg

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 22789 Nz eingetragene Verein **frauen wirken e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Juli 2004 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden ersucht, etwaige Ansprüche innerhalb eines Jahres bei frauen wirken e. V. i. L., Barbara Thiele – Liquidatorin –, Rheinsberger Straße 77, 10115 Berlin anzumelden.

Die beim Amtsgericht Charlottenburg im Genossenschaftsregister unter der Nummer 576 Nz eingetragene Genossenschaft **INTEGRA Wohnungsbaugenossenschaft Berlin eG** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2004 aufgelöst worden. Gläubiger der Genossenschaft werden gebeten, sich unter c/o Dr. Moritz, Rogauer Weg 9, 12621 Berlin zu melden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Juli 2004 ist der beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 13254 Nz eingetragene Verein **Kuzushi e. V.** aufgelöst. Die Auflösung wurde am 22. November 2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 10883 eingetragene Verein **Schachfreunde Friedrichshain** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2004 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich unter folgender Anschrift zu melden: Peter Lindenberg, Frankfurter Allee 174, 10365 Berlin.

Herausgeber: Senatsverwaltung für Inneres – I A –

Redaktion:

Senatsverwaltung für Inneres – I A Red 1 –, Klosterstraße 47, 10179 Berlin,
Telefon: 030 9027-2760, Telefax: 9027-2757

E-Mail-Adresse: abl-dbl@seninn.verwalt-berlin.de

Alle Abdruckersuchen sind ausschließlich an die Redaktion zu senden. Werden Texte per Telefax oder E-Mail übermittelt, ist von der Nachsendung zusätzlicher Textvorlagen abzusehen.

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: Verkauf 6618484, Anzeigen 6614002; Telefax: 6617828

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 20,45 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende; laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag (Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Preis dieses Heftes 4,75 € zuzüglich Versandkosten

Anzeigen: Carsten Seikrit, Kulturbuch-Verlag GmbH

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Januar 1979.

Druck: H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin 61.04

Geschäftliche Anzeige



55. Auflage

NIKOLAUS TROJAHN

Neue Auflage!

Die Gesetze über die Berliner Verwaltung und ausgewählte Gesetze und Verordnungen

Textausgabe für Praxis und Studium mit Verweisungen und Sachregister

Stand: 1. November 2004. 556 Seiten. 20,20 €. ISBN 3-88961-083-8

Bei der immer wieder geforderten Eindämmung der Vorschriftenflut gehen Wunsch und Wirklichkeit auseinander. Es ist erstaunlich, wie oft und in welchen kurzen Zeitabständen Gesetzesänderungen stattfinden. In dem einen Jahr seit Erscheinen der letzten Auflage sind die Landesgesetze und Rechtsverordnungen, die diese Sammlung enthält, insgesamt 29-mal mehr oder weniger umfangreich geändert worden, darunter die Verfassung von Berlin 2-mal, das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz 4-mal, das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz 5-mal, das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung und das Landesbeamtenengesetz je 3-mal.

Das – auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins geltende – Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist einmal, die Verwaltungsgerichtsordnung 4-mal geändert worden.

Inhalt: Verfassung von Berlin – Gesetz über den Verfassungsgerichtshof – Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz – Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz – Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz – Bezirksverwaltungsgesetz – Bezirksamtsmitgliedergesetz – Auszug aus dem Gesundheitsdienst-Gesetz – Rechtsverordnungen über Bezirksaufgaben, die von einzelnen Bezirken wahrgenommen werden – Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung – Ausbildungsförderungs-Zuständigkeitsverordnung – Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe, der Unterhaltssicherung sowie der Grundsicherung – Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben – Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz – Auszug aus dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs – Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung – Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren – Verwaltungsverfahrensgesetz – Verwaltungszustellungsgesetz – Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz – Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin – Verwaltungsgerichtsordnung – Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – Landesbeamtenengesetz – Berliner Straßengesetz – Bauordnung für Berlin – Berliner Datenschutzgesetz – Berliner Informationsfreiheitsgesetz



Kulturbuch-Verlag GmbH · Berlin

Hausanschrift: Sprosserweg 3 – 12351 Berlin / Postanschrift: Postfach 47 04 49 – 12313 Berlin

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de> / E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de